

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE B

Forschungen

96. Band

Christoph Bühler

Die Herrschaft Geroldseck

**Studien zu ihrer Entstehung, ihrer Zusammensetzung
und zur Familiengeschichte der Geroldsecker
im Mittelalter**

1981

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART

Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche
Landeskunde in Baden-Württemberg

Reihe B
Forschungen
96. Band

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE B
Forschungen
96. Band

Christoph Bühler

Die Herrschaft Geroldseck

**Studien zu ihrer Entstehung, ihrer Zusammensetzung
und zur Familiengeschichte der Geroldsecker
im Mittelalter**

1981

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Bühler, Christoph:

Die Herrschaft Geroldseck: Studien zu ihrer Entstehung, ihrer Zusammensetzung und zur Familiengeschichte der Geroldsecker im Mittelalter / Christoph Bühler. — Stuttgart: Kohlhammer, 1981.

(Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg: Reihe B, Forschungen; Bd. 96)

ISBN 3-17-005147-4

NE: Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg: Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg/B

Alle Rechte vorbehalten

© 1981 by Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg, Stuttgart

Verlagsort: Stuttgart

Herstellung: Offsetdruck Karl Schenk, Reutlingen 17

Printed in Germany

Kommission für
geschichtliche
Landeskunde in
Baden-Württemberg
Stuttgart

VORWORT

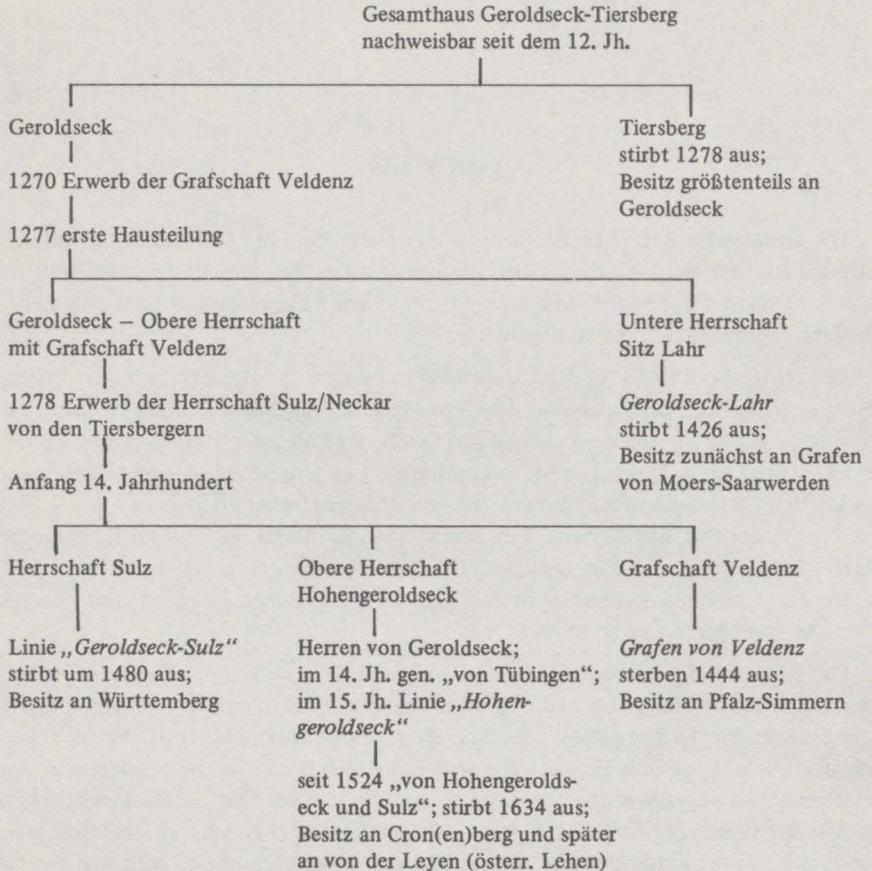
Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit der Geschichte der Herrschaft Geroldseck sowohl auf herrschaftsgeschichtlicher als auch auf familien- und besitzgeschichtlicher Ebene. Diesen drei Ebenen entspricht die dreiteilige Anlage, die den durch die Quellenlage gegebenen Voraussetzungen folgt.

Die Historiker des 18. und 19. Jahrhunderts sahen das Gebiet „zwischen Rhein, Kinzig und Bleich“ als die Herrschaft Geroldseck schlechthin an. Dieses Gebiet deckt sich im wesentlichen mit dem ehemaligen Landkreis Lahr, der mittlerweile im größeren Ortenaukreis aufgegangen ist. Längst hat die Landesgeschichte jedoch diesen, am modernen Flächenstaat orientierten Herrschaftsbegriff überwunden; der dritte Teil der vorliegenden Untersuchung faßt demgemäß den Raum, in dem geroldseckische Herrschaftsrechte mehr oder weniger dicht gestreut sind, wesentlich weiter als — vereinfacht gesprochen — den deutschen Südwesten zwischen Vogesen und oberem Neckar, zwischen Kaiserstuhl und Oos.

Der erste Teil dieses Buches versucht, aufgrund der wenigen überlieferten Quellen wie auch anhand einiger bis in die Neuzeit hinein zu beobachtender Sachverhalte auf die Frühgeschichte der geroldseckischen Herrschaft rückzuschließen, Wachstumslinien deutlich zu machen. Es war dazu notwendig, den Blick von der geroldseckischen Herrschaft im engeren Sinne abzuwenden und die kirchen- und siedlungspolitischen Kräfte der südlichen Ortenau bis hinein ins Frühmittelalter zu beleuchten. Zwar bleiben solche Entwicklungslinien oft genug Theorie, Arbeitshypothese, auch wenn sie einen später belegten und beobachteten Zustand einleuchtend zu erklären vermögen. Es wird sich jedoch zeigen, daß trotz des von der Heimatgeschichte so beklagten Mangels an schriftlicher Überlieferung die Geroldsecker und ihre Herrschaft durchaus nicht im „Dunkel der Geschichte“ verschwinden.

Die Familiengeschichte bildet im zweiten Teil dieser Studie die Grundlage für die Darstellung der Familienpolitik. Dieser Teil ist um die rein beschreibenden Kapitel zur Geschlechterfolge der Linien Lahr, Hohengeroldseck und Sulz gekürzt, die bereits an anderer Stelle veröffentlicht wurden. Ihre Ergebnisse sind in die Stammtafeln des Anhangs eingegangen. Familiengeschichte kann sich notwendigerweise nur auf eine kontinuierliche Überlieferung stützen. Diese setzt in unserem Falle aber erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts ein; man kann sogar erst von etwa 1270 ab mit einer einigermaßen brauchbaren Quellenlage zur Besitz- und Familiengeschichte der Geroldsecker rechnen. Von den 188 Belegen aus der Zeit bis 1299 sind nur 107 im engeren

Übersicht der verschiedenen Linien der Geroldsecker*



Sinn geroldseckische Belege; lediglich 8 Urkunden sind erhalten, die die Geroldsecker vor 1266 selbst ausstellten.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen zur Terminologie: „Geroldseck-Lahr“ und „Geroldseck-Sulz“ heißen ausschließlich Herrschaftsträger in Lahr oder Sulz. Die Sulzer Linie ist dabei zu unterscheiden von den Hohengeroldseckern, die sich seit 1524 wegen ihres Anspruchs auf die Herrschaft Sulz „Herren von Hohengeroldseck und Sulz“ nannten. Der Name Hohengeroldseck (für die Obere Herrschaft) kommt erst im 15. Jahrhundert auf.

* Zur Geschichte der Geroldsecker und der Ortenau allgemein siehe M. Krebs' Darstellung der politischen und kirchlichen Geschichte der Ortenau. Einen kurzen Überblick bietet der „Territorien-Plöetz“ (Geschichte der deutschen Länder) I S. 283.

Dem Sprachgebrauch der Quellen folgend werden die Geroldsecker auf Diersburg als „Tiersberger“ bezeichnet und so bereits durch die Schreibweise von den Edelknechten von Diersburg und von den Rödern von Diersburg, die seit 1463 diese Burg als badisches Lehen innehatten, unterschieden.

Die elsässischen Geroldsecker sind nicht mit der Ortenauer Familie verwandt. Diese nennen sich z. T. selbst „am Wasichen“; der Name hat sich in der Literatur allgemein (auch als „a. W.“) eingebürgert.

Der in der populärwissenschaftlichen Literatur gern gebrauchte Begriff „Grafschaft Geroldseck“ stellt einen Anachronismus dar, weil die Inhaber der Herrschaft (Hohen-)Geroldseck, die Freiherren von der Leyen, erst im 18. Jahrhundert zu Reichsgrafen erhoben wurden; die Herrschaft selbst wurde 1806 als „Fürstentum von der Leyen“ in den Rheinbund aufgenommen. Ebenso ungenau ist die Bezeichnung „Herrschaft Lahr-Mahlberg“ für die Untere Herrschaft der Geroldsecker, die sich hier im 14. und 15. Jahrhundert stets einfach „von Geroldseck, Herren zu Lahr“ nannten. Am Beginn des 15. Jahrhunderts tauchte bei den Zeitgenossen die Vorstellung von einer Grafschaft Mahlberg auf, auf die im Verlauf der Darstellung zurückzukommen sein wird. Grafschaft Mahlberg und Herrschaft Lahr standen zeitweise nebeneinander; der Doppelname begegnet ab und zu wieder, bis 1627 die Gemeinherren Baden und Nassau aus Konfessionsgründen (angeblich) eine Teilung durchführten: Mahlberg wurde baden-badisch, Lahr nassauisch. Der Doppelname galt fortan nur noch für eine in wertlosen Rechtstiteln bestehende Gesamtherrschaft.

Die badische Archivregistratur übernahm diesen Namen, als im 19. Jahrhundert die nassauischen Aktenbestände der Herrschaft Lahr aufgenommen wurden; auch die Archivalien der 1819 badisch gewordenen Herrschaft Hohengeroldseck liegen daher heute in der Archivabteilung „Lahr-Mahlberg“.

An dieser Stelle möchte ich allen danken, die am Zustandekommen dieser Arbeit beteiligt waren, stellvertretend für alle Herrn Prof. Dr. Peter Classen, der das Thema als Dissertationsthema annahm, und Herrn Prof. Dr. Meinrad Schaab, der in allen Stadien der Entstehung meine Arbeit stets unterstützte und die Aufnahme des Manuskriptes in die Veröffentlichungsreihe B (Forschungen) der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg vermittelte, nicht zuletzt der Stadt Lahr und dem Ortenaukreis für die großzügig gewährte finanzielle Unterstützung der Drucklegung.

Heidelberg, im März 1981

Christoph Bühler

INHALT

Vorwort	V
Quellen	XIII
Literatur	XIX
Abkürzungen und Siglen	XXIII

ERSTER HAUPTTEIL:

ENTSTEHUNG UND WACHSTUM DER HERRSCHAFT GEROLDSECK

1. GRUNDLAGEN: METHODEN UND BEGRIFFE	
1.1 Methodik und Literatur	1
1.2 Begriffliche Grundlagen: Herrschaft und Territorium	3
1.3 Arbeitsgang	3
2. ERSTE ERWÄHNUNG DES NAMENS	4
3. DER RAUM IM FRÜHEN UND HOHEN MITTELALTER	5
3.1 Versuch einer Pfarrei-Geschichte	6
3.2 Die Etichonen als politischer Faktor	7
3.3 Alt-Mark, Wald-Mark und Ausbau	10
4. DAS SCHUTTERTAL ALS RODUNGSGEBIET	13
4.1 Die Rodung auf der Burgheimer Mark	13
4.2 Die Rodungen Reichenbach und Diersburg	15
4.3 Die Zähringer und ihre Ministerialen im Schuttertal	17
4.4 Die geroldseckische Rodung am Schönberg	18
5. GEROLDSECKER ALS STAUFISCHE PARTEIGÄNGER	21
5.1 Die Zähringer Erbschaft und die Ortenau	21
5.2 Die Errichtung der Tiefburg Lahr	22
6. DIE ZERSTÖRUNG DER BURG LÜTZELHARD	26
6.1 Der archäologische Befund der Burganlage	26
6.2 Genauere Datierung der Zerstörung	27
7. DIE GRAFSCHAFT DER SÜDLICHEN ORTENAU: MAHLBERG ...	29
7.1 Geschichte des ortenauischen Reichsguts	29
7.2 Die Verwaltungsstruktur der Ortenau in den 1230er Jahren	30
7.3 Das Verhältnis des Straßburger Bischofs zu Kaiser und Kurie	32

7.4	Geroldsecker als bischöfliche Parteigänger	33
7.5	Der Lehnrevers von 1265 über Mahlberg	35
7.6	Die Parteistellung der Geroldsecker	38
8.	DIE LANDVOGTEI DER ORTENAU IN DEN HÄNDEN DER GEROLDSECKER	40
9.	DIE ERWERBUNG DER HERRSCHAFT SULZ AM NECKAR	42
10.	ZUSAMMENFASSUNG	44

ZWEITER HAUPTTEIL:

DIE GEROLDSECKISCHE FAMILIE

1.	VORBEMERKUNG	47
1.1	Die ständische Qualität der Familie	47
1.2	Die Wappen	47
2.	DER ZWEIG TIERSBERG	48
3.	DAS HAUS GEROLDSECK	50
3.1	Die frühen Geroldsecker: Rekonstruktion einer nahen geroldseckisch- tiersbergischen Verwandtschaft	50
3.2	Kognatische Verbindungen der frühen Geroldsecker	53
3.3	Walther (2) von Geroldseck und seine Nachkommenschaft	55
4.	GEROLDSECKISCHE FAMILIENPOLITIK	57
4.1	Die Heiratspolitik	57
4.2	Der Teilungsbrief von 1277	62
4.3	Die Aufteilung der Oberen Herrschaft	71
4.4	Die innere Festigung der Herrschaft Lahr	75
4.5	Der Vergleich: Die Herrschaft Hohengeroldseck im 14. Jahrhundert	80

DRITTER HAUPTTEIL:

DER GEROLDSECKISCHE BESITZSTAND IM MITTELALTER

1.	VORBEMERKUNG	83
2.	DIE QUELLEN	84
2.1	Quellen zur geroldseckischen Orts- und Gerichtsherrschaft	84
2.1.1	Das Herrschaftsinventar von 1627/28 (Hi)	84
2.1.2	Das Güterverzeichnis (Gv) und die Kanzleidirektive (Kd) der Herrschaft Hohengeroldseck von 1577 bis 1607	85
2.2	Quellen zur geroldseckischen Lehnsherrschaft	86
2.2.1	Das Lehenbuch der Herrschaft Lahr aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Lb)	86
2.2.2	Die Kopialsammlung der hohengeroldseckischen Lehnsurkunden (KsL) ..	87

3.	DER BEREICH DER OBEREN HERRSCHAFT HOHEN- GEROLDSECK	87
3.1	Die Ortsherrschaft	87
3.2	Die Hochgerichtsherrschaft	93
3.3	Die Kastvogteien Ettenheimmünster und Schuttern	93
3.3.1	Die Hochgerichtsbarkeit	93
3.3.2	Weitere Rechte in den Kastvogteidörfern	94
3.3.3	Mit der Kastvogtei verbundene Besitzrechte	95
3.4	Die bedeutendsten Lehensgüter innerhalb des Bereiches der geroldseckischen Orts- und Gerichtsherrschaft	97
3.4.1	Bereich Geroldseck	97
3.4.2	Bereich Schuttertal	98
3.5	Die Grundherrschaft	102
3.5.1	Innerhalb der Ortsherrschaft	102
3.5.2	Bereich Schweighausen	104
3.5.3	Aldorf	105
4.	DER BEREICH DER UNTEREN HERRSCHAFT LAHR	106
4.1	Die Ortsherrschaft	106
4.2	Die Hochgerichtsherrschaft	108
4.3	Die Grundherrschaft	109
4.4	Besitzrechte außerhalb von Orts- und Hochgerichtsherrschaft	111
4.4.1	Meißenheim	111
4.4.2	Bereich Schutterwald	111
5.	DER BESTAND AN KIRCHLICHEN BESITZUNGEN IN DEN HERRSCHAFTEN HOHENGGEROLDSECK UND LAHR	112
5.1	Die Kirchenpatronate der oberen Herrschaft	112
5.2	Die Kirchenpatronate der unteren Herrschaft	113
6.	BESITZRECHTE IM BREISGAU	114
6.1	Die Ortsherrschaft	114
6.2	Der Grundbesitz außerhalb der Ortsherrschaft	117
6.2.1	Bereich Kenzingen	117
6.2.2	Bereich Köndringen	119
6.2.3	Bereich Kaiserstuhl-Tuniberg	119
6.2.4	Bereich Glottertal	120
7.	BESITZRECHTE IM ELSASS	120
7.1	Die Ortsherrschaft	120
7.2	Einzelne Besitzrechte	124
7.2.1	Bereich Schlettstadt	124
7.2.2	Bereich Erstein	124
7.2.3	Bereich Oberschöffolsheim	124
7.3	Ansprüche	125

8.	GEROLDSECKISCHE BESITZRECHTE IN DER UNTEREN ORTENAU	126
8.1	Die Ortsherrschaft	126
8.2	Einzelne Besitzrechte	127
8.2.1	Bereich Kehl	127
8.2.2	Bereich Offenburg	128
8.2.3	Bereich Appenweier	129
8.2.4	Bereich Oberkirch	130
8.2.5	Bereich Renchen	131
8.2.6	Bereich Bühl	131
8.3	Lehen der Windecker	131
9.	GEROLDSECKISCHE RECHTE IM HASLACHER RAUM	133
9.1	Die Ortsherrschaft	133
9.2	Die geroldseckische Grundherrschaft	133
10.	DIE GEROLDSECKISCHEN HERRSCHAFTEN IM OBEREN KINZIGTAL	136
10.1	Die Herrschaft Gippichen und die Lehnsgüter der Gippichen	136
10.2	Die Herrschaft Romberg	137
10.3	Die Herrschaft Schenkenzell	138
10.4	Die Herrschaft Loßburg	140
10.5	Der Streubesitz außerhalb dieser Herrschaften	142
11.	DIE HERRSCHAFT SULZ	143
11.1	Der Kernbereich	144
11.2	Der weitere Bereich	146
11.3	Die Lehnsherrschaft	148
12.	DIE VERWALTUNG DES GEROLDSECKISCHEN BESITZES	149
13.	DIE GEROLDSECKISCHE MINISTERIALITÄT	151
14.	ERGEBNISSE	153
14.1	Gesichtspunkte der Familienpolitik	153
14.2	Die Bedeutung der Heiraten für die Hausmachtspolitik	154
14.3	Territorialpolitik im Kinzigtal	156

ANHÄNGE

1.	VERZEICHNIS DER SULZER LEHENLEUTE VON 1479	159
2.	DIE SIEGEL DER GEROLDSECKER BIS ZUM BEGINN DES 15. JAHRHUNDERTS	160
	Bemerkungen zu den Siegeln der Geroldsecker	166
3.	STAMMTAFELN	168
	Die wichtigsten Einzelnachweise zu den Stammtafeln	176

4.	HOHL- UND FLÄCHENMASSE.....	178
	Bemerkungen zu den Hohl- und Flächenmaßen	178
5.	KARTEN	Nach S. 178
	Karte 1: Der Umfang der Herrschaft im 13. Jahrhundert (mit späteren Erwerbungen)	
	Karte 2: Die geroldseckischen Unter(Teil-)herrschaften (Zustand am Beginn des 14. Jahrhunderts)	

QUELLEN

Ungedruckte Quellen

Generallandesarchiv Karlsruhe

Urkundenabteilungen	D	Selekt der Kaiser- und Königsurkunden	
	E	Selekt der Papsturkunden	
	5	Konstanz-Reichenau	
	12	St. Georgen	
	20	Johanniter	
	21	Vereinigte Breisgauer Archive	
	24	Tennenbach	
	25	Wonnental	
	27	Lahr-Mahlberg (-Geroldseck)	
	27a	Ettenheimmünster	
	29	Schuttern	
	20	Gengenbach-Offenburg-Zell	
	31	Reichsritterschaft Ortenau	
	33	Bistum Straßburg	
	34	Allerheiligen	
	37	Baden-Baden mit Eberstein und Schwarzach	
	44	Lehen- und Adelsarchiv	
	Aktenabteilungen	72	Lehen- und Adelsarchiv, Generalia Lehenhof Lahr-Mahlberg
		87	Ettenheimmünster
		104	Schuttern
111		Hohengeroldseck	
117		Lahr-Mahlberg	
127		Reichsritterschaft Ortenau	
229		Spezialakten der kleineren Ämter und Landgemeinden — Querbach — Reichenbach — Schuttertal	
391		— Forst- und Domänen direktion	
Abt. 65 Handschriften		239	Pappenheim-Chronik
		587	Auszüge aus Schutterner Nekrologen
	951	Notizen A. Lameys	
	2005	und 2009 Manuskript J. Kindler von Knoblochs zur geroldseckischen Genealogie (u. a.)	
Abt. 66 Berainsammlung	1531	Kuhbach-Burgheim	
	2852-2854	Hohengeroldseck	
	3915-3916	Johanniter Hugsweier	
	4877	Kuhbach-Burgheim	
	6480	Stockurbar der Landvogtei Ortenau von 1727.	
	6746	Pfarrkirche Reichenbach	

XIV

Abt. 67 Kopialbücher	595	Ettenheimmünster
	626	Gengenbach
	636	Hohengeroldseck
	697	Lahr
	698-703	Lehenbücher der Herrschaft Lahr
	706	Lahr
	1306	Schuttern
	1315	Schwarzach
	1414	Windeck (Schwarzach)
	1534	Ettenheimmünster
	1682	Lahr

Abt. 69 P — Hinterlegte Privatarchive: Holzling-Berstett
Röder von Diersburg

Hauptstaatsarchiv Stuttgart

Abteilungen	A	169 Herren von Geroldseck
	A	602 Altwürttembergische Regesten
	A	157 II Lehenleute
	A	407 Sulz — geistlich
	A	470 Alpirsbach

Inventar des Bestandes A 602: Urkunden und Akten des kgl. Württembergischen Haus- und Staatsarchivs. I. Württembergische Regesten von 1301 — 1500. 1. Altwürttemberg. 1916. 1927. 1940 (ND 1964). (mehr nicht erschienen).

Staatsarchiv Darmstadt

B 2 — Urkunden Grafschaft Hanau-Lichtenberg
O 61 — Möller (Nachlaß)

Fürstlich-Fürstenbergisches Archiv in Donaueschingen

Außer den im Fürstenbergischen Urkundenbuch abgedruckten Stücken:
Abt. Ankunftstitel Amt Wolfach.
Abt. Aliena — Geroldseck

Stadtarchiv Lahr

Urkundenabteilungen

- II — Herrschaft
- IV — einzelne Bürger

Inventar der Bestände bei Pfarrer H. *Neu*; Beiträge zur Geschichte der Stadt Lahr. Sonderabdruck aus der Lahrer Zeitung. Lahr (1911).

Fürstlich von der Leyensches Hausarchiv in Waal

Geroldseck	5060:	Akten über den Prozeß gegen Baden-Durlach wegen des Zehnten und der Jurisdiktion in Kuhbach, Stabs Seelbach. 1715.
	5077:	Akten in der Prozeßsache von Röder zu Diersburg gegen Geroldseck bezüglich der Gemeinschaft des Dorfes und Stabes Reichenbach. 17. Jh. — 1802, mit Beilagen von 1466 an.
	5100:	Differenzen mit der Abtei Ettenheimmünster 1715 — 1802.

Inventar der Bestände in ZGO 61 (1907) S. m 99 — m 111.

Archiv der Freiherrlichen Familie von Ow in Wachendorf

(Nach frdl. Mitteilung des Barons von Ow-Wachendorf)

Departemental-Archiv Straßburg

Serien C, E, G, H und 12 J.

Stadtarchiv Straßburg (Archives Municipales)

Serie III (GUP — Gewölbe unter der Pfalz)

VI (VCG — Vorderes Canzlei-Gewölbe)

AA

Briefbuch D

Bestand des Hospitals-Archives (ArHop)

Stadtarchiv Erstein (Archives Communales)

Serien AA und DD

Stadtarchiv Hagenau

Serie GG

Bibliothek des Benediktinerstifts St. Paul im Lavanttal (Kärnten)

Cod. XIX d. 80 (enthält die St. Georgener Annalen).

Gedruckte Quellen

1. Annalen, Chroniken etc.

Acta Gengenbacensia 1233-1235. Hg. von Aloys *Schulte*. In: ZGO 43 (1889) S. 90-114.

(Annalen von Schuttern) *May*, Joseph: Zur Kritik der Annalen von Schuttern. In: ZGO 47 (1893) S. 256-288.

Annales Colmarienses maiores. Hg. von Philipp *Jaffé*. In: MGH SS 17. S. 202-232.

Annales Colmarienses minores. Hg. von Philipp *Jaffé*. In: MGH SS 17. S. 189-193.

Annales regni Francorum. Neubearb. von Reinhold *Rau*. In: Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte 1 (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 5) 1968. S. 1-155.

Annales Sancti Georgii. Hg. von Adolf *Hofmeister*. In: ZGO 52 (1918) S. 31-60.

Annales breves Wormatienses. Hg. von Georg Heinrich *Pertz*. In: MGH SS 17 S. 74-79.

Annales Wormatienses. Hg. von Georg Heinrich *Pertz*. In: MGH SS 17 S. 105-114.

Chronik Reginos von Prüm. Hg. von F. *Kurze*. MGH SS rer. germ. i.u.scol. [50] 1890.

Chronik von Schuttern. In: Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte. Hg. von Franz *Joseph Mone*. 3. 1863. S. 41-132.

Chronik des Jakob Twinger von Königshofen. In: Die Chroniken der oberrheinischen Städte.

Bearb. von C. *Hegel*. 1-2. (Die Chroniken der deutschen Städte. Hg. v. d. Histor. Kommission bei der Bayer. Akademie der Wissenschaften 8-9) (ND) ²1961. S. 153-917.

Ellenhard-Chronik. Hg. von Philipp *Jaffé*. In: MGH SS 17 S. 118—141.

Fritsche Closeners Chronik. In: Die Chroniken der oberrheinischen Städte. Straßburg. Bearb. von C. *Hegel*. 1 (Die Chroniken der deutschen Städte. Hg. von der Histor. Kommission bei der Bayer. Akademie der Wissenschaften 8) (ND) ²1961. S. 79—151.

- Guillimannus*, Franciscus: De Episcopis Argentinensibus liber commentarius. Freiburg/Brsg. 1608
- Richeri Gesta Senoniensis Ecclesiae. Hg. von Georg *Waitz*. In: MGH SS 25 S. 249—345.
- Specklin*, Daniel: Les Collectanées chroniques Strasbourgeoises du 16me siècle. Fragments recueillis par Rodolphe *Reuss* (Fragments des anciennes chroniques d'Alsace 2) Straßburg 1890.
- Thegani Vita Hludovici Imperatoris. Neubearb. von Reinhold *Rau*. In: Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte 1 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 5) 1968. S. 213—253.
- Walahfrid Strabo: Visio Wettini. In: MGH Poetae Latini aevi Karolini 2. Bearb. von Ernst *Dümmler*. S. 301—333.
2. Urkunden, Rotuli etc.
- Codex Hirsaugiensis. Hg von E. *Schneider*. (Württembergische Geschichtsquellen 1) 1887 = Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 10 (1887) Anhang.
- Codex Laureshamensis. Bearb. von Karl *Glöckner*. 2. 1933.
- Crollius*, Georg Christian: Vorlesung von dem ersten Geschlecht der alten Grafen von Veldenz und dessen gemeinschaftlicher Abstammung mit den älteren Wildgrafen und von den Grafen im Nahegau. In: Historia et commentationes Academiae electoralis . . . Theodoro Palatinae (Acta Academiae) 2. Mannheim 1770. S. 241—305. (= *Crollius*, Veldenz 2).
- Vorlesung von dem zweiten Geschlecht der Grafen von Veldenz aus dem Hause der Herren von Geroldseck in der Ortenau. Ebd. 4 hist. Mannheim 1778. S. 272—401. (= *Crollius*, Veldenz 4)
- Ding-Rodel des Klosters Schuttern 1343. Inkunabel im GLA 29/15 (1343, Januar 13).
- Fürstenbergisches Urkundenbuch. Bearb. von Sigmund *Riezler* u. a. 1—6. 1877—1889.
- Gerbertus*, Martin: Historia Nigrae Silvae Ordinis Sancti Benedicti coloniae . . . 3. S. Blasien 1788
- Glatz*, Karl J.: Geschichte des Klosters Alpirsbach. Straßburg 1877. Im Anhang S. 263—430 Regesten.
- Grimm*, Jakob: Weisthümer. 1. 1957 (ND der 1. Aufl. 1840).
- Güterbuch, Das Tennenbacher (TGB) (1317—1341) Bearb. von Max *Weber* und Günther *Hasselner*, Alfons *Schäfer*, Hans Georg *Zier* und Paul *Zinsmaier*. (Veröff. der Kommission für geschichtl. Landesk. in Bd.-Wttbg. A 19) 1969.
- Hanauer*, C. A. Cartulaire de l'Église S. Georges de Haguenau. (Quellenschriften zur elässischen Kirchengeschichte 5) Straßburg 1898.
- Hefele*, Friedrich (Bearb.): Freiburger Urkundenbuch. 1—3. 1940—1957.
- Krebs*, Manfred: Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert. 1939—1954. (Anhang zum FDA 66—74).
- Lünig*, Johann Christian: Teutsches Reichsarchiv 18: Spicilegium ecclesiasticum 3. Frankfurt/M. 1731.
- Matrikel, Die, der Universität Heidelberg von 1386 bis 1662. Bearb. und hg. von Gustav *Toepke*. 1. (1386—1553) 1884.
- Mitteilungen aus dem Fürstl. Fürstenbergischen Archiv. 1—2. Quellen zur Geschichte des F. Hauses Fürstenberg und seines ehemals reichsunmittelbaren Gebiets 1510—1617. 1894—1902.
- Mone*, Franz Joseph: Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte. 3—4. 1863—1867. Monumenta Germaniae Historica (außer den unter Annalen etc. genannten)
- Capitularia regum Francorum (Legum sectio II). 1. Hg. von Alfred *Boretius*. 1883 (= ND 1960).
- Constitutiones et acta publica . . . (Legum sectio IV). 3. Hg. von Jacob *Schwalm*. 1904—1906 (= ND 1963)

- Diplomata: Otto II. Hg. von Theodor von *Sickel*. 1888.
 Heinrich II. Hg. von Harry *Bresslau* und Hermann *Bloch*. 1900—1903 (= ND 1957).
 Epistola selecta saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum. 2—3. Hg. von Karl *Rodenberg*. 1887. 1894.
- Neugart*, P. Trudpertus: Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae . . . 2. S. Blasien 1795.
 — Episcopatus Constantiensis Alemannicus . . . 1.1 S. Blasien 1803. 1.2 Freiburg 1862.
 Notitiae foundationis Sancti Georgii. In: MG SS 15 S. 1005—1023. Hg. von O. *Holder-Egger*.
Pöhlmann, Karl: Regesten der Grafen von Zweibrücken aus der Linie Zweibrücken. Bearb. von
 Anton *Doll*. 1962.
- Rappoltsteinisches Urkundenbuch. Hg. von Karl *Albrecht*. 1—2. 1891—1892.
- Regesta Imperii. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich
 (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198—1272. (Regesta Imperii 5)
 Abt. 1—5 in vier Bänden. Hg. von Johann Friedrich *Böhmer*. Neu hg. und ergänzt von Juli-
 us *Ficker* und Eduard *Winckelmann*. 1881—1901.
 Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII., 1273—1313.
 (Regesta Imperii 6) Abt. 1 Rudolf von Habsburg 1273—1291. Neu hg. und ergänzt von Os-
 wald *Redlich*. 1901.
 Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Baiern, König Friedrich des Schönen und König Johanns
 von Böhmen. (Regesta Imperii 7) Hg. von Johann Friedrich *Böhmer*. 1859.
- Regesta Pontificum Romanorum inde ab a.p.Chr.n. 1198 ad a. 1304. Hg. von August *Potthast*.
 2. 1875.
- Regesten der Bischöfe von Straßburg. 1. Hg. von Paul *Wentzke*. 1908. 2. Hg. von Alfred *Hessel*
 und Manfred *Krebs*. Innsbruck 1928.
- Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg. 1. Bearb. von Richard *Fester*. Innsbruck
 1900. 3. Bearb. von Heinrich *Witte*. Innsbruck 1907.
- Regesten der Pfalzgrafen am Rhein. 1—2. Hg. v. Bad. Histor. Kommission. Bearb. v. Adolf
Koch, Jakob *Wille* u. a. 1894. 1912—1939.
- Les Registres d'Innocent IV. Publiés par Élie *Berger*, 1.3. Paris 1884. 1897.
 Les Registres de Nicolas IV. Publiés par M. Ernest *Langlois*. 1—2. Paris 1886—1905.
 (Reichssteuerverzeichnis) Steuerverzeichnis des Reichs- und staufischen Hausguts in
 Westdeutschland von 1241. MG Const. 3. S. 1 ff. Hg. v. J. *Schwalm*.
- Reinhard*, Johann Jakob: Pragmatische Geschichte des Hauses Geroldseck wie auch derer
 Reichsherrschaften Hohengeroldseck, Lahr und Mahlberg in Schwaben. Frankfurt und
 Leipzig 1766. Begebenheiten: Urkundenbuch.
 — Gründliche und mit Urkunden belegte Vorstellung derer hochfürstlich-markgräflich-Baden-
 Durlachischen Gerechtsamen auf die Allodien derer Herren zu Hohengeroldseck. Mit Beila-
 gen A bis Uuu. o.O. 1753.
- Rotulus Sanpetrinus. Hg. von Friedrich von *Weech*. In: FDA 15 (1882) S. 133—180.
- Ruppert*, Philipp: Regesten des Mortenauer Adels. 1. Neuenstein. In: ZGO 38 (1885)
 S. 130—156 (n. 101—245).
 — Regesten des Mortenauer Adels. 2 — Die von Schauenburg. In: ZGO 39 (1885) S. 83—182.
 (n. 1—251).
- Schoepflin*, Johann Daniel: Alsatia . . . diplomatica. 2: Alsatia periodi regum et imperatorum
 Habsburgicae etc., diplomatica. Ed. A. *Lamey*. Mannheim 1775.
- Schubring*, Klaus: Die Herzoge von Urslingen. Studien zu ihrer Besitz-, Sozial- und Familien-
 geschichte mit Regesten. (Veröffentl. d. Kommission f. geschichtl. Landeskunde in Bd.-
 Wttbg. B 67) 1974.
- Schwarz*, Benedikt: Die älteste Originalurkunde des Freiherrlich v. Böcklinschen Familien-
 archivs in Rust. In: Mitteilungen der Bad. Hist. Kommission 25 (1903), beigegebenen an
 ZGO NF 18 (1903) S. m36—m38.
- Theil*, Bernhard: Das älteste Lehnbuch der Markgrafen von Baden (1381). Edition und Unter-
 suchungen. (Veröffentlichungen d. Kommission f. geschichtl. Landeskunde in Bd.-Wttbg.
 A 25) 1974.

XVIII

Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Hg. von Hermann *Wartmann*. 3. Zürich 1869.
Urkundenbuch der Stadt Straßburg. Bearb. von Wilhelm *Wiegand* u. a. 1—5. Straßburg
1879—1896.

Wilhelm, Friedrich: Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300 (CAU).
1. (1200—1282) 1932. 3 (1293—1296) 1957. 5 (Nachträge) 1963.

Württembergisches Urkundenbuch. Hg. vom Staatsarchiv Stuttgart. 2—4.6.8.11. 1849—1913.
(Wittelbacher Weistum) Rechtsbuch des Klosters Ettenheimmünster. Hg. von Friedrich von
Weech. In: ZGO 30 (1878) S. 458—486. Wittelbacher Weistum darin S. 484—486.

Zinsmaier, Paul: Ungedruckte Urkunden der späteren Stauferzeit. In: ZGO 116 (1968)
S. 21—30.

3. Sonstige

Die Siegel der badischen Städte. 2: Kreise Baden und Offenburg. Hg. von der Badischen Historischen Kommission. Bearb. von Friedrich von *Weech*. 1903.

Wittmer, Charles: Inventaire des Sceaux des Archives de la Ville de Strasbourg de 1050 à 1300.
(Université de Strasbourg. Publications de l'Institut des Études Alsaciennes 2) Straßburg
1946.

Topographische Karten. Hg. vom Landesvermessungsamt Baden-Württemberg.

1 : 25 000
7513 Offenburg
7514 Gengenbach
7612 Ottenheim
7613 Lahr
7614 Zell a. H.
7712 Ettenheim
7713 Schweighausen
7714 Haslach i. K.

1 : 50 000
L 7512 Offenburg
L 7514 Oberkirch
L 7516 Freudenstadt
L 7712 Lahr
L 7714 Haslach
L 7716 Schramberg

1 : 100 000
C 7510 Offenburg
C 7514 Baden-Baden
C 7910 Freiburg-Nord
C 7914 Villingen-Schwenningen

Cartes touristiques 1 : 100 000. Hg. vom Institut géographique National, Paris.

12: Strasbourg-Forbach
31: St. Dié-Mulhouse-Bâle.

Historische Markungskarten. Hg. von der Abteilung Landesbeschreibung der Staatlichen
Archivverwaltung Baden-Württemberg.

Kreise Offenburg, Kehl, Lahr, Emmendingen, Freiburg, Wolfach, Freudenstadt, Rottweil.

LITERATUR

- Ammann*, Hektor und Rudolf *Metz*: Die Bergbaustadt Prinzbach im Schwarzwald. In: Alemannisches Jahrbuch 1956. S. 283—313.
- Bader*, Karl Siegfried: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung. 1950.
(Badische Verwandlungstabelle): Tabellen zur Verwandlung der alten Maase und Gewichte des Großherzogtums Baden in die neueren allgemeinen Badischen. 1812.
- Barth*, Médard: Kalendare des 11. Jahrhunderts aus den Abteien St. Thomas in Straßburg und Gengenbach in Baden. In: FDA 72 (= 3. Folge 4) (1952) S. 33—53.
- Becker*, Joseph: Königliche Prokuratoren oder Statthalter des Elsaß vor 1273. In: MIÖG 26 (1905) S. 336—341.
Beschreibung des Oberamtes Horb. Hg. von dem kgl. statistisch-topographischen Bureau. 1865.
Beschreibung des Oberamtes Sulz. Hg. von den kgl. statistisch-topographischen Bureau. 1863.
- Bühler*, Christoph: Die Familie der Geroldsecker. Beiträge zur Familiengeschichte der Herren von Geroldseck und Tiersberg. In: Geroldsecker Land 19 (1977) S. 25—52.
- Büttner*, Heinrich: Eginow von Urach-Freiburg, der Erbe der Zähringer und Ahnherr des Hauses Fürstenberg. (Veröffentlichungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archiv 6) 1939.
- Ell*, Emil: Aktenreferat über die Aufteilung des Friesenheimer Hochwaldes unter die Waldgenossen. In: Altvater. Heimatbeilage der Lahrer Zeitung. 16 (1959) S. 5/6, 9/10, 13/14.
— Aktenreferat über die Aufteilung des Kippenheimer Hochwaldes unter die Waldgenossen. In: Altvater. Heimatbeilage der Lahrer Zeitung. 16 (1959) S. 61—63, 65—67, 75/76, 78/79, 81—83
- Eyer*, Fritz: Das Territorium der Herren von Lichtenberg 1202—1480. Untersuchungen über den Besitz, die Herrschaft und die Hausmachtpolitik eines oberrheinischen Herrengeschlechts. Straßburg. 1938.
- Fautz*, Hermann: Geroldsecker Land im oberen Kinzigtal. In: Geroldsecker Land 9 (1966/67) s. 71—79.
— Die Ritter und Edelknechte von Gippichen. In: Ortenau 49 (1969) S. 194—218.
— Die Burg Gippichen und ihre Edelknechte. In: Ortenau 50 (1970) S. 322—326.
— Geroldseckerland im oberen Kinzigtal. Die Herrschaft Romberg. In: Geroldsecker Land 19 (1977) S. 168—171.
- Fehr*, Hans: Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. 1904.
- Feine*, Hans Erich: Entstehung und Schicksal der vorderösterreichischen Lande. In: Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde 1. Hg. vom Alemannischen Institut unter Leitung von Friedrich *Metz*. 2¹⁹⁶⁷. S. 47—66.
- Geschichte der deutschen Länder. „Territorien-Ploetz“. 1: Die Territorien bis zum Ende des alten Reiches. Hg. von Georg Wilhelm *Sante* und dem A.G. Ploetz-Verlag. 1964.
- Gothein*, Eberhard: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften 1. 1892.
- Grandidier*, Philippe André: Oevres historiques inédites. 3—4.
- Hammel*, Karl: Lützelhard. In: Ortenau 21 (1934). Neugedruckt als: Burgen und Schlösser Mittelbadens. Hg. von Ernst *Batzer* und Alfons *Stüdele*. 1936. S. 511—526.

- Burgruine Lützelhard bei Seelbach, Kr. Lahr. Ein Beitrag zur Datierung mittelalterlicher Keramik. In: Badische Fundberichte 19 (1951). S. 87—99.
- Hampe*, Karl: Geschichte Konradins von Hohenstaufen. 2. Auflage mit einem Anhang von Hellmut *Kämpf*. 1940.
- Hessel*, Alfred: Die Beziehungen der Straßburger Bischöfe zum Kaisertum und zur Stadtgemeinde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. In: Archiv für Urkundenforschung 6 (1918) S. 266—275.
- Heyck*, Eduard: Geschichte der Herzöge von Zähringen. 1891.
- Hitzfeld*, Karlleopold: Die wirtschaftlichen Grundlagen der Abtei Gengenbach. 1: Gründungsfragen und allgemeine Abhängigkeiten. In: Ortenau 39 (1959) S. 50—69.
- Wer hat die Stadt Gengenbach gegründet? In: Ortenau 35 (1955) S. 109—129.
- Hölzle*, Erwin und Helmut *Kluge*: Der deutsche Südwesten am Ende des Alten Reiches. Geschichtliche Karte des reichsdeutschen und benachbarten Gebiets. Beiwort. Hg. vom Württembergischen Statistischen Landesamt. 1938.
- Hofmann*, Hanns Hubert: Mittel- und Oberfranken am Ende des Alten Reiches (1792). (Historischer Atlas von Bayern. Teil Franken. II,1) 1954.
- Honickel*, Erich: Eine gemalte Stammtafel der Geroldsecker im Fürstl. Fürstenbergischen Archiv in Donaueschingen. In: Geroldsecker Land 14 (1972) S. 72—81.
- Hornung*, Klaus: 700 Jahre Condominats- und Wappengeschichte der Stadt Kehl. 1974.
- Jenny*, Beat Rudolf: Graf Froben Christoph von Zimmern, Geschichtsschreiber und Landesfürst. 1959.
- Kauss*, Dieter: Die mittelalterliche Pfarrorganisation in der Ortenau. 1970.
- Kindler von Knobloch*, Oberbadisches Geschlechterbuch 1. 1898.
Die Manuskripte dazu, Geroldseck betreffend im GLA 65/2005 (Materialien) und 2009 (reinschriftliche Sammlung).
- Knausenberger*, Winfried: Lare. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte von Lahr und Umgebung. 1954.
- Burgheim — „das interessanteste Dorf der Ortenau“. In: Ortenau 44 (1964) S. 55—88.
- Der Lahrer Niederadel im 14. Jahrhundert. In: Ortenau 45 (1965) S. 69—98.
- Das Königreich Württemberg. Hg. vom Kgl. statistischen Landesamt. 2: Schwarzwaldkreis. 1905.
- Kohler*, Oskar: Die letzten 150 Jahre Geroldsecker Herrschaft. Eine Übersicht. In: Alemannisches Jahrbuch 1957. S. 197—210.
- Kolb*, J. B.: Historisch-Statistisches Lexicon von dem Großherzogtum Baden. 2: H—N. 1814.
- Krabbo*, Hermann: Ein Originalmandat des Königs Heinrich Raspe. In: Neues Archiv 39 (1914) S. 185—188
- Krebs*, Manfred: Politische und kirchliche Geschichte der Ortenau. Mit Zusätzen von L. *Laupe*. In: Ortenau 40 (1960) S. 133—246.
- Ein unbekannter Vertrag Rudolfs von Habsburg mit dem Straßburger Bischof Konrad II. vom Jahr 1274. In: Neues Archiv 46 (1926) S. 515—526.
- Krieger*, Albert: Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. 1—2. 2. Auflage 1904—05.
- Kurrus*, Theodor: Zur Kultgeschichte der Heiligen Nabor und Felix. Ihre Kirchenpatroninnen in Oberweiler und Schmidhofen. In: FDA 82/83 (= 3. F. 14/15 1962/63) S. 248—266.
- Der Landkreis Tübingen. Amtliche Kreisbeschreibung (Die Stadt- und Landkreise in Bd.-Wttbg.) 3. Hg. von der Staatl. Archivverwaltung Bd.-Wttbg. 1974.
- Langenbeck*, Fritz: Ortsnamenprobleme unter Berücksichtigung oberrheinischer Verhältnisse. In: Ortenau 33 (1953) S. 7—33.
- Lersner*, Heinrich von: Die Herren von Geroldseck. In: Geroldsecker Land 5 (1962/63) S. 11—20; 6 (1963/64) S. 11—19; 7 (1964/65) S. 11—19.
- List*, Karl: Der Aufstieg der Herren von Geroldseck im Zuge staufischer Politik. In: Geroldsecker Land 11 (1969/70) S. 10—18

- Ergebnis einer jahresring-chronologischen Untersuchung von Hölzern aus der Burg Lahr. In: Nachrichtenblatt der Denkmalspflege in Baden-Württemberg 12 (1969) S. 98/99.
- Die Tiefburg Lahr — ein staufisches Schloß. In: Nachrichtenblatt der Denkmalspflege in Baden-Württemberg 9 (1966) S. 80-91.
- Maurer*, H. Nachweisungen über die Genealogie der Herren von Geroldseck. Beilage zum 35. Jahresbericht der Großherzogl. Höheren Bürgerschule zu Emmendingen. 1880.
- Mayer*, Theodor: Die Besiedlung und politische Erfassung des Schwarzwaldes im Hochmittelalter. In: ZGO 91 (1939) S. 500-522.
- Metz*, Rudolf siehe *Ammann*, Hektor und Rudolf *Metz*.
- Möller*, Walter: Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter 1. 1922.
- Niese*, Hans: Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. Innsbruck 1905.
- Oestreich*, G. und E. *Holzer*: Übersicht über die Reichsstände. In: Gebhardt. Handbuch der Deutschen Geschichte. Hg. von Herbert *Grundmann*. 2. ⁹1970. S. 769-784.
- Pillin*, Hans-Martin: Die rechtsrheinischen Herrschaftsgebiete des Hochstifts Straßburg im Spätmittelalter. Diss. Freiburg 1966.
- Pöhlmann*, Karl: Die Grafen von Veldenz. 1922. Sonderausgabe aus: Heimatblatt für den Kreis Meisenheim und das untere Glantal 7, 9 und 10 (1921/22).
- Pöschl*, Arnold: Der Neubruchzehnt. In: Archiv für katholisches Kirchenrecht. 98 (4.F., 6-1918) S. 3-51 (S. 171-214; 333-380; 497-548).
- Redlich*, Oswald: Rudolf von Habsburg. 1903.
- Das Reichsland Elsaß-Lothringen. Landes- und Ortsbeschreibung. Hg. vom Statistischen Bureau des Ministeriums für Elsaß-Lothringen. 3: Ortsbeschreibung. 1901-1903.
- Reinhard*, Johann Jakob: Pragmatische Geschichte des Hauses Geroldseck wie auch derer Reichsherrschaften Hohengeroldseck, Lahr und Mahlberg in Schwaben. Frankfurt und Leipzig 1766.
- Roth*, Käthe: Die Stadt Lahr. (Forschungen zur deutschen Landeskunde 123) 1961.
- Ruppert*, Philipp: Geschichte der Mortenau. 1: Geschichte des Hauses und der Herrschaft Geroldseck. 1882.
- Sattler*, Hans-Peter: Die Ritterschaft der Ortenau in der spätmittelalterlichen Wirtschaftskrise. Eine Untersuchung ritterlicher Vermögensverhältnisse im 14. Jahrhundert. Diss. Heidelberg 1962.
- Schäfer*, Volker: Die Grafen von Sulz. Diss. Tübingen 1969.
- Schneider*, Fedor: Kaiser Friedrich II. und seine Bedeutung für das Elsaß. In: Elsaß-Lothringische Jahrbücher 9 (1930) S. 128-155.
- Schoepflin*, Johann Daniel: Alsatia illustrata Celtica, Romana, Francica etc. 2. Colmar 1761.
- Schulte*, Aloys: Zu dem neu aufgefundenen Verzeichnis der Steuern des Reichsguts von 1241. In: ZGO 52 (1898) S. 425-440.
- Aus dem Leben des Straßburger Domkapitels. In: Elsaß-Lothringische Jahrbücher 6 (1927) S. 1-46.
- Schwarzmaier*, Hansmartin: Die politischen Kräfte in der Ortenau im Hochmittelalter. In: ZGO 121 (1973), S. 1-33.
- Simmier*, H.: Das „Velletürlin“ als Grenzbezeichnung der Gengenbacher Klostergrafschaft. In: ZGO 52 (1898) S. 165-167.
- Steinhart*, Franz Xaver: Die Burgruine Hohengeroldseck. In: Ortenau 21 (1934). Neugedruckt als: Burgen und Schlösser Mittelbadens. Hg. von Ernst *Batzer* und Alfons *Städle*. 1936. S. 337-382.
- Die Burgruine auf dem Rauhkasten. Ebd. S. 331-336.
- Stemmler(-Fischer)*, Magda: Die Geschichtsschreibung der Herrschaft Hohengeroldseck. Die „Pragmatische Geschichte . . .“ von Johann Jakob Reinhard und ihre Quellen. (Unveröffentlichte Zulassungsarbeit an der Universität Freiburg/Brsg. Freiburg Mai 1968).

- Vollmer*, Franz: Die Etichonen. Ein Beitrag zur Frage der Kontinuität früher Adelsfamilien. In: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels. Hg. von Gerd *Tellenbach* (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 4) 1957. S. 137-184.
- Walter*, M.: Die Besiedlung der Ortenau in geschichtlicher Zeit. Neu bearbeitet von Fritz *Langenbeck*. In: Ortenau 40 (1960). S. 78-111.
- Wellmer*, Martin: Zur Entstehungsgeschichte der Markgenossenschaften. Der Vierdörferwald bei Emmendingen. Diss. Freiburg. 1938.
- Werner*, Karl Ferdinand: Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen. In: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben. 1. ²1966. S. 83-142.
- Wiegand*, Wilhelm: Bellum Waltherianum. (Studien zur elsässischen Geschichte und Geschichtsschreibung im Mittelalter 1) Straßburg 1878.
- Willemsen*, Carl A.: Die Bauten Kaiser Friedrichs II. in Süditalien. In: Die Zeit der Staufer. Geschichte — Kunst — Kultur. Katalog der Ausstellung. Band 3: Aufsätze. Stuttgart 1977. S. 143-163.
- Wingenroth*, Max: Die Kunstdenkmäler des Kreises Offenburg. (Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden 7) 1908.
- Wunder*, Gerhard: Das Straßburger Landgebiet. Territorialgeschichte der einzelnen Teile des städtischen Herrschaftsbereiches vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. (Schriften zur Verfassungsgeschichte 5) 1967.
- Die Schenken von Stauffenberg. Eine Familiengeschichte. 1972.
- Zotz*, Thomas L.: Der Breisgau und das alemannische Herzogtum. Zur Verfassungs- und Besitzgeschichte im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen Sonderband 15) 1974.

ABKÜRZUNGEN UND SIGLEN

Ausf.	Ausfertigung
d.	Pfennig
dz	Doppelzentner
Ek.	Edelknecht
f.	Folio
Fb. Mitt	Mitteilungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archiv
FDA	Freiburger Diözesan-Archiv
FFA	Fürstlich Fürstenbergisches Archiv Donaueschingen
fl.; fl. rh.	Gulden; rheinischer Gulden
FrUB	Freiburger Urkundenbuch
FUB	Fürstenbergisches Urkundenbuch
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
Gv	Güterverzeichnis 1577
h.	Heller
ha	Hektar
Hg.	Herausgeber
Hi	Herrschaftsinventar 1627/28
hl	Hektoliter
HStAst	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
Kd	Kanzleidirektive 1607
KM	Kanzleirepertorium (Ettenheim)-Münster
Kop.	Kopie
Kopfreg.	Kopfrege
Kop.vid.	Vidimierte Kopie
KsL	Kopialsammlung der Lehnsurkunden
LAW	Fürstl. von der Leyensches Archiv Waal/Schwaben
lb.	Pfund
Lb	Lehenbuch der Herrschaft Lahr
MG	Monumenta Germaniae Historica
— Capit.	— Capitularia
— Const.	— Constitutiones et acta publica
— DD	— Diplomata
— Epp.	— Epistola
— SS	— Scriptoros
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
M.S.	Mark Silber
n., nn.	Nummer, Nummern
ND	Nachdruck
Not.	Notiz, nicht-urkundliche Aufzeichnung
OAB	Beschreibung des Oberamts
OBG	<i>Kindler v. Knobloch</i> , Oberbadisches Geschlechterbuch
o.T.	ohne Tag

P	<i>Pothast</i> , Regesta Pontificum Romanorum
RapUB	Rappoltsteinisches Urkundenbuch
RBStrbg	Regesten der Bischöfe von Straßburg
Reg.	Regest
RI	Regesta Imperii
RMBad	Regesten der Markgrafen von Baden
RPfRh	Regesten der Pfalzgrafen am Rhein
RPG	<i>Reinhard</i> , Pragmatische Geschichte . . . Geroldseck . . . Beigebunden: Urkundenbuch
RVorst	<i>Reinhard</i> , Vorstellung der baden-durlachischen Gerechtsame auf die Allodien der Herren von Hohengeroldseck
S.	Seite
ß	Schilling
SAD	Archives Départementales, Straßburg
SAM	Archiv Municipal Straßburg
— Ar.Hop—	Hospital-Archiv, Bestand des Stadtarchivs Straßburg
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
STA	Staatsarchiv
StadtA	Stadtarchiv
TGB	Tennenbacher Güterbuch
TK	Topographische Karte
Tw	Tagwerk
UB	Urkundenbuch
UBStStrbg	Urkundenbuch der Stadt Straßburg
WUB	Württembergisches Urkundenbuch
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

ERSTER HAUPTTEIL

ENTSTEHUNG UND WACHSTUM DER HERRSCHAFT GEROLDSECK

1. GRUNDLAGEN: METHODEN UND BEGRIFFE

1.1 Methodik und Literatur

Für eine Darstellung aus dem Bereich spätmittelalterlicher Herrschaftsbildung bedient sich die „Hausgeschichte“ einer Synthese aus räumlichem und personalem Ordnungsprinzip, da in dieser Zeit Geschichte in besonderem Maße an den Raum, an die Landschaft gebunden war. Andererseits fiel Herrschaft in dieser Zeit weitgehend mit dynastischen Interessen zusammen, so daß auch familiengeschichtliche Methoden, die Eruierung personengeschichtlicher und genealogischer Fakten und Zusammenhänge, angewendet werden müssen. Diese bleiben aber immer nur eine Teildisziplin der Hausgeschichte, die grundsätzlich auch die übergeordneten Entwicklungslinien der ausgeübten Herrschaft herausarbeiten sollte.

Das erste der Hauptwerke der Geschichtsschreibung über die Geroldsecker, Johann Jakob *Reinhardt* 1766 geschriebene Geschichte des Hauses Geroldseck, hatte das Ziel, den Anspruch Baden-Durlachs auf die Allodien aus der hohengeroldseckischen Erbmasse abzuleiten¹. *Reinhard* bezog die Herrschaft auf die Person des Dynasten und führte seinen Beweis auf zwei Ebenen: Nach der Aufstellung einer vollständigen Geschlechterreihe, die für ihn aus besitzrechtlichen Gründen von Bedeutung war, kam er zur Deduktion der baden-durlachischen Ansprüche. Die Untersuchung der „Herrschaft“ war also vorrangig von seiner Funktion als badischer Jurist geprägt. In beiden Teilen seines Werkes betrachtete *Reinhard* die Urkunden — seine besten Beweisstücke² — nur unter einem von vornherein feststehenden Blickwinkel. So nannte er in der Urkunde, die er als Nr. 37 seiner Edition abdruckt, nur die Aussteller und das Datum, während der Rechtsinhalt für seine genealogische Beweisführung unwichtig war. Magda *Stemmler* bezeichnet *Reinhardt*s Methode als eine Aneinanderreihung von „punktuellen Interpretationen“ juristischer Einzelprobleme, sie sei „statisch“

1 Vgl. über diesen Abschnitt die unveröffentlichte Zulassungsarbeit von Magda *Stemmler*, Geschichtsschreibung, deren Ergebnisse hier wiedergegeben sind.

2 Ebd. S. 29f, S. 79.

als eine „mechanische Verknüpfung sukzessiver Rechtszustände“³. Gleichzeitig mißt sie *Reinhard* an seiner eigenen Absicht, einen Beitrag zur Reichsgeschichte und zu einem künftigen allgemeinen Staatsrecht zu liefern: diese Absicht habe er — so das Urteil *Stemmlers* — nicht (den Erfordernissen gerecht) erfüllt⁴.

Im 19. Jahrhundert setzte sich die „genealogisch ausgerichtete Hausgeschichtsschreibung“ das Ziel, die Entstehung der „offenkundigen staatlichen Spätgebilde“ des deutschen Südwestens durch historiographische Untersuchungen herzuleiten und sie als gewachsen zu rechtfertigen⁵. Diese Hofhistoriographie blieb nicht ohne Einfluß auf die Geschichtsschreibung derjenigen Adelherrschaften, die, längst vergangen, nur noch in Sage und Brauchtum fortlebten. Wenn auch die Hohengeroldsecker Herrschaft formal bis 1819 Bestand hatte, so war doch kein „staatliches“ Interesse an ihrer Geschichte mehr vorhanden — das Interesse des badischen Hofes, das im 18. Jahrhundert so deutlich geworden war, erlosch durch den endgültigen Anfall der beanspruchten Erbschaft.

In den 1870er Jahren erwachte die Anteilnahme an der geroldseckischen Geschichte wieder, vorerst noch im herkömmlichen Stil der genealogisch ausgerichteten Hofhistoriographie. Der „Nachweisung über die Genealogie“ von *H. Maurer*, 1880, folgte 1882 Philipp *Rupperts* Geroldseckische Geschichte, zunächst als erster Teil einer „Geschichte der Mortenau“ geplant. *Ruppert* nahm sich vor, einen kleinen Baustein zu einer „erschöpfenden und allseitig richtigen badischen Landesgeschichte beizutragen“ (Vorwort). Der rein biographisch-genealogischen Geschichte der Familie (des „Hauses“) folgte im zweiten Teil die Geschichte der Herrschaft, in welcher *Ruppert* zuerst deren Bestandteile — Allodien, Vogteien, Lehen — aufzählte und dann deren Grenzen beschrieb⁶. Somit wird klar, daß er „Herrschaft“ nur als flächenstaatlich abgegrenztes Territorium im Sinne der Neuzeit verstand. Dieser Auffassung entspricht auch die zweiteilige Anlage seines Ortsverzeichnisses: Zusammenhängenden Darstellungen einzelner Ortsgeschichten folgt eine regestenartige Aufzählung von Urkunden über „zerstreute Besitzungen“ — hierunter rechnete er zum Beispiel die gesamte Herrschaft im Kinzigtal, die breisgauischen Besitzungen und andere. Mittelalterliche Feudalherrschaft (= Besitz) und Territorium nach dem Stand des 16. Jahrhunderts werden also bei *Ruppert* zumindest nicht begrifflich unterschieden. Es scheint für ihn bedeutungslos zu sein, daß beispielsweise einzelne Ortschaften durch Verkäufe oder Verpfändungen aus der Herrschaft ausschieden und der geroldseckische Machtbereich sich allein dadurch verkleinerte. Bereits daraus ergibt sich, daß der Ansatz *Rupperts* für eine differenzierte Betrachtung der Entwicklung einer Herrschaft nicht genügt.

3 Ebd. S. 80/81.

4 Ebd. S. 82.

5 *Bader* S. 10.

6 *Ruppert* S. 184 ff.

Ein jüngeres Beispiel für eine reine Familiengeschichtsschreibung bietet Oskar Kohlers Aufsatz von 1957 „Die letzten 150 Jahre Geroldsecker Herrschaft“, in dem zwar die familiengeschichtlichen Daten dargestellt werden, aber gerade diejenigen Momente, die für die Verfassungsentwicklung des Territoriums im 16. und 17. Jahrhundert von Bedeutung waren, unberücksichtigt bleiben. Diese Arbeit läßt auch einen quellkundlichen Abriss vermissen, der doch gerade bei einer Studie über einen so kurzen Zeitraum angebracht gewesen wäre.

1.2 Begriffliche Grundlagen: Herrschaft und Territorium

Man wird Herrschaft als die Summierung einzelner Besitzungen und Gerechtigkeiten, auch in verstreuter Lage, ansehen müssen; diese, meistens aber nur ein Teil von ihr, wird durch die Ausübung landesherrlicher Rechte zum Territorium. Nach wie vor aber können der Herrschaft Rechte in anderen Territorien zugeordnet sein (Streubesitz), die außerhalb der Landesherrschaft des Inhabers stehen⁷. Erwin Hölzle und Helmut Kluge haben im Rahmen der Vorarbeiten zu ihrer Karte über den Deutschen Südwesten am Ende des 18. Jahrhunderts festgestellt, daß die Rechte der Steuereinzahlung, der Musterung, der Gesetzgebung sowie der Huldigung die Landesherrschaft ausmachen, wobei in Zweifelsfällen der Besitz der ersten beiden Rechte den Ausschlag gab⁸. Um zu einem kartierbaren Ergebnis zu kommen, konnten Kluge und Hölzle nicht nur den Zustand des 18. Jahrhunderts zugrundelegen, sondern sie mußten auch die vielfältigen Erscheinungsformen im südwestdeutschen Raum auf eine gemeinsame begriffliche Grundlage stellen. Ausgehend von diesen Vorarbeiten soll im folgenden dieses System in einem kleineren geographischen und zeitlichen Rahmen auf seine Anwendbarkeit und Gültigkeit untersucht werden. Schon hier kann gesagt werden, daß sich der Besitz der Hochgerichtsbarkeit zwar als wichtig, aber nicht in allen Fällen als ausschlaggebend erwies; sie bildete besonders in den Gebieten, wo keine übergreifende Gerichtsgewalt — einer Landgrafschaft beispielsweise — ausgeübt wurde, eine der Grundlagen für die Entstehung von Territorium.

1.3 Arbeitsgang

Die vorliegende Untersuchung weist den Charakter der Geroldsecker Herrschaft als Rodungsherrschaft nach, verfolgt ihr Entstehen, ihr Wachstum im 13. Jahrhundert und schließlich ihr Ausgreifen über die eigene Rodungsimmunität hinaus. Nur vereinzelte Nachrichten gestatten, für das 12. und das beginnende 13. Jahrhundert in einfachen Zügen ein Bild der Verhältnisse zu zeichnen.

Mit dem Gipfelpunkt der territorialen Entwicklung, mit dem der erste Hauptteil abschließt, setzt die kontinuierliche schriftliche Überlieferung ein. Sie gestattet im zweiten Teil die Untersuchung der Familienverhältnisse und — darauf aufbauend —

⁷ Vgl. Fehr S. 146 ff.

⁸ Hölzle/Kluge, Beiwort.

der Familienpolitik des Dynastengeschlechts; der gesellschaftliche Rang, den die Geroldsecker erreichen können, wird in diesem Rahmen besondere Beachtung finden.

Die Zusammensetzung der Geroldsecker Herrschaft während des Mittelalters, das Gefüge von Orts- und Grundherrschaft und die Ausfüllung der Ortsherrschaft mit landesherrlichen Rechten ist schließlich Gegenstand des dritten Teils dieser Arbeit. Vorrangig wurden hierbei Grund-, Orts- und Gerichtsherrschaft der Geroldsecker untersucht; an einem Beispiel wird der Einfluß der Ortsherren in einem klösterlichen Grundherrschafts-(Immunitäts-)bereich deutlich gemacht werden können. Wenn sonst ein Niedergericht oder eine Ortsherrschaft im Besitz der Geroldsecker nachgewiesen wird, so ist stets vorausgesetzt, daß klösterliche oder adlige Grundherrschaften daneben ihr eigenes Niedergericht haben. Den Sonderstellungen einzelner Immunitäten konnte an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen werden. So wichtig auch die Frage nach dem Besitz landesherrlicher Rechte ist, so versagen die Quellen des Mittelalters doch oft genug eine Antwort. Lediglich die Hochgerichtsbarkeit läßt sich für einzelne Orte direkt nachweisen; für andere Rechte müssen jüngere Quellen herangezogen werden, von denen mit aller gebotenen Vorsicht auf frühere Zeiten rückgeschlossen werden kann.

2. ERSTE ERWÄHNUNG DES NAMENS

Die geroldseckische Familie wird erstmals greifbar, als *Waltherus de Geroldsecca* einen Kaufvertrag zwischen dem Kloster Hirsau und Hermann, dem Sohn Anselms von Staufenberg, bezeugte⁹. Die Zeugenreihe, in der Walther steht, bietet sich folgendermaßen dar: *Huius rei testes fuerunt Adalbertus de Sallestat et frater eius Bertholdus, Eberhardus de Sedorff, Bubo de Veningen, Waltherus de Wiler, item Waltherus de Geroldsecca, Luitfridus de Owenswiler.*

Der Name Walther gehört unter den bekannten Geroldseckergeschlechtern in das der Ortenau — wenn auch die vier erstgenannten Zeugen aus dem Neckarraum um Oberndorf-Sulz stammten¹⁰, unterstützt doch die ortenausche Herkunft Hermanns von Staufenberg diese Annahme. Nach dem Auftreten der Mit-Zeugen, soweit sie faßbar und datierbar sind, ist dieser Walther in die ersten zwei Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts einzureihen. Walther *Möller* hält es in seiner Stammtafel für „nicht unwahrscheinlich, daß diese Urkunde auf Fälschung beruht“¹¹, und führt als Argument an, daß Walther unter Zeugen des niederen Adels stehe. In Wirklichkeit gehörten die meisten der Zeugen in den Stand der Edelfreien.

⁹ Codex Hirsaugiensis S. 26.

¹⁰ In Salzstetten (nw. Horb) wie in Seedorf (sw. Oberndorf/Neckar) läßt sich im 11./12. Jh. Ortsadel nachweisen, siehe Königreich Württemberg 2 (Schwarzwaldkreis) S. 201 und 358. Auch Bubo von Veningen (Oberflingen) gehört nach frdl. Mitteilung von Herrn Prof. *Schaab* in diesen Kreis. Luitfridus de Owenswiler nennt sich nach dem heutigen Ettligenweier (südl. Karlsruhe).

¹¹ *Möller* 1 S. 12; auf S. 10 bringt *Möller* die Tafel des elsässischen Geroldseckergeschlechts, das nicht mit dem badischen auf gemeinsamen Ursprung zurückgeht.

Freilich ist zu beachten, daß „Hochadel“ im 11./12. Jahrhundert eine ständische Qualität nur insofern beinhaltet, als eine direkte Mitwirkung bei Reichsgeschäften oder doch enge Verwandtschaft mit einem solchen Amtsträger (z. B. Grafenfamilien) ein bestimmtes soziales Ansehen verlieh. Die Geroldsecker dürften unter diesem Gesichtspunkt wohl kaum unter den Hochadel gezählt werden. Auch die Kastvogtei des Klosters Schuttern, insofern sie überhaupt in geroldseckischem Besitz war, wog nicht sehr schwer — entsprechend der Bedeutung des Klosters selbst. Was daher zu der Stellung in der Zeugenreihe beigetragen hat, war die reale Machtgrundlage und darauf gründend das Ansehen der Familie — beides unterschied die Geroldsecker zu jener Zeit nur wenig von den Mitgliedern des Ritterstandes oder des später so genannten Niederadels. Die Stellung unter den Zeugen entsprach also durchaus der wahren Rangstellung. Damit ist der Zeitpunkt, vor dem der Familienname entstanden ist, gewonnen; die Burg selbst — die alte Burg auf dem Rauhkasten (s. u.) — wird nicht viel später, 1139, erwähnt¹². Zu dieser Zeit ist also der Prozeß der Herrschaftsverdichtung und der Benennung nach dem Zentrum der Herrschaft abgeschlossen.

Der Name Geroldseck — zusammengesetzt aus dem Personennamen Gerold und der Ortsnamensilbe -eck (= -berg oder -burg) — weist eindeutig auf einen bestimmten Mann hin, der eine Bedeutung für Berg oder Burg hatte. Der erste Fall (Bedeutung für Berg) scheidet wahrscheinlich aus, da der erste Burgstandort den Namen Rauhkasten trägt; der unabhängig vom Berg gebildete Burgname wurde im 13. Jahrhundert auf die neue Feste übertragen. Im zweiten Fall (die Burg heißt nach einem Gerold) müßte man erwarten, daß dieser Name Gerold in der Familie wiederkehrt. Das läßt sich jedoch in direkter Weise nirgends feststellen, lediglich die sprachliche Verwandtschaft der Namen Gerold und Walther¹³ bietet einen Anhaltspunkt. Auch das „Geroldstal“ bei Kuhbach, im geroldseckischen Rodungsraum also, bietet keine Lösung, sondern nur neue Fragen.

3. DER RAUM IM FRÜHEN UND HOHEN MITTELALTER

Der Begriff „Topographie“ beinhaltet in einem solchen geschichtlichen Zusammenhang nicht nur die geographische Komponente, vielmehr gehören politische und kirchengeschichtliche Aspekte gleichermaßen dazu. Es sei hier gestattet, diese drei Gesichtspunkte zu trennen, um die allgemeine „Topographie“ in ihrer Komplexität darzustellen, auch um den Leser schrittweise auf unser Ziel hinzuführen. Eine Bestandsaufnahme des Raumes in seiner Geschichte bis zum Hochmittelalter mag beitragen, die folgenden Ausführungen verständlicher zu machen.

12 WUB 2 n. 310: Papst Innozenz II. nimmt das Kloster Gengenbach in seinen Schutz und bestätigt dessen Besitzungen.

13 Werner S. 108 ff. nennt z. B. die in der agilolfingischen Sippe vorkommende Umkehrung des Namens Walchar zu Gervold (= Charibald).

3.1 Versuch einer Pfarrei-Geschichte

Listen wir die Pfarreien der oberen Ortenau auf, so erhalten wir folgendes Bild (nach *Kauss*):

Ort	Patrozinium	Patronatsherr
Burgheim	St. Peter	Zähring. Ministeriale
Dinglingen	St. Martin	Straßburger Bischof ?
Altenheim	?	Straßburger Bischof
Ettenheim	St. Maria	Kloster Ettenheimmünster
Friesenheim	St. Laurentius	Kloster Schuttern
(Hugsweier	St. Margaretha	Kloster Waldkirch)
Ichenheim	St. Peter	Kloster Gengenbach
Kippenheim	St. Mauritius	Bischof/Reich
(Kürzell	St. Laurentius	Kloster Schuttern)
Oberschopfheim	St. Leodegar	Kloster Schuttern
Meißenheim	St. Remigius	Tiersberg/Geroldseck ?
Niederschopfheim	St. Brigida	Kloster Honau- Bischof
Orschweier	St. Andreas	Geroldseck (Reich?)
Ottenheim	St. Dionys	Bischof
	St. Johannes Bapt.	Kloster Schuttern
(Wittenweier	St. Dionys	?)

Auffällig sind zunächst die zwei Pfarreien in Ottenheim. Ihre Patrozinien scheinen so alt zu sein, daß wohl die Erhebung zur Pfarrei, nicht aber die Errichtung der Kirche selbst erst hochmittelalterlich sein kann. Die Aussage der Patrozinien ist eindeutig: Ottenheim war bekanntlich einer der Brückenköpfe zur fränkischen Erfassung der Ortenau ¹⁴, nicht nur politisch, sondern auch missionarisch. Wir können daher die Johannes-Baptist-Kirche als erste Taufkirche ansehen, deren Patronat selbstverständlich dem Missionskloster Schuttern gehörte. Nahezu gleichzeitig griff die Besiedlung und Christianisierung nach Norden auf der Rheinkiesterrasse aus: Meißenheim hat seinen Namen vom Kirchenpatron St. Remigius. Eine merowingische Fiskalpfarre, St. Martin, begegnet uns im alt-alemannischen Dinglingen: Die Pfarrei wurde wohl bald nach der politischen Sicherung des Landes errichtet. Betonten hier die neuen Herren durch die Wahl des Fiskal-Patroziniums ihre Herrschaft?

Es befremdet zunächst, daß zwei fränkische Dionys-Pfarreien wieder im „Hinterland“ errichtet wurden, in Ottenheim und in Wittenweier. Die Verehrung des Hl. Dionysius wird allgemein so spät angesetzt — nach 630, als König Dagobert seinen Regierungssitz ins Pariser Kloster St. Denis verlegte —, daß die Ottenheimer Dionysuskirche kaum schon am Beginn des 6. Jahrhunderts errichtet worden sein kann. Doch wird hier das Anwachsen der Christengemeinde den Ausschlag gegeben haben.

¹⁴ *Langenbeck* S. 30.

Gegen Ende des 7. Jahrhunderts — die Bevölkerung wird sehr langsam zugenommen haben — wurden drei neue Pfarreien errichtet: St. Mauritius in Kippenheim und die beiden Feldkirchen St. Andreas bei Orschweier und St. Leodegar für den Raum Friesenheim-Schopfheim. Die Andreaskirche liegt allerdings so zentral zwischen Ettenheim und Kippenheim, daß zwei Möglichkeiten offenstehen: Entweder war St. Andreas die Pfarrkirche für den ganzen Raum, und ihr Sprengel wurde später durch die Gründung der Marien- und der Mauritius-Pfarreien in Ettenheim bzw. Kippenheim eingeeengt, oder die beiden Pfarreien existierten bereits, und St. Andreas war eine Pfarrei für das Ausbauland, für den Raum, den die beiden freiließen. Rätsel geben uns auch die drei Peter-Pfarreien in Burgheim, Ichenheim und Sulz auf: Sind sie karolingisch, entstanden sie also nach 750, als die neuen Könige mit dem Papst zusammenarbeiteten, oder sind sie bereits früheren Ursprungs? In Burgheim bietet sich immerhin die Möglichkeit, eine alte Königshof-Kapelle, ohne eigene Pfarrechte anzunehmen.

Der Sprengel der Leodegars-Pfarrei — deren Name im Volksmund allmählich zu Leutkirch verschliff — wurde im 9./10. Jahrhundert vom Patronatsherrn selbst, dem Kloster Schuttern, durch die Gründung der Laurentius-Pfarreien in Friesenheim und Kürzell (wohl auch durch die Ausstattung der Klosterkirche mit Pfarrechten), aber auch durch das Kloster Honau mit der Errichtung der Brigida-Pfarrei in Niederschopfheim verkleinert. Auszuschließen ist es nicht, daß der Sieg Ottos des Großen auf dem Lechfeld, der im Zeichen des Heiligen Laurentius erfochten wurde, die Patrozinienwahl bestimmte, zumal das Kloster gerade zu dieser Zeit dem König viel verdankte, wie sich im nächsten Abschnitt zeigen wird.

3.2 Die Etichonen als politischer Faktor

Richten wir den Blick auf das benachbarte Elsaß, so finden wir dort die Etichonen als eines der hervorragenden Geschlechter, das, beinahe am Ende seiner langen Geschichte, durch die Verschwägerung mit dem Karolinger Lothar II. noch in die Nähe der Königssippe rückte¹⁵. Zwar schweigen die schriftlichen Quellen, was politische Gewalt in unserem Raum angeht, doch geben bereits die Kirchenpatrozinien Auskunft über die Wirksamkeit dieser Familie. Von den Patrozinien unserer oben angeführten Liste können wir drei als typische etichonisch ansehen:

- a) Leodegar, der Bischof von Autun, selbst (im weitesten Sinn) Etichone;
- b) Mauritius, der burgundische Nationalheilige, der nur durch die Burgund-orientierten Etichonen hierher gekommen sein kann;
- c) Brigida, die Heilige des Etichonen-Klosters Honau.

Auf dieses Fundament können wir die ersten Bausteine unserer Untersuchung legen: Die Leodegar-Pfarrei, am Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrhunderts errichtet, versorgte die alte Friesenheimer und Schopfheimer Mark; nur so kann ihre zen-

15 Siehe allgemein den Aufsatz *Vollmers* über die Etichonen.

trale Lage interpretiert werden. Sicher war auch das Pfarrgut auf diesen Gemarkungen gelegen, folglich waren in diesem Raum die Etichonen Orts- und Grundherren. In Niederschopfheim hinterlassen sie eine Spur, die noch im 15. Jahrhundert sichtbar ist: ein Hof und ein Waldstück im Besitz des (St. Odilien-)Nonnenklosters Hohenburg¹⁶. So wird auch klar, wie Niederschopfheim an den Straßburger Bischof kam: Die Etichonen müssen den Ort an das Kloster Honau gegeben haben (Brigiden-Patrozinium!), mit dessen gesamtem Besitz er an das Bistum Straßburg fiel. Die Kippenheimer Kirche, dem Hl. Mauritius geweiht, war am Beginn des 10. Jahrhunderts im Besitz des Grafen Hugo, der als Graf auf Hohenburg eindeutig als Etichone zu erkennen ist. Er verkaufte an den Straßburger Bischof Richwin damals einen Hof und die Hälfte der Kirche in Kippenheim¹⁷. Der Rest des Ortes und die andere Hälfte der Kirche blieben bei den Etichonen und kamen — über verschiedene Zwischenstadien — 1246 an die Geroldsecker, die dann 1414 mit dem Straßburger Bischof einen Vertrag über diese Kirchenteilung schlossen¹⁸.

Ziehen wir weiterhin die Ortsnamen heran, so finden wir zwei, die Rückschlüsse auf die Etichonen erlauben: Ettenheim, das einer vagen Vermutung nach etwas mit Herzog Eticho zu tun haben könnte (der Ort wurde allerdings im 8. Jahrhundert von einem Grafen Ruodhar verschenkt), und Hugsweier. Hier ist die Parallelität zum Etichonennamen Hugo auffällig. Der Ort gelangte von einem Hugo von Dettweiler über einen Humfried aus Italien, den Sohn von Hugos Schwester, am Beginn des 10. Jahrhunderts an Bischof Richwin von Straßburg¹⁹. Hugo ist ein sehr beliebter Name der Etichonen; zwar wird nirgends sonst ein Etichone Hugo von Dettweiler nachgewiesen, die Benennung erscheint aber durch 820 erworbene Güter in Dettweiler möglich; die Verbindung nach Italien schließlich ist für die Etichonen typisch²⁰.

Die Hugsweierer Pfarrkirche wurde zwar vom Nonnenkloster Waldkirch aus gegründet²¹, die Verbreitung des Hugsweierer Kirchengutes aber spricht dafür, daß die Kirche von Hugo und/oder seinen etichonischen Verwandten ausgestattet wurde. Dieses Kirchengut, meist in Grundzinsen bestehend, lag zum größten Teil auf Friesenheimer Gemarkung — schon *Ruppert* hatte dies als auffällig bezeichnet²² —, aber auch auf Burgheimer und Lahrer Gütern. So zahlte auch das Kloster in Lahr einen Zins von der *hofstat*, *do der kor ufstat*. Somit läßt sich der Schluß ziehen, daß an der Dotation der Hugsweierer Kirche eine Grundherrschaft in Friesenheim, Burgheim und in der Lahrer Niederung beteiligt war. Aufgrund dieser breiten, fast lückenlosen eti-

16 Ausf. GLA 44/565 (1436, November 26): Belehnung Hans Reimbolds von Windeck durch Bischof Wilhelm von Straßburg.

17 RBStrbg 1 n. 130.

18 Siehe unten S. 114 Anmerkung 168.

19 RBStrbg 1 n. 130. Vgl. auch *Zotz* S. 85 und Anm. 143.

20 *Vollmer*: Dettweiler bes. S. 165.

21 *Kauss* hält S. 198 eine Gründung noch im 10. Jahrhundert für möglich. Über die Verbindung des etichonischen Hugsweier mit dem Burkdinger-Kloster Waldkirch siehe *Zotz* S. 85 ff. und die Karte ebd. S. 234.

22 *Ruppert* S. 298 f. nach den Berainen GLA 66/3915-16.

chonischen Besitzbasis scheint es wahrscheinlich, daß der 888 genannte Ortenaugraf Eberhard und der elsässische Nordgaugraf, der Etichone Eberhard, tatsächlich ein- und dieselbe Person war ²³.

Der Straßburger Bischof gab den Ort Hugsweier kurz nach seiner Erwerbung als Lehen an einen *miles* Guntram ²⁴, möglicherweise der Enkel des Grafen Eberhard und wie dieser etichonenstämmig. Trifft diese Vermutung zu, dann könnte dieser Guntram auch den übrigen etichonischen Besitz in der Ortenau und sogar die Grafschaft des Eberhard innegehabt haben. Der Etichone Guntram zog sich 952 die Ungnade, besser gesagt den Zorn Ottos des Großen zu; sein Besitz wurde konfisziert. Dem würde entsprechen, daß nach 961 Ortenaugrafen erwähnt werden mit Namen, die mit Sicherheit nicht aus etichonischem Namengut stammen: 961 und 973 Konrad, 994 und 1004 Kuno und 1007 schließlich Hessinus ²⁵.

Der Besitz des Bistums Chur in Dinglingen, der 961 im Tausch an das Kloster Schwarzach kommt ²⁶, geht dagegen auf burchardingische Ursprünge zurück; über das burgundische Königshaus an das Bistum gelangt, stellt er einen der seltenen Belege für herzoglichen Besitz in der Ortenau dar. Auch Burgheim, eine fränkische „Königshofsiedlung“ ²⁷, zählte mit großer Wahrscheinlichkeit zum etichonischen Besitz, wie es auch die Verbindung der Burgheimer Grundherrschaft zur Hugsweierer Kirche nahegelegt hatte. Burgheim selbst ging nach 1016 an die Zähringer und ihre Ministerialen über; man könnte denken, es habe seine alte Rolle als Ausstattungsgut der Ortenaugrafen wiedergewonnen.

Das Kloster Schuttern, das 817 als Reichskloster erwähnt wird ²⁸, haben wir in Fragen der Pfarreiorganisation bereits eng mit den Etichonen verbunden gesehen. Die enge Beziehung der Gemeinden Schuttern und Friesenheim, besonders im Hoch- und Spätmittelalter, nicht zuletzt auch die Tatsache, daß das Kloster auf der Friesenheimer Mark gegründet worden war, legt aber auch die Möglichkeit von Eigenkirchenrechten der Friesenheimer Grundherren (der Etichonen) nahe. Weitere Rechte hatten sich möglicherweise aus der Grafschaft Eberhards und Guntrams ergeben — der Zeitraum von 817 bis zum Sturz Guntrams 952 ist nicht so klein, daß nicht ein engagiertes Grafenhaus sich Rechte über ein Reichskloster hätte aneignen können.

Otto II. bestätigte nun 975 dem Schutterner Kloster das Immunitätsprivileg seines Vaters, das es von der Gerichtsbarkeit des neueingesetzten Grafen (Konrad ?) befreit hatte ²⁹. Hier hätten wir einen Anlaß für das Kloster, die neugeschaffene Verbindung

23 Die Vermutung schon bei *Vollmer* S. 178.

24 RBStrbg 1 n. 138.

25 Die Nennung der Grafen bei *Krebs*, Ortenau S. 138/39, und bei *Schwarzmaier* S. 22. *Schwarzmaier* reiht die Grafen Konrad und Kuno in das Geschlecht der Konradiner ein.

26 MG DOI 225; Ausf. GLA A-39 (961, Juni 1). Siehe auch *Zotz* S. 12, 30 f., 65 und öfter.

27 *Walter/Langenbeck* S. 89, danach *Knausenberger*, Burgheim S. 79 ff.

28 MG Capit. 1 S. 350.

29 MG DOII n. 122 (975, Dezember 26).

zum Königshaus bzw. zum Reich durch die Wahl von Laurentiuspatrozinien zu dokumentieren. Ein Recht der freien Vogtswahl ist in dem Privileg Ottos nicht enthalten — man muß überlegen, ob also Vogteirechte bestanden, an die sich das Königtum trotz der Konfiskation des Guntram-Besitzes gebunden fühlte. Die Möglichkeit bleibt offen, daß dies bereits die geroldseckischen Vogteirechte sind, die sich im Lauf der Untersuchung spätestens für das 12. Jahrhundert ergeben werden ³⁰.

Das Stichwort ist gefallen: die Verbindung Etichonen-Geroldsecker. Wieder dienen uns die Kirchenpatrozinien als erster Anhaltspunkt. Wie das Straßburger Etichonenkloster war auch die Reichenbacher Pfarrkirche dem Heiligen Stephan geweiht; wie in Kippenheim finden wir auch in Prinzbach eine Mauritius-Pfarrei. Nur erwähnt sei hier, daß auch die Burgheimer Kirche 1035 Blut des Hl. Stephan in ihrem Reliquienschatz hatte ³¹. Wichtiger dagegen ist die Nachricht, daß die Reichenbacher Pfarrkirche Zinse nicht nur aus Burgheim, sondern auch aus Orschweier bezog ³². Über die Räume, in denen sich die geroldseckische Rodung abspielte, sei hier nur soviel angedeutet, daß gerade in der Lahrer Niederung und in Kuhbach sich der geroldseckische Grundbesitz häufte, also gerade auf dem Ausbauland der alten Burgheimer Mark.

3.3 Alt-Mark, Wald-Mark und Ausbau

Fünf -heim-Orte liegen am Rand der Schwarzwald-Vorberge: Schopfheim, Friesenheim, Burgheim, Kippenheim und Ettenheim. Der Anteil des urbaren Landes in der Ebene ist annähernd gleich; östlich schließt sich an jeden von ihnen ein Walddistrikt an, der in den folgenden Jahrhunderten mehr oder weniger behauptet werden konnte. Nördlich von Schopfheim, dem letzten Ort in dieser geschlossenen Gruppe, lag offenbar ein großes Waldgebiet zwischen der Schutter-Unditz- und der Kinzig-Niederung. In diesem Gebiet wurden später die Ausbausiedlungen Hofweier (erstmal 1101 erwähnt ³³) und Schutterwald angelegt.

Im Bereich der sich südlich anschließenden Friesenheimer Mark, die altem Reichsgut zuzurechnen ist, entstand im 7. oder 8. Jahrhundert das später Schuttern genannte Kloster Offonswilare ³⁴. Friesenheim war Pfarrort für die Ausbausiedlungen Oberweier und Rütgersweier/Heiligenzell ³⁵.

Für Oberschopfheim bietet sich folgendes Bild: Auffallend ist die Namensgleichheit mit Niederschopfheim, sie hat bei *Ruppert* und der gesamten populärwissen-

30 Siehe unten S. 16 f. die Ausführungen über die Oberweier Kirche.

31 *Wartmann*, UBSGallen 3 n. 12: *Hae sunt reliquiae, quae in isto altari continentur: . . . de sanguine . . . Stephani protomartyris . . .* Insgesamt enthält die Kirche nach der Aufzählung von 1035 23 verschiedene Reliquien.

32 Reichenbacher Pfarrkompetenz GLA 229/84842-843.

33 *Sigeboto von Hofweier 1101: Kindler v. Knobloch* OBG 2 S. 77; Bern von Hofweier 1111: Rotulus Sanpetrinus S. 139.

34 Heinrich II. schenkte 1016 eine Hufe in Friesenheim an das Kloster Schuttern MG DHII n. 348a. Zu Schuttern siehe *Kauss* S. 92 ff.

35 Für Oberweier nur bis zur Gründung einer eigenen Pfarrei durch die Tiersberger. Ebd. S. 184 und 226.

schaftlichen Literatur der Vergangenheit zu der Feststellung geführt, diese beiden seien ursprünglich ein Dorf gewesen, hätten sich aber schon im Hochmittelalter getrennt. Diese Formulierung, so unklar sie sein mag, dürfte doch der Wirklichkeit recht nahekommen. Der Standort der Pfarrkirche zum Hl. Leodegar („Gutleutkirche“) 1,5 km westlich des Ortes im freien Feld und das vergleichsweise spätere Brigida-Patrozinium der Niederschopfheimer Pfarrkirche legen nahe, daß es sich bei dem alten „Schopfheim“ um eine frühmittelalterliche Streusiedlung handelte, die sich im Lauf der Zeit um zwei Kristallisationskerne verdichtete. Die Etichonen dürften den ersten Kern dem Kloster Honau geschenkt haben, das hier eine eigene Pfarrkirche errichtete. Vom Kloster kam Niederschopfheim dann später an das Bistum Straßburg, das es im Spätmittelalter als Lehen ausgab³⁶. Der zweite Kern, der der alten Leodegar-Pfarrei zugewiesen blieb, gehörte mit Friesenheim weiterhin zum Reichsgut-Komplex. Im Lauf der Zeit bildeten sich Waldgenossenschaften, die sich scharf gegeneinander abgrenzten: Die Waldordnungen zwischen Oberschopfheim und Diersburg von 1455, 1579 und 1786 erwähnen keinerlei Teilhabe Niederschopfheims an den gemeinschaftlichen Waldungen³⁷, während die beiden Orte ihrerseits keinen Anteil an den Friesenheimer Genossenschaftswäldern hatten³⁸. Der Niederschopfheimer wie der Friesenheimer Wald erstreckten sich bis zur Wasserscheide zum Kinzigtal hin; ähnliches läßt sich bei den Waldmarken Kippenheim und Ettenheim feststellen, auf die gleich noch zurückzukommen sein wird. Ob neben der Burgheimer Mark noch eine eigene Dinglinger Mark bestand, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen.

Mietersheim war später nach Dinglingen eingepfarrt³⁹, es erscheint daher als Ausbauort, zumal es eine sehr kleine Gemarkung hatte. Von Burgheim aus wurde die Rodung schutterraufwärts getrieben und die Siedlung Kuhbach gegründet, die erstmals 1035 genannt wird⁴⁰. Auch hier zeigen gemeinsame Wald- und Weidrechte sowie die kirchliche Abhängigkeit Kuhbachs von Burgheim die Existenz einer Burgheimer Waldmark an.

Sulz war mit ziemlicher Sicherheit Teil des Altsiedellandes⁴¹; eine Zuordnung ist nicht mit Bestimmtheit möglich. Wahrscheinlich ist eine Beziehung nach Kippenheim durch die Beteiligung am Kippenheimer Genossenwald, das Peter-Patrozinium der Pfarrkirche könnte aber auch nach Burgheim weisen.

36 Siehe oben Anm. 16.

37 Waldordnung 1455 (Kop. 18. Jh.), Ordnung 1579 (Kop. vid. 1752) und die Aufteilung 1786 zwischen den Genossen im Verhältnis 2:1 (Ausf.); alle GLA 27/71.

38 Sie bestand aus der gesamt-geroldseckischen Herrschaft, später aus den Lahrer Herren und dem Kloster Schuttern als Waldherren und den Gemeinden Friesenheim, Schuttern, Oberweier und Heiligenzell, sowie den geroldseckischen Höfen im Gießen und hinteren Gereut als Mitgenossen. Zur Aufteilung des Waldes 1806/07 siehe das Aktenreferat von *Ell*, das aber keine Quellenvermerke bringt. Die Akten der Teilung u. a. GLA 104/289 und 391/11714.

39 GLA 117/943 Statistische Beschreibung der Herrschaft (Herrschaftsinventar).

40 Siehe unten Kap. 4.1.

41 *Kauss* S. 259 nennt römische Funde, die sicher von einem dort befindlichen Landgut stammen.

Von Kippenheim aus wurde gegen den Bergwald zu die Siedlung Schmieheim angelegt ⁴², gegen den Rheinwald die Siedlungen Kippenheimweiler und Mahlberg. Der östlich anschließende Hochwald war bis zur Aufteilung Gemeinbesitz dieser vier Waldgenossen einschließlich Sulz ⁴³; er erstreckte sich bis zum „Rennweg“, der Wasserscheide zum Litschen-(Schutter-)tal.

Auf der Ettenheimer Mark wurde im 8. Jahrhundert das Kloster Ettenheimmünster gegründet ⁴⁴; als die Straßburger Bischöfe Teile des Klostergutes an sich nahmen, sahen sich die Mönche bald auf den östlichen Teil, das Waldland beschränkt, während der westliche Teil mit Ettenheim und den Rieddörfern an das Hochstift zurückfiel. Die Mönche waren dadurch zu zielbewußter Rodung genötigt: Sie überschritten die Wasserscheide zum Schuttertal, legten — wohl schon gegen Ende des 11. Jahrhunderts — die Siedlungen Schweighausen und Dörlinbach an und drangen dann in das Quellgebiet des in die Kinzig mündenden Mühlbaches vor, wo sie die Harmensbach-Hofgüter errichteten.

In Friesenheim ist Reichsgut nachgewiesen, reichslehnbar sind später Kippenheim und Mahlberg; Niederschopfheim und Ettenheim kamen durch Adelschenkungen an das Bistum Straßburg — Ettenheim im 8. Jahrhundert direkt, Niederschopfheim über das Kloster Honau. Burgheim befand sich in der Mitte des 14. Jahrhunderts bei den Grafen von Freiburg ⁴⁵, es erscheint demnach als ehemaliger zähringischer Allodialbesitz, möglicherweise in der Zeit der Zähringer Ortenaugrafschaft dem Reich entfremdet.

Waldmark bedeutet Abgrenzung gegen einen Konkurrenten. Im nördlichen Teil unseres Raumes war dies das Kloster Gengenbach, dessen Immunitätsbezirk im Kinzigtal den Anlaß zur Abgrenzung gegeben haben dürfte. Über die Ausdehnung dieses Immunitätsbezirktes soll hier noch einiges gesagt werden. Innozenz II. bestätigte 1139 dem Kloster als Besitzungen in der Ortenau Gengenbach, Zell (a. H.), Steinach, Harmersbach, Reichenbach, ein Viertel der Burg Geroldseck und Nordrach und führte unter anderem auch Besitzungen in Ichenheim, Schopfheim und Kinzigdorf auf ⁴⁶. Eberhard *Gothein* hat den Bezirk von Reichenbach (bei Gengenbach) im Norden bis Steinach im Süden als den Gengenbacher Immunitätsbezirk bezeichnet und ihn mit dem im 13. Jahrhundert so genannten „Grafschaftsbezirk“ des Klosters vom Geschwigenstein (gegenüber Eschau) bis zum Velletürlin (am Bellenberg bei Berghaupten) gleichgestellt ⁴⁷. In der Tat sind Velletürlin und die Nordwestecke der Reichenba-

42 Nach *Langenbeck* S. 30 ist Schmieheim eine sekundäre -heim-Bildung; dies wird unterstützt durch die kirchliche Versorgung des Ortes von der Kippenheimer Pfarrei aus. Mietersheim hat also hier eine Parallele.

43 Über die Aufteilung des Kippenheimer Oberen und Unteren Genossenwaldes siehe *Ell.* Die wiederum nicht nachgewiesenen Quellen u. a. im GLA 391/19534.

44 *Kauss* S. 94 f. Zur Geschichte des Klosterguts siehe *Pillin* S. 1 f.

45 *Knausenberger*, Burgheim S. 83 f. — 1366 verpfändet Graf Egen von Freiburg dem Markgraf Rudolf von Baden alle ortenaubischen Lehensgüter mit Ausnahme des Burgheimer Kirchensatzes. RMBad 1 n. 1238.

46 WUB 2 n. 310.

47 *Gothein* S. 220 f.

cher Gemarkung identisch. Zwischen Steinach allerdings und dem Geschwigenstein (als Südgrenze) liegen die Orte Bollenbach, Schnellingen und Haslach. Hier ergibt sich der Eindruck, das Gebiet sei durch Kultivation, Besiedlung oder ähnliches unter der Vogtei der Zähringer dem Kloster entfremdet worden — entsprechend ähnlichen Vorgängen im Renchtal⁴⁸. *Gothein* aber und *H. Simmler* sehen den Lauf der Kinzig als Westgrenze an⁴⁹ und berücksichtigen dabei nicht, daß Steinach auf dem linken Kinzigufer liegt.

Im Jahre 1139 wurden noch keine anderen Siedlungen westlich der Kinzig genannt; eben deshalb kommt der Nennung der Geroldseckerburg besondere Bedeutung zu. Bis 1803 gehörten die Siedlungen Bermersbach, Strohbach, Fußbach und Erzbach zu den Reichsstädten Gengenbach und Zell, sie kamen also aus dem Besitz des Klosters; dessen Grundherrschaft mußte sich daher auch auf die Berghänge westlich der Kinzig bis hinauf zur Wasserscheide erstreckt haben. In der Folgezeit blieb zwischen Bermersbach und Erzbach der Boden im Besitz des Klosters bzw. der Reichsstädte. Im Süden nutzten die Zähringer ihre Vogteigewalt zur Rodung des heutigen Welschensteinacher Tals — wohl mit Hilfe romanischer „Rodungsspezialisten“⁵⁰ — und zur Abtrennung vom Kloster. Dazwischen waren mittlerweile die Geroldsecker über die Wasserscheide vorgedrungen und hatten Besitz vom Prinzbacher Tal ergriffen — der Grundlage ihrer späteren Machtfülle.

4. DAS SCHUTTERTAL ALS RODUNGSGBIET

4.1 Die Rodung auf der Burgheimer Mark

Wie oben dargestellt wurde, schloß sich die alte Burgheimer Mark südlich an die Friesenheimer Mark an. Sie bestand bis weit in die Neuzeit hinein fort in den Bann- und Pfarrechten, die Kuhbach in Abhängigkeit von Burgheim zeigten⁵¹. Anlässlich einer Neuweihe der Burgheimer Kirche im Jahre 1035 wurde eine urkundenähnliche Notiz verfaßt⁵², die ausführlich über die Beziehungen Kuhbachs zu Burgheim berichtet. Zunächst wird hier festgestellt, daß der Kirche Zehntrechte in Dinglingen zustanden, die der Straßburger Bischof Erchenbald anderweitig verwandt hatte. *W. Knaußenberger* bringt das aufgrund seiner Untersuchungen mit dem archäologischen Befund, die Kirche habe vor ihrer Weihe längere Zeit zerstört dagelegen, in Zusammenhang. Erst mit dem Aufstieg der Zähringer sei auch die Kirche wieder erneuert wor-

48 *Mayer* S. 517.

49 *Gothein* S. 221; *Simmler* S. 165 ff.

50 *Langenbeck* S. 33.

51 Die Einwohner von Kuhbach hatten die Burgheimer Kirche, später die Lahrer Stiftskirche als Pfarrkirche. Nach der Rekatholisierung der Herrschaft Hohengeroldseck 1634 wurden unter badischem Protest die Kuhbacher der Lahrer Kirche entzogen und der Seelbacher Pfarrei unterstellt. Vgl. Akten LAW n. 5060: Kuhbacher Zehnt, und *Kolb*, *Lexicon* 2 S. 187.

52 RBStrbg 1 n. 262; Druck in *Wartmann*, UBStGallen 3 n. 12. Das Original, in einer St. Gallerer Schrift des 11. Jahrhunderts geschrieben, befindet sich in der Stiftsbibliothek St. Gallen Cod. 1394, S. 155.

den⁵³. Bei der Neuweihe nun bestätigte Bischof Wilhelm die alten Zehnten der Kirche, *et addidit [decimationem de] Cuobach [et] dietzen parte sua*⁵⁴. Diese Zufügung aber des Kuhbacher Zehnten *parte sua* läßt sich dahingehend interpretieren, daß dieser Zehnt ein Neubruchzehnt war und somit nach geltenden Grundsätzen vorbehaltlich des bischöflichen Verfügungsrechtes der Burgheimer Mutterkirche zustand⁵⁵. Diesen Charakter der Kirche drückt die *Notitia expressis verbis* aus: *atque ad matrem ecclesiarum dedicavit*. Die Argumentation *Knausenbergers* ist insofern nicht ganz richtig, als eine Kirchenorganisation (mit den Zehntbezügen) nicht unbedingt an ein baulich intaktes Gebäude gebunden war. Sie mußte von einer solchen Konstruktion ausgehen, weil sie eine Bannherrschaft im ganzen Burgheimer Raum voraussetzte. Dies jedoch trifft nicht zu.

Im Spätmittelalter hatten die Burgheimer Bannherren — Schenke von Burgheim, später Stolle von Staufenberg — in Kuhbach nur vier oder fünf Hauszinse und einen Teil der Fischrechte auf der Schutter inne, während die Geroldsecker neben dem restlichen Fischrecht vierzehn Lehensgüter mit allen dazugehörenden Rechten (*gericht, velle und dritteil*) besaßen⁵⁶. Es ist gewagt, diesen Zustand einfach 500 bis 600 Jahre zurückzuverlegen, doch spricht der Zusammenhang mit der weiteren geroldseckischen Rodung dafür, nicht zuletzt auch das erwähnte „Geroldstal“ nördlich des Ortes. Ähnlich umfangreich war die geroldseckische Grundherrschaft in der Lahrer Niederung, die sich ansatzweise zurückverfolgen läßt bis in die Zeit der Gründung und Ausstattung der Hugsweierer Kirche. Der Zins, den das Lahrer Kloster bezahlte, wurde bereits erwähnt.

Mit dieser Theorie von der geroldseckischen Rodung haben wir einen plausiblen Grund gewonnen, warum der Kuhbacher Neubruchzehnt der Burgheimer Kirche vorerhalten wurde: Die Kuhbacher Rodungsherren hatten „kirchenpolitisch“ andere Interessen, spätestens, nachdem Burgheim selbst nach 952 in andere Hände übergegangen war. Ihnen lag nichts an einer weiteren Stärkung der Burgheimer Pfarrkirche. Diese Hypothese — um nichts anderes, als um Erklärungsversuche handelt es sich — ruft allerdings nur neue Fragen hervor: Ist das Jahr 952 somit für die Kuhbacher, vielleicht auch für die Reichenbacher Rodung brauchbar? Wurde der Kuhbacher Neubruchzehnt vor 1035 der Reichenbacher Pfarrkirche entrichtet (so wie später die Reichenbacher Frühmesse Kuhbacher Zinse bezog⁵⁷)? Auffällig ist, daß die Hugsweierer

53 *Knausenberger*, Burgheim S. 77 f.

54 *Wartmann* stellt eine „sehr merkwürdige Verschreibung“ fest und emendiert *cuobach diezen parte sua* (das Original zeigt genau dieses *diezen*), indem er eine Konsonantenschiebung aus „Gießen“ voraussetzte, dem Namen eines Tals zwischen Kuhbach und Reichenbach. Der Herausgeber des UBS_{St}Strbg (4.1 n. 1) verbesserte *diezen* in *de*, was jedoch nach Ausweis des Originals nicht möglich ist. Sinngemäß dem Text hinzuzufügen ist ein weiteres *decimationem*, das anscheinend hier weggelassen ist, um eine dritte Wiederholung zu vermeiden. Außerdem konnte Kuhbach weder vom Straßburger Bischof verschenkt werden, noch gehörte es später politisch zur Burgheimer Kirche.

55 Vgl. *Pöschl* S. 45.

56 Siehe unten die Ausführungen über Kuhbach im dritten Teil.

57 GLA 229/84841, 84843.

Kirchzins vor der Rodungsgrenze, vor Kuhbach gewissermaßen „haltmachen“. Man könnte daraus auf eine zeitliche Abfolge: Besiedlung der Lahrer Niederung — Gründung und Ausstattung der Hugsweierer Kirche — Kuhbacher Rodung schließen. So wie der zweite Schritt nach dem ersten gemacht wird, folgten hierauf die weiteren Schritte Reichenbacher und Seelbacher Rodung.

4.2 Die Rodungen Reichenbach und Diersburg

Für die Reichenbacher Rodung lassen sich zwei Tatsachen feststellen, die den Hintergrund der Rodung erhellen: Zum einen zeigt sich — wie in Kuhbach die Burgheimer Mark — hier die alte Friesenheimer Mark in der Zugehörigkeit des hinteren Gereuts sowohl zur Friesenheimer Pfarrei als auch zur Friesenheimer Waldgenossenschaft. Zum anderen ist seit dem 13. Jahrhundert zu beobachten, daß die Geroldsecker sich mit den Erben ihrer Tiersberger Vettern in den Besitz der Vogtei Reichenbach teilten. Daher ist anzunehmen, daß das Haus Geroldseck, der Urheber und Besitzer dieser Rodung, sich erst nach ihrer Vollendung in die beiden Zweige spaltete. Warum allerdings gerade die Vogtei Reichenbach geteilt wurde, ist nicht eindeutig zu klären. Reichenbach war in dem Sinn kein Alt- bzw. Erstbesitz, der allein bei einer Teilung hätte betroffen sein können — die Lahrer Niederung und Kuhbach waren wohl schon vorher „gesamtgeroldseckisch“. Die Frage ist hier: Gibt es etwas, das zur Zeit der Teilung — wir nehmen das 11. oder 12. Jahrhundert an — Kuhbach und Reichenbach unterschied? Wieder stehen nur Hypothesen zur Auswahl. Vielleicht war es die Zugehörigkeit Kuhbachs zur Burgheimer Mark, die eine Teilung verbot, vielleicht hatten aber auch die Geroldsecker in dieser Zeit doch noch nicht den Umfang ortsherrschaftlicher Rechte wie später. Dann wäre Reichenbach in der Tat „ortsherrschaftlicher Erstbesitz“ und damit Teilungsobjekt gewesen.

Zurück zur alten Friesenheimer Mark. So wie das Gereut und der hintere Teil des Gießens in dieser Mark liegen, so entstand die Diersburger Rodung auf dem Gebiet der Oberschopfheimer Mark — wieder belegt durch die Zugehörigkeit zur Pfarrei und zur Waldgenossenschaft. Als im November 1235 die Äbte von St. Georgen und Altdorf, der Archidiakon Konrad von Wolfach und der Straßburger Kanoniker Reinhard einen Vertrag des Klosters Schuttern mit dem Herrn von Tiersberg über die Kastvogtei vermittelten⁵⁸, waren Übergriffe bei Rodungen im Klosterwald der Anlaß dazu. Über die Friesenheimer und Oberschopfheimer Wälder wird ausdrücklich festgelegt, *silvae vero in friesenheim et in scopfheim in eodem statu permanebunt sicuti prius per arbitrium prudentium virorum decisae sunt, videlicet, quod advocatus in eisdem silvis nihil iuris habere tenetur . . .* Wohlgemerkt: ein etwa vor kürzerer Zeit neugeschaffener Rechtszustand wird nicht erwähnt, mit solchen Worten wird altes Gewohnheitsrecht bezeichnet. Weiter heißt es dann noch konkret: *Quicquid etiam de novo post mortem patris sui excoluit in silva, quae dicitur simprehtisgeriute, monasterio restituet.* Das heißt aber, daß diese Rodungen im Waldgebiet des Klosters Schut-

58 Ausf. GLA 29/5; Druck bei Mone, Quellensammlung 3 S. 59; RBStrbg 2 n. 1039.

tern angelegt waren und — wie allgemein auch — nur von denjenigen erzwungen werden konnten, die Vogteirechte über das Kloster innehatten. Auch hier ist die Wirksamkeit der Zähringer im Kinzigtal (Welschensteinach, Haslach) und im Renchtal ein gutes Beispiel für solche Bestrebungen ⁵⁹.

Die Beteiligung der Diersburger, der Gereuter und des Gießenbauern an den Waldgenossenschaften bedeutet, daß der Grundherr der Reichenbacher und der Diersburger Rodung mit der Friesenheimer und Oberschopfheimer Grundherrschaft in direkter, unmittelbarer Verbindung stand, wenn nicht diese beiden sogar identisch waren. Waldmarken aber entstanden im allgemeinen aus der Konkurrenz mit rodenden fremden Grundherrschaften ⁶⁰— in Friesenheim, Ober- und Niederschopfheim in der Abgrenzung gegen das gengenbachische Kinzigtal, in Kippenheim gegen das Schuttertal der zähringischen Ministerialen. Die Waldmarken und -genossenschaften sind in ihren Anfängen also in das 9./10. Jahrhundert bzw. das 11./12. Jahrhundert zu legen.

Will man diese Genossenschaft nicht allein auf den Einfluß des Klosters und seine Vogtei zurückführen, ergibt sich damit eine Verbindung zu einer geroldseckischen Grundherrschaft in Friesenheim und Oberschopfheim. So hätte also die Familie Geroldseck-Tiersberg schon sehr früh Vogteirechte des Klosters Schuttern innegehabt. Die Verbindung zu Friesenheim läßt es als nicht ausgeschlossen erscheinen, daß schon in früherer Zeit, vor dem Auftreten der Zähringer in der Ortenau, diese Vogteirechte bei den Geroldseckern lagen, daß diese Vogteirechte also von der zähringischen Vogtei über die bambergischen Güter in der Ortenau — die wohl mit der Grafschaft gekoppelt war — ausgenommen und „eigenständig“ waren. Auch für die Errichtung der Burg Landeck auf der gemeinsamen Allmende der vier Dörfer Malterdingen, Köndringen, Mündingen und Heimbach, die alle mit Schuttern über Kirchenpatronat (Köndringen, Wöplinsberg) und Zehntrechte verbunden sind, kommen neben den Herren über diese Allmende wieder nur die Inhaber von Schutterner Vogteirechten in Betracht ⁶¹— und Landeck ist bereits 1277 als geroldseckischer Besitz nachgewiesen ⁶².

Zum Schluß sei noch ein Exkurs zum Patronat der Oberweierer Pfarrkirche gestattet, das in den Händen der Herren von Tiersberg und ihrer Erben lag ⁶³. Patron dieser Kirche ist der Heilige Nabor, der später auch in Verbindung mit Felix genannt wird. Theodor *Kurrus* hat sich mit dem Patrozinium dieses mailändischen Märtyrers be-

59 Mayer S. 517.

60 Dazu siehe besonders die Ausführungen *Wellmers*, S. 94 ff., über die Abgrenzung von freier Waldgenossenschaft und grundherrschaftlicher Rodung, die sicher auch auf das Verhältnis von grundherrschaftlich beeinflusster Waldgenossenschaft und fremder Rodung übertragen werden dürfen.

61 Über Landeck und *Wellmers* Ausführungen darüber siehe die eingehendere Behandlung Landecks unten S. 116.

62 Siehe das Regest des Teilungsvertrages S. 62 f.

63 Die Belege gesammelt bei *Kauss* S. 225 f.

schäftigt und dabei zwei Wellen des Nabor-Kultes unterschieden⁶⁴, von denen die elsässische Nabor-Verehrung des 8. Jahrhunderts als zu früh ausscheidet. Für eine Wirkung von Hirsau her fehlt eine nachgewiesene Beziehung, ebenso wie zu Ettenheimmünster, das Naborreliquien aufbewahrte. Als 1152 der Mailänder Dreikönigsschrein nach Köln überführt wurde, kamen auch Reliquien von Nabor und Felix und von Gervasius und Protasius nach Deutschland. Letztere wurden offenbar damals die Stadtpatrone von Breisach. Der Schluß liegt nahe, daß in dieser Zeit auch die Oberweierer Pfarrerherren einen Anstoß zur Wahl des Nabor-Patroziniums erhielten. Dieses Patrozinium macht also eine Gründung der Oberweierer Pfarrei noch im 12. Jahrhundert wahrscheinlich. Trifft dies zu, kann Oberweier selbst und mit ihm die Schutterner Kastvogtei nicht erst 1235, dem Jahr des ersten überlieferten Vertrages zwischen Kloster und Vogt, an die Tiersberger gekommen sein.

Festzustellen bleibt das völlige Fehlen von Nachrichten sowohl über die Vögte des Klosters vor 1235 als auch über die Geroldseck-Tiersberger selbst, die doch als Klostervögte eine bestimmte, sich in schriftlichen Zeugnissen niederschlagende Aktivität entfaltet haben mußten. Freilich könnten Teile des Klosterarchivs leicht durch Brände oder ähnliche Unglücksfälle verlorengegangen sein; es ist jedenfalls auffällig, daß die schriftliche Überlieferung in beiden Fällen erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts einsetzt. Auch der Beiname *advocatus* erscheint gewöhnlich nur im Zusammenhang mit dem Amt der Vogtei und seiner Ausübung — Schuttern aber mit seiner schmalen Besitzbasis bot kaum Anlaß zu schweren und tiefgreifenden Streitigkeiten, bei denen der Vogt in Erscheinung treten mußte. Der angedeutete Zusammenhang der geroldseckisch-tiersbergischen Rodung mit der Kastvogtei Schuttern bleibt jedoch durch das Fehlen sicherer Nachrichten Hypothese.

4.3 Die Zähringer und ihre Ministerialen im Schuttertal

Im Raum der Gemeinden Seelbach und Wittelbach lassen sich zähringische Rodung und zähringischer Einfluß mehrfach nachweisen:

- a) Auf der Höhe oberhalb Seelbachs saß das Geschlecht des Konrad von Lützelhard, der zur Zeit Herzog Bertholds III. von Zähringen (1111-1122) als *de domo ducis domesticus* bezeichnet wird⁶⁵. Das Geschlecht war also ministerialer Herkunft, auch wenn es nach dem Aussterben der Zähringer frei genannt wird⁶⁶.
- b) Das Patronatsrecht der Seelbacher Kirche lag beim Kloster St. Georgen⁶⁷.

64 Zum folgenden siehe *Kurrus* bes. S. 257—266. Zum Schluß seiner Ausführungen verweist *Kurrus* auf die Beziehungen Oberweier-Baden und Baden-Lothringen und zieht daraus seine Schlüsse; er beachtet dabei nicht, daß Oberweier erst an die Markgrafen verkauft wurde, als Pfarrei und Patrozinium längst bestanden.

65 Rotulus Sanpetrinus S. 147. Die Einreihung zu Berthold III. nach *Heyck* S. 549.

66 1257: GLA 12/56 *nobilis vir de Luzelnhard*. Ebenso der italienische Zweig der Familie, 1254: Adenulph, Sohn des *nobilis vir* Konrad di Luczenardo, RI 5.3 n. 8740.

67 *Kauss* S. 252.

- c) Vom Dorf Wittelbach besaß das Breisgau-Kloster St. Trudpert zwei Drittel, die Dautensteiner das restliche Drittel ⁶⁸.

Auch die Dautensteiner geben Rätsel auf. Im 13. und 14. Jahrhundert saßen sie auf ihrer Wasserburg, ringsum umgeben von geroldseckischem Grund und Boden. Und doch hielten sie sich bemerkenswert fern von den Herren des nahen Seelbach. Ein einziges Mal nur in 170 Jahren uns bekannter dautensteinischer Geschichte wurde der Geroldsecker um einen Schiedsspruch gebeten!

Der Name Dautenstein kann kaum von der Wasserburg herkommen, aber eine Vorgänger-Höhenburg ist uns nicht bekannt. Lösungsmöglichkeiten bietet die Burg selbst: Sie ist gewissermaßen eine Lahrer Tiefburg im Kleinformat, imperialer Bautyp in friedlich-ländlicher Umgebung. Die Dautensteiner hätten aus eigenem Antrieb und mit eigenen Mitteln diese Burg nie errichten können, dazu war ihre Besitzbasis zu schmal. Probegrabungen an einem der Turmstümpfe im Herbst 1977 ergaben ein überraschendes Bild: mächtige bossierte Quader im Fundament, Quader, die in ihrer Bearbeitung erstaunliche Ähnlichkeit mit denen von Lahr aufwiesen. Mehr noch: dieselben Steinmetzzeichen wie an der Lahrer Tiefburg begegnen auch hier. War die Lahrer Festung kein Solitär, waren beide Anlagen Glieder in einer Kette uns unbekanntes Ausmaßes? Auch Willstätt in der Nähe des Kehler Rheinübergangs war bekanntlich eine Anlage dieses quadratischen Typs.

Mit diesem Schlüssel lassen sich auch zwei andere Fragen lösen: das Verhältnis zu den Geroldseckern und das Wappen der Dautensteiner. Dieses wäre demnach das Wappen der Reichsministerialität, die eine prinzipielle — nicht ständische, sondern politische — Ranggleichheit mit den geroldseckischen Nachbarn begründet hätte. Als Reichsministeriale waren die Dautensteiner niemandem außer dem König untertan, am allerwenigsten den Geroldseckern, die sich wohl nur zu gerne diese Enklave einverleibt hätten. Ihre Bemühungen waren aber erst in den 1420er Jahren von Erfolg gekrönt.

4.4 Die geroldseckische Rodung am Schönberg

Vor 1139 errichteten die Geroldsecker ein *castrum*, die erste Geroldseckerburg auf dem Rauhkasten ⁶⁹, im Zentrum ihrer neuen Rodungsherrschaft. Den Schönberg als Standort muß die beherrschende Lage der Lützelhard-Burg verboten haben, ohne

⁶⁸ Und alle diese recht und gevelle, die hier vor geschrieben stunt, davon het der apt [von Ettenheimmünster] die zweiteit und Dutenstein das dritteil. Wittelbacher Weistum S. 486. 1363 hatten Abt Nikolaus und der Konvent des Klosters St. Trudpert alle Rechte, Güter und Einkünfte in der Ortenau wegen der großen Entfernung und aus anderen Gründen an Abt Hesso und den Konvent des Klosters Ettenheimmünster verkauft. GLA 67/594 f. 57^b—58^b. Obwohl Wittelbach bereits 902 unter den Schenkungsgütern der etichonischen Liutfride für das Kloster St. Trudpert erwähnt wird (*Beck* S. 73 ff.), erscheinen mir doch die Zweifel an einer derart frühen Nennung der Siedlung zu groß. Ich könnte nur unter allergrößtem Vorbehalt die vollständige Echtheit annehmen und ziehe daher vor, diese Nennung einem Akt der Kompilation des 13. Jh., nach dem Besitzstand dieser Zeit also, zuzuschreiben.

⁶⁹ *Steinhart*, Rauhkasten S. 331 ff.

welche die Geroldsecker wohl kaum auf diese strategisch günstige Lage verzichtet hätten. Auf dem nach drei Seiten hin steil abfallenden vorderen Rauhkastengipfel sahen die Geroldsecker den geeigneten Platz und nahmen damit eine weitere Komplikation in Kauf: Nicht genug damit, daß der westlich der hier verlaufenden Wasserscheide liegende Teil „eigentlich“ Friesenheimer Mark — und damit Schutterner Klosterwald — war, der östliche Teil, der Kinzig zu liegend, war Gengenbacher Klosterwald.

Mit den Schutterner Waldrechten machten die Geroldsecker bekanntlich kurzen Prozeß — der Waldbezirk wurde zum Herrschaftsbesitz, zum „Schloßgut“ erklärt und später der Gemarkung (Vogtei) Schönberg eingegliedert. So einfach ließen sich jedoch die Gengenbacher Rechte nicht ablösen, denn hier stand keine Vogteigewalt zur Verfügung, und das Kloster bestand auf seinem Besitzrecht. Andererseits ließ sich das Kloster das Besitzrecht im Emersbach- und im Prinzbachtal aus der Hand nehmen. Vielleicht sahen die Mönche in der Rodung zunächst noch gewisse Vorteile und wurden erst mißtrauisch, als die Rodungsarbeit durch die Anlage einer Burg „gekrönt“, sprich: gesichert wurde.

Die Burg wurde rittlings auf der Wasserscheide errichtet, was eigentlich ein Recht an der Hälfte der Burg zur Folge gehabt hätte. Kloster wie Rodungsherren dürften sich aber auf Verhandlungen eingelassen haben: Gegen Aufgabe eines Teils der Rechte boten die Geroldsecker dem Kloster die Reichenbacher Pfarrkirche an, die bisher wohl geroldseckische Eigenkirche war⁷⁰. Auf diese Weise gaben sich die Gengenbacher mit einem Viertel der Burg zufrieden, und Innozenz II. bestätigte später, 1139, dem Kloster unter den ortenauischen Besitzungen auch *quartam partem castris Geroldeshecke*. Noch einmal in aller Klarheit: Die Geroldsecker rodeten im Schutterner und im Gengenbacher Wald. Dort wurden Vogteirechte daraus abgeleitet, hier nicht. Der Grund lag dort in einem größeren, weiteren Zusammenhang — Markgenossenschaft, Oberweierer Patronat, Landeck —, hier aber im gewährten Besitzanspruch des Gengenbacher Klosters. Nach 1139 also zogen sich die Geroldsecker auf ihre Höhenburg zurück; die Tiersberger müssen sich vorher abgespalten haben, da die Vogtei Schönberg, wie erwähnt, zu dieser Zeit vorausgesetzt werden kann und allein hohengeroldseckisch ist.

Als früherer Sitz der Geroldsecker kann unter Umständen das „Schlößchen im Weilertal“, ein einfaches befestigtes Haus im mittleren Gereut in Betracht gezogen werden (siehe S. 97). Es war später Adelslehen und nicht in die geteilte Reichenbacher Vogtei einbezogen.

Rodung und Aneignung von Klosterbesitz waren zwar streng genommen ungesetzlich, aber gleichwohl üblich. Zur gleichen Zeit verbot Heinrich V. die unrechtmäßige

⁷⁰ Krauss, der sich bei seinen Einzelausführungen weitgehend auf Sekundärliteratur stützt, charakterisiert S. 237 Reichenbach als Gründung von Gengenbach aus.

Entfremdung von Gütern des Klosters Ettenheimmünster⁷¹, aber bekanntlich errichteten nicht nur die Geroldsecker ihre Rodungsherrschaft im Wald eines Klosters.

Gleichfalls um diese Zeit erscheint erstmals Konrad von Lützelhard, *de domo ducis domesticus*, wenn wir auch sein Auftreten gerade am Beginn des 12. Jahrhunderts mehr dem Zufall der Überlieferung verdanken. Seine Funktion und seine Stellung gegenüber den Dautensteinern wird unter der Voraussetzung der geroldseckischen Rodung am Schönberg verstehbar. Nachdem diese Zugang zur Schönberg-Paßstraße gewonnen hatten, mußten die Zähringer ein Gegengewicht schaffen, indem sie durch die Anlage der Lützelhard-Höhenburg die Paßstraße an ihrem westlichen Ende abriegelten. Die Lützelharder hatten also an dieser Stelle wesentlich militärische Funktionen. Wenn man Lützelharder und Dautensteiner als einzige weltliche Herren im Schuttertal annimmt, könnte die Grundherrschaft der Lützelharder deutlich werden — dann stünden die Geroldsecker hier durchweg in ihrer Nachfolge.

In der Mitte des 13. Jahrhunderts erlaubten Machtzuwachs und neue finanzielle Mittel⁷² den Bau der zweiten Geroldseckerburg auf dem Schönberg⁷³; die Abhängigkeit vom Kloster Gengenbach (in dieser Beziehung) wurde gelöst, die Geroldsecker waren nun alleinige Allodialherren ihrer Burg. Als Papst Nikolaus IV. (um 1289) dem Gengenbacher Kloster einen Schutzbrief ausstellt⁷⁴, wird unter den Besitzungen zwar wiederum *quartam partem castri Gerolzeck* genannt; allein die Urkunde weist Merkmale auf, die Zweifel an ihrer vollständigen Echtheit aufkommen lassen. Schon die Datierung ist zweifelhaft: Die kopiale Überlieferung des 14./15. Jahrhunderts nennt kein Datum, eine aus 1290 verbesserte Angabe 1289 ist von einer Hand des 16. oder 17. Jahrhunderts daruntergesetzt. Das Vidimus von 1721 nennt schließlich den November 1287; dies jedoch ist völlig unmöglich, da Nikolaus IV. nach dem Tod seines Vorgängers im April 1287 erst im Februar 1288 gewählt wurde. Eigenartig wäre auch, daß innerhalb von zwei Jahren das Kloster neben drei „Einzelprivilegien“⁷⁵ auch noch diese umfassende Privilegienbestätigung erhalten hätte, die das Einzelprivileg von 1288 (wörtlich) wiederholt. Daß die Urkunde äußerlich echt sein kann, soll nicht ausgeschlossen werden, immerhin sind die schematischen Textübernahmen der päpstlichen Kanzlei bekannt. Das Viertel der Geroldseckerburg aber wurde mit Sicherheit aus der Vorlage von 1139 mit in dieses Konzept übernommen, obwohl sich der tatsächliche Rechtszustand geändert hatte. Man muß annehmen, daß das in voller Absicht geschah, um den Gengenbacher Einfluß gegenüber den Geroldseckern zu wahren.

71 RBStrbg 1 n. 390

72 Zum Jahr 1257 verzeichnen die *Annales Colmarienses minores* die Auffindung großer Silbervorkommen in Prinzbach, S. 191.

73 *Steinhart*, Hohengeroldseck S. 337 ff.

74 Kop. 14./15. Jh. GLA 67/627 f. 17b—19a; Kop. vid. 1721 GLA 30/90 (1287, November). Druck bei *Lünig*, Reichsarchiv 18 S. 301 n. 5. Als n. 7, S. 304, druckt *Lünig* ein weiteres Privileg Nikolaus IV. vom Oktober 1288, nur letzteres bei *Pothast* n. 22829.

75 Für Gengenbach enthalten die Register Nikolaus IV. drei Urkunden: 1290, Februar 15 (n. 2123 und 2422) und 1288 Oktober 25 (n. 7450 = P. n. 22829).

5. GEROLDSECKER ALS STAUFISCHE PARTEIGÄNGER

5.1 Die Zähringer Erbschaft und die Ortenau

Die Geroldsecker sahen sich lange einer umfassenden zähringischen Macht gegenüber; es erscheint nicht als Zufall, daß das erste gesicherte Auftreten der Geroldsecker mit dem Erlöschen der zähringischen Hauptlinie und dem Eingreifen der Stauer in der Erbschaftsangelegenheit zusammenfällt. Graf Eginio IV. von Urach, der Schwager des letzten Zähringerherzogs Berthold V., und Friedrich II., römisch-deutscher König und Vertreter der schwäbischen Herzogsgewalt⁷⁶, waren die Hauptbeteiligten des Konflikts. Das Problem lag darin, daß beide Anspruch erhoben auf die Güter, die die Zähringer vom Bamberger Hochstift und vom Reich zu Lehen trugen. Das Ziel des Staufers war es, durch einen Brückenschlag seine elsässischen und schwäbischen Güter zu einem territorial einheitlichen Gesamtkomplex zu vereinigen. Aus diesem Grund zog er nicht nur die Reichslehen, das heißt in diesem Fall die ortenausche Grafschaft, als heimgefallen ein, sondern er ergriff auch von den Vogteirechten in der Ortenau Besitz. Darunter fiel die Klostersvogtei Gengenbach, möglicherweise auch die von Schuttern, samt den zugehörigen Gütern, mit denen die Zähringer vom Bamberger Hochstift belehnt waren. Mit dieser Maßnahme geriet er aber in Konflikt mit dem Grafen Eginio, der diese Güter als Bestandteil seiner Erbmasse beanspruchte.

Sieben Monate nach dem Tod des Herzogs handelte der Stauer in Ulm mit den Erben eine Sühne aus, die wohl einen Waffenstillstand beinhaltete. Zwei Monate später aber, im November 1218, entschloß sich Friedrich II. zu einer Demonstration königlicher Präsenz in den umstrittenen Gebieten: Am 23. November erschien er auf der ehemals zähringischen Burg Mahlberg⁷⁷. Hier bestätigte er, daß Werner von Roggenbach — ehemals zähringischer Ministerialer⁷⁸ — dem Kloster Tennenbach ein Gut und zwei Mühlen in Villingen und einen Hof in Reiselfingen geschenkt habe⁷⁹. Die Zeugenreihe beginnt mit dem Herzog von Lothringen und fährt fort mit Markgraf Hermann von Baden, den Grafen von Wörth, Vienne und Helfenstein, Rudolf von Usenberg, Heinrich von Geroldseck, Cuno von Teuffen, Reinald von Urslingen, Herzog von Spoleto, und nennt unter anderen Ministerialen der Zähringer auch Conrad von Mahlberg, wohl den Burgvogt.

Auffallend ist, daß Eginio von Urach nicht unter den Zeugen genannt wird; das Auftreten Friedrichs in der Ortenau scheint also Unstimmigkeiten mit dem Grafen zum Anlaß gehabt zu haben. Im März 1219 aber war der Graf bei Friedrich in Hagenau und bezeugte eine Urkunde, in der der König zu seinem Seelenheil dem Kloster

76 Friedrichs Sohn Heinrich war zwar schon kurz vorher das Herzogtum übertragen worden, doch vertrat wohl Friedrich die Interessen seines fünfjährigen Sohnes selbst tatkräftig.

77 Über ihre Zugehörigkeit siehe S. 33 ff. die Ausführungen über den Erwerb Mahlbergs durch die Geroldsecker.

78 Heyck, Zähringer S. 553.

79 FUB 1 n. 150; RI 5.1 n. 962.

Tennenbach 10 solidi erließ, die Herzog Berthold aus dessen Mühle zu Villingen bezog und die ihm — dem König — aus dem Nachlaß des Herzogs zugefallen waren⁸⁰. Die wiederholte Bezugnahme auf Güter zu Villingen läßt erkennen, wie sehr Friedrich darauf bedacht war, daß Eginio seinen Anspruch auf Villingen anerkannte. Die Stadt scheint in den Ansprüchen beider Seiten eine Schlüsselstellung eingenommen zu haben: für Friedrich bedeutete sie den Stützpunkt in seiner Linie Elsaß-Ortenau(Kinzigtal)-Schwaben, für Eginio stellte sie einen wesentlichen Eckpfeiler seines Besitzes dar. Bald darauf scheint Graf Eginio neue Feindseligkeiten gegen den König eröffnet zu haben, die aber im September 1219, ein Jahr nach den Ulmer Vereinbarungen, durch einen neuen Vertrag beigelegt wurden⁸¹. Friedrich verzichtete hier — wenn auch gegen Entschädigung — auf die zähringischen Allodien im Renchtal⁸², die beim Tod Bertholds V. an die Herzöge von Teck gefallen waren und die der Staufer diesen abgekauft hatte. Zum Schluß des Ausgleichs aber garantierten sich beide Seiten den Besitzstand vom September 1218, was nichts weiter heißt, als daß die gesamten ortenaui-schen Besitzungen, die Friedrich an sich gezogen hatte, auch bei ihm blieben.

Im August 1225 schließlich belehnte Bischof Eckbert von Bamberg Friedrich II., seinen Sohn Heinrich, Herzog von Schwaben, und seine Erben mit besagten Ortenauer Lehen⁸³. Zur selben Zeit kam es durch die Vermittlung des Kardinallegaten Konrad von Urach, des Bruders des Grafen Eginio, zu einer vorläufigen Verständigung, so daß für die nächsten Jahre der Streit um die Zähringer Erbschaft beigelegt war.

5.2 Die Errichtung der Tiefburg Lahr

Schon in den Jahren vor 1218 hatte Friedrich II. begonnen, die Stützpunkte seiner Macht im unteren Elsaß auszubauen; er stattete dazu den Schultheißen seiner Pfalzstadt Hagenau, Wolfhelm, mit weitgehenden Vollmachten aus⁸⁴. Durch den Einzug der ortenaui-schen Lehen sah er sich veranlaßt, diese Politik auch auf den rechtsrheinischen Raum auszudehnen. Hier wie dort allerdings geriet er mit dem Straßburger Bischof in Konflikt⁸⁵. In Heinrich von Geroldseck muß sich ihm ein Helfer geboten haben, der bereit war, die staufische Politik mitzutragen.

Am Ausgang des Schuttertals, wenige hundert Meter abseits einer Straßenkreuzung (Schuttertalstraße/Straße Mahlberg — Ortenberg über Kippenheim — Burgheim) wurde eine Tiefburg errichtet; ob von dem Geroldsecker selbst oder von staufischen Beauftragten, ist ohne entscheidende Bedeutung. Kunsthistorische Betrachtungen führten zu dem Ergebnis, daß die Tiefburg um 1220 in einem Zug unter Beteiligung

80 RI 5.1 n. 999.

81 Ebd. n. 1056; FUB 1 n. 162.

82 Vgl. Büttner S. 15.

83 RI 5.1 n. 1576.

84 Vgl. Hessel/S. 266 ff., über Wolfheim, einen Vertreter des Beamtentums sizilisch-normannischer Prägung bes. S. 269.

85 Hessel/Krebs in RBStrbg 2 n. 832 und 838. Auch über diesen Punkt vgl. unten S. 32.

einer großen Zahl von Bauleuten hochgezogen wurde — K. List zählt auf dem heutigen Mauerbestand, einem Sechstel der ursprünglichen Oberfläche, über 70 Steinmetzzeichen⁸⁶. Der Lahrer Burg liegt zudem ein „moderner Festungsbauplan“ zugrunde, der in seiner reinsten Ausprägung fünfzehn Jahre später in den sizilischen Kastellen von Catania und Syracus wiederbegegnet, aber in den normannisch-staufischen Anlagen von Trani und Bari bereits vorgezeichnet war⁸⁷. Demnach wird man mit der Annahme eines „staufischen Auftrages“ nicht fehlgehen.

Die zeitliche Bestimmung „um 1220“ wurde allein durch politische Zusammenhänge und baugeschichtliche Betrachtungen gewonnen. Diese Angabe kann indessen durch einen glücklichen Fund noch präzisiert werden. Über einer Fensteröffnung des Nordost-Turmes („Storchenturm“) fand sich ein eingemauertes Tannenholzbrettchen dessen dendrochronologische Untersuchung Jahresringe von 1150 bis 1214 ergab, drei bis vier Jahre fehlten bis zum Rand. Dies ergibt als Fälldatum 1217 bis 1218 und als Bauzeit ebendiese Jahre, wahrscheinlich aber 1218/19⁸⁸.

Somit erhält man folgende Chronologie der Ereignisse:

Februar 1218: Tod Herzog Bertholds von Zähringen. Der Erbe der rechtsrheinischen Güter, Graf Eginon von Urach, versucht in Konkurrenz zu König Friedrich II. auch die Lehen der Zähringer zu erwerben.

September 1218: Ulmer Vereinbarungen Eginons von Urach mit Friedrich II. Vereinbarung eines Waffenstillstandes (?).

November 1218: Friedrich II. auf Mahlberg. Unter anderem Auftrag zum Ausbau des Lahrer Wehrturmes als Wasserburg. Übertragung der Burgvogtei an die Geroldsecker.

Winter 1218/19: Baubeginn an der Lahrer Burg.

März 1219: Neue Vereinbarungen in Hagenau mit Eginon von Urach.

Es ist hier die These von Geroldseckern als Trägern staufischer Politik und staufischer Interessen aufgestellt worden, ohne daß ein schlüssiger oder zwingender Beweis dafür erbracht werden konnte. Das Kernproblem liegt darin, daß das gesamte Ried von Mahlberg bis Altenheim, dazu der Friesenheimer Bezirk, vom Reich lehnbar war, die Lahrer Niederung aber nicht. Eine frühere Zugehörigkeit zum Reichsgut dürfte den Bemühungen Rudolfs von Habsburg um die Revindikation alter Reichsrechte kaum entgangen sein, zumal dieser ein nicht geringes Interesse an der „Wiederherstellung des alten Herzogtums Schwaben als Basis der deutschen Königsmacht“ hatte⁸⁹. Die Lahrer Niederung muß also bereits ursprünglich allodial gewesen sein — wie es ja ihren Charakter als Rodeland auch entspricht.

86 List, Tiefburg Lahr, die Untersuchung der Steinmetzzeichen S. 85 f.

87 Willemsen S. 150.

88 List, jahrringchronologische Untersuchung; die Mitteilung des Untersuchungsbefundes vom Forstbotanischen Institut München vom 12. Sept. 1969 auf S. 99.

89 Vgl. Feine S. 48 f., das Zitat S. 48.

Wenn dem so war, wenn nicht nur die Burg selbst, sondern auch das spätere Stadtgebiet geroldseckischer Allodialbesitz war, der sich noch dazu weit in die Vergangenheit, über das 12. Jahrhundert hinaus zurückverfolgen läßt⁹⁰, welche Stellung nahm dann der *miles* Heinrich von Lahr ein, der nach landläufiger Ansicht Herr des Lahrer Wehrturmes um 1215 war? Von ihm ist allein bekannt, daß er um 1215 (unter anderem?) ein Lehen der badischen Markgrafen besaß und sich von diesen mit *dilectus fidelis noster* anreden ließ⁹¹. Außer ihm gab es noch den edelfreien Heinrich von Lahr, der u. a. 1179 auftrat⁹². Wären beide identisch, dann hätte der Lahrer auch 1215 Anspruch auf die Titulatur „edelfrei“ gehabt.

Wenn nun der eine oder der andere Lahrer 1218 durch die Geroldsecker aus seiner Stellung abgelöst worden wäre, dann hätten diese ihn auch in seinem allodialen Besitz abgelöst. Das aber ist schwer denkbar — Besitz und Amt sind hier zwei Dinge, die sehr wohl unterschieden worden sein dürften. Was ergibt sich daraus für die beiden „ersten Lahrer“? Es gibt keinen schlüssigen Beweis dafür, daß der *miles* von Lahr (1215) etwas mit dem Lahrer Wehrturm zu tun hatte. Wenn aber der edelfreie Heinrich von Lahr (1179) sich nach dem Wehrturm in der Schutterniederung nannte, müssen wir aufgrund der Besitzparallelen die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß er mit den Geroldseckern verwandt war, vielleicht selbst einer von ihnen war, zumindest aber, daß diese ihn im rechten Moment beerbten.

Der *miles* von Lahr verkaufte übrigens 1215 ein Lehengut bei Spitzenbach an das Kloster Tennenbach. Dieses Kloster besaß dort nicht sehr viele Güter, daher kann man annehmen, daß es dasselbe Gut war, über das der Abt des Klosters 1251 einen Vertrag schloß — mit Heinrich von Spitzenbach, dem Sohn eines gewissen Winand, von dem das Kloster vor Zeiten das Gut gekauft hatte⁹³. Die Winande aber waren eine im Lahr des ausgehenden 13. Jahrhunderts angesehene Familie; man kann ohne weiteres annehmen, daß sie ministerialer Herkunft waren. Damit könnte auch unser *miles* von 1215 in einem ministerialen Zusammenhang stehen — Ministerialer möglicherweise der Zähringer, oder aber der Geroldsecker. Somit scheidet also dieser *miles* als Burgherr in Lahr aus. Dagegen können wir Heinrich von Lahr (1179) nicht nur auf irgendeine Weise in den geroldseckischen Familienverband einordnen, sondern wir können ihn — unter den gegebenen Vorbehalten natürlich — als Burgherrn in Lahr vor 1218 ansprechen.

Wenn auch die Lahrer Burg von Anfang an auf geroldseckischem Grund und Boden gestanden haben dürfte, so standen die Geroldsecker doch auf keinen Fall außerhalb des staufischen Machtkreises. Belehnung mit der Burg oder Burgvogtei als Amts-

90 Siehe oben S. 8.

91 RMBad I n. 179; Ausf. GLA 24/55. Druck bei *Mone*, Quellensammlung 4 S. 74.

92 *Heinricus de Larga*, 1179 Zeuge für Herzog Berthold von Zähringen (*Heyck* S. 390), erscheint zu sehr in zähringischer Umgebung, als daß ich ihn mit dem Geschlecht der Largitzen (gleichfalls *de Larga, Largis* sw. Altkirch im els. Dépt. Haut-Rhin) in Zusammenhang bringen kann.

93 Ausf. GLA 24/55 (1251, September 22/Okttober 15); Druck *Mone*, Quellensammlung 4 S. 75.

lehen waren die äußeren Formen, in denen das Hochmittelalter noch gewohnt war zu denken. Für die Staufer, deren Staatsaufbau auf normannisch-sizilischen Grundlagen vom Lehnswesen und seiner dinglichen Bindung abging, hatte das Lehnswesen in seiner strengen Form nicht mehr diese Bedeutung; ihr Ziel war offensichtlich in der Ortenau wie im Elsaß die Errichtung einer direkten Beamtenherrschaft⁹⁴ — eines Staates fast neuzeitlichen Charakters. Nehmen wir den anderen Fall auch einmal an, daß nämlich in Lahr doch eine staufische Amts-Burgvogtei existiert hätte, dann hätten die Geroldsecker bei dem Ausfall der staufischen Macht 1245 die Inhaberschaft der Burg in ein Besitzverhältnis umwandeln können, reibungslos und ohne Aufsehen zu erregen. Die Anlage der Burg gegen die Staufer hätte gerade hier eine Provokation bedeutet, die diese kaum hingenommen hätten, die Errichtung durch den Straßburger Bischof, wie sie *Knausenberger* vertrat⁹⁵, scheidet auf diesem Weg aus.

Die Besetzung der Burgvogtei durch Reichsministeriale — etwa durch die Lützelharder oder die Dautensteiner — wäre eine denkbare Möglichkeit, doch gewinnt das Auftreten Heinrichs von Geroldseck 1218 auf Mahlberg erst durch die darauf folgende geroldseckische Burgvogtei Gewicht, durch das aktive Mittragen der staufischen Politik. Nach 1207 ist dieses der erste Nachweis eines Geroldseckers — wieder in einer staufischen Königsurkunde. Dadurch gewinnen auch die Ereignisse um Heinrich (VII.) und die Lützelharder, die Gegenstand des nächsten Abschnittes sind, erst tieferen Hintergrund.

Folgt man diesem Gebäude von Theorien, so ergibt sich folgendes: Mit dem Besitz der Lahrer Niederung waren die Geroldsecker nach dem Interregnum niemandem verpflichtet. Heinrich von Geroldseck ist es gelungen, als Parteigänger der Staufer mit seiner Wehranlage den Uracher Grafen und dem Kreis der ehemals zähringischen Ministerialen eine wirksame Gegenkraft entgegensetzen.

Die Geroldsecker blieben in der Folgezeit der Stauferpartei treu verbunden — solange, bis eine andere Partei ihnen mehr Gewinn versprach. Zunächst war für sie mit dieser neugewonnenen Stellung die Auseinandersetzung des Königs mit den Zähringer Erben selbst zum Problem geworden; sie waren damit den Lützelhardern verstärkt in den Weg getreten, die auf ihrer Höhenburg über dem mittleren Schuttertal das Anwachsen der geroldseckischen Macht mit Besorgnis verfolgen mußten.

94 Die Konstitutionen von Melfi (1231) für Sizilien sprechen hier eine beredte Sprache, nicht nur für einen Ausbau der Verwaltung, sondern auch für die Herrscheridee Friedrichs. Für Südwestdeutschland vgl. auch *Schneider* bes. S. 144; *Büttner* S. 12; *Feine* S. 47: „... auch als mit dem Erwerb der Königskrone (1137) ein gleichmäßiger Ausbau der Herzogsgewalt nach Art des Zähringer Flächenstaates einsetzte“.

95 *Knausenberger*, *Lare* S. 17.

6. DIE ZERSTÖRUNG DER BURG LÜTZELHARD

6.1 *Der archäologische Befund der Burganlage*

Kritische Betrachtungen der Burg, wie sie vor allem Karl *Hammel* vorgenommen hat ⁹⁶, ergaben drei Bauzeiten:

- a) die frühesten Fundamente aus „wahrscheinlich vorstaufiger Zeit“;
- b) einen größeren Neubau über dem ersten mit einem Bergfried aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts;
- c) eine Erweiterung aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, also aus derselben Zeit wie die Lahrer Burg.

Der archäologische Befund ergab weiterhin eine Zerstörung der Anlage noch im Hochmittelalter: Pfeilspitzen und Brandspuren (erhebliche Holzreste) kennzeichnen Kampf- und Zerstörungstechnik.

Setzt man zu den Bauzeiten in Bezug, was oben über die geroldseckische Rodung am Schönberg gesagt wurde, findet man einen Zusammenhang, der jene Beweisführung erhärtet: Die Fundamente der vorstaufigen Zeit können sehr wohl aus der Zeit stammen, als der geroldseckische Ausbau Gegenmaßnahmen von zähringischer Seite erforderte. Dem Erweiterungsbau des 13. Jahrhunderts gilt besonderes Interesse, da sich in ihm reiche Formen des romanisch-gotischen Übergangs zeigen. Gekennzeichnet aber ist er durch die Anlage einer drei Meter dicken Schildmauer und durch die Verstärkung der Außenmauern durch Bossenquader. Diese Maßnahme erklärt sich aus der Unsicherheit, die sich nach 1218 für die Ministerialen der Zähringer gerade in der Ortenau ergab, wo Graf Eginon von Urach eben nicht ungehindert sein Erbe antreten konnte. Wenn auch der Staufer von sich aus wohl keine militärischen Aktionen beabsichtigte, mußte man doch auf die Übergriffe beutehungriger Nachbarn — der Geroldsecker zum Beispiel — gefaßt sein.

Über die Zerstörung der Burg kann man anhand urkundlicher Zeugnisse genaueres nicht sagen; den einzigen Anhaltspunkt bietet die Klage Walthers von Steinbrunn ⁹⁷ im April 1257, der gegenüber dem Kloster St. Georgen behauptete, das Patronatsrecht der Kirche zu Seelbach vom Herrn von Lützelhard erhalten zu haben ⁹⁸. Dieser Rechtsspruch kann einen Schwebezustand beendet haben, der erst bei bestimmter Gelegenheit zum Problem wurde; die Folgerung einer Zerstörung kurz vorher ⁹⁹ erscheint allein nicht zwingend. Die auf der Burg gefundenen bischöflich-straßburgischen Münzen stammen nach *Hammel* aus der Zeit um 1230 ¹⁰⁰. Mit ihnen ist ein weiterer Anhaltspunkt für die Zerstörung gewonnen, da sie als kleinste Silber-

⁹⁶ *Hammel*, Lützelhard (Ortenau 21) bes. S. 513-518.

⁹⁷ Niedersteinbrunn südl. Mülhausen im els. Dépt. Haut-Rhin.

⁹⁸ Ausf. GLA 12/56; *Neugart*, Episcopatus Constant. 2 S. 266.

⁹⁹ *Hammel*, Lützelhard (Bad. Fundber.) S. 88.

¹⁰⁰ Ebd. S. 98.

münze — durch Abnutzung etc. bedingt — nur kurze Lebensdauer hatten. Der Anhaltspunkt wird noch erhärtet durch die Tatsache, daß einige Architekturteile des jüngsten Baus, Fensterposten mit Riegellöchern, Treppenstufen u. ä., ohne nennenswerte Spuren von Abnutzung gefunden wurden ¹⁰¹.

6.2 Genauere Datierung der Zerstörung

Die Sage vom Streit zwischen Geroldseckern und Lützelhardern, die Pappenheim berichtet ¹⁰², wurde bisher vielfach als eindeutige Fabel abgetan. Sobald aber mehrere Tatsachen sich zu einem Bild zusammenfügen und nur noch eines Beweisgliedes bedürfen, das freilich sagemantelt vorliegt, kann man wohl mit Recht versuchen, das Sagenhafte an der Erzählung abzustreifen und den Bericht in die Beweiskette einzufügen. Bekannte Glieder dieser Beweiskette sind:

- a) die Zerstörung der Burg nach den oben angeführten Fundstücken zwischen 1220 und 1240;
- b) die Zugehörigkeit der Lützelharder zur zähringischen Ministerialität. Wehrten sie sich gegen den Übertritt in den Reichsministerialenstand, mußten sie mit den Grafen von Urach-Freiburg als Rückhalt versuchen, auf eigene Rechnung ihre Macht und Herrschaft zu halten und zu vergrößern;
- c) der Standort der Geroldsecker auf der Stauferseite, durch den diese nach 1218 — mit Unterstützung der „öffentlichen“ (staufischen) Gewalt — den Wehrturm der Lahrer Niederung zu einer für damalige Verhältnisse modernen Festung ausbauen konnten;
- d) die daraus resultierende Feindschaft zwischen Geroldseckern und Lützelhardern, die den Kampf der Stauferpartei gegen die Zähringer Erben widerspiegelt;
- e) die Erhebung Heinrichs (VII.) gegen seinen Vater 1234/35 im Bund mit den Grafen von Urach ¹⁰³, dem Schultheißen Conrad von Offenburg ¹⁰⁴ und dem von *Zusenekke*, der 1234 die ehemals zähringische, jetzt staufische Burg Ortenberg besetzte und Gengenbach angriff ¹⁰⁵.

Man bedarf freilich angesichts der ersten Niederschrift der Lützelhard-Sage in der „blütenreichen“ humanistischen Geschichtsschreibung eines weiteren Hinweises, daß Pappenheim sich diese Erzählung nicht ganz aus den Fingern gesogen hatte. Dieser liegt einmal darin, daß der Geroldsecker durch einen Litschentäler Bauern namens Rüblin befreit wird — *und sitzen sine Nachkomen noch uff disen Tag . . . inn dem*

101 *Ders.* in Ortenau 21 S. 524 f.

102 Pappenheim-Chronik, gedruckt RPG n. 1, S. 15 f.

103 RI 5.4 n. 11165.

104 RI 5.2 n. 4378 und 5.4 n. 14771 a.

105 *Schulte*, Acta Gengenbacensia S. 111; er findet ein solches Geschlecht nirgends erwähnt, ob es mit dem Ort Zusenhofen (östl. Appenweier) oder mit Zoznegg (b. Stockach) in Verbindung gebracht werden kann, ist fraglich.

Lutzertal —; daß im 16. Jahrhundert tatsächlich eine Familie Rüblin hier existiert ¹⁰⁶, zeigt das Bemühen des Chronisten um Lokalkolorit. Zum anderen schreibt Pappenheim von drei Söhnen, die ihren Vater empfangen und nicht wiedererkennen. Gangolf von Geroldseck aber, als er die Chronik liest, verbessert: es seien vier Söhne gewesen. Die Frage ist: Verbessert man eine literarische Fiktion in einer solchen Nebensächlichkeit? Die Korrektur Gangolfs deutet darauf hin, daß es eben keine Fiktion des Chronisten war, sondern daß Gangolf nach der ihm geläufigen Form der Tradition verbesserte. Ob es Zufall ist, daß nach der S. 50 ff aufgestellten Hypothese tatsächlich Walther von Tiersberg, der 1235 starb, vier Söhne (Heinrich, Walther, Berthold und Hermann) hatte, bleibt dahingestellt.

Aus den vorstehenden fünf Punkten läßt sich nun sehr wohl herleiten, daß auch die Lützelharder, die eine Rückendeckung für ihre Politik brauchten, sich 1234/35 an der Empörung beteiligten; ob sie den Herrn von Geroldseck (-Tiersberg) wirklich entführten, ist eine zweitrangige Einzelheit, auf jeden Fall dürften sie ihm feindlich entgegengetreten sein, um sich damit vom geroldseckischen Druck am Schönberg zu befreien. Das Eingreifen des Kaisers aber ließ den Aufstand zusammenbrechen; Heinrich (VII.) wurde gefangengesetzt, die Grafen von Urach konnten sich nur mit Mühe — und dem diplomatischen Geschick eines Eginno V. ¹⁰⁷ — einer kaiserlichen Strafexpedition entziehen.

Die Geroldsecker schlugen nun zurück, eroberten die gegnerische Burg und zerstörten sie vollständig. Wenn Lützelhard nach 1245 eingenommen worden wäre, hätten dies wohl die St. Georgener Klosterannalen wie auch die Straßburger Chronistik verzeichnet. Jene melden auch die Gefangennahme Walthers von Geroldseck durch Graf Konrad von Freiburg ¹⁰⁸, diese liefert wertvolle Quellen für diese Zeit in der Ortenau, dem rechtsrheinischen Vorfeld Straßburgs; ihr Schweigen verstärkt diese Vermutung. Was entscheidend für die Jahre 1234/35 spricht, ist die Anwesenheit Walthers von Geroldseck im August 1235 in Worms. Hier entschied Bischof Eckbert von Bamberg in Anwesenheit des Kaisers über die Wiedergutmachung Reinbolds von Ortenberg gegenüber dem Kloster Gengenbach ¹⁰⁹. Unter den Zeugen erschienen nach dem Wormser Kanoniker Heinrich von Leiningen die *nobiles viri Waltherus et Burckardus de Geroltsecke* und später *Bertramnus de Offenburg*, wohl der neue Schultheiß. Während Burchard von Geroldseck als Angehöriger des elsässischen Geschlechts sich zwischen 1217 und 1236 nachweisen läßt ¹¹⁰, weist der Name Walther wiederum in die Ortenau. Walthers Anwesenheit ist um so auffälliger, als er im März 1236 in Straßburg und Colmar — im Gegensatz zu seinem Namensvetter Burchard — nicht im Gefolge des Kaisers erschien ¹¹¹.

106 *Rechenbuch aller Geföll* . . . , GLA 66/2852 f. 9b.

107 *Büttner* S. 23 f.

108 St. Georgener Annalen S. 50, siehe auch Anm. 140.

109 1235, August 27: Schulte, *Acta Gengenbacensia* S. 112 f., danach *Hefeke*, FrUB 1 n. 57.

110 Vater des späteren Bischofs Heinrich von Straßburg; siehe über ihn das Register des RBStrbg (2).

111 RI 5.1 n. 2143 und 2145.

Nimmt man an, die Zerstörung Lützelhards sei im Frühjahr 1235 erfolgt, dann hätte Walther es sich als erstes angelegen sein lassen, den Kaiser, der sich ohnehin kurz vorher mit der Bestrafung der Aufständischen befaßt hatte, aufzusuchen, um sich als verlängerter Arm des Staufers seine Handlungsweise nachträglich legitimieren zu lassen. Walthers Vater, der Tiersberger, war selbst wohl nicht mehr dazu in der Lage, sein Tod im Spätjahr 1235 erscheint als eine Folge der Auseinandersetzung mit den Lützelhardern. Möglicherweise bestätigte der Kaiser hier den neuerworbenen, d. h. eroberten Besitz. Die Geroldsecker besaßen jedenfalls später die am ehesten als lützelhardisch anzusehenden Güter, den Berg und das darunterliegende Dorf Seelbach, als Allod ¹¹².

7. DIE GRAFSCHAFT DER SÜDLICHEN ORTENAU: MAHLBERG

7.1 Geschichte des ortenauschen Reichsguts

Die Verhältnisse des Reichsguts der Ortenau — dessen Reste im 14. Jahrhundert „Landvogtei“ genannt wurden — sind für die Zeit vor 1218 auf weite Strecken unsicher. Aus einzelnen Belegen — siehe oben Abschnitt 3.3 — läßt sich schließen, daß die gesamte Ortenau ursprünglich als fränkischer Brückenkopf Reichsgut war, durch Schenkungen, Entfremdungen etc. aber Stück für Stück in andere Hände kam.

Die erste Erwähnung einer Nachfolge der Zähringer stammt nun aus dem Jahre 1224, als Bischof Eckbert von Bamberg die Staufer gegen Zahlung von 4000 Mark Silber mit den ortenauschen Gütern, die von ihm einst der Herzog von Zähringen innehatte, belehnte ¹¹³— offen bleibt zunächst die Frage, ob die Güter dem Kaiser, also dem Reich, oder dem Schwabenherzog verliehen wurden. 1248 gestattete der päpstliche Legat Petrus dem Straßburger Bischof, Ortenberg bis zur Erstattung der Kriegskosten zu behalten und sprach zugleich dem Bamberger Bischof jedes Verfügungsrecht während dieser Zeit ab ¹¹⁴. Einen Monat später bezeichnete Innozenz IV. Mahlberg, Ortenberg und Gengenbach gleichfalls als Bamberger Lehen: *que F. quondam Imperator ab ecclesia Bambergensi tenebat in feudum* ¹¹⁵. Andere Urkunden nennen nur allgemein die ortenauschen Lehen.

So hat sich auch in der Literatur die Ansicht durchgesetzt, das Reichsgut der südlichen Ortenau sei vom Bamberger Bischof dem jeweiligen Inhaber der Grafengewalt verliehen worden, auch die Auffassung, Mahlberg und Ortenberg gehörten dem Klo-

112 Das Güterverzeichnis der Herrschaft Hohengeroldseck von 1577 (GLA 111/290), das den Besitz nach Lehen und Eigen getrennt aufführt, nennt die Seelbacher Vogtei samt Steinbach als Allodialbesitz. Der erste Beleg stammt von 1394, als Walther (6) seiner Gemahlin die Dörfer des vorderen Schuttertals als Wittum verschreibt. Ausf. GLA 27/37 (1394, April 22).

113 RI 5.1 n. 1576.

114 RI 5.3 n. 10215; RBStrbg 2 n. 1270.

115 MG Epp.saec. XIII. 2 n. 572; RBStrbg 2 n. 1277.

ster Gengenbach zu, findet sich ¹¹⁶. Es besteht jedoch zwischen diesen beiden Ansichten kein krasser Widerspruch. Wenn auch die erstere Möglichkeit mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, kann doch aufgrund der Quellenlage keiner Ansicht der Vorrang gegeben werden. Obwohl 1263 der Bischof von Straßburg der Bamberger Kirche für 4000 Mark Silber alle ortenaupischen Güter abkaufte ¹¹⁷, ließ sich Walther von Geroldseck 1265 vom Schwabenherzog Konradin mit Mahlberg belehnen ¹¹⁸, gelang auch Rudolf von Habsburg die Revindikation des ortenaupischen Reichsguts gegen die Ansprüche der Straßburger Kirche ¹¹⁹. Dies aber läßt sich in ebendenselben Prozeß einreihen, der im 13. Jahrhundert dem Gengenbacher Kloster das gesamte Gebiet der späteren Reichsstädte Gengenbach und Zell entfremdete und reichsunmittelbar machte; anderes, wie zum Beispiel Steinach, wurde reichslehnbar.

7.2 Die Verwaltungsstruktur der Ortenau in den 1230er Jahren

Das unmittelbare Vorbild des Versuches staufischen Staatsaufbaus muß wohl unter anderem in Friedrich II. sizilianischem Erbreich gesucht werden, wo das dingliche Element des Lehnswesens einem „modernem Ämterwesen“ wich. Diese Form galt es auch nördlich der Alpen vorzutragen, wo am Rhein ein umfangreicher Komplex von Reichsgut der Verwaltungsneugliederung harrete. Für die Verwaltungsstruktur des Reichsguts beiderseits des Oberrheins geben vor allem zwei Quellen Auskunft: das Reichssteuerverzeichnis von 1241 ¹²⁰ und die oben bereits erwähnten „Acta Gengenbacensia 1233 — 1235“. Die eine Quelle macht detaillierte Aussagen über die Gliederung und — auf dem Weg über die Zahlungskraft — über den Umfang des Reichsguts, die andere über die personelle Struktur der Steuerpflichtigen.

Einem umfangreichen, wenn auch gestreuten Besitzkomplex im Elsaß, mit Zentren wie Hagenau, Kronenburg, Oberehnheim und Kolmar, der die beachtliche Summe von über 1000 Mark Silber aufbrachte, standen die gleichfalls zahlungskräftigen breisgauischen Städte Neuenburg — als Lehen vom Hochstift Straßburg ¹²¹ — und Breisach mit je 100 Mark und die nach 1218 erworbenen ortenaupischen Güter mit insgesamt 130 Mark Silber gegenüber. Diese letzteren waren in vier Bezirke unterteilt, von denen Offenburg als „städtischer“ Bereich, Mahlberg, Ortenberg und Haslach als „ländliche“ Bereiche zu charakterisieren sind. Die räumliche Ausdehnung läßt sich aufgrund späterer Quellenbelege mit ziemlicher Sicherheit begrenzen: Mahlberg dürfte der später so genannte „Riedgang“ mit Kippenheim zugeordnet gewesen sein ¹²², Ortenberg hauptsächlich das gengenbachische Kinzigtal bis etwa Zell, darun-

116 *Krebs*, Ortenau S. 142.

117 RBStrbg 2 n. 1740/41.

118 Darüber siehe S. 36.

119 Vgl. *Krebs*, Vertrag Rudolfs von Habsburg S. 515 ff., bes. S. 525.

120 MG Const. 3 S. 1 ff. Die wichtigste Literatur darüber bei *Gönnner* S. 16.

121 Vgl. *Pillin* S. 51.

122 Diese Zuordnung begegnet erstmals im Lehnbrief Heinrichs VII. von 1312 für Walther (7) und findet sich von da an ständig.

ter auch die Kastvogtei des Klosters, während sich das Steueraufkommen des Haslacher Bezirks aus den Erträgen der Silbergruben, denen Haslach seine Blüte verdankt, ergab.

In enger Beziehung dazu stehen die Aussagen des Gengenbacher Berichts. Es waren vor allem Schultheißen, also Träger eigentlich städtischer Ämter, die das staufische Gut verwalten. Das Mandat Heinrichs (VII.), das die Abgesandten des Gengenbacher Abtes Mitte September 1233 erwirkten¹²³, gibt Aufschluß über die Rangstellung in dieser Region. Als erster wird der Hagenauer Schultheiß angesprochen, sein Verantwortungsbereich scheint sich also nicht nur auf das Elsaß und den bezüglich seines Reichsgutes unbedeutenderen Breisgau erstreckt zu haben¹²⁴, sondern er war auch eine Art Vorgesetzter für die beiden nachgenannten, die Schultheißen von Offenburg und Mahlberg. Das Mandat Bischof Bertholds von Straßburg vom selben Jahr¹²⁵ umreißt den Kreis der Klosterfeinde näher. Der Schultheiß von Mahlberg stand außerhalb dieses Kreises, allerdings erfährt man auch nicht viel von Hilfeleistungen, er war eben nur ein „kleiner Schultheiß“, verglichen mit seinem Offenburger Kollegen. Neben diesem erscheinen aber hier der Burgvogt Reinbold von Ortenberg¹²⁶ und ein R. und W. von Gengenbach. Diese wären aufgrund des S. 35 Gesagten als der — vom Abt eingesetzte — Schultheiß Reinbold von Gengenbach und sein Bruder Walther zu identifizieren. Sie scheinen die Gelegenheit ergriffen zu haben, die Stadt der Herrschaft des Klosters zu entziehen.

Damit ist dieser Teil der Verwaltungsorganisation umrissen; von einem Beamten mit Sitz in Haslach hört man nichts, offenbar begann die Blütezeit der Siedlung erst nach dieser Zeit. Die Acta Gengenbacensia berichten allerdings noch von einem Herrn von Bodman, der in der Ortenau neben landrichterlichen auch landpflegerische — „prokuratorische“ — Aufgaben erfüllt habe. Damit müßte er allerdings mit dem Hagenauer Schultheiß in Konkurrenz gestanden haben. König Heinrich aber richtete sein oben erwähntes Mandat von Mitte September 1233 nur an die drei Schultheißen, während doch der von Bodman erst in der ersten Jahreshälfte 1234 entlassen wird. Die Worte allerdings: „*Interea etiam dominus de Bodeme nobis contrarius a iudicio provinciali autoritate regia secernitur*“ und die Formulierung „*per iudicem nostrum, procuraciones domini [regis gerentem dominum] de Bodeme, . . .*“ legen die Vermutung nahe, daß er primär Landrichter war und nur fallweise die Funktionen des Landvogtes wahrnahm.

123 Acta Gengenbacensia S. 105.

124 Vgl. Niese S. 273 und 279.

125 RBStrbg. 2 n. 1012 nach Acta Gengenbacensia S. 106.

126 Er erscheint zuerst als *advocatus* (Acta Gengenb. S. 104), wird dann *quondam advocatus* genannt (S. 106), und heißt zum Schluß *dictus advocatus de Ortenberg* (S. 112). Es scheint ihm also, obgleich derartiges nicht erwähnt wird, sein Amt gleich dem Landrichter entzogen worden zu sein.

7.3 Das Verhältnis des Straßburger Bischofs zu Kaiser und Kurie

Die Beziehungen zwischen dem Straßburger Bischof und dem Königtum waren in den 1220er Jahren belastet durch die Auseinandersetzung um elsässische Rechtstitel und um den Markt von Ettenheim und Mahlberg. Hier hatte Friedrich II. seinen neu erworbenen Besitz mit Marktrecht ausgestattet und dafür dem bischöflichen Ettenheim das Marktrecht entzogen. Der Streit endete 1223 mit einem Vergleich, der beiden Parteien ihr Recht zusprach¹²⁷. Diese Streitigkeiten, vor allem die um die elsässischen Rechtstitel, blieben nicht ohne nachhaltigen Einfluß auf den Charakter des Verhältnisses: In gleichem Maße, wie sich die Beziehungen Friedrichs II. zum Papst verschlechterten, verbesserten sich die Beziehungen des Straßburger Bischofs zur Kurie. Im Jahr des ersten päpstlichen Banns gegen den Kaiser stand Bischof Berthold von Teck offen zur Seite Gregors IX., was sich nur aus den Spannungen zwischen Bischof und Kaiser erklären läßt¹²⁸. An dieser Position hielt Bischof Berthold auch nach den Vereinbarungen von 1236 fest, bereits 1238 knüpfte er Kontakte zum päpstlichen Agitator Albert Behaim¹²⁹, im November 1239 beauftragte ihn Gregor IX. mit der Untersuchung gegen den staufertreuen Bischof von Freising¹³⁰, 1240 schließlich erlaubte ihm der Papst, die Einkünfte der Dachsteiner Pfarrkirche zur Befestigung seiner Burg daselbst zu verwenden, da die Einkünfte der Kirche (das heißt des Bistums) nicht mehr für die „Verteidigung des Glaubens und der Freiheit der Kirche gegen die Anhänger des Feindes der Kirche“ ausreichten¹³¹.

Alfred Hessel war der Meinung, daß Berthold von Teck mit dem tatsächlichen Angriff auf die staufischen Zentren im Elsaß begonnen habe, noch bevor Innozenz IV. die Absetzung Friedrichs in Lyon verkündet hatte, und bevor die rheinischen Erzbischöfe ihrerseits zu derartigen Aktionen übergegangen seien¹³². Ein Beleg für diese Ansicht läßt sich jedoch aus seinen Straßburger Bischofsregesten nicht anführen. Der Gegenkönig Heinrich Raspe — gewählt mit der Stimme des Straßburgers¹³³ — beauftragte im August 1246 die Stadt Straßburg — die damals noch als Handlungseinheit mit dem Bischof, ihrem Stadtherren, gesehen werden konnte — die benachbarte, ihr feindliche Burg Illwickersheim zu zerstören¹³⁴. Diesen Auftrag scheint Bischof Heinrich von Stahleck auf sich bezogen zu haben und folgte ihm allzu willig; er zerstörte nicht nur Wickersheim und Kronenburg, sondern auch viele *alia minuta castra* im Elsaß¹³⁵.

127 RI 5.1 n. 3890

128 Vgl. dazu und zum folgenden Hessel S. 270 f.

129 RBStrbg 2 n. 1060.

130 Ebd. n. 1075.

131 Ebd. n. 1086.

132 Hessel S. 271.

133 Ellenhard-Chronik S. 121, danach RBStrbg 2 n. 1156.

134 RI 5.2 n. 4876; UBStStrbg 1 n. 307; Krabbo S. 187.

135 Ellenhard-Chronik S. 121.

7.4 Geroldsecker als bischöfliche Parteigänger

Gleichzeitig mit dieser Aufforderung durch Heinrich Raspe erhielt der Bischof den Auftrag vom päpstlichen Stuhl — wahrscheinlich über den Kardinallegaten Petrus¹³⁶ — die staufischen Positionen in der Ortenau anzugreifen. Es waren dies die Städte Offenburg und Gengenbach¹³⁷, sowie die Burg Ortenberg und das staufische vordere Kinzigtal. Vor diesen bischöflichen Aktionen aber begannen bereits *fautores eiusdem episcopi* . . . *ex altera parte Reni*, Mahlberg und Hausach im Kinzigtal anzugreifen¹³⁸. Wer diese Helfer waren, darüber schweigt der Chronist; die Machtkonstellationen in der Ortenau und die Stoßrichtung lassen nur einen Schluß zu: Die Helfer des Bischofs waren die Geroldsecker, die den Zähringer Erben, das heißt den Grafen von Freiburg und von Fürstenberg, durch diese Eroberungen zuvorkamen¹³⁹. Die Geroldsecker mußten erkannt haben, daß diese danach trachteten, von ihrer zurückgedrängten Position aus nicht nur Mahlberg, sondern auch die Kinzigtalstraße zurückzuerobern.

Nicht nur Haslach, das das Steuerverzeichnis von 1241 nennt, war in staufischer Hand gewesen, sondern auch das kinzigaufwärts liegende Hausach; der Chronist dürfte wohl mit Hausach den Zielpunkt der geroldseckischen Aktion gemeint haben. Mit der Abriegelung des Kinzigtals einerseits, der Rheinebene (Mahlberg) andererseits nahmen die Geroldsecker den Grafen von Freiburg die Möglichkeit, nach Norden in die Interessensphäre des Straßburger Bischofs vorzustößen. Dennoch gelang es Graf Konrad von Freiburg 1250, Walther von Geroldseck und seinen Sohn in deren eigener Burg gefangenzunehmen¹⁴⁰ — ein Zeichen seines Protestes gegen die geroldseckische Machtpolitik.

Der zeitliche Ablauf der Eroberungen dürfte etwa so zu rekonstruieren sein: Das Mandat Heinrich Raspes an die Stadt Straßburg ist in den August 1246 zu datieren, Anfang August kämpfte Bischof Berthold von Teck auf seiner Seite gegen Konrad IV.; von dieser Schlacht nach Straßburg zurückgekehrt, begann er mit den elsä-

136 Über ihn vgl. RI 5.3 n. 10191a.

137 Gengenbach hatte seit den 1230er Jahren Stadtrecht. Siehe *Hitzfeld* S. 109 ff.

138 Ellenhard-Chronik S. 121.

139 *Guillimannus*, *De Episcopis Argentinensibus liber Commentarius*, druckt S. 288 f. eine Abschrift aus Ellenhard ab, die vom Urtext geringfügig abweicht und die er einem „Anonymus, qui per ea tempora vixisse et scripsisse videretur“ zuschreibt. In einer Marginalie zum Text bezeichnet er die Markgrafen von Baden als die *fautores*, worin sich das Kräfteverhältnis des 17. Jh. spiegelt.

140 Der jüngste und derzeit beste Text der St. Georgener Annalen (hg. von Adolf *Hofmeister* in der ZGO 72/1918) enthält zu 1250 die Angaben: . . . *Hoc anno Dominus de Gerolsegge in castro suo La . . . s. . . Ma . . . a comite C. de Friburg et aliis captivatus est cum filio*. (S. 50). Die Abschrift, die im 18. Jh. in St. Blasien angefertigt wurde (von Ussermann? siehe *Hofmeister* S. 36) — heute Codex XIX. d. 80 der Stiftsbibliothek St. Paul im Lavanttal — bietet an dieser Stelle die eindeutigere Version . . . *in castro suo La . . . seu Ma . . .* (p. 226^b). Dem Verfasser dieser Annalen schienen also beide Burgen — Lahr und Mahlberg — gleichermaßen als Schauplatz des Geschehens denkbar. Wäre Mahlberg zu dieser Zeit noch nicht bzw. nicht mehr in geroldseckischen Händen gewesen, wäre als eroberbare Niederungsburg nur Lahr in Frage gekommen. Mit *La . . .* könnte freilich auch Landeck gemeint sein, was den Freiburger Aktionsraum weiter nach Süden verlegte.

sischen Operationen, mußte sie aber im Lauf des Oktobers abbrechen ¹⁴¹. Nachdem Kardinallegat Petrus dem Bischof im April 1248 gestattet, die Burg Ortenberg, die er *ad monitionem et mandatum nostrum* besetzt hatte, zur Erstattung der Kosten zu behalten ¹⁴², kann man, da der Legat Mitte März 1247 entsandt wurde ¹⁴³, aus dem *mandatum nostrum* schließen, daß die ortenauschen Aktionen im Frühjahr (April) 1247 aufgenommen wurden. Der Straßburger Chronist meldet diese Unternehmung im Anschluß an die Einnahme von Mahlberg und Hausach (*post hec expugnavit . . . episcopus*) ¹⁴⁴; letztere wäre somit in das Spätjahr 1246 oder das Frühjahr 1247 zu setzen.

Die Frage stellt sich nur, auf wessen Seite die Geroldsecker eigentlich standen. Karl List vertritt nachhaltig die Ansicht, daß die Geroldsecker trotz aller militärischen Operationen doch auf staufischer Seite standen, daß sie sich in staufischem Auftrag fühlten und so (zusammen mit dem Bischof von Straßburg) den Zähringer Erben zuvorkamen ¹⁴⁵. Die letztere Vermutung ist sicher richtig, aber wenn List annimmt, daß die Geroldsecker den staufischen Schultheißen pro forma beibehielten, so legt er damit ein Verhältnis Staufer-Freund und -Feind zugrunde; dieses aber ist sicher vielschichtiger. Der Geroldsecker hatte im Straßburger Bischof einen energischen Verfechter der päpstlichen Sache zum Nachbarn, der sicherlich dafür Sorge trug, daß zumindest in seinem Einflußbereich staufische Interessen nicht zum Zuge kamen. Daß Geroldsecker und Bischof die Zähringer Erben als Gegner hatten, unterliegt keinem Zweifel — genauso zweifelsfrei aber ist die Gegnerschaft des Bischofs zu den Staufern; warum sollte dann ebenderselbe Bischof eine Parteinahme des Geroldseckers für die Staufer hinnehmen? Die Untersuchung indes über die Parteinahme der Geroldsecker sei zunächst zurückgestellt, auf sie wird nach Abschluß des Mahlberg-Komplexes zurückgekommen werden. K. List und mit ihm W. Knausenberger und andere gehen aber noch weiter und behaupten, die Geroldsecker hätten Mahlberg nicht behalten, sondern erst 1265 von Konradin gekauft ¹⁴⁶. Die Verfolgung der weiteren Entwicklung wird auch diese Frage beleuchten.

Zunächst verblieb der Straßburger Bischof im Besitz des eroberten Gutes: Ende April 1248 erhielt er von Kardinallegat Petrus die oben erwähnte Erlaubnis, die Innozenz IV. Anfang Juni erneuerte: bis er für die aufgewandten Kosten entschädigt sei, solle er die Güter behalten dürfen ¹⁴⁷. Beide bestätigten dem Bischof, daß das Bambergische Hochstift für diese Zeit kein Recht an den Stätten habe. Eine Parallele also zu den Vorgängen von 1218: hatte damals Friedrich II. die bambergische Lehnsherrlichkeit außer acht gelassen, so sind diese Rechte nunmehr abermals Opfer des Parteienkampfes geworden.

141 RBStrbg 2 n. 1161, S. 97.

142 RI 5.3 n. 10215; RBStrbg 2 n. 1270.

143 RI 5.3 n. 10191 a.

144 Ellenhard-Chronik S. 121.

145 List, Aufstieg der Herren von Geroldseck S. 16.

146 Knausenberger, Lahrer Niederadel S. 83.

147 RBStrbg 2 n. 1277.

So wie aber der Bischof im Besitz Ortenbergs etc. blieb, so scheint auch der Geroldsecker im Besitz Mahlbergs geblieben zu sein. Hoheitsrechte des Geroldseckers lassen sich daraus, daß Walther von Geroldseck im Januar 1252 auf Mahlberg urkundete¹⁴⁸, annehmen, aber nicht zwingend folgern. Wichtiger für die Herrschaft ist ein Vorgang, der sich 10 Jahre später abspielte: Walther von Geroldseck beurkundete am 22. April 1262 einen Vergleich zwischen den Johannitern zu Freiburg und Heinrich von Wagenstadt über Güter in Bötzingen und Oberschaffhausen (Kaiserstuhl). Gegen Abfindung hatte Heinrich von Wagenstadt am vorhergehenden Sonntag, dem 16. April, *in castro nostro Malberch* in Gegenwart von Walthers Sohn Heinrich und des miles Dietrich von Kippenheim auf seine Rechte verzichtet; am Montag, dem 17., leisteten in Kenzingen die Schwestern Heinrichs Verzicht — weil Walther verhindert war, vor seinem *procurator* Ulrich, gen. *rüber*¹⁴⁹.

Zu beachten sind hier zwei Punkte: erstens die Bezeichnung Mahlbergs als *castrum nostrum*, die jeden Zweifel über die Besitzverhältnisse ausschließt; zweitens das Fehlen des „Reichsschultheißen Walther von Sneit“, den *Knausenberger* als Inhaber von Mahlberg sieht¹⁵⁰. Demgegenüber ist wohl der *miles* Dietrich von Kippenheim oder der Prokurator *Rüber* als geroldseckischer Vogt auf Mahlberg anzusehen. Den direkten Beweis für seine Annahme blieb *Knausenberger* allerdings schuldig, ja seine Beweisführung läßt sich mühelos umkehren: Dieser Walther von Sneit wird bei seinen beiden Auftritten stets nur „Walther von Mahlberg, des Schultheißen Reibold Bruder von Gengenbach“ genannt¹⁵¹. Als die Geroldsecker und ihre Helfer nach der Schlacht von Hausbergen im März 1262, die den Kampf des Bischofs Walther von Geroldseck mit der Stadt Straßburg entschied, einen Waffenstillstand mit den Bürgern und ihren Verbündeten schlossen, bestimmte man als Schiedsrichter für Friedensbrüche in der Ortenau und im Elsaß Schidelin von Staufenberg und besagten Walther von Mahlberg¹⁵². Nun wird man in der Tat kaum einen Mann zu dieser Aufgabe ausersehen haben, der in geroldseckischen Diensten stand; war Walther von Sneit tatsächlich einmal staufischer Schultheiß auf Mahlberg gewesen — was nirgends belegt ist —, so war er nunmehr dieses Amtes längst enthoben und lebte bei seinem Bruder in Gengenbach. Nur mit diesem zusammen erschien er zu dieser Zeit in der Öffentlichkeit!

7.5 Der Lehnsevers von 1265 über Mahlberg

Nach der verlorenen Schlacht von Hausbergen und dem Tod Bischof Walthers gelangte mit dem Dompropst Heinrich aus dem Geschlecht der elsässischen Gerolds-

148 Ebd. n. 1593.7: 1252, Januar 6. Walther von Geroldseck schenkt mit seiner Frau Heilika eine *curia* in *Harderen* (b. Weisweil/Kaiserstuhl) dem Kloster Tennenbach.

149 *Hefe*, FrUB 1 n. 819.

150 *Knausenberger*, Lahrer Niederadel S. 83.

151 1254, Oktober 3: K. Hitzfeld, Stadt Gengenbach S. 118; 1263, Dezember 13: RMBad 1 n. h 24; UBStStrbg 1 n. 540.

152 1263, Dezember 13: RMBad 1 n. h 24; UBStStrbg 1 n. 540.

ecker ein Mann auf den Bischofsstuhl, der den Bestrebungen der Bürgerschaft mit mehr Diplomatie zu begegnen wußte. Um den Schwebestand der bambergischen Lehen zu beenden, kaufte er vom Bamberger Hochstift für 4000 Mark Silber Gengenbach, Ortenberg, Offenburg und Mahlberg ¹⁵³. Auch die Temporalien der Klöster Schuttern und Gengenbach waren ursprünglich in den Verkauf einbezogen, doch versagte dem das Bamberger Domkapitel seine Zustimmung ¹⁵⁴. Um den Hintergrund des Verkaufsgeschäftes zu erleuchten, ist zu beachten, daß Bischof Heinrich früher dem Bamberger Domkapitel angehört hatte ¹⁵⁵, daß also schon aus persönlichen Bindungen heraus die bambergische Seite dem Ansinnen Heinrichs offenstand.

Mit diesem Kauf wollte der Straßburger Bischof seine Ansprüche auf diese Besitzungen rechtlich fixieren, brachte er insbesondere gegenüber den Geroldseckern seinen Anspruch auf Mahlberg zum Ausdruck. Diesem aber wußten die Geroldsecker zu begegnen: zwei Jahre später, 1265, handelten sie mit Konrad, dem Herzog von Schwaben, einen Vertrag aus, wonach dieser sie gegen Zahlung von 1000 Mark Silber mit Mahlberg und Zell im Kinzigtal belehnen sollte ¹⁵⁶. Was in diesen zwei Jahren vorging, darüber schweigen die Quellen.

Die Interpretation der Urkunde läßt sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- a) Daß Walther von Geroldseck das Geschäft mit dem Herzog von Schwaben abschloß, läßt den Schluß zu, daß die Güter 1218 und 1225 nicht an das Reich, sondern an das schwäbische Herzogtum kamen. Allerdings steht Mahlberg im Reichssteuerverzeichnis von 1241, also zusammen mit Städten, die zum Reich gehörten. Über dieses aber hatte Konrad keine Gewalt, da er ja nicht dem Reiche vorstand. Hatte er überhaupt noch Rechtsansprüche, dann nur noch über Haus- oder Herzogsgut. Doch hat schon Aloys *Schulte* hervorgehoben, daß im Verzeichnis von 1241 der Besitz nicht streng geschieden ist ¹⁵⁷.
- b) In der Urkunde wird die Zustimmung des Bamberger Bischofs ausbedungen, doch hatte dieser, wie oben dargestellt, zwei Jahre zuvor den ganzen Komplex an Straßburg verkauft. Die Frage ist, ob diese Bedingung den Vollzug des Verkaufsgeschäftes in Frage stellte, oder ob sie lediglich mit der Ratenzahlung des Verkaufspreises von 4000 Mark Silber zusammenhing, wie sie zwischen Straßburg und Bamberg vereinbart worden war. Bemerkenswert ist die Durchsetzung des Rechtstitels, d. h. der Lehnbarkeit von den Staufern, später vom Reich, gegen die Ansprüche des Straßburger Bischofs.
- c) Was oben zur Eroberung Mahlbergs gesagt wurde, gilt hier genauso: Die Parteigegensätze waren zum Teil verwischt, so daß in den 1260er Jahren keine so scharfe Feindschaft mehr unter den Parteien bestand; zwar konnte man sich

153 RBStrbg 2 n. 1741.

154 Ebd. n. 1740.

155 Ebd. n. 1720.24.

156 ZGO 116 (1968) S. 29.

157 *Schulte*, Steuern des Reichsgutes S. 428.

durchaus erlauben, den Staufer im Herzogtum zu unterstützen, dennoch war Walther von Geroldseck nach der Niederlage von Hausbergen umso mehr auf eine freundliche Haltung des Straßburger Bischofs angewiesen, dessen Untätigkeit sich rasch wieder in Feindseligkeiten verwandeln konnte¹⁵⁸. Die tatsächliche Unterstützung des Staufers ist also zum mindesten fraglich.

d) Der Bayernherzog Ludwig, Vormund Konradins, konnte nicht verhindern, daß die Besitzungen des schwäbischen Herzogtums ein Raub des schwäbischen Adels wurden; ähnlich darf sicher für die Ortenau vorausgesetzt werden. Somit wird der vorliegende Lehnsrevers keineswegs Ausdruck einer „echten Beziehung“¹⁵⁹ zu dem letzten Staufer sein. Der Vormund Konradins tauschte nur bereitwillig staufische Rechtstitel, die in dem Teil des Herzogtums gelegt waren, wohin sein Arm und sein Einfluß nicht mehr reichten, gegen bare Münze ein. Den Geroldseckern kam diese Gelegenheit günstig, da sie den Rechtstitel im Streit mit dem Straßburger Bischof benötigten.

Die Geroldsecker konnten sich mit ihrem Anspruch auf Mahlberg durchsetzen. Es bestand bisher jedoch Unklarheit, ob es sich bei dem Zell im Kinzigtal um die spätere Reichsstadt Zell am Harmersbach oder um Schenkenzell im hinteren Kinzigtal handelte, das sich später wirklich im Besitz der Geroldsecker befand. Gegen die erstere Möglichkeit wurde eingewandt, daß dieses Zell nicht im Kinzigtal liege und somit nur Schenkenzell gemeint sein könne¹⁶⁰. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß die Reichsstadt Zell bis ins 15. Jahrhundert ein Siegel führte mit der Umschrift *S. CIVITATIS . D . CELLE . I . KTZICHTAL*¹⁶¹.

Mit einer Erwerbung der Stadt Zell a. H. beabsichtigten die Geroldsecker, ihre Machtstellung über das Kinzigtal hinüber auszudehnen. Der Besitz des Dorfes Biberach, später als zur Reichsstadt Zell zugehörig bekannt¹⁶², bot den Geroldseckern die Möglichkeit, den Verkehr auf der Kinzigtalstraße zu kontrollieren, schuf also wirtschaftliche und militärische Macht. Außerdem war damit die Geroldseckergründung, die Bergbaustadt Prinzbach, aus ihrer Randlage in eine günstigere Binnenlage gerückt. Durch die Zuordnung Biberachs zu Zell und die Nennung Zells als Lehnsubjekt ergibt sich, daß 1265 der Prozeß der Ablösung vom Territorium des Klosters Gengenbach zum Abschluß gekommen war. Daß Walther von Geroldseck tatsächlich die Herrschaft über Zell antreten konnte, läßt sich nirgends belegen, doch gibt der Standort der Geroldseckerburg einen Hinweis.

Wäre zur Zeit der Erbauung der Burg — 1250 bis 1260 — das Schuttertal, wie bis 1245 und nach den 1270er und 1280er Jahren wieder, Kern der Herrschaft gewesen,

158 Man beachte nur die lange Zeit zwischen der entscheidenden Schlacht von Hausbergen im März 1262 und dem „lahmen“ Friedensschluß im Dezember 1266, in dem die Vorteile des Siegers in keiner Weise ausgenutzt wurden.

159 List, Aufstieg der Herren von Geroldseck S. 18.

160 Fautz, Geroldsecker Land s. 76.

161 Siegel der bad. Städte 2 Tafel 39 und S. 47.

162 Krieger 1 Sp. 180/81.

hätten die Geroldsecker sicher die zentralere Lage des Lützelhard ausgenützt, um eine Burg zu errichten — der Berg war ja seit 1235, sicher aber seit den 1250er Jahren geroldseckisch. Die neue Burg aber ist in ihrem Standort eindeutig auf das Kinzigtal ausgerichtet: Die Talstraße ober- und unterhalb von Biberach und der Eingang des Harmersbach-Tals werden überragt und beherrscht von der geroldseckischen Bergfestung.

7.6 Die Parteistellung der Geroldsecker

Wenn auch der Standort der Geroldsecker in diesen Jahren letzten Endes nicht geklärt werden kann, so seien doch einige Bemerkungen über die Machtverhältnisse im Oberrheingebiet gemacht, die die Positionen verdeutlichen helfen. Schon oben wurde erläutert, daß Bischof Heinrich von Straßburg einer der energischsten Verfechter päpstlicher politischer Interessen war, gleich ihm stand auch Bischof Berthold von Basel im Kampf gegen die Staufer¹⁶³. Stauferfeindlich gesinnt war auch Graf Konrad von Freiburg; er sah jetzt den Moment gekommen, die alten Ansprüche auf die Zähringer Erbschaft zu verwirklichen. Gerade damit geriet er in Konflikt mit dem Straßburger Bischof, der 1247 seinerseits die umstrittenen Gebiete erobert hatte. Graf Konrad aber ließ sich noch im Juli 1248 von Heinrich Raspe seine Ansprüche bestätigen, in gleichem Sinne spricht auch das Mandat Innozenz IV. von der Rückerstattung der Burgen und Städte Neuenburg, Offenburg und Ortenberg, die ihm nach Erbrecht zustünden, wenn er sie aus der Gewalt der Kirchenfeinde befreien könne¹⁶⁴. Der Ausdruck Kirchenfeinde (*inimici ecclesiae*) wirft ein bezeichnendes Licht auf die Übernahme eingereicher Formulierungen durch die päpstliche Kanzlei zu jener Zeit: Kaum zwei Monate vorher hatte Innozenz dem Straßburger Bischof diesen Besitz bestätigt¹⁶⁵. Konrads Bruder, Graf Heinrich von Fürstenberg, verzichtete allerdings 1250 in kluger Einschätzung der realen Lage auf diese unsicheren Ansprüche zugunsten der Straßburger Kirche, behielt sich aber die Ansprüche (nur diese!) auf das Kinzigtal oberhalb Biberach (*Stenahe, Haselahe, Biberah cum attinentiis eorum*) vor¹⁶⁶.

Wie ist nun innerhalb dieser Positionen die Politik der Geroldsecker zu sehen? Schon im Juni 1247, also ein halbes Jahr nach den geroldseckischen Aktionen in der südlichen Ortenau¹⁶⁷, erging ein päpstliches Mandat an Bischof Heinrich von Straßburg, daß dem Kanoniker Walther, der zusammen mit seinen Verwandten wirkungsvoll die Angelegenheiten der Kirche unterstützt hätte, die Kirche von Ulm (östlich Renchen) gegen die Ansprüche des Habsburgers, des tatkräftigen Parteigängers der

163 Redlich S. 42.

164 RI 5.2 n. 4877; 5.3 n. 8026; FUB 1 n. 193.

165 RI 5.3 n. 8015.

166 RBStrbg 2 n. 1333/34; FUB 1 n. 427/28.

167 Vgl. oben die Ausführungen S. 33 f. Redlich setzt diese Aktionen in den Herbst 1247/Anfang 1248, was sicher dieser Korrektur bedarf.

Staufer, zu übertragen sei ¹⁶⁸. Diese Hilfe der Geroldsecker im Dienst der Kirche ist wohl eindeutig auf die Eroberung Mahlberg und Hausach zu beziehen.

Nicht nur die Straßburger Kirche konnte auf die Unterstützung der Geroldsecker rechnen, auch dem Basler Bistum gewährten diese nach 1257 großzügige Geldhilfe ¹⁶⁹. Mit den Grafen von Freiburg-Fürstenberg verband die Geroldsecker zwar ein gemeinsames antistaufisches Interesse, gleichzeitig aber strebten beide nach dem Besitz Mahlbergs und des mittleren Kinzigtals. Dies führte 1250 zu Auseinandersetzungen, die mit einer Niederlage Walthers von Geroldseck und seiner Gefangennahme in seiner eigenen Burg endeten. Über Anlaß und Verlauf der Fehde ist nichts bekannt, nahe liegt, daß Mahlberg das Streitobjekt war. Nur die Folgen kennt man: Trotz der Niederlage blieben die Geroldsecker im Besitz Mahlbergs.

Ein anderer Reibungspunkt, der vielleicht auch zu dem Krieg geführt haben mag, ist das oben erwähnte Abkommen zwischen Graf Heinrich von Fürstenberg und dem Straßburger Bischof; Graf Heinrich sicherte sich hier seine Ansprüche auf das Kinzigtal ab Biberach, das allerdings bis dahin noch geroldseckisch war. Es ist dies die Zeit, als sich die Freiburger Grafenfamilie spaltete ¹⁷⁰. Graf Konrad kann also durchaus die Interessen seines Bruders mitvertreten haben. Möglicherweise verloren die Geroldsecker durch diesen Krieg das Kinzigtal; 1288 verzichtete Graf Egen von Fürstenberg — wohl aufgrund von Forderungen König Rudolfs — auf Steinach, mit dem dann Hermann von Geroldseck belehnt wurde ¹⁷¹. Wenn Biberach 1250 fürstenbergisch wurde, unterlag es den Revindikationsbestimmungen Rudolfs und kam nach 1273 wieder ans Reich. Für diesen Verlust aber wurde wohl den Geroldseckern vom Straßburger Bischof der weitere Besitz Mahlbergs zugesichert.

Die Differenzen dauerten zwischen dem Grafen und den Geroldseckern noch fort; im Straßburger Bischofskrieg 1262 standen die Freiburger mit Rudolf von Habsburg auf städtischer Seite. Stauferfreund und Staufergegner haben sich hier zusammengefunden, ein Beispiel dafür, daß diese Parteien nicht allzu lange fortwirkten, sondern sich vielmehr allmählich verwischten. Der Einfluß des staufischen Herzogtums, der sich im wesentlichen auf den Kreis des ihn begünstigenden schwäbischen Adels beschränkte ¹⁷², war westlich des Schwarzwaldes nicht allzu groß, zumal die Geroldsecker nach 1260 kaum Interesse an einer starken Herzogsgewalt hatten. Die Burg Mahlberg aber blieb mit allem, was dazugehörte, bis zum Ende des Alten Reiches ununterbrochen in den Händen der Geroldsecker und ihrer Herrschaftsnachfolger, nachdem sich Walther von Geroldseck-Lahr 1312 von Kaiser Heinrich VII. in Rom hatte damit belehnen lassen.

168 MG Epp. saec. XIII 2 n. 379; RBStrbg 2 n. 1216.

169 RBStrbg 2 n. 1680 S. 209 und 211.

170 Nach FUB 1 n. 415 ist die Trennung in Freiburg und Fürstenberg wohl schon Mitte 1245 anzusetzen, obwohl Graf Heinrich erst 1250 als „von Fürstenberg“ urkundete.

171 FUB 1 n. 601.

172 Siehe *Hampe* S. 31 ff.

8. DIE LANDVOGTEI DER ORTENAU IN DEN HÄNDEN DER GEROLDS-ECKER

In der verfassungspolitischen Entwicklung der Herrschaft Geroldseck dürfte die Frage der ortenausichen Landvogtei keine geringe Rolle spielen, da sie zwar weniger materielle Gewinne für die Geroldsecker brachte, aber um so mehr das Selbstverständnis und das Selbstbewußtsein der Familie, das ja seit dem Ausgriff auf Mahlberg in ein neues Stadium seiner Entwicklung getreten war, steigerte. Es wurde oben gezeigt, daß in der Verwaltungsstruktur der oberen Ortenau vor allem Offenburg und Mahlberg von Bedeutung waren. Wenn nun also der Geroldsecker sich in den Besitz eines dieser Verwaltungszentren setzte, konnte er in das Machtvakuum vorstoßen und bestimmte Rechte ausüben, die die „öffentliche Gewalt“ bzw. die „Grafschaft“ in diesem Raum ausmachten.

Eine geroldseckische Vogtei über Reichsgut läßt sich zuerst in den Jahren 1260 bis 1263 nachweisen, als König Richard die Reichsvogtei über das Elsaß dem Straßburger Bischof Walther von Geroldseck übertrug — allerdings, wie der Chronist bemerkte, *plus ex favore quam ex iustitia*¹⁷³. In engem Zusammenhang damit steht die Statthalterschaft von Walthers Bruder Hermann im Elsaß und rechts des Rheins. Im April 1261 urkundete dieser als *vices R. Romanorum regis illustris gerens in Alsatia*¹⁷⁴, während er bei Gelegenheit seines Todes in der Schlacht bei Hausbergen im März 1262 als *advocatus institutus seu gubernator per Richardum de Anglia, regem Romanorum, a Basilea ex utraque parte Reni usque Selze et Wissenburg*¹⁷⁵ bezeichnet wird. Joseph Becker meint zutreffend, die Prokuration sei primär von König Richard an Bischof Walther übergeben worden, der dann (sekundär) seinen Bruder mit diesem Aufgabenbereich betraute¹⁷⁶. Die Verbindung des Bischofs zum König brachte Vergünstigungen für den ersteren mit sich, so wie auch der Bischof wohl die Machtposition innehatte, die Ansprüche aus der Vogtei durchzusetzen¹⁷⁷. Bischof Walther aber delegierte — autorisiert oder nicht — die Vogteirechte an seinen Bruder und gab damit seiner Familie diese außerordentliche Machtfülle in die Hand. Die Erwerbung der Landvogtei darf aber nicht losgelöst im historischen Raum stehend angesehen werden, sie ist nur der letzte Schritt in einer kühnen territorialen Expansion, die mit der Schlacht von Hausbergen ihr blutiges Ende fand. Unbedingte Voraussetzung der geroldseckischen Politik ist der plötzliche Reichtum, der aus den Prinzbacher Silbergruben floß.

173 Annales Wormatienses S. 60.

174 RBStrbg 2 n. 1620

175 Bellum Waltherianum S. 111. Closener in seiner Chronik der Stadt Straßburg übersetzt (S. 84) die Stelle und sagt: *Der waz ein gar frummer ritter und waz lantfoget under kunig Richard . . . von Basel untze gen Selze zu beiden siten des Rines.*

176 Becker S. 340 f.

177 Vgl. zum Verhältnis des Bischofs zum König RBStrbg 2 n. 1602-1605.

Erhielt Walthers gleichnamiger Sohn schon vor 1241 — kaum 10jährig — ein Kanonikat im Straßburger Domkapitel ¹⁷⁸, so läßt dies unzweifelhaft eine Richtungsänderung in der geroldseckischen Politik, einen antistaufischen Kurs zusammen mit dem Straßburger Bischof erkennen, wie er 1246/47 in den Aktionen „im Dienst der Kirche“ seinen Höhepunkt erreichte. Dieser Kurswechsel war die Grundlage für ein ausgezeichnetes Verhältnis zur Kurie ¹⁷⁹. Päpstliche Dispense gestatteten Walther nicht nur eine Pfründenhäufung, die in der Regel das vollendete 25. Lebensjahr voraussetzte, bereits im Alter von 16 Jahren ¹⁸⁰, sondern auch im 20. Lebensjahr die Anwartschaft auf die Straßburger Dompropstei und ein Jahr später (1251/52) die Erlangung dieser selbst gegen die Ansprüche zweier Mitbewerber ¹⁸¹. Im Dezember 1253 hatte er bereits drei Kirchen und erhielt die päpstliche Erlaubnis zur Übertragung zweier weiterer Pfründen ¹⁸². Bis hierher spielte der Vater nur indirekt eine Rolle, eine direkte Mitwirkung läßt sich nirgends belegen. Als aber 1257 die Silbervorkommen von Prinzbach entdeckt wurden — man wird wohl in dieser Gegend, in der Silberbergbau längst betrieben wurde, an eine planmäßige Suche denken müssen — änderte sich die Situation für den Geroldsecker schlagartig: Jetzt war er in der Lage, aktiv in die Politik einzugreifen, ohne von irgend jemandem abhängig zu sein. Zwei Gelegenheiten stehen für andere, nicht überlieferte und daher vergessene: Die Geldverlegenheit des Basler Bischofs nützte er aus, lieh diesem 600 Mark Silber und empfing dafür das elsässische Münstertal mit dem Kloster St. Gregorien und der Feste Schwarzenberg als Pfand ¹⁸³. Wenig später, im Frühjahr 1260, gelang es ihm, durch Geldzuwendungen in unbekannter Höhe das Straßburger Domkapitel nach dem Tod Bischof Heinrichs zu bestechen, um seinen Sohn den Bischofsstuhl besteigen zu lassen ¹⁸⁴.

178 Schulte, Straßburger Domkapitel S. 10 n. 80.

179 Siehe S. 38 über das Mandat an Bischof Heinrich von 1247, Juni; 1249 [November] verwenden sich Bischof Heinrich und die *nobiles viri* Walther von Geroldseck, Rudolf von Usenberg und Ulrich von Schnabelburg bei Innozenz IV. für das Margaretenkloster Waldkirch. RBStrbg 2 n. 1319; die Beziehung beschränkt sich im übrigen auf eine Begünstigung des Kanonikers und Propstes Walther.

180 1247, Juni 3 erhält er die Kirche von Ulm b. Oberkirch: RBStgt 2 n. 1216; 1248, Januar 29 dürfen ihm Pfründen des Klosters Ettenheimmünster bis zum Betrag von 30 Mark Silber übertragen werden: ebd. n. 1243; 1250, Dezember 7 erteilt Innozenz den Dispens zur Pfründenhäufung und beauftragt Bischof Heinrich mit der Durchführung: ebd. n. 1336/37.

181 Vor 1251, Januar 31 ist der Bischof (päpstlicherseits?) mit der Erhebung Walthers zum Propst im Fall der Vakanz beauftragt, von diesem Tag datiert eine Bestätigung Innozenz' an Walther: RBStrbg 2 n. 1347; 1252, Januar 6 siegelt er als Propst: ebd. n. 1593.7; um die Propstei entsteht ein Streit zwischen Walther und dem Kanoniker und päpstlichen Kaplan Gebhard (von Freiburg), der aber 1252, Mai durch Andreas, *nepos* und Kaplan des Papstes, beigelegt wird; Innozenz bestätigt den Schiedsspruch selbst: ebd. n. 1593.8-9; 1252, Juli 24 sichert der Papst dem Scholaster Konrad zu, daß Ansprüche seinerseits auf die Propstei durch die Entscheidung zwischen Gebhard und Walther nicht beeinträchtigt würden: ebd. n. 1593.9.

182 RBStrbg 2 n. 1593.16, —.18, —.22; um die Pfarrei Zunsweier erhob sich ein Streit zwischen Walther und dem Propst von Haslach, von dessen Ausgang nichts bekannt ist.

183 Die Rückzahlungsvereinbarung von 1271, April 19 bei *Wilhelm*, Corpus 1 n. 150 A (lat.) und B (deutsch).

184 Richeri Gesta Senonensis Ecclesiae S. 341: *Habebat enim idem de Geroltsecke circa Renum montes in terra sua, e quibus argentum abundanter effodiebatur, cuius adiutorio etiam ferebatur in episcopatu Argentinensi filium suum Waltherum intronissasse*. Vgl. auch *Gothein* S. 608.

Dieser war zu der Zeit etwa 29 Jahre alt, hatte aber noch keine Priesterweihe¹⁸⁵; das Alter des neuen Bischofs eröffnete für das geroldseckische Haus in jener Zeit ungeahnte Möglichkeiten. Es wirft ein bezeichnendes Licht auf die damalige Intention geroldseckischer Politik, wenn Bischof Walther auch einen Krieg mit der Straßburger Bürgerschaft nicht scheute, um die Rechte des Bistums zu wahren. Sein einziger Gegenspieler im Domkapitel, der Kantor Heinrich von Geroldseck-am-Wasichen, selbst bereit zu Zugeständnissen an die Bürgerschaft, erhob seine Stimme und warte vor dem „unruhigen Kopf“ des jungen Propstes¹⁸⁶.

Dem Krieg mit der Straßburger Bürgerschaft, auf deren Seite auch der Basler Dompropst Heinrich, die Grafen Rudolf und Gottfried von Habsburg und Graf Konrad von Freiburg standen¹⁸⁷, ist es wohl zuzuschreiben, daß die Geroldsecker in der ersten Hälfte des Jahres 1261 die Burg Schwarzenberg im elsässischen Münstertal besetzten. Sie lag als Pfandbesitz des geroldseckischen Hauses mitten im Gebiet der Gegner, mußte diesen also ein erstes Angriffsziel sein. Das Gregorienkloster im Münstertal aber sah in diesem Ausbau eine Bedrohung seines Gebietes und seiner selbst und beschwerte sich beim Basler Bischof¹⁸⁸. Im Rahmen der geroldseckischen Politik scheint diese Befürchtung, daß die Geroldsecker mit dieser Festung den klösterlichen Immunitätsbezirk unter ihre Kontrolle bringen wollten, auch nicht unberechtigt.

9. DIE ERWERBUNG DER HERRSCHAFT SULZ AM NECKAR

Die Erwerbung der Herrschaft Sulz stand von jeher im Mittelpunkt des Interesses der Historiker und war Anlaß zu Spekulationen aller, die sich mit geroldseckischer Geschichte befaßten. Sie bildet das letzte Kapitel in diesem Abriss der Territorialerwerbungen. Fest steht seit dem Anfang dieses Jahrhunderts, daß die Geroldsecker vom Ende der 1270er Jahre an in Sulz Hoheitsrechte ausüben¹⁸⁹, als sicher galt bisher für alle, daß diese Herrschaft im Erbgang an die Familie fiel. Georg Christian *Crollius* vermutete, daß die Gemahlin Walthers von Geroldseck, die stets nur mit ihrem Vornamen Heilika genannt wird, eine Gräfin von Sulz gewesen sei¹⁹⁰; Pater *Neugart* kam Anfang des 19. Jahrhunderts zu der Konstruktion einer 1254 geschlossenen Ehe zwischen Walther von Geroldseck und Kunegunde von Sulz, wobei er die Vorlage

185 *Bellum Waltherianum* S. 105: *et postea in estate . . . in sacerdotem et episcopum consecratus*. Vgl. dazu aber auch *Wiegand* S. 46-50.

186 *Ebd.*: *et opposuerat se in electione dicti episcopi*. Die Charakteristik Walthers bei *Specklin*, *Collectanées* S. 102.

187 Diese sind die Partner bei der Waffenstillstandsvereinbarung von 1262, März 17: *RBStrbg* 2 n. 1672.

188 Erwähnt in *RBStrbg* 2 n. 1635: 1261, Mai 30.

189 Berthold, gen. Ungericht, von Sulz verkauft im Mai 1278 seine Lehensgüter zu Rexingen und Sulz an die Johanniter in Rexingen bzw. an Priorin und Konvent von Kirchberg. Beidemal siegelt ein ungenannter Herr von Geroldseck. *WUB* 3 n. 742 (= 8 n. 2783) und 8 n. 2790.

190 *Crollius*, *Veldenz* 4, *Stammtafel* 2, S. 342.

„Walther von Eschibach“ in „Walther von Geroldseck“ emendierte¹⁹¹. Seine Argumentation verliert jedoch an Gewicht, wenn man dieses *Eschibach* nicht bei Luzern, sondern bei Staufen/Breisgau sucht¹⁹². *Kindler von Knobloch* spielte noch mit dem Gedanken an Heilika von Sulz, ließ ihn aber vor Drucklegung seiner Tafel wieder fallen und sprach die erwähnte Heilika — indem er J. J. *Reinhard* folgte — als Erbin von Mahlberg an¹⁹³, während von *Lersner* an die Möglichkeit dachte, daß Walthers Mutter eine Sulzer Gräfin war¹⁹⁴.

Überblickt man die vorhandenen Nachrichten über das Sulzer Grafenhaus, so erkennt man ein Abbrechen jeglicher Nennungen nach dem Tod des Grafen Berthold, der vor dem Januar 1252 gestorben ist¹⁹⁵; 1235 schon tritt Graf Otto von Eberstein als Zeuge für die Sulzer Brüder auf¹⁹⁶, von ihm heißt es im Juni 1262, daß er dem verstorbenen Grafen von Sulz nach Erbrecht in allen Besitzungen nachgefolgt sei (*iure hereditario in omnibus suis prediis successerat*)¹⁹⁷. Dennoch ist im Mai 1278 nicht ein Graf von Eberstein in Sulz Lehnherr, sondern ein Herr von Geroldseck.

Geht man zurück in die 1240er Jahre, so fällt auf, daß ein Tiersberger mit dem für eine geroldseckische Familie nicht gerade häufigen Namen Berthold als *nepos comitis de Sulz* bezeichnet wird¹⁹⁸ — für die päpstliche Kanzlei offenbar eine eindeutige Kennzeichnung, für den Genealogen ein Hinweis darauf, daß Bertholds Mutter die Tochter eines Grafen Berthold von Sulz war. Da nun die Geroldsecker 1278 oder kurz danach die Tiersberger in deren Besitzungen beerbten, wird auch klar, warum in beiden Urkunden vom Mai 1278, die eine Lehnsherrschaft in Sulz erkennen lassen, zwar stets schon die Geroldsecker genannt sind, aber in beiden Fällen nur mit dem Familiennamen, während für den Vornamen Platz gelassen ist: Es war den Beteiligten in Sulz zwar bekannt, daß eine Familie Geroldseck die Tiersberger beerbt hatte, aber nicht, welches Mitglied der Familie die Herrschaft antreten würde, Graf Heinrich von Veldenz, einer seiner Söhne oder einer seiner Neffen; das Siegel jedenfalls ist das des Grafen Heinrich. Soweit wäre alles klar, wenn nicht noch ein Sohn aus dem Sulzer Grafenhaus existierte: er trat 1267 erstmals auf¹⁹⁹ und setzte das Geschlecht fort, das später die erbliche Würde des Hofrichteramtes in Rottweil bekleidete. Das Datum 1267 legt nahe, daß er 1251, als der Erbfall eingetreten sein muß, noch sehr jung war, wenn er nicht sogar posthum geboren wurde. Seine Erbensprüche — wenn er welche hatte — wurden außer acht gelassen, den Grafentitel konnte er neben einigen Gütern,

191 *Neugart*, *Episcopatus Constant.* 1.2 S. 256.

192 Siehe FUB 1 n. 456a und 457: 1265, Oktober 8 *Walther Herr von Esschibach*.

193 Manuskript *Kindler von Knoblochs* zum Oberbad. Geschlechterbuch im GLA 65/2005 „Geroldseck“. Stammtafel im Druckwerk Band 1 S. 433-436.

194 v. *Lersner* (Geroldsecker Land 5) S. 15.

195 WUB 4 n. 1226.

196 WUB 3 n. 860.

197 WUB 6 n. 1666.

198 Registr. Innocentii IV 1 n. 1571 = UBStStrbg 4.1 S. 58, n. 60, Anm. 1.

199 WUB 6 n. 1909.

die er später verkaufte, behalten. Unter diese fiel auch der Hof in *Haecklingen*, den Graf Hermann 1273 veräußerte — sein Verwandter Walther von Geroldseck bezeugte das Verkaufsgeschäft²⁰⁰.

Was übrig bleibt, wäre eine Untersuchung, inwieweit die Ebersteiner Grafen am Erbe beteiligt waren, bzw. blieben und ob andere, wie Walther von Eschenbach z. B., miterbten. Aufschluß darüber könnte eine Untersuchung der Besitzverteilung aller in Frage kommenden Geschlechter im Neckarraum um Sulz geben — sie muß hier allerdings unterbleiben; die aufgeworfenen Fragen können hier nicht beantwortet werden.

10. ZUSAMMENFASSUNG

Wir sind an dem Punkt angekommen, an dem die Vormachtstellung des geroldseckischen Hauses abzubröckeln beginnt. Hier am Schluß des ersten Hauptteils sei ein Rückblick auf das Wachstum dieser Herrschaft gestattet.

Aufgrund zahlreicher Indizien sind wir zu der Vermutung gekommen, das geroldseckische Haus habe in seinen (Ortenauer) Anfängen Verbindungen mit einem Geschlecht Friesenheimer Grundherren gehabt. Als politischer Faktor hatten sich im Frühmittelalter die Etichonen ergeben, in deren Umkreis (Gefolge?) sich die Bildung der Rodungsherrschaft vollzog. Grundlage dieser Rodung dürften unter anderem Vogteirechte über das Kloster Schuttern gewesen sein. Die Vögte hatten das am Beginn des 9. Jahrhunderts blühende Reichskloster im Lauf von zweihundert Jahren so heruntergewirtschaftet, daß es als „armes Kloster“ dastand. Weder die Wiederverleihung der Immunität durch Otto den Großen noch der Übergang an das Bamberger Hochstift dürften etwas an diesen Vogteiverhältnissen geändert haben.

Am Beginn des 13. Jahrhunderts standen die Geroldsecker auf der Seite der Stauer und stellten sich mit der Lahrer Festung in ihren Dienst. Möglicherweise war es diese Grundlage, die ihnen das Schuttertal zum Zugriff öffnete — gegen die Lützelharder, die sich zur Gegenpartei hielten. Nach dem päpstlichen Bannspruch gegen Friedrich II. besetzten die Geroldsecker in einem Zug den gesamten Reichsbesitz zwischen der Kinzig und Mahlberg. Jetzt hatten sie sich auf die andere Seite geschlagen und wußten die neue Lage gewinnbringend zu nutzen.

Was bisher ganz außerhalb der Diskussion geblieben war, war das Verhältnis der Geroldsecker zum Kloster Ettenheimmünster. Wohl schließt sich die erste Erwähnung der Vogtei so unmittelbar an die Aktivitäten des Jahres 1246 an, daß sie geradezu als Lohn erscheint, aber so läßt sich nicht erklären, daß die Geroldsecker in Schweighausen nicht nur den weitaus größten Teil der Grundherrschaft, sondern auch noch gerade den Platz als Allodialgut besaßen, auf dem die Kirche erbaut war. Während des Episkopats des Geroldsecker-Sohnes Walther schließlich standen Macht und Einfluß des Geschlechts auf dem Gipfelpunkt.

200 *Neugart*, Codex dipl. alemannicus 2 S. 287; Regest ohne Zeugen FUB 1 n. 482.

Bis zum März 1262 währte diese Vormachtstellung; die Schlacht bei Hausbergen brachte dem „Landvogt“ Hermann den Tod, Bischof Walther überlebte die Schlacht um kein Jahr, auch der tiersbergische Vetter Heinrich blieb auf dem Schlachtfeld und hinterließ zwei unmündige Kinder der geroldseckischen Vormundschaft. In dieser Schlacht zerbrach der Machtkomplex, dessen Ausdehnung wohl auch etliche auf die Seite der Stadt Straßburg gedrängt haben dürfte. In seinen Schwerpunkten stellt er sich so dar:

a) Geroldseckischer Hausbesitz:

- Herrschaft Geroldseck mit dem Gebiet von Zell a. H.
- Herrschaft Romberg
- Grafschaft Mahlberg mit der Herrschaft Lahr
- Streubesitz im Breisgau, der unteren Ortenau, im Kinzigtal und im Elsaß.

b) Tiersbergischer Hausbesitz:

- Herrschaft Tiersberg
- Kehl
- Herrschaft Sulz am Neckar mit Schenkenzell und Loßburg.

c) Geroldseckischer Pfandbesitz:

- Münstertal im Elsaß mit dem Kloster St. Gregor.

d) Territorium des Hochstifts Straßburg:

- elsässische Besitzungen
- ortenauischer Altbesitz, bestehend aus dem Amt Ettenheim und Besitzungen im Acher- und Renchtal.
- Reichsgut der Ortenau in straßburgischer Hand, d. h. das Gebiet zwischen Offenburg und Achern und das untere Kinzigtal bis einschließlich Gengenbach.

e) Reichsgut unter Geroldseckischer Vogtei:

- „von Basel bis Selz auf beiden Seiten des Rheins“, das heißt Erstein, Hochfelden, Brumath, Kronenburg, Oberehnheim/Obernai, Schlettstadt, Colmar, Mülhausen, Kaysersberg, um nur einige elsässische Städte zu nennen.

Die enge verwandtschaftliche Beziehung zum Haus Malberg-Finstingen und zu Erzbischof Heinrich von Trier aus diesem Haus sicherte den geroldseckischen Einfluß in den höchsten Adelskreisen des Reichs. Daher rührt es, daß Walthers Sohn Heinrich 1270 die Erbtöchter der Veldenzer Grafen und gleichzeitig dessen ältester Sohn Walther eine Gräfin von Spanheim heiratete.

Verwandtschaftliche Beziehungen bestanden weiterhin zu Berthold von Falkenstein, dem Abt von St. Gallen, zu Berthold von Steinbronnen, Abt von Murbach, sowie zu den Ebersteiner Grafen. Dies eröffnet dem Straßburger Krieg eine neue Dimension: er erschien als ein Krieg der geroldseckischen Verwandtschaft, als ein Kampf um Macht und Einfluß einer Adelsgruppe, wie ihn das Interregnum sicher noch öfter gesehen hatte.

ZWEITER HAUPTTEIL DIE GEROLDSECKISCHE FAMILIE ¹

1. VORBEMERKUNG

1.1 Die ständische Qualität der Familie

Die ersten Nennungen von Geroldseckern, die Auskunft über die Standesqualität geben, stimmen in ihren Aussagen überein: Walther von Geroldseck wird 1235 direkt als „edler Herr“ (*nobilis vir*) angesprochen, ebenso die Tiersberger 1224 und 1235; dieselbe Titulatur verwendet die päpstliche Kanzlei in ihren Briefen. Werden sie nicht so genannt, dann stehen die Geroldsecker doch deutlich außerhalb der unfreien Ministerialen (1218) oder an sonst eindeutiger Stelle in der Zeugenreihe (1197 und 1207). Dies bedeutet, daß die Geroldsecker schon zu der Zeit, als sie ins Licht der Überlieferung traten, zum Hochadel gezählt wurden. Die scharfe ständische Beschränkung des Straßburger Domkapitels läßt ferner den Schluß zu, daß eine Familie, die ein Mitglied ins Domkapitel entsandte, zum freien Adel gerechnet werden kann. Bei Heinrich von Geroldseck (einzige Erwähnung 1209) ist die Zugehörigkeit zu den Ortenauer Geroldseckern unsicher ^{1a}, vor 1237 aber trat Berthold von Tiersberg, vor 1241 Walther von Geroldseck in das Domkapitel ein ².

1.2 Die Wappen

Ein Zeugnis für das Alter der Familie kann man ihrem Wappen sehen, das mit seinem roten Balken in Gold eine der ältesten heraldischen Figuren darstellt. Wichtig ist hier, daß der bei der Reichsgewalt wie bei den Zähringern übliche Adler nicht verwandt wird. Die auffällige Übereinstimmung der Farben mit dem Wappen der badi-schen Markgrafen ist bedeutungslos.

1 Der vorliegende Text ist gekürzt um den Teil, der die ausführliche Familiengeschichte der geroldseckischen Linien im späten 13., im 14. und 15. Jahrhundert zum Thema hat. Dieser Teil erschien bereits im Jahrbuch „Geroldsecker Land“, Band 19 (siehe Literaturverzeichnis). Der Vollständigkeit halber sind die Belege für die aufgestellten Tafeln zu diesen selbst in den Anhang genommen.

1a Auszuschließen ist die Identität mit dem erstmals 1235 auftretenden, späteren Bischof Heinrich aus der elsässischen Familie; da die Ortenauer früh den Leitnamen Heinrich führten, wurde er unter allen Vorbehalten hierher gesetzt.

2 *Schulte*, Straßburger Domkapitel, Verzeichnis n. 69 (S. 9) und n. 80 (S. 10).

Das Wappen der Tiersberger stellt sich nach den bisherigen Erkenntnissen als ein Hirschkuh-, „Tier“-Kopf dar. Befremdend ist allerdings, daß das einzige erhaltene Siegel fast 40 Jahre nach dem Tod Ludwigs, des letzten Tiersbergers, von einem Hohengeroldsecker geführt wird³. Nach dieser Figur zu urteilen, ist der Zweig Tiersberg mit seinem Wappen jünger als der Zweig Geroldseck; er hat sich später von diesem abgeteilt, das alte Wappen der Familie aber nicht beibehalten, sondern ein neues angenommen — die Wappen waren nicht mit dem Träger persönlich, sondern mit dem Namen der Burg verbunden. Wechselte ein Mitglied der Sippe von einem Sitz zum anderen, nahm er neben dem Namen auch das Wappen an: Heinrich, 1218 von Geroldseck, 1224 von Tiersberg, Walther, Sohn Walthers von Tiersberg, 1235 von Geroldseck.

2. DER ZWEIG TIERSBERG

Die überlieferten Namen von Angehörigen des Tiersberger Zweiges, die im folgenden mitgeteilt werden, lassen sich nicht mit Sicherheit in ein genealogisches Schema bringen, da Hinweise auf Abstammung oder Verwandtschaft fehlen (Nachweise siehe im Anhang):

Walther von Tiersberg 1197 und 1207;

Heinrich von Tiersberg und sein Bruder Walther 1224;

H. von Tiersberg 1229 (?);

Dominus von Tiersberg, dessen Vater im Spätjahr 1235 gestorben ist;

Berthold von Tiersberg 1237 bis 1268 im Straßburger Domkapitel;

Heinrich von Tiersberg, mit einem unmündigen Sohn gestorben 1262;

Ludwig von Tiersberg 1278, seine Angehörigen 1279.

Eine „Minimaltafel“ ergäbe sich, setzte man namensgleiche Personen als identisch voraus. Die Abfolge wäre dann einfach Walther — Heinrich — Ludwig. Es ist zwar denkbar, daß Heinrich (1224), spätestens kurz nach 1200 geboren, 1262 noch ein unmündiges Kind hatte. Wahrscheinlicher aber ist, daß derselbe Heinrich 1235 die Schutterner Kastvogtei erhielt und sein gleichnamiger Sohn 1262 auf dem Schlachtfeld blieb. Der im Spätjahr 1235 gestorbene Vater könnte damit Walther (1197, 1207) sein.

Berthold von Tiersberg erscheint nach A. *Schultes* Kanonikerverzeichnis vor 1237 in Straßburg, kurz vor Walther von Geroldseck, dem späteren Bischof; da Walther zu dieser Zeit erst sechs Jahre alt war, kann man den Tiersberger ohne weiteres der älteren Generation zuweisen. 1245 wird derselbe Berthold *nepos* des Grafen von Sulz ge-

3 1317, Juni 5 verkauft Walther von (Hohen-)Geroldseck dem Wolfacher Bürger Johannes, gen. Leinbach, ein Lehen im *Vronebach ze walde* als rechtes Eigen um 30 lb. h. An der Urkunde hängt ein Siegel mit dem beschriebenen Bild und der Umschrift + S. . . . R. MILITIS. D^r. TIER . . RC. Ausf. FFA; FUB 5, n. 362 mit Siegelbeschreibung. Um das Siegel der Edelknechte von Diersburg kann es sich m. E. nicht handeln, da diese als Figur 3 (2,1) Mückenwedel führten (1350: FUB 5 n. 200.13.).

nannt⁴; *nepos* kann für Neffe oder Enkel stehen, eine Gräfin von Sulz war seine Mutter, den Namen Berthold brachte sie als den ihres Vaters mit in die Familie. Berthold hinterließ trotz seines geistlichen Standes eine Tochter Junta, die vor 1275 in das Straßburger Reuerinnenkloster geschickt wurde⁵.

Der Name des 1262 bei Hausbergen gefallenen Tiersbergers wird in keiner der erzählenden Quellen jener Zeit genannt, nur ein Schutterner Nekrolog, das für die im 16. Jahrhundert entstandenen Schutterner Annalen benützt wurde, erwähnt den Vornamen Heinrich⁶. Obwohl dieses Nekrolog nur in der humanistischen Geschichtsschreibung überliefert ist, muß man es in diesen Nachrichten für echt halten, da im Kloster zu jener Zeit kein Anlaß bestand, die Geroldsecker am „Ruhm des Klosters“ teilhaben zu lassen. Auch die St. Georgener Annalen berichten von einem *dominus Heinricus de Tiersperc*, der in der großen Schlacht zwischen den Straßburgern und dem Geroldsecker sein Leben verlor, doch muß man sich fragen, ob nicht *Ussermann*, aus dessen Feder die einzig erhaltene Abschrift dieser Quelle stammt, hier nicht nach seinem — etwa aus der Schutterner Geschichtsschreibung erworbenen — Wissen „verbessert“ hat. Bei der Nachricht über den Tod des *Hartmannus de Tiersberg . . . 1264, 7 idus Martii* scheint ein Verschreiben aus *Hermannus . . .* vorzuliegen. Damit gewinnt man einen „senior“ zu dem 1252 erwähnten *Hermannus junior*⁷.

Mit den gesicherten Einzelheiten einer Urkunde von 1279 läßt sich so eine Stammtafel aufstellen. Die Güterbestätigung von 1279, Grundlage für die letzte Generation⁸, ist besiegelt vom Aussteller, Bischof Konrad von Straßburg, von Heilika von Tiersberg und Wilhelm von Schwarzenberg, die den Verzicht leisteten, sowie von Abt und Konvent des Klosters Schuttern für die übernommenen Leistungen. Die jüngere Heilika erklärte ausdrücklich die Siegel des Bischofs, ihrer Mutter und ihres Mannes als für sich verbindlich, da sie selbst kein Siegel führte. Ludwig hingegen siegelte nicht, und obgleich es in der Urkunde nicht erwähnt wird, muß man doch annehmen, daß er bereits tot war. 1266 noch minderjährig, könnte er im Januar 1278, als er erstmals auftrat⁹, um die 20 Jahre alt gewesen sein; sein kinderloser Tod im Frühjahr 1278 beendete diese geroldseckische Linie.

4 UBStStrbg 4.1 S. 58, n. 60, Anm. 1.

5 Ebd. 3 n. 74.

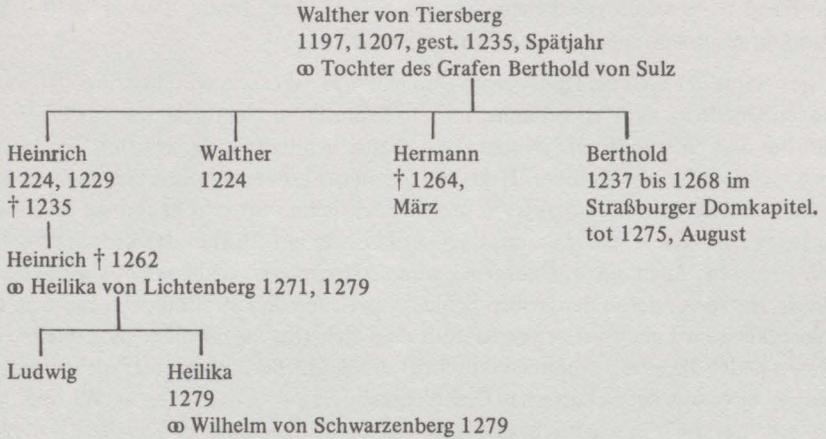
6 *De eodem et Hermanno fratre Episcopi sic legitur in libro mortuorum: Anno Domini MCCLXII, VIII idus Martii Heinricus de Thiersberg et Hermannus de Geroldesecke et alii Domini LX coram civitate Argentina pro ipsa Argentinensis ecclesia occisi sunt.* Annalen von Schuttern s. 272.

7 *Anno domini 1264 7 idus Martii obiit Hartmannus nobilis dominus de Tiersberg.* Chronik von Schuttern S. 96, vergleiche die Berichtigung *Mone*, Quellensammlung 3 S. 727. *Hermannus junior* ist Hermann (1), *Pöhlmann*, Reg. Zweibrücken n. 118 (1251).

8 1279, Dezember 10 beurkundet Bischof Konrad von Straßburg, daß Ludwig von Tiersberg seinen Hof in Friesenheim mit Zustimmung seiner Schwester Heilika, der Frau Wilhelms von Schwarzenberg, und seiner Mutter Heilika, seiner — Bischof Konrads — Schwester, dem Kloster Schuttern geschenkt hatte. RBStStrbg 2 n. 2056.

9 1278, Februar 1 stellt Konrad von Lichtenberg, der Neffe des Bischofs, seinem Schwager Johann von Wörth, Landgraf im Elsaß, Ludwig von Tiersberg als Bürgen. *Schoepflin*, *Alsatia diplomatica* 2 n. 714.

Geschlechterreihe der Tiersberger



An der herrschenden Ansicht, daß Ludwigs Schwester Heilika die tiersbergischen Allodialgüter in ihrem gesamten Umfang erbt, wird man wohl festhalten müssen — weder bei dem schwarzenbergischen noch dem geroldseckischen Besitz im Breisgau kann die Erwerbung genau bestimmt werden; allein das könnte die Einreihung unter eine tiersbergische Erbmasse ermöglichen. Einen Hinweis wenigstens auf den Übergang tiersbergischer Allodialgüter an Geroldseck scheint die bereits zitierte Urkunde (siehe Anm. 3) Walthers von (Hohen-)Geroldseck von 1317 zu geben: Hier bekräftigte Walther einen Güterverkauf mit dem Tiersberger Siegel, trat also offensichtlich als Rechtsnachfolger der Tiersberger auf. Das verkaufte Gut *im Vronebach* ist im heutigen Frohnbach (Seitental der Wolf, mündet bei der Oberwolfacher Kirche) zu suchen und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Herren von Wolfach; es könnte also durch Heirat in tiersbergischen Besitz gekommen sein.

3. DAS HAUS GEROLDSECK

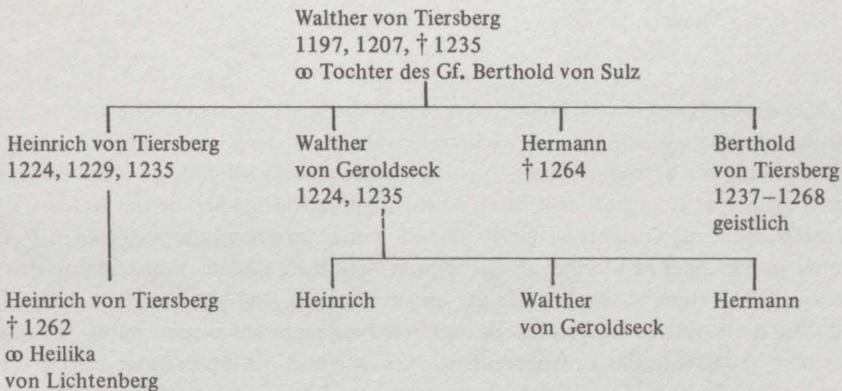
3.1 Die frühen Geroldsecker. Rekonstruktion einer nahen geroldseckisch-tiersbergischen Verwandtschaft

Bei den frühen Geroldseckern begegnet man den gleichen Schwierigkeiten: nur wenige Namen werden überliefert, Verwandtschaftsverhältnisse werden überhaupt nicht genannt. Drei Nennungen sind es für die Frühzeit¹⁰:

10 1209: *Wüdtwein*, Nova subsidia 10, s. 257, n. 7. ohne Zeugen in UBStStrbg 1 n. 151, Anm. 3.
1218: Ausf. Villingen, Stadtarchiv. FUB 1 n. 150; RMBad 1 n. 214; RI 5.1 n. 962.
1235: Acta Gengenbacensia s. 113.

Heinrich von Geroldseck, Straßburger Kanoniker 1209,
 Heinrich von Geroldseck 1218,
 Walther von Geroldseck 1235.

Von 1245 an kann man eine gesicherte Tafel für die Söhne Walthers aufstellen. Zu-
 vor jedoch folgende Beobachtungen: Papst Innozenz IV. gestattete im Oktober 1246
 dem Straßburger Bischof Heinrich, dem Kleriker des Kanonikers Berthold von Tiers-
 berg, „Bruder des edlen Herrn . . . von Geroldseck“, einen Dispens zu erteilen ¹¹.
 Geistliche Bruderschaften waren nichts Außergewöhnliches, hier aber wurde der
 Tiersberger direkt als leiblicher Bruder eines bestimmten Geroldseckers angespro-
 chen, was der päpstlichen Kanzlei als eindeutige Kennzeichnung genügte. Das Spät-
 jahr 1246 war genau die Zeit der geroldseckischen Expansion in der Ortenau — die
 Bezugsperson war also der ältere Walther, nicht etwa dessen kaum 15jähriger Sohn.
 Im Februar 1258 wurde der Kleriker Konrad von Lichtenberg von der Kurie wiederum
 direkt als Verwandter des Dompropstes Walther von Geroldseck angesprochen ¹²;
 zwei Jahre später meldete Bischof Philipp von Metz die Übergriffe des Straßburger
 Bischofs Walther und seines Verwandten Konrad von Lichtenberg an seinen Beauf-
 tragten in Rom und legte ihm nahe, vor den Prokuratoren des Trierer Erzbischofs
 und des Straßburger Bischofs, der Verwandten des Lichtenbergers, auf der Hut zu
 sein ¹³. Bis auf die Möglichkeit, daß einer der frühen Geroldsecker die verwandt-
 schaftlichen Bande zum Haus Lichtenberg geknüpft hätte, ist eine solche Verbindung
 nicht bekannt, es sei denn, man nähme die oben genannte Bruder-Bezeichnung wört-
 lich. Dadurch erhielt man:



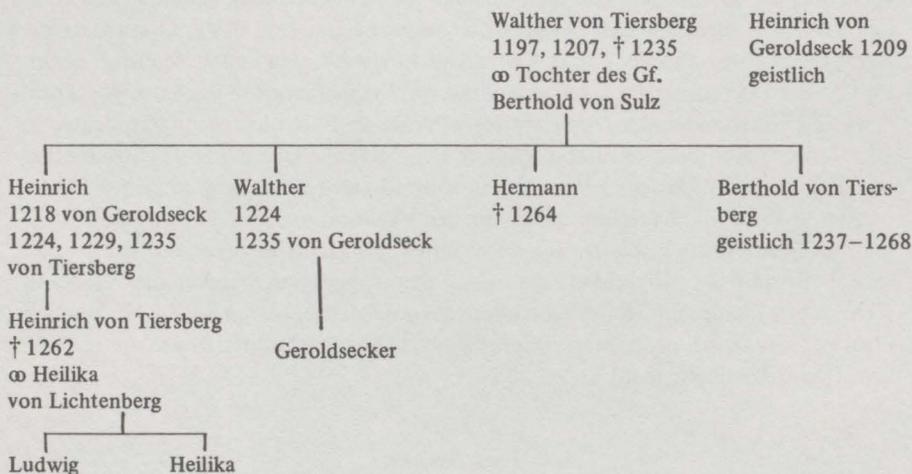
¹¹ UBStStrbg 4.1 n. 74; RBStrbg 2 n. 1166.

¹² MG Epp.sel.saec. XIII 3 n. 475 = RBStrbg 2 n. 1593.29.

¹³ RBStrbg 2 n. 1614.

Wie man sieht, ist die Verwandtschaft des Bischofs Walther mit den Lichtenbergern weitläufig — Konrad von Lichtenberg ist der Schwager von Walthers Vetter —, aber sie war im Bewußtsein, zumal die Lichtenberger im Streit mit dem Metzzer Bischof auf Hilfe angewiesen waren. In dieses Schema nun lassen sich die drei ersten Geroldsecker — bei allen gebotenen Vorbehalten — leicht einordnen.

Man hätte demnach keine zwei Familien Geroldseck und Tiersberg, sondern eine Sippe, die auf den Burgen Geroldseck und Tiersberg wohnt und deren Glieder sich abwechselnd nach diesen nennen:



Aus dieser Bestimmung Heinrichs von Tiersberg als ältestem Sohn und älterem Bruder Walthers würde sich auch erklären, warum gerade er — nach herkömmlicher Anschauung als Vertreter einer Seitenlinie — sowohl die Schutterner Kastvogtei, als auch die Sulzer Erbschaft erhielt. Es muß jedoch nachdrücklich betont werden, daß diese Ausführungen nichts weiter als einen Versuch darstellen, die verschiedenen Angaben miteinander zu vereinen. Es ist selbstverständlich, daß die Konstruktion sich in jedem ihrer Teile abwandeln oder gar umkehren läßt. Daß aber am Beginn des 13. Jahrhunderts die Linien Geroldseck und Tiersberg nicht geschieden waren, ist kaum noch zu bezweifeln; das an früherer Stelle Gesagte über die Abspaltung des Tiersberger Zweiges und die Errichtung einer Herrschaft Tiersberg widerspricht dem nicht: Wir rechnen mit einem Zufall in der Dynastiegeschichte, der am Beginn des 13. Jahrhunderts die Linien wieder vereinte.

In der Mitte des 13. Jahrhunderts konsolidierten sich die Zweige Tiersberg und Geroldseck erneut, möglicherweise unter dem Einfluß der Schutterner Kastvogtei. Der Trennungsprozeß war 1246 mit dem Eintritt der Geroldsecker in die ortenausche Grafschaft bereits beendet: Die Tiersberger Erben haben keinerlei Anteil an Graf-

schaftsrechten wie dem Wildbann, der im 15. Jahrhundert nach dem Ende der Lahrer Linie deren Erben zusammen mit den Hohengeroldseckern verliehen wurde.

3.2 Kognatische Verbindungen der frühen Geroldsecker

Hier ist der Ort, von zwei Familien zu sprechen, die mit den Geroldseckern in weiblicher Linie verwandt sind: von den Familien von Steinbrunn und von Hüneburg, beide im Elsaß ansässig. Über die Verbindung zu den Hüneburgern geben die drei folgenden Urkunden Auskunft:

1251, September 22 veräußerte der Straßburger Schultheiß Walther aus dem genannten Geschlecht Güter in Königshofen — da diese aber vom Straßburger Hochstift lehnbar waren, mußte er sich zum Ersatz durch Güter, die jährlich 60 ß d ertragen, verpflichten.

Am selben Tag erteilte sein Bruder, der Marschall Eberhard, seine Zustimmung dazu, acht Tage später, am 30. September, *Arnoldus dictus Puer* und seine Frau G., an einem unbestimmten Tag schließlich der Vormund der jüngeren Brüder Walthers, der Kanoniker Berthold von Tiersberg¹⁴.

1253, Oktober 3 leisteten die Brüder Walther und Eberhard, Schultheiß und Marschall von Straßburg, Bürgschaft, weil ihre Mutter Luchardis einen Zins in Höhe von 100 Viertel zu Erstein, den sie von ihrem Mann (Werner von Hüneburg) als Heiratsgut erhalten hatte, dem Franziskanerkloster in Straßburg geschenkt hatte¹⁵. Es siegelten — und darin liegt die Bedeutung dieser Urkunde — Bischof Heinrich, Walther von Geroldseck, „unser Onkel“, sowie Arnold Kint, „der Mann unserer Schwester“, der also offensichtlich eine Hüneburgerin (G.) geheiratet hat.

1265, Juni 23 nach dem Tod des Schultheißen Walther¹⁶ hat sein Bruder Eberhard einem Straßburger Bürger einen Garten für 130 Mark Silber verkauft. In der Verkaufsurkunde wurde ausbedungen, das Geld sei zu zahlen, sobald die Zustimmung seines Oheims, des Herrn von Geroldseck, des Bischofs und des Domkapitels, sowie des Herrn von Eberstein erfolgt sei¹⁷.

Welche Rolle der Ebersteiner hier spielte, läßt sich nicht bestimmen. Wichtig ist die Bezeichnung des Geroldseckers als Oheim des Marschalls, die mit der vorhin zitierten Urkunde übereinstimmt. Sie deutet darauf hin, daß die Mutter Luchardis eine Schwester Walthers von Geroldseck war. Damit kommt man aber zu der Feststellung, daß eine Geroldseckerin in ein Geschlecht ministerialen Ranges eingeheiratet hat. Für die Geroldsecker selbst brachte dies keine Minderung ihres sozialen Status, für die Hüneburger dagegen wohl eine Rangerhöhung. Berthold von Tiersberg wurde als Onkel

14 UBStStrbg 1 n. 356 und Anm. 1.

15 Ebd. n. 376 und Anm. 1.

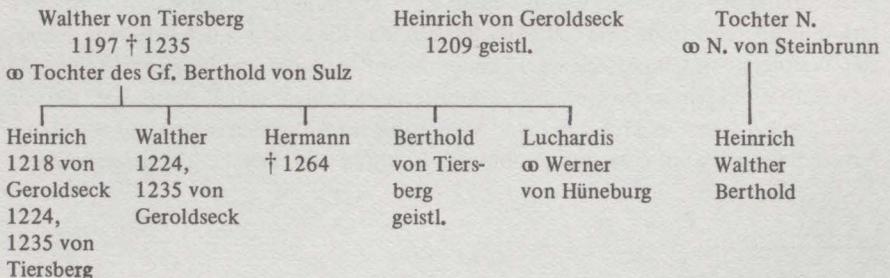
16 Ebd. 4.1.n. 62 (S. 314).

17 UBStStrbg 1 n. 599, Anm. 1; RBStStrbg 2 n. 1787.

der Hüneburger nach dem Tod ihres Vaters (Werner, 1233¹⁸) deren Vormund, wobei sicher keine geringe Rolle spielte, daß er als Kanoniker (seit 1237) ständig in Straßburg war. Berthold verbürgte sich namens der jüngeren Brüder für die übernommenen Leistungen; 1253 mußte Walther von Geroldseck als Bruder der Schenkerin mit-siegeln, desgleichen Arnold Kint, wie sein Name in deutschen Quellen lautet, da hier Leistungen vom Grundbesitz veräußert wurden, so wie 1265 der Grundbesitz selbst verkauft wurde.

Waren nun Heinrich von Tiersberg und Walther von Geroldseck Brüder, wie in der Hypothese angenommen, dann war der Tiersberger 1253 bereits tot, da sonst er als der ältere hätte siegeln müssen.

Über das Verwandtschaftsverhältnis der Steinbrunner zu den Geroldseckern gibt das Bellum Waltherianum an zwei Stellen Auskunft, nach ihm die davon abhängigen Quellen wie Closeners Chronik usw. Dort heißt es, daß zum ersten feierlichen Hochamt des neuen Straßburger Bischofs Walther von Geroldseck am Lichtmeßtag des Jahres 1261 (Februar 2) der Abt von St. Gallen, Berthold mit Namen, mit tausend Reitern und Abt Berthold von Murbach, *filius amite dicti episcopi*, mit fünfhundert Reitern gekommen seien, und mit ihnen unzählige Edle, Grafen, Freie und Mächtige. Im November desselben Jahres, als bereits die Streitigkeiten mit der Stadt ausgebrochen waren, spricht dieselbe Quelle vom bischöflichen Schultheiß zu Mülhausen, einem Herrn von Steinbrunn, *filius amite sue* (des Bischofs), der durch seine Übergriffe die Mülhausener Bürger schwer bedrückt hatte. Die Übersetzung der letzten Stelle durch Closener, *sinre basen sun*, darf nicht wörtlich verstanden werden, da die Übernahme des Namens Walther in der Steinbrunner Familie auf eine Verbindung bereits in der vorhergehenden Generation deutet. *Amita* nun bezeichnet im Gegensatz zu *matertera* die Verwandte väterlicherseits, die Altersstufe der Geroldseckergeneration läßt es als möglich erscheinen, daß *amita* hier die Großtante, die Schwester des Großvaters bezeichnet. Das Beispiel des Geroldseckers, der zehnjährig ein Kanonikat erhalten hatte und 29jährig Bischof wurde, kann nicht ohne weiteres auf den Abt von Murbach, den Steinbrunner Berthold, angewandt werden¹⁹. Man erhält also unter Anwendung der oben aufgestellten Hypothese die Folge:



18 Eine Geschlechtsfolge der Hüneburger bei *Grandidier* 3 S. 53-55.

19 Das Siegel des Abtes mit der Umschrift „ELECTUS . . .“ bei *Wittmer*, Inventaire S. 26 n. 75.

Auffällig ist das Einwirken einer starken geroldseckischen Familientradition, die sich in der Übernahme des Leitnamens Walther in beiden Familien zeigt. Durch die verwandtschaftliche Beziehung zu den Steinbrunnern gewinnt auch das Auftreten Walthers von Steinbrunn im April 1257 in der Ortenau neuen Hintergrund. Hatte er erst das Seelbacher Patronatsrecht dem Kloster St. Georgen abgewonnen, konnte er es ohne weiteres an den Geroldsecker verkaufen, der nur auf den entsprechenden Ausgang der Klage wartete. Bekanntlich erfüllte sich seine Hoffnung nicht. Hierher gehört auch die offenbar auf einer kognatischen Verbindung beruhende Verwandtschaft zum St. Gallener Abt Berthold von Falkenstein über dessen wartenbergische Mutter; auch der Straßburger Domkanoniker Konrad von Wartenberg wurde demgemäß als „Verwandter“ bezeichnet²⁰. Dieser war wiederum so nahe mit den Sulzer Grafen verwandt, daß er einem Güterverkauf des Grafen Hermann, seines Vetters, zustimmen mußte²¹.

3.3 Walther (2) von Geroldseck und seine Nachkommenschaft

Mit Walther (2) und seinen Kindern verläßt man den Bereich der Spekulation und betritt den sicheren Boden genealogischer Überlieferung. Er war sicher zweimal verheiratet: mit Elisabeth von Lützelstein²² und mit Heilika von (Malberg-)Finstingen. Heilika, wohl die zweite Frau, lebte noch im Januar 1252²³; zu ihrem Seelenheil stiftete er 1259 das Augustinerkloster bei Lahr²⁴. Zum Seelenheil seiner verstorbenen ersten Frau E(lisabeth) und seiner Tochter Elisabeth, der verstorbenen (*quondam*) Frau von Usenberg, beschenkte er 1269 das Kloster Wonnental²⁵. Heilikas Familienname wird in den Quellen nicht genannt; was die Beziehung der Geroldsecker, insbesondere des Bischofs Walther, zum Trierer Erzbischof Heinrich von Finstingen nahelegt, wird zur Sicherheit durch den Verzicht der Herren C(unno) und B(runico) von Finstingen auf die Güter, die Walther von Geroldseck von seiner Frau H(eilika) erbte²⁶. Die Herkunft der Herren von Finstingen aus dem Haus Malberg (Eifel) mag wohl in der Familientradition dazu geführt haben, Heilika als Erbtochter der „Grafen von Malberg“ (bei Lahr) anzusehen.

Nach W. Möller war die erwähnte *filia Elisabeth, quondam domina de Usenberg*, eine verwitwete Usenbergerin und die erste Frau von Walthers Sohn Heinrich. Dies kann, folgte man Möller, nur so aussehen:

20 RBStrbg 2 n. 1641 und 1676.

21 Glatz, Alpirsbach n. 37 (1279, März 12). Über das Konnubium Sulz-Wartenberg siehe Schäfer S. 35-40.

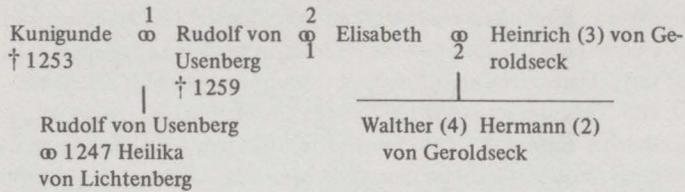
22 Liber donationum des Frauenwerksarchivs, Straßburg, zum 23. Februar: *Nobilis Domina Elisabeth dicta de Lützelstein uxor Domini Waltheri de Geroltsecke*. Zitiert nach Möller, Stammtafeln 1 S. 12.

23 RBStrbg 2 n. 1593.7.

24 Ebd. n. 1593.38.

25 GLA 25/13 (1269); erwähnt bei Krieger 2 sp. 877.

26 Ausf. SAD H 1382 (3); Kopfrege. RBStrbg 2 n. 1719.



Der Anspruch Rudolfs d. J. von Usenberg, Hermann (2) von Geroldseck — im Jahre 1293 immerhin dreimal²⁷ — seinen Bruder nennen zu können, wäre aus dieser Sicht sehr weit hergeholt. Walther (4) als der wohl ältere der beiden — Hermann heißt bei den Geroldseckern nie ein älterer Sohn — heiratete 1270; es ist anzunehmen, daß er dabei mindestens 18 bis 20 Jahre alt war, daß er also spätestens 1250 bis 1252 geboren wurde. Dies aber kann nicht zu der Möllerschen Konstruktion passen, da Rudolf d. Ä. von Usenberg erst zwischen 1253 und 1259 starb²⁸.

Man wird also diese „Bruder“-Bezeichnung außer acht und damit den Vorschlag Möllers fallenlassen müssen, zumal auch Hesso von Usenberg, der Vetter Rudolfs d. J., und Heinrich (4) von Geroldseck 1294 als Gebrüder urkundeten²⁹. Im März 1262 stellte Walther (2) den Wonnentaler Nonnen ein Privileg der Steuerfreiheit aus und adressierte es *omnibus in toto districtu h(essonis) de usenberg dilecti filiastris nostri nec non et in nostro* („an alle im ganzen Gebiet Hessos von Usenberg, unseres geliebten Schwiegersohnes, und in unserem Gebiet“) ³⁰. Hessos Frau war damit mit ziemlicher Sicherheit Walthers Tochter Elisabeth, die vor 1269 starb („verstorbene Frau von Usenberg“). Die Namensgleichheit läßt Elisabeth von Lützelstein als ihre Mutter erscheinen, während derselbe Vorname bei ihrer Enkelin, der zweiten Tochter Burchards von Usenberg, wiederkehrt. Walthers (2) drei eheliche Söhne Heinrich (3), Walther (3) und Hermann (1) sind weit bekannter als sein vierter Sohn Heinrich, der — unehelich geboren — unter dem Namen Heinrich von Achenheim sein geistliches Amt versah. Sein Vater Walther nahm ihn Anfang der 1250er Jahre als Kaplan in seinen Dienst, sein Bruder Walther verschaffte ihm bald nach seiner Bischofswahl eine Stiftsherrenpfürnde im Straßburger St.-Thomas-Kapitel ³¹.

Betrachtet man die zahlreichen Verbindungen zwischen Usenberg und Geroldseck, so ist nicht unwahrscheinlich, daß Heinrichs erste Frau eine Usenbergerin war und möglicherweise gleichfalls — wie seine Schwester — Elisabeth hieß; deren Name wäre

27 1293, April 23: GLA 24/60; 1293, Juli 14: GLA 21/256; *Hefele*, FrUB 2 n. 144; 1293, Dezember 19: GLA 21/493 (Photo), das Original im Stadtarchiv Kenzingen.

28 1253: Ausf. GLA 24/54; 1259, August 16: Ausf. GLA 25/9, Druck ZGO 9 (1858) S. 344 ff.

29 GLA 24/7 (1294, Juni 24); *Wilhelm*, Corpus 3 n. 1980.

30 GLA 25/2 (1262, März 26).

31 *Reg. Inn. IV.* 3 n. 7574: Heinrich von Achenheim Kleriker des *nobilis vir* Walther von Geroldseck, *quem presbyter ex soluta genuerat*. Das Kanonikat wird erwähnt RBStrbg 2 n. 1717 nach UBStStrbg 4.1 n. 234.

dann auf seine Tochter Elisabeth übergegangen, die 1285 Johann von Isenburg-Limburg heiratete ³².

4. GEROLDSECKISCHE FAMILIENPOLITIK

4.1 Die Heiratspolitik

Heiratsverbindungen waren für mittelalterliche Adelsgeschlechter oft das einzige Mittel, Politik zu treiben. Stand der Territorialerwerb als Motiv meist im Vordergrund, so ließen sich dabei doch auch Verbindungen zu anderen Adelshäusern knüpfen, die es ermöglichten, in der Politik eine Rolle zu spielen. Fritz Eyer sah sich bei den Herren von Lichtenberg in der Lage, auf umfangreiches Quellenmaterial zurückzugreifen und so eine klare Linie realpolitischer Verbindungen aufzuzeigen ³³. Dies ist bei den Geroldseckern nicht so einfach, die Quellen — über Datum der Eheschließung, Mitgift etc. — fließen spärlich, manche Heirat bleibt unbekannt, manche läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit erschließen. Eine Zusammenstellung der Heiraten im 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts verdeutlicht den Umkreis des Konnubi-ums:

12./Anf. 13. Jh.	Wolfach?	freih.	Schwaben
um 1200	Sulz	gräfl.	Schwaben
um 1225	Lützelstein	freih.	Elsaß
um 1230	Finstingen	freih.	Lothringen
um 1245	Eberstein	gräfl.	Oberrhein
um 1245	Üsenberg?	freih.	Oberrhein
um 1258	Lichtenberg	freih.	Elsaß
um 1260	Zollern	gräfl.	Schwaben
1270	Veldenz	gräfl.	Moselraum
1270	Sponheim	gräfl.	Naheraum
um 1270	Werd	gräfl.	Elsaß
um 1280	Tübingen	gräfl.	Schwaben
1288	Leiningen	gräfl.	Pfalz
um 1300	Fürstenberg	gräfl.	Schwaben
um 1300	Fürstenberg	gräfl.	Schwaben
um 1306	Lichtenberg	freih.	Elsaß

Von der geographischen Seite her zeigt sich, daß die Beschränkung auf gräfliche Familien — über die später noch zu reden sein wird — eine Ausweitung des Raumes bedingte, „gut nachbarliche Beziehungen“ konnten so weniger begründet werden. Ein Tiersberg-Geroldsecker (Walther, 1197, 1207) heiratete eine Gräfin von Sulz —

³² StA Darmstadt O 61 Möller (Nachlaß) n. 2/5: Elisabeth 1285 oo Johann von Isenburg-Limburg.

³³ Eyer Teil I, Kapitel 3: Die Heiratspolitik, S. 38-43, bes. S. 38.

das frühe Konnubium mit einer gräflichen Familie ist auffallend. Außer der oben angedeuteten Verbindung Tiersberg-Wolfach bleibt es bei diesem einzigen Beleg für Heiraten in dieser Zeit, so daß sich keine weiteren Schlüsse daraus ziehen lassen. Die nächste Gruppe der Verbindungen weist eindeutig nach Westen; was *Eyer* für die Herren von Lichtenberg nachgewiesen hat, wird man hier schon früher voraussetzen können: Heiratsverbindungen mit Familien, die Mitglieder des Straßburger Domkapitels stellten — ein nicht näher einzuordnender Heinrich von Geroldseck war ja selbst bereits am Beginn des 13. Jahrhunderts Domkanoniker. Unter diesem Gesichtspunkt kann man wohl die Verbindung mit Lützelstein und Finstingen, sicher aber die mit Eberstein und Lichtenberg betrachten. Die ersten beiden Familien waren wahrscheinlich, die letzteren sicher auch miteinander verschwägert.

Was diese Heiraten an materiellem Gewinn einbrachten, läßt sich nicht bestimmen, sicher aber ist eines: Die Heirat mit Heilika von Finstingen brachte eine Annäherung an ihren Bruder Heinrich, Domkanoniker in Straßburg und seit 1260 Erzbischof von Trier, die Heirat mit einer Ebersteiner Tochter die Verbindung mit Graf Heinrich von Zweibrücken: ihrer beider Werk war es dann wohl, daß der Geroldsecker Heinrich, Witwer und Vater von zwei erwachsenen Kindern, die Veldenzer Erbtöchter heiratete³⁴. Gleichzeitig wurden Spanheimer Ansprüche auf diese Erbschaft durch eine Heirat mit einem Sohn Heinrichs „neutralisiert“.

Für die Heirat Hermanns (2) von Geroldseck mit der Pfalzgräfin Ute von Tübingen erhält man als Zeitspanne einige Jahre nach der Heirat seines Bruders Walther (4), also etwa 1274 bis 1284, da Hermanns Sohn Walther (6) 1302 volljährig war. In diese Zeit aber fiel der Anfall der Herrschaft Sulz von den Tiersberger Vettern; nahe lag daher, nachbarliche Beziehungen durch diese Heirat zu begründen. Nun erhielt freilich nicht Hermann diese Herrschaft, sondern sein Neffe Johannes, es galt also, diese Verbindung zu festigen und für den Sohn Walther (8) gleichfalls eine Tübinger Pfalzgräfin zu gewinnen. Das so fortgesetzte Verhältnis blieb offensichtlich ausgezeichnet, die Tübinger Namen Konrad und Margarete konnten sich lange in der Familie halten. Die Geroldsecker Vettern Walther (6) und Johannes (1) heirateten annähernd gleichzeitig Fürstenberger Töchter.

Grundlage der Heirats-, „politik“ im eigentlichen Sinne war es stets, sich mit einflußreichen Geschlechtern zu verschwägern; nun sahen sich die Geroldsecker in der Lage, diese Verbindung mit Geschlechtern gräflichen Standes zu pflegen. Somit gewinnt man eine Linie innerhalb dieses Themas, die sich als Ergänzung bietet zum Anwachsen von Macht und Einfluß im Oberrheingebiet, wie es im ersten Hauptteil dieser Arbeit dargestellt wurde: Von den 1240er Jahren bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts heirateten die Geroldsecker Söhne ausschließlich in gräfliche Geschlechter. Dies ist der deutlichste Ausfluß des Selbstverständnisses der Familie, deren Machtbereich sich innerhalb eines halben Jahrhunderts von der Schwarzwälder Rodungsherrschaft

34 Vgl. *Pöhlmann* S. 6.

zur Grafschaft der südlichen Ortenau entwickelte. Dadurch waren sie aus dem Stand der Freiherren herausgehoben und „grafengleich“ geworden — nicht als Geburtsstand, sondern als Errungenschaft, die es mit aller Anstrengung zu erhalten galt. Dies jedoch überstieg ihre Kräfte, die Teilung in zwei, später in vier Linien brachte zwangsläufig den Rückschlag: So wie die Entwicklung der Herrschaft in einem Punkt stockte, so erfuhr auch der Kreis des Konnubiums in der Folgezeit keine ständische Ausweitung mehr. Die Geroldsecker fielen wieder in den Kreis zurück, aus dem sie gekommen waren.

Um es noch einmal mit aller Deutlichkeit zu sagen: Die Schlacht bei Hausbergen 1262 konnte der Expansion der Herrschaft ihre Grenzen weisen, der geroldseckische Sippenverband mit seinen zahlreichen Verschwägerungen war dem Kampf mit der Straßburger Bürgerschaft und ihren mächtigen Verbündeten nicht gewachsen. Das Bewußtsein der Grafengleichheit aber war geblieben, nicht nur bei den Geroldseckern selbst, sondern auch bei denen, die sich die Geroldsecker als Heiratspartner vorstellten — bei Zollern und elsässischen Landgrafen, bei Tübinger Pfalzgrafen und Spanheimern.

Im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts verblaßte die Geltung des Geroldseckergeschlechts, selten noch wurde Zugang zu gräflichen Familien gefunden, die Heiraten mit Eberstein (Ende des 14. Jahrhunderts) und Tengen-Nellenburg (1450) — einem recht heruntergekommenen Grafentum freilich — blieben vereinzelt; viel wichtiger für die Geroldsecker waren nun die Nachbarn ihres ortenauischen, elsässischen und schwäbischen Besitzes: drei Lichtenbergerinnen — ein Geschlecht, das im 14. Jahrhundert seinerseits zur Grafengleichheit aufgestiegen war — finden sich als geroldseckische Gattinnen, die leise Hoffnung auf Erbschaft hat sicher bei der Ehe mit Clara von Usenberg und bei den Heiratsverbindungen mit Ochsenstein und Rappoltstein im Elsaß mitgewirkt. Im übrigen bilden die alt-edelfreien Geschlechter des südwestdeutschen Raumes des Kreis des Konnubiums in dieser Zeit. Für das 14. und 15. Jahrhundert bieten die folgenden Tabellen das notwendige Material:

Lahr:

1335	Usenberg	freih.	Oberrhein
1342	Rappoltstein	freih.	Elsaß
1352	Lichtenberg	freih.	Elsaß
1390	Eberstein	gräfl.	Oberrhein

Hohengeroldseck:

1329	Horbürg	freih.	Elsaß
1360	Ochsenstein	freih.	Elsaß
1394	Lichtenberg	freih.	Elsaß
1430	Zimmern	freih.	Schwaben
1450	Tengen-Nellenburg	(gräfl.)	Schwaben
1470	Rodemachern	freih.	Lothringen
1470	Montfort-Rothenfels	gräfl.	Schwaben

Sulz:			
1330	Tübingen	gräfl.	Schwaben
1375	Urslingen	(herzogl. = freih.)	Schwaben
1450-1460	N. (Christina)	bürgerlich?	

Bei der Lahrer Familie zeigt sich, daß man sich nur im Oberrheingebiet und im Elsaß nach Gattinnen umsah. Die Hohengeroldsecker waren dagegen mehr zum schwäbischen Raum hin ausgerichtet, aus dem allein schließlich bei den Sulzern die Gattinnen nachzuweisen sind. Die Beachtung der standesgemäßen Verbindung war geboten; wenn möglich, suchte man, in eine höhere Schicht hineinzuheiraten; eine unstandesgemäße Verbindung drückte den Ehemann, auf jeden Fall aber die Kinder auf den Status der Frau herab und zerstörte alle Hoffnungen auf sozialen Aufstieg. Dies zeigte sich am Ende des 15. Jahrhunderts in Sulz. Die Heiraten der Geroldsecker Brüder Diebold und Gangolf mit Rodemachern bzw. Grafen von Montfort kennzeichnen auch in dieser Hinsicht ein Verlassen des räumlichen und ständischen Kreises. Bemerkenswert ist, daß dieser Kreis auch von nachgeborenen Geroldseckern nicht verlassen wurde, streng achtete die Familie trotz aller territorialpolitischen Rückschläge auf die gegebenen Standesdifferenzen. Die den Geschlechtern des Mittelalters vorgegebene Schranke zwischen Hoch- und Niederadel erscheint hier streng gehandhabt.

Weiter gezogen ist der Kreis, wenn man die Freier der geroldseckischen Töchter sucht. Neben Vertretern von Familien des oben beschriebenen Kreises sind es hier auch die „kleineren“, aber immer noch edelfreien Herren des Elsaß und des Oberrheinlandes, wie Schwarzenberg, Wangen, Andlau, Geroldseck a. W., um nur einige zu nennen, die sich ihre Gemahlinnen von den Geroldseckern holen:

um 1200	Steinbronnen	freih.	Elsaß
um 1220	Hüneburg	freih.	Elsaß
um 1245	Usenberg	freih.	Oberrhein
um 1270	Schwarzenberg	freih.	Oberrhein
um 1280	Rappoltstein	freih.	Elsaß
um 1295	Kirkel	freih.	Pfalz/Lothringen
um 1295	Wangen	freih.	Elsaß
um 1320	von der Dicke?	freih.	Elsaß
um 1320	Andlau	freih.	Elsaß
um 1320	Rappoltstein	freih.	Elsaß
um 1320	Geroldseck a. W.	freih.	Elsaß
um 1350	Usenberg	freih.	Oberrhein
um 1350	Usenberg	freih.	Oberrhein
um 1350	Hattstatt	freih.	Elsaß
um 1355	von der Dicke	freih.	Elsaß
um 1350	Werdenberg	gräfl.	Unterrätien
um 1385	Falkenstein	freih.	Schwaben
1419	Mörs-Saarwerden	gräfl.	Elsaß

um 1420	Schwarzenberg	freih.	Oberrhein
um 1420	Ochsenstein	freih.	Elsaß
1423	Ramstein-Gilgenberg	freih.	

Die überwiegende Anzahl der Bewerber waren elsässische Freiherren, auffällig ist die frühe Verbindung der Steinbronner und Hüneburger mit Geroldseck. Sie ist in die gleiche Linie zu stellen, wie die zu Lichtenberg und Eberstein: die Hüneburger stellten gleichfalls Mitglieder des Domkapitels — nach Möglichkeit freilich —, einer von ihnen, Konrad, wurde 1180 sogar Bischof von Straßburg. Die Steinbronner dürften ihnen nicht nachgestanden haben, wenn auch der erste Steinbronner, Albrecht, erst 1257 im Domkapitel nachzuweisen ist³⁵. Usenberg und Schwarzenberg — letztere wiederum früh im Domkapitel vertreten — wollten ihrerseits die gutnachbarlichen Beziehungen durch eine Heiratsverbindung erhalten. Was aber hier ins Auge fällt, ist, daß sich Grafen nur dann für Geroldsecker Töchter interessierten, wenn eine nicht unbeträchtliche Erbschaft zu erwarten war. Die Forderung der ebenbürtigen Heirat konnten die Geroldsecker auf dieser Seite nicht erfüllen.

Eine parallele Untersuchung der hier genannten Geschlechter könnte eine soziale Stufenleiter dieser unteren Schichten des Hochadels in ihren mannigfaltigen Verknüpfungen erbringen. Sie könnte nachweisen — oder widerlegen — was hier nur als Vermutung von einem Beispiel abgelesen wird: Herren wie die Geroldsecker und die Rappoltsteiner bildeten mit Grafengleichen wie den Lichtenbergern die unterste Schicht des reichsständischen Hochadels³⁶. Unter ihnen standen die übrigen reichsunmittelbaren Herren wie die Ochsenstein und die Usenberg, wie die Schwarzenberg, Kirkel und Wangen.

Es gibt nun einen herausragenden Grund, der bei jedem Adelsgeschlecht zu dem beobachteten Zurückfallen aus einer selbsterworbenen Position führte: die Erbteilungen, die für die Kurfürsten des Reichs seit 1356 durch die Schaffung von „Kurlanden“ (zum Beispiel bei der Pfalz Unteilbarkeit des Besitzes der Kurlinie) verhindert bzw. abgeschwächt wurden. Aber schon der geschlossene Herrschaftsbe- reich der badischen Markgrafen fiel dem Teilungsbrauch zum Opfer: Vornehmlich durch die Teilung in Durlach und Baden waren sie aus der großen Politik ausgeschieden. Die Grafen und Herzöge von Württemberg dagegen wußten diese Gefahr durch Hausverträge zu bannen.

Für die Geroldsecker folgte der Schlacht von Hausbergen eine Reihe von Teilungsverträgen; ein geschlossenes Gesamthaus Geroldseck hätte die Folgen der Niederlage, die ja immerhin keinerlei territoriale Einbußen brachte — dies muß man unbedingt beachten —, überwinden können. Es zeigte sich, daß der Rückfall erst am Beginn des

³⁵ *Schulte*, Straßburger Domkapitel S. 11, n. 108.

³⁶ *Oestreich/Holzer* S. 775: im Elsaß nur Rappoltstein (n. 15), am Oberrhein nur Hohengeroldseck (n. 12), dazu Saarwerden und Lahr (n. 58), in Schwaben Herrengeschlechter wie Zimmern (n. 8) oder Gundelfingen (n. 10); die Reichsstandschaft von Hanau-Lichtenberg (n. 38) scheint von Hanau herzurühren, vgl. Hanau-Münzenberg (n. 37/39), im 15. Jh. war dieser Begriff jedoch noch nicht so eng gefaßt.

14. Jahrhunderts einsetzte, über 40 Jahre nach Hausbergen. Dazwischen aber lag die erste (überlieferte) Hausteilung der Geroldsecker, die es im folgenden zu untersuchen gilt.

4.2 Der Teilungsbrief von 1277

Die Urkunde vollzieht die erste überlieferte Aufteilung des geroldseckischen Besitzes, ihre Bedeutung für die Forschung ist dementsprechend groß. Kurz vorher starb Walther (2); er ist im September 1275 zum letztenmal nachweisbar³⁷. Als im August 1276 der Trierer Erzbischof Heinrich von Finstingen, der Schwager des alten Walther, den Geroldseckern eine Geldsumme zukommen lassen wollte — die Gründe dafür sind nicht bekannt —, verpfändete König Rudolf in seinem Auftrag die elsässischen Reichsdörfer Nordheim, Marlenheim und Kirchheim für 550 Mark Silber an den Edlen Heinrich von Geroldseck, den Grafen von Veldenz, und an die Brüder H. und Walther von Geroldseck³⁸. Der Teilungsvertrag hat nun folgenden Inhalt:

Heinrich der grave von Veldentze und heinrich und walther die gebrüder von Geroltzecke bekennen, daß sie mit Rat ihrer Freunde und Mannen unter sich geteilt haben Leute und Gut, die sie von ihrem Vater, *hern walthern von geroltzecke* erbt haben. Danach soll die *vogtie zu Münster* und was dazugehört, doch ohne *Walberg*, dann *hohendan* und *was von Biscofs mülin in lit, zunswilr, berghopten und waz hin gegen swaben lit, unnd das gut ze swaben allessament*, die halbe Burg *ze Swannowe* mit dem, was dazugehört und in dem Bann liegt, und die Hälfte von *Otenheim* an *Heinrichen den graven von Veldentze* fallen; *Landecke* und was dazugehört, *walberg, der hoff ze langenhart, Sultze, Malberg, Lare, Merburg* und was dazugehört *mit allem rehte, bischoves mülin* und *was von ihr harus gegen dem Rin lit*, es sei das *Riet*, oder *wa es da entzwüschent lit*, ohne die Hälfte von *Otenheim*, dazu alles Gut im Elsaß ohne die halbe Burg *zu Swannowe* an *Heinrichen und Walthern die herren von geroltzeck*. Wegen des Gezogs unter den Leuten wird vereinbart, daß der Mann da *dienen soll mit dem libe*, wo er seßhaft ist; will einer *uss einem teil in des andern teil* ziehen, soll er das in Frieden tun, hat er Steuer zu zahlen, soll er die vorher geben. Dieses Recht geben sie allen ihren Leuten, edel oder nicht edel.

Der *Sybende* von den Silberbergen ist gemeinsam, das Gericht aber zu den Silberbergen gehört dem, auf dessen Gut sie liegen. Die *Wildbänne* zu Schwaben und in der Ortenau, oder wo sie sonst *Wildbänne* haben mögen, sind gemein. Die *Mannlehen* sollen sie *gemein lihen und miteinander*. Mit dem *huß zu Swannowe* soll *keiner tun, was des anderen Schaden ist*.

Zeugen: *her Hesse von Usenberg, her brun von windecke, her Cune der frie, her Bertholt der truchsesse von geroltzecke, der Waltbot, her gerung Schahman, her*

37 Ausf. GLA 25/13 (1275, September 18); *Wilhelm*, Corpus 1 n. 238.

38 Ausf. StA Darmstadt, Hanau-Lichtenberg; ZGO 11 (1860), S. 290; RI 6.1 n. 583; Verpfändung *nomine et mandato venerabilis Treverensis archiepiscopi*.

Ludewig von wiggersßhein, her Heinrich von Utingen, der vogt hesse von Lare, Vogt wilhelm von Schuttertal.

Siegel der Aussteller angekündigt.

ze Malberg uff, an des heiligen crützes tag 1277.

Vidimus des Abtes *Johannes zu Schuttern* und *Kunhans und Spieshans, Meister*, und des Rates zu *Lare* auf Verlangen Heinrichs von Geroldseck, Herrn zu Lahr *uff den nehsten Sunentag nach sant Margrethen tag der heiligen Jungfrowen 1422 = Juli 26.*

S. des Abtes und der Stadt Lahr, letzteres abgeg.

Ausf. GLA 27/41 (zu 1422, Juli 19)

Partner des Vertrags waren — wie die Empfänger der Verpfändung 1276 — Graf Heinrich von Veldenz, der ältere Sohn Walthers von Geroldseck, und seine beiden Neffen, Heinrich und Walther, die Söhne des 1262 gefallenen Landvogtes Hermann von Geroldseck. Nicht erwähnt wurde der dritte Sohn Hermanns, der Straßburger Kanoniker Hermann. Es ist anzunehmen, daß er schon vorher — gegen Abfindung? — auf sein Erbe verzichtet hatte. Der Rechtsinhalt besteht in der Teilung von Leuten und Gut, für die ein Fixpunkt, die Bischofsmühle, markiert wird. Eine gedachte Grenzlinie wird durch sie gezogen, und die von ihr berührten Orte werden genannt. Außerhalb dieser Linie wird nur schwerpunktmäßig angedeutet, was jedem zufällt.

Bei den Einzelnennungen der Urkunde wird nicht weiter ausgeführt, welche Rechte mit den jeweiligen Orten verbunden sind, man muß daher aus späteren Belegen den Rückschluß auf die Verhältnisse zu dieser Zeit ziehen. Die Ortsherrschaft übten die Geroldsecker aus in den Orten Berghaupten, Ottenheim, Landeck, Wallburg, Sulz, Mahlberg und Lahr, dazu in den Rieddörfern Ichenheim, Altenheim etc.³⁹. Mit der Ortsherrschaft war in diesen Orten auch die Hochgerichtsbarkeit verbunden, in Zunsweier, wo die Ortsherrschaft zu dieser Zeit wahrscheinlich schon mit der Landvogtei geteilt wurde, auch über den Teil, der dieser gehörte. Die Vogtei über das Kloster Ettenheimmünster, erstmals 1248 in geroldseckischem Besitz erwähnt⁴⁰, begriff unter anderem Hochgerichtsrechte in den Orten Ettenheimmünster, Schweighausen und Dörlinbach, deren Ortsherrschaft dem Kloster zustand, in sich. *Hohendan* ist ein Waldstück, das den Geroldseckern als Inhaber der Kastvogtei Ettenheimmünster gehörte; es war vom Bistum Straßburg lehnbar und wurde im Januar 1302 von Graf Georg von Veldenz und Walther (6) von Geroldseck für 46 Mark Silber an die Gemeinde Ettenheim und ihre (Wald-)Genossen verkauft⁴¹.

Von strategischem Gewicht und daher von Bedeutung für beide Vertragsparteien waren Ottenheim und die gegenüberliegende Burg Schwanau, weshalb diese halbiert und aufgeteilt wurden. Die günstige Lage von Schwanau erwies sich für die Gerolds-

39 Auf die Einzelnachweise zu den Orten wird hier verzichtet, da auf sie in größerem Rahmen im dritten Hauptteil zurückzukommen sein wird.

40 UBStStrbg 4.1 n. 131; RBStbrg 2 n. 1593.2.

41 Kop. 16. Jh. GLA 67/1534 f. 46; RBStbrg 2 n. 2555.

ecker als zu große Versuchung: Die Burg wurde zum Raubritternest⁴², und schließlich 1334 zerstört.

Summarisch genannt wurde das, was gegen Schwaben zu liegt — Haslacher Grundherrschaft, Romberg — und das Gut zu Schwaben allesamt. Die Deutung des letzteren ist aufs engste mit der geroldseckischen Wiese in Hemmendorf verknüpft (siehe unten S. 143): Gehörte diese Wiese zum Sulzer Besitz, dann sind die gemachten Ausführungen über die Tiersberger Erbfolge hinfällig und Sulz bereits vor 1277/78 geroldseckisch, denn der Geroldsecker hätte nicht auf sein Eigentum verzichten können, sondern nur vormundschaftsweise anstelle seines Großneffen Ludwig; gehörte sie nicht zum Sulzer Besitz, dann muß man mit verstreutem, nicht nachweisbarem Grundbesitz in Schwaben rechnen, der unter dieser lapidaren Bemerkung zusammengefaßt ist.

Die Bedeutung des Vertrages ergibt sich aus seiner Wirkung in der Zukunft: Beide Geroldsecker Linien hatten Bestand, die Erben der Brüder Heinrich und Walther lebten in männlicher Linie fort bis 1426 und wurden von den drei Erben Heinrichs von Veldenz durchweg überlebt. Demnach beinhaltete dieser Vertrag die einmalige und endgültige Trennung der unteren Herrschaft von der oberen. An diesem Vertrag wurde niemals in wesentlichen Punkten gerüttelt, erst der Übergang der unteren Herrschaft an die Grafen von Mörs und Saarwerden, die ihrerseits bald die Hälfte an Baden verpfändeten, brachte im 15. Jahrhundert in einzelnen Punkten ergänzende Vereinbarungen, in der Hauptsache aber für den hier nicht berührten Bereich der „Gemeinschaftsdörfer“ Friesenheim, Oberweier, Heiligenzell und Oberschopfheim sowie für Ottenheim.

Man muß sich aber fragen, ob diese Wirkung von vornherein mit einberechnet war oder ob sie sich durch Zufall ergab. Das heißt: Lag es in der Absicht der Beteiligten, eine obere und eine untere Herrschaft „Hohengeroldseck“ bzw. „Mahlberg“⁴³ zu begründen, oder blieb nicht vielmehr die Gesamtherrschaft Geroldseck als (später freilich fiktive) Einheit bestehen, und bestand der Vertragsinhalt daher lediglich in einer Aufteilung der Einkünfte, die aus diesem bezeichneten Bezirk flossen? Diese Frage ist anhand des Vertrages selbst zu beantworten: Was geteilt wurde, waren Leute und Gut; das widerspricht nicht der Annahme von der Einkünfte-Teilung, da diese an faßbare Objekte geknüpft waren, eben an Leute und Gut, also Leibeigenschaftsgefälle (Todfall und Drittel) und Grundzinse. Ebenso läßt die Bestimmung *uff wes gut der silberberg funden ist oder wirt, des sol auch das gerichte sin mit anderm sime reht* von

42 Im November 1313 leisteten 28 Bürger von Bern gegenüber dem alten und jungen Herrn Walther von Geroldseck und der Stadt Straßburg Verzicht auf Ersatz des ihnen bei Schwanau zugefügten Schadens. UBStStrbg 2 n. 311, Anm. 1. Diese Aktionen stehen sicherlich im Zusammenhang mit einem von den Geroldseckern angestrebten eigenen Rheinhafen bei Ottenheim/Schwanau.

43 Für die ersten Jahre ist sicherlich Mahlberg als Herrschaftsmittelpunkt der unteren Herrschaft anzusehen, so wie es auch schon unter Walther dem Alten Zentrum war. Von 16 Urkunden der Geroldsecker bis 1277 und der unteren Herrschaft bis 1290 sind acht an ungenannten Orten und acht an genannten Orten, davon fünf auf Mahlberg ausgestellt.

der Aufteilung des Bergwerkgerichts im einzelnen auf die Aufteilung des Hochgerichts generell schließen. Somit wurden also alle Rechte, die in den jeweiligen Bezirken in geroldseckischer Hand waren, gleichfalls geteilt. Dennoch wurde durch die Bestimmung, daß der *sybende* von den Silberbergwerken gemeinsam bleiben solle, auch eine gerechtere Verteilung der finanziellen Quellen angestrebt, da Silbererzfunde nur in der Oberen Herrschaft vorkamen und weiter zu erwarten waren.

Zum zweiten heißt es: *Was auch manlehen ist, die sollen wir gemeyn lyhenn und mit-eynander*, wie auch die Wildbänne in Schwaben und in der Ortenau gemeinschaftlich bleiben sollten. Diese beiden Gerechtsame der Herrschaft — wenn auch bei letzterem der Unteilbarkeitsgedanke des Reichslehens mitgewirkt haben mag — verblieben als Rechte, die ungeteilt bleiben können, beim Gesamthaus. Die Bestimmung der gemeinsamen Vergabe der Mannlehen scheint allerdings die kürzeste Lebensdauer von allen Verfügungen gehabt zu haben, denn schon im Mai 1279 belehnten die Brüder Heinrich und Walther Konrad den Walpoten, einen Ritter von Lahr, neben anderen Gütern auch mit dem Dorf Wallburg⁴⁴ — wie es scheint, allein, ohne Mitwirkung des Onkels. Es bleibt der Wildbann, der erstmals namentlich erwähnt wurde 1414 für die Lahrer, 1381 für die Hohengeroldsecker Linie⁴⁵; 1455 belehnte Kaiser Friedrich III. Diebold von Hohengeroldseck und Graf Johann von Moers gemeinschaftlich mit den Wildbännen in der Herrschaft Geroldseck⁴⁶, nachdem sich 1434 die Kontrahenten des Erbfolgestreits darauf geeinigt hatten, daß die Wildbänne in der Herrschaft Geroldseck, die seit alters her Gemeinbesitz seien, dies auch bleiben sollten⁴⁷.

Die Frage nach der Einheit der Gesamtherrschaft Geroldseck läßt sich zum anderen durch zwei Urkunden klären, durch die die beiden Hermanne, der ältere und der jüngere, 1303 und 1314 zugunsten ihrer weltlichen Brüder Verzicht leisteten. Einmal verzichtete der ältere Hermann im Mai 1303 auf alle Ansprüche auf das Erbe von der *herrschaft von Geroltzecke*⁴⁸ — die Lahrer Geroldsecker behielten sich also zu dieser Zeit noch ausdrücklich das Eintrittsrecht in das Erbe Heinrichs von Veldenz vor. 1314 schließlich wurde dem jungen Hermann unter anderem das Jagdrecht in der ganzen Herrschaft (*in toto districtu domini de Geroltzecke*) eingeräumt⁴⁹ — also wieder der Wildbann, der allen Mitgliedern der Familie gleichermaßen zustand.

Wenn weiterhin eine vollständige Trennung der beiden Linien von vornherein angestrebt worden wäre, dann hätte sich dies am ehesten bei den Beteiligten selbst auswir-

44 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 7.

45 Belehnung Heinrichs von Geroldseck-Lahr durch Kaiser Sigmund 1414, Juli 15: *die vorgeschriben lehen . . . mit allen und iglichen iren rechten, eren nutzen wiltbennen . . . etc.* Ausf. GLA D n. 564 a; RPG n. 49. 1384, Juli 19 empfängt Walther (12) von König Wenzel zu Lehen *Fresenheim*, . . . *Czunswiller, Schotterwald Czwing und Banne . . . und auch den wilpan.* Ausf. GLA D n. 4080.

46 Ausf. GLA D n. 856 b; RPG n. 80.

47 Reg. 15. Jh. GLA 67/636 f. 141b (Ausfertigung für Hohengeroldseck); Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 245b-248 (Ausfertigung für Herrschaft Lahr).

48 Kop. 16. Jh. GLA 67/706 f. 30a-32a; *Ruppert* S. 81 f.

49 Ausf. GLA 27/1; RPG n. 13.

ken müssen, indem diese zu ihrem Geroldseckernamen noch den Sitz ihrer Herrschaft hinzufügten. Untersucht man die Nennungen der Geroldsecker in der unteren Herrschaft in bezug auf diese Frage, so stellt man fest, daß die erste Nennung nach dem Herrschaftssitz erst im Dezember 1324, fast ein halbes Jahrhundert nach der Teilung, erfolgte. Um diese Zeit hatte Lahr bereits Mahlberg als Hauptort der Herrschaft abgelöst, und Johann von Geroldseck nannte sich Herrn Walthers, Herrn zu Lahr, Sohn⁵⁰. Nachdem für den Zeitraum von der Teilung im September 1277 bis zu diesem Datum, dem Dezember 1324, von den Lahrer Geroldseckern 72 Nennungen vorliegen, die durchweg keinen weiteren Zusatz zum „Herren von Geroldseck“ aufweisen, ist dieser erste Beleg um so auffälliger. Bis zum zweiten Auftreten dieser Benennung — *Walther herr von Geroltzecke von Lare der alte* — im Januar 1329⁵¹ liegen drei weitere Belege ohne Bezeichnung vor. 1331 bereits ist die nächste Nennung dieser Art zu beobachten: *Walther von Geroltzeck unndt herr zue Lahre*⁵²; in der Folgezeit wurden die Geroldsecker zu Lahr nicht mehr ohne diesen Beinamen genannt. Wesentlich später erst setzte sich der Name „von Lahr“ auf dem Siegel der Geroldsecker durch. Heinrich (7), der Sohn Walthers (7) aus zweiter Ehe, war der erste, der diese Benennung im Siegel führte: *S. HEINRICI . D. LARE. IUNIOR. und S. HEINRICI. DE. GE S' DNI. I. LORE.*⁵³ Somit kommt man also in diesem Punkt zu dem Ergebnis, daß sich aus der Benennung der Lahrer Linie nicht der Schluß ziehen läßt, diese Linie sei mit dem Teilungsvertrag förmlich etabliert worden. Es wäre ja auch wunderbarlich, wenn die Geroldsecker ihre Position durch eine Teilung geschwächt hätten: In diesem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts stellten sie ja immer noch einen nicht unbeträchtlichen Machtfaktor am Oberrhein dar, und die Folgen einer derartigen Teilung hätten ihnen unbedingt bewußt sein müssen.

Freilich — auch das Erbrecht, das hier für jeden Sohn des alten Walther einen Teil forderte, verlangte Beachtung. Man kann hier wohl unterstellen, daß die Geroldsecker in diesem Moment nicht frei in ihrer Entscheidung waren, sondern sich so stark an den Gedanken des Erbrechts gebunden fühlten, daß ihnen keine andere Möglichkeit als die Durchführung einer Realteilung blieb. Dennoch wollten sie offensichtlich an dem Gedanken der Gesamtherrschaft festhalten — eben durch die Betonung der gemeinsamen Lehnvergabe und des gemeinsamen Wildbannes, und man kann es im Hinblick auf die Machtposition des Gesamthauses und der Gesamtherrschaft nur als verhängnisvoll bezeichnen, daß beide — de facto begründeten — Linien sich als so dauerhaft erwiesen.

50 RapUB 1 n. 379/439.

51 Ausf. SAD G 4787 (7 a).

52 Lehnbrief Ludwigs des Bayern: Kop. 16. Jh. GLA 67/706, f. 1 und f. 170; RI 7 n. 1309.

53 Das erste Siegel (Typ I) GLA 27/69 (1354, Mai 30). Das *junior* dürfte sich, da kein entsprechender Heinrich *senior* nachzuweisen ist, auf Heinrichs Rolle als jüngeren Herrn zu Lahr beziehen, sein Vater Walther wäre dann der ältere. Das zweite Siegel (Typ II) GLA 27/1 (1357, Februar 15) und GLA 21/180 (1367, Juni 28). Die Verwendung eines neuen Siegeltyps nach dem Tod des Vaters (1354) unterstützt die Annahme vom jüngeren Herrn zu Lahr. Siehe die Siegelbeschreibung im Anhang.

Noch ein Wort zur Überlieferungsgeschichte des Vertrages. Von den — wahrscheinlich — zwei Ausfertigungen war am Anfang des 15. Jahrhunderts das Hohengeroldsecker Exemplar verloren gegangen. Man fand einen Ersatz in dem Vidimus von 1422, das der Lahrer Stadtrat unter Vermittlung Heinrichs (9) ausstellte. Dieses wurde während der pfälzischen Besetzung in das große (hohen-)geroldseckische Kopialbuch eingetragen und gelangte mitsamt dem Original-Vidimus 1819 in das badische Archiv. Die Ausfertigung der Lahrer Linie wurde im 16. und 17. Jahrhundert noch mehrfach abgeschrieben, bis auch sie, vielleicht in den Wirren während einiger Kriegszeiten, verschwand. Das Vidimus stellt also die älteste erhaltene Überlieferung dar und ist demgemäß oben unter dem Regest angegeben. Ansonsten stellt sich die Überlieferung so dar:

- Ausf. 1 (H.g'eck) und Ausf. 2 (Lahr) verloren
- Kop. vid. 1422, Juli 26 GLA 27/27 nach Ausf. 2
- Kop. 1 15. Jh. (nach Kop. vid. 1422) GLA 67/636 f. 272a-273a
- Kop. 2-4 16./17. Jh. (nach Ausf. 2) GLA 67/697 f. 5, f. 6, f. 269b-270b
- Kop. 5 (nach Kop. vid. 1422) GLA 111/305
- Kop. 6 (ebenso) GLA 117/942 f. 11-12
- Druck: RPG n. 5

Der Vertrag legte eine Grenzlinie fest, die Zunsweier (im Norden) und die Kastvogtei Ettenheimmünster (im Süden) der Oberen, Lahr, Wallburg und Landeck der Unteren Herrschaft zuteilt. Im November 1286 aber kamen auf Mahlberg Graf Heinrich von Veldenz und seine Geroldsecker Neffen Heinrich und Walther zusammen und beurkundeten, daß sie gegenüber Bischof Konrad von Straßburg nach dem Empfang von 240 Mark Silber auf alle Ansprüche auf Dorf und Gut Ernolsheim mit dem, was dazugehört, verzichtet hatten⁵⁴. Im Januar 1292 verzichtete weiterhin Graf Heinrich von Veldenz auf alle Ansprüche auf das Gut im *Werlinstal* bei Kenzingen, das *Ulrich von Brunnebach* und sein Bruder *Kunreli* 1289 an das Johanniterhaus in Freiburg für 5 1/2 Mark Silber Freiburger Gewichts verkauft hatten⁵⁵. Wie läßt sich nun dies mit der gezogenen Grenze vereinbaren? Es sei daran erinnert, daß der letzte Tiersberger, Ludwig, 1278 starb, und daß doch wohl einige der Allodialgüter an die Geroldsecker fielen, so z. B. das erwähnte Gut im Frohnbach (Oberwolfach). Ludwigs Vater Heinrich war mit einer Lichtenbergerin verheiratet, auch Bischof Konrad war ein Lichtenberger. Die Vermutung liegt also nahe, daß Ernolsheim von Lichtenberg über Tiersberg an die geroldseckische Erbgemeinschaft fiel, die sich ihrerseits vom ursprünglichen Besitzer, dem Straßburger Hochstift, auszahlen ließ. Ähnlich mag der Fall bei den Kenzinger Gütern liegen. Der Verkauf geschah 1289, erst 1292 aber verzichtete Heinrich von Veldenz auf seine Ansprüche; die Lahrer Brüder könnten entweder

54 Ausf. SAD G 67; Ernolsheim-Bruche, 15 km westlich von Straßburg an der Breusch (Bruche) und ihrem Kanal gelegen.

55 GLA 20/98 (1292, Januar 11); *Hefe*, FrUB 2 n. 121. Das Gut umfaßte eine Rente von 17 Bd. Geld und 10 Kappen, sowie einen Juch Acker.

gleich beim Verkaufsgeschäft oder in der Zwischenzeit Verzicht geleistet haben — weder Verkaufsurkunde noch Verzichtserklärung sind erhalten.

Eine Verbindung Tiersberg-Usenberg ist demnach denkbar; genauso denkbar aber ist, daß der Verzicht Heinrichs ein Ausfluß aus der Bestimmung des Teilungsvertrages war, wonach die Mannlehen gemeinsam zu verleihen waren. Entweder hatte der Brunnbacher die Güter noch vom alten Walther her oder er hatte sie tatsächlich von dessen Erben gemeinschaftlich erhalten. Der Verkauf des geroldseckischen Aktivlehens bedingte somit die Zustimmung aller Lehnsherren. Bei der Belehnung des Walpoten mit Wallburg allein scheint demnach die Belehnung durch Heinrich von Veldenz verlorengegangen zu sein. In den Komplex der Beziehungen Tiersberg-Usenberg scheint auch die Siegelung zu gehören, die Heinrich von Veldenz und Hesso von Usenberg vollzogen, als Schultheiß und Gemeinde von Ihringen (Kaiserstuhl) im April 1296 dem Nonnenkloster Adelhausen einen Weinzins verkauften⁵⁶. Möglicherweise handelt es sich aber in beiden Fällen auch um das Erbe von Heinrichs erster Frau Elisabeth von Usenberg. Heinrich wäre dann allein Verfügungsberechtigt gewesen.

Wie sah nun die weitere Entwicklung nach 1277 aus? Ende Oktober 1279 gaben die geroldseckischen Brüder Heinrich und Walther ihren Bürgern zu Lahr Rechte bezüglich der Steuerzahlung und andere Freiheiten⁵⁷. Der Text der Urkunde läßt für die Geschichte der Stadterhebung nur einen Schluß zu: Von einem früheren Privileg — des Großvaters Walther beispielsweise —, das die derzeitigen Inhaber der Unteren Herrschaft bestätigten, läßt sich nichts erkennen. Andererseits ist dieses Privileg auch nur als Ergänzung eines vorausgegangenen denkbar; eine neue Privilegienverleihung im Januar 1314 spricht auch ausdrücklich von *den rechten, die sie jemals von uns handt* und von einem *brief, den sie habendt nach Freyburger rechte*⁵⁸. Demnach ist also die Erhebung der — ursprünglich als Vorburg entstandenen — Siedlung Lahr zur Stadt zwischen dem September 1277 und dem Oktober 1279 erfolgt. Das heißt, wenn man dazu die Stadtrechtsverleihungen Heinrichs von Veldenz für die Orte Sulz/Neckar und Veldenz heranzieht⁵⁹, daß in beiden Herrschaften der wirtschaftliche Aufbau gleichermaßen zügig vorangetrieben wurde, ohne daß man darin eine bewußte Vertiefung der Spaltung sehen dürfte. Daß die Erhebung Lahrs zur Stadt nicht in Konkurrenz zur Oberen Herrschaft gedacht war und auch später nie so empfunden

56 *Hefe*, FrUB 2 n. 196. Auch *Hefe* deutet schon die Möglichkeit geroldseckischer Hoheitsrechte in Ihringen an.

57 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 155. Diese Privilegienverleihung bezeugen *Herr Cuno der Vrie, Gerung Schahmann, Conrad der Walltbotte unser ritter und Hesse der Vogt*, alles Leute — wahrscheinlich Bürger von Lahr — die schon den Teilungsbrief bezeugten.

58 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 156a-157a.

59 Im Oktober 1284 verleiht König Rudolf im Lager vor Waldeck auf Bitten Heinrichs von Veldenz der Stadt Sulz die Privilegien von Freiburg i. Br., RI 6.1 n. 1867. Im Juni des folgenden Jahres verleihen Graf Heinrich und seine Söhne Walther und Hermann der Stadt Sulz das Recht von Freiburg, bestätigen also für sich die Stadterhebung, WUB 9 n. 3451. Im April 1286 verleiht König Rudolf wiederum auf Bitten Heinrichs dessen Ort Veldenz das Recht von Hagenau — RI 6.1 n. 2018.

wurde, zeigt sich darin, daß der Markt zu Seelbach erst im 15. Jahrhundert genannt wird, als Lahr bereits in fremde Hände übergegangen war ⁶⁰.

Lahr hatte für den ortenauischen Teil der geroldseckischen Gesamtherrschaft eine zentrale Lage, um so mehr, als im Frühjahr 1278 die Vogtei über das Kloster Schuttern mit dem Friesenheimer Bezirk an Geroldseck fiel. Prinzbach hatte von jeher eine höchst unsichere Position, es war einseitig vom Silbererz abhängig und damals mehr „Finanzstadt“ als Absatzmarkt agrarischer Erzeugnisse ⁶¹. Der Zeller Markt mit seiner zentralen Lage drohte wohl bereits verloren zu gehen, und Mahlberg hatte neben einer ungünstigen Randlage auch die starke Ettenheimer Konkurrenz in nächster Nachbarschaft.

Die erwähnte Tiersberger Erbschaft im Frühjahr 1278 läßt nun den Sommer dieses Jahres als wahrscheinlichen Termin für die Stadterhebung Lahrs erscheinen. Diese Tiersberger Erbschaft bestand im wesentlichen aus drei Bereichen: dem Kernbereich mit Burg und Dorf Diersburg, den Dörfern Hofweier und Schutterwald, sowie der Hälfte von Reichenbach; dem Bereich der Kastvogtei Schuttern mit dem gleichnamigen Dorf und den Orten Friesenheim, Oberschopfheim, Oberweier und Heiligenzell; schließlich aus der von den Sulzer Grafen ererbten Herrschaft Sulz am Neckar mit Schenkenzell und Loßburg.

Der erste Bereich gelangte an Wilhelm von Schwarzenberg, den Schwager des letzten Tiersbergers. Diesem Bereich gehörte außer den genannten Orten noch das Patronatsrecht der Oberweierer Kirche zu. Die Kastvogtei Schuttern kam an die ältere Linie der Geroldsecker, das heißt an Heinrich von Veldenz, während Friesenheim und die anderen Orte mit allen Rechten ungeteilter Gemeinbesitz beider Linien wurde. Gleichfalls an beide Linien zugleich scheinen verschiedene Güter im Elsaß und im Breisgau gekommen zu sein, so zum Beispiel das oben genannte Ernolsheim-Bruche. Die Herrschaft Sulz wiederum kam als Ganzes an Heinrich von Veldenz. Der Charakter der Kastvogtei scheint demnach ähnlich dem der Herrschaft Sulz gewesen zu sein und eine Aufteilung verboten zu haben, wie sie bei Friesenheim noch möglich war. Zudem war Sulz auch für die Lahrer Linie räumlich zu ablegen und zu weit entfernt. Die Rechte in Friesenheim, Oberschopfheim, Oberweier und Heiligenzell sind dieselben wie in den umliegenden Orten: Hochgerichtsbarkeit und Ortsherrschaft, dazu in einzelnen Fällen Grund- und Leibherrschaft. Die Vogtei über das Kloster Schuttern ist aus diesem Grund nicht im Teilungsbrief von 1277 enthalten, sie fiel nach dem 1. Februar 1278 an Geroldseck.

Weiterhin Hypothese — die allerdings einige Wahrscheinlichkeit für sich hat — bleibt dagegen der Anfall der Herrschaft Sulz. Von der räumlichen Ausdehnung her betrachtet ergab sich unter der Voraussetzung, daß Sulz 1277 nicht einbegriffen war,

60 Im hohengeroldseckischen Bruderstreit wird im August 1436 entschieden, daß die Brüder den Markt zu Seelbach, den schon ihr Vater aufgerichtet hatte, schützen und schirmen sollten. Ausf. GLA 27/35 (1436, August 1).

61 Siehe dazu die Ausführungen von Rudolf Metz über die Bergbaustadt Prinzbach.

eine etwa gleichmäßige Verteilung; das Verhältnis verschob sich zu Ungunsten der Unteren Herrschaft nach dem Anfall von Sulz. Zieht man jedoch die Einkünfte heran, wie sie im dritten Teil dieser Arbeit erwähnt werden, so zeigt sich ein deutliches Übergewicht der Lahrer Herrschaft. Die hier vom Herrschaftsinventar von 1627/28 festgehaltenen Einkünfte beliefen sich — unter Ausschluß der 1278/79 gegründeten Stadt Lahr und der 1278 erworbenen Orte Friesenheim und Oberschopfheim — auf 3147 lb. d. an Geld, während die Einkünfte der Oberen Herrschaft — 1577 mit 170 lb. d. vom Allodialgut festgehalten — auf etwa 200 bis 300 lb. d. zu veranschlagen sind. Der Kapitalwert der Herrschaft Romberg betrug 1490 1805 fl., entsprechend einem Jahresertrag von 90 fl. (45 lb. d.). Dazu kam — um nur zwei nachprüfbare Stücke zu erwähnen — ein Teil der Haslacher Grundherrschaft mit 8400 fl. und die Altdorfer Grundherrschaft mit 3600 fl., zusammen 12000 fl., entsprechend einem Ertrag von 600 fl. (300 lb. d.). Nach 1278 wurden auch Schenkenzell, Loßburg und Sulz mit Kapitalwerten von 3570 fl., 4000 fl. und 39000 fl. Bestandteile des geroldseckischen Besitzes, das entsprach einem jährlichen Gesamtertrag von 2300 fl. (1150 lb. d.).

Nicht einbegriffen sind in diese Rechnung Gerichtseinkünfte aus der Ettenheimmünsterer Kastvogtei und die nicht unbeträchtlichen Erträge der Silbergruben. Zieht man aus diesen Zahlen den Vergleich, dann ergibt sich ein Verhältnis der Erträge von 1800 lb. d. zu 3150 lb. d.; der Eindruck entsteht, daß schon vor dem Tod des letzten Tiersbergers vorgesehen war, die Erbschaft Heinrich von Veldenz und seinen Söhnen zukommen zu lassen; diese Anwartschaft würde bedeuten, daß der kinderlose Tod Ludwigs im September 1277 bereits abzusehen war.

Im November 1394 schlossen die Geroldsecker Heinrich (7), Herr zu Lahr, und Walther (12), Herr zu Hohengeroldseck, einen Vertrag, wonach sie *ir herrschafft yeder zu sinem teyle geniessen* sollten⁶². Damals also noch garantierten sich beide Geroldsecker den Bestand ihrer Herrschaft. Der Vertrag scheint nur auf Lebenszeit der Beteiligten abgeschlossen worden zu sein, denn der pfälzische Kanzlist auf Geroldseck bemerkt am Ende des 15. Jahrhunderts dazu: *der brieff ist zerstoehen*. Walthers Sohn Diebold erkannte diese Übereinkunft für sich nicht mehr als bindend an — er war es wohl, der die Urkunde auf diese Weise ungültig machte. Am Teilungsvertrag aber rütelte auch er nicht, nur am Nachfolgerecht des Grafen Johann von Moers-Saarwerden. Den Streit aber, den er um dieses Erbe anzettelte — damit sei die Interpretation des Vertrages abgeschlossen — konnte sein Ur-Urenkel Jakob endlich gewinnen: Die Hohengeroldseckischen Ansprüche wurden anerkannt und Graf Ludwig von Nassau-Saarbrücken fand Jakob mit 100000 fl. ab⁶³. Die vereinbarten Zahlungen wurden tatsächlich aufgenommen und Jakob quittierte bereits wenige Tage nach Zustandekommen des Vergleichs über den Empfang der ersten 10000 fl.⁶⁴.

62 Reg. 15. Jh. GLA 67/636, f. 140a.

63 Ausf. GLA 27/13 (1625, August 3).

64 Ausf. GLA 27/11 (1625, August 26).

4.3 Die Aufteilung der Oberen Herrschaft

Der Anteil Heinrichs von Veldenz bestand nach der Teilung von 1277 in folgenden Stücken:

Altbesitz: östlicher Teil der Herrschaft Geroldseck, zwischen Bischofsmühle und Kinzig;

Veldenzener Erbschaft, erworben 1270: Grafschaft Veldenz;

Tiersberger Erbschaft, erworben 1278: Kastvogtei Schuttern, Herrschaft Sulz/Neckar mit Schenkenzell und Loßburg.

Für diese Stücke galt es, für die Zeit nach dem Tod Heinrichs einen Teilungsmodus zu finden, der jedem Erbberechtigten sein Recht gab, eine weitere Aufsplitterung jedoch verhinderte.

Die erste — und einzige — Zuweisung von Gütern an einen der Söhne ist 1288 zu beobachten: König Rudolf belehnte Hermann von Geroldseck, den zweiten Sohn Heinrichs, mit den Tälern Mühlenbach und Niederbach und dem Dorf Steinach⁶⁵. Hermanns Frau, die Pfalzgräfin Ute von Tübingen, nannte Rudolf *matertera nostra dilecta*. Für die Grafschaft Veldenz dürfte wohl die Erbfolge von vorneherein feststanden haben. Nur ein Sohn aus der Verbindung mit Agnes von Veldenz war erbberechtigt, ohne daß dessen Stiefbrüder Ansprüche auf das Erbe erheben konnten.

Im April 1301 nun wurde ein Vertrag aufgerichtet, der die Verteilung der Hinterlassenschaft Heinrichs von Veldenz regeln sollte:

Johans von Gerolzecke bekennt, daß er im Erbstreit mit *Georigen*, dem Grafen von *Veldenzen* und Herrn zu *Gerolzecke*, dessen Brüder *Walramen* und *Eberharden*, seinen Vettern, *Uten*, seiner Muhme von *Tüwingen*, der Frau seines Veters *Hermann* sel. und deren Sohn *Walther* als *ratlode* Herrn *Johansen* von *Utenheim* und Herrn *Memlachen* von *Thetelingen*, Ritter, und seine Partner Herrn *Berthram* von *Waldenauwe* und Herrn *Friderichen* von *Meckenheim*, Ritter, aufgestellt habe.

Diese vier *raitmanne* entscheiden, daß Johannes an Burg und Stadt *Sulz*, Burg und Stadt *Loseburg*, der Burg *Schenckenzelle*, und an dem Teil der Burg *Swanauwe*, der seinen Vettern gehört, samt den dazugehörigen Eigengütern ein Fünftel erhält. Bürgen⁶⁶: Bischof *Friderich* von *Straissburg*, Graf *Friderich* von

65 Ausf. FFA; FUB 1 n. 601; RI 6.1 n. 2164. Diese Belehnung erfolgte, nachdem Graf Egen von Fürstenberg mit Zustimmung seines Bruders Gebhard dem König diese Güter aufgelassen hatte; Graf Egen sollte aber diese Güter zurückerhalten, nachdem er 500 Mark Silber an Hermann bezahlt hatte. Es handelt sich also um eine Schuldenangelegenheit, wobei evtl. auch Hermann selbst der Gläubiger ist.

66 Es fällt auf, daß die Bürgen größtenteils aus der Umgebung der Veldenzener Grafschaft stammen, Graf Götz von Tübingen ist der einzige schwäbische Große in dieser Reihe. Ähnliches ist bei den Schiedsrichtern zu beobachten: Bertram von Wadenau und Friedrich von Meckenheim, die Schiedsrichter des Grafen Georg, sind schon 1288 Bürgen, als die Ehe des Grafen Georg mit Agnes von Leiningen beredet wird (*Crollius*, Veldenz 4 s. 351 und 353); von den Schiedsrichtern, die Johannes aufstellt, kommt ersterer möglicherweise aus dem elsässischen Uttenheim (w. Erstein), letzterer aus dem von Geroldseck lehnbaren Dettlingen (ö. Loßburg).

Lyningen, Graf Friderich, dessen Sohn, der Graf von Pfirte, Graf Gotze von Tuwingen, die Grafen Eberhart und Walram von Zweinbrucken, Brüder, Graf Symond und Herr Heinrich, die Herren von Spanheim, Herr Hans, Herr von Lichtenberg, Herr Conrad der Ringrave und Herr Walther, der Herr von Gerolzeck.

zu Wissenburg, 1301, an dem mandage vor st. Georigen tage = 1301, April 17. Kop. StA Speyer, Veldenzer Kopialbuch 7, f. 60 (1944 verbrannt).

Druck bei Crollius, Veldenz 4 S. 303-304. Teildruck: FUB 5 n. 290; Regest: Pöhlmann, n. 427.

Wichtig ist die Erwähnung des Erbstreits, sie deutet darauf hin, daß Graf Heinrich vor seinem Tod ein Testament errichtet hatte, dessen Inhalt hier bestätigt wird. In dieser Verfügung wurde offensichtlich eine Teilung der Herrschaft vermieden, an ihrer Stelle hatte jeder der Erben gleichen Teil an der ganzen Herrschaft — außer an der Grafschaft Veldenz, die anderen Gesetzen folgte.

Heinrich von Veldenz begegnet im April 1296 das letzte Mal⁶⁷, sein Sohn, Graf Georg, erstmals im Oktober 1298⁶⁸, dazwischen also lag der Tod Heinrichs. Schon im Sommer 1300 zeigte sich der Anspruch von Heinrichs Enkel Johannes auf einen klar abgegrenzten Bezirk aus der Erbmasse. Ob Johannes damit einem Versprechen für seinen — bereits 1289 gestorbenen — Vater folgte, ist ungewiß, aber möglich, da er sonst wohl nicht so konsequent die Herrschaft Sulz beansprucht hätte. So aber verkaufte er im Mai 1300 den Patronat der Kirche von Unterbrändi und seine Rechte zu Geroldswiler, drei Monate später seine Mühle zu Neuneck, wieder drei Monate später einen Geldzins von Wittendorf⁶⁹. Nun wurde demgegenüber festgelegt, daß Johannes nicht eine kleinere Herrschaft ganz, sondern von der ganzen Herrschaft Geroldseck lediglich ein Fünftel erhielt, die restlichen vier Fünftel standen demnach seinem Vetter Walther und seinen drei Veldenzer Onkeln zu. Namentlich genannt wurden die Zentren Sulz, Loßburg und Schenkenzell: Johanns Anspruch, der sich mit der ehemaligen Grafschaft Sulz decken dürfte, war damit klar abgegrenzt; das Zehntel an Schwanau räumte den Anspruch auf den ganzen — geographischen — Umfang des großväterlichen Erbes ein.

Bestimmungen über Vorkaufsrecht am Teil der anderen, Baurecht und Baupflicht auf den Burgen und Aufnahmerecht in Fehden ergänzten den Vertrag, wesentlich ist noch die Formulierung *So welcher auch under uns teilunge fordert an die anderen, mit dem solle man teilen die vorgenannten vesten . . .*, die eine Realteilung nicht ausschloß, auch wenn die Beteiligten jetzt noch zum ungeteilten Kondominat gewillt waren. Diese Realteilung aber sollte gemäß der Bestimmung *als hie vorgeschriben stait* immer als Teilung in fünf Teile erfolgen, unter genauer Abgrenzung freilich, die hier noch unterblieben ist.

⁶⁷ Hefele, FrUB 2 n. 196.

⁶⁸ Zeuge für König Albrecht: Schoepflin, Alsatia dipl. 2 n. 811.

⁶⁹ 1300, Mai 8: WUB 11 n. 5470; August 1: Ebd. n. 5509; November 19: Ebd. n. 5540.

Im August 1304 bestätigte Johannes von Geroldseck der Stadt Sulz ihre Privilegien⁷⁰, aus der Urkunde geht nichts davon hervor, daß noch irgend jemand außer Johannes Anteil an der Herrschaft Sulz gehabt hätte. Schon im Januar 1302 trat andererseits Johannes nicht in Erscheinung, als Georg von Veldenz und sein Neffe Walther von Geroldseck zwei Waldstücke bei Ettenheimmünster verkauften⁷¹— Johannes scheint sich demnach nicht mit dem Vergleich vom April 1301 abgefunden, sondern bald darauf eine Teilung (laut Vertrag) von seinen Verwandten gefordert und diese auch entgegen den Vertragsbestimmungen eigenmächtig durchgeführt zu haben. Von einer Reaktion der übrigen Familienmitglieder darauf ist nichts bekannt.

Somit war der Plan der Gesamtherrschaft Geroldseck-Veldenz, den Heinrich doch offensichtlich hatte, gescheitert. Aus den zwei Herrschaften der Teilung von 1277 wurden jetzt drei, und es war nur eine Frage der Zeit, bis sich auch die Herrschaft Hohengeroldseck von der Grafschaft Veldenz löste. Walther, dem damaligen Herrn auf Geroldseck, kann man ohne weiteres unterstellen, daß er um die Gefahren einer Teilung wußte; für seine Herrschaft hat er sie nach Kräften vermieden, indem er von seinen drei Söhnen die beiden jüngeren in den geistlichen Stand treten ließ, eine weitere Zersplitterung wurde also dadurch verhindert. Er und sein Veldenzener Onkel Georg blieben nun noch von der Erbgemeinschaft Heinrichs von Veldenz übrig; diese beiden schlossen im September 1309 einen Vertrag, der ihre gemeinsame Herrschaft in der Herrschaft Geroldseck, besonders an den Burgen Geroldseck, Schwanau, Schenkenzell, Romberg und Loßburg bestätigte⁷². Vereinbart wurde darüberhinaus, daß das Eintrittsrecht im Erbfall Gültigkeit habe, daß aber nicht nur Graf Georg Ansprüche an Walther habe, sondern auch umgekehrt jener den Ansprüchen Walthers auf die Grafschaft Veldenz nach Recht und Billigkeit nachkommen solle. Dieser Vertrag wurde auf fünf Jahre geschlossen und im September 1314 um ein Jahr verlängert⁷³; im November 1315 beurkundete Walther von Geroldseck, daß diese Verträge über die gemeinsame Herrschaft auch weiterhin gelten sollten, mit dem Zusatz allerdings, daß eine geforderte Teilung innerhalb von vier Wochen vorgenommen werden solle⁷⁴.

Es fällt auf, daß alle drei Verträge von Walther ausgestellt sind, er war also derjenige, der Konzessionen machte, er räumte seinem Veldenzener Onkel lieber die Mitherrschaft in seinem ganzen Territorium ein, als daß er ihn „auszahlte“ und damit für sich einen Teil seiner Herrschaft verlor. Denn Georg beanspruchte für sich neben dem mütterlichen Erbe, der Grafschaft Veldenz, auch einen Teil am väterlichen Erbe. Diesem Anspruch wurde Walther durch diese drei Verträge gerecht.

Die Gemeinschaft läßt sich verfolgen bis zum Oktober 1327, als Graf Georg in Schuttern mit Walther und seinen Söhnen zusammentraf. Hier wurden ein neuer Ver-

70 Ausf. HStAst A 602/12962.

71 RBStrbg 2 n. 2555.

72 *Crollius*, Veldenz 4 S. 309; RapUB 1 n. 274; FUB 5 n. 290.1.

73 *Crollius*, Veldenz 4 s. 310.

74 Ebd.

trag mit dem Kloster Schuttern über die Kastvogtei abgeschlossen, gemeinsam Lehen vergeben und schließlich das neugegründete Kloster Wittichen beschenkt⁷⁵. In dieser letzten Urkunde nannten sich die Aussteller, Graf Georg von Veldenz und Walther von Geroldseck, genannt *de Tuwingen*, beide *domini de Geroltzecke*, was die Gesamtherrschaft am klarsten ausdrückt. Im Mai 1330 willigte Walther noch ein, als Graf Georg seiner Schwiegertochter den Widem auf seinen Teil ihrer schwäbischen Güter verschrieb⁷⁶, was Walther offensichtlich veranlaßt hat, Georg langsam aus der Herrschaft Geroldseck hinauszudrängen, denn dieser Beleg ist der letzte für eine tatsächlich ausgeübte Gesamtherrschaft.

Was blieb, waren Ansprüche: Im September 1343 übergab Graf Georg seinem Sohn Heinrich und seinem Enkel Georg seinen Anteil an der Herrschaft Geroldseck zu gleichem Teil⁷⁷. Der Sohn dieses Heinrich, gleichfalls ein Heinrich, beteiligte 1374 seinen Schwiegersohn Heinrich d. J. von Lichtenberg an seinen Rechten und Forderungen an seine geroldseckischen Vettern⁷⁸; 1415 schließlich wurde der letzte Veldenz, Graf Friedrich, aktiv und klagte gegen die Geroldsecker auf Herausgabe seines Anteils. Im Mai 1415 aber entschied Graf Günther von Schwarzburg, Hofmeister König Sigismunds, diese Klage zugunsten der Geroldsecker: Da diese bisher die Herrschaft ruhig und unangefochten genossen hätten, sollten sie auch künftig sie allein besitzen⁷⁹. Diese Entscheidung lief darauf hinaus, daß ein Recht auf den Anteil zwar bestanden hatte, daß aber der Anspruch darauf verjährt war.

Seit 1330 ist keine wirkliche Beteiligung der Veldenz an der Herrschaft Hohengeroldseck mehr nachzuweisen, die Gemeinschaft am Erbe Heinrichs von Veldenz ist endgültig auseinandergefallen. Vier geroldseckische Linien und vier Herrschaften standen nunmehr gleichberechtigt nebeneinander. Diese letzte Trennung — sie war eigentlich schon keine Teilung mehr — hatte keinen weiteren Einfluß auf den Schwund des sozialen Prestiges, dieser hatte sich eigentlich schon beim Tod Heinrichs abgezeichnet und war deutlich geworden, als dessen Enkel Johannes die Realteilung forderte.

Vorher lag es noch im Bereich des Möglichen, daß nicht Eintritts- sondern (eventuell ein modifiziertes) Anwachsungsrecht herrschte, daß also Graf Georg seine Nefen abfand. Diese aber forderten ihr volles Recht und besiegelten damit den Verlust der geroldseckischen Machtposition.

75 Kastvogteivertrag Ausf. GLA 29/5 (1327, Oktober, o. T.); Belehnung Heinrich Hulwers 1327, Oktober 21: Kop. 15. Jh. GLA 67/636 f. 29b-30a; Schenkung an Wittichen 1327, Oktober 21: FUB 5 n. 399.

76 *Crollius*, Veldenz 4 S. 314; FUB 5 n. 290.2.

77 *Crollius*, Veldenz 4 S. 363 ff.

78 Ebd. S. 378.

79 Ausf. GLA 27/30 (1415, Mai 28).

4.4 Die innere Festigung der Herrschaft Lahr

Die Teilung von 1277 setzte die Brüder Heinrich und Walther in den Besitz der Unteren Herrschaft, der dritte Bruder, Hermann, wurde in diesem Vertrag nicht erwähnt. Er hatte schon um 1260 die Anwartschaft auf ein Domkanonikat in Straßburg erhalten und wurde wohl bereits damals mit der Wasserburg Merburg und dazugehörenden Einkünften (westlich Schutterwald-Höfen) abgefunden. Diese Zuwendung dürfte er seinem Vater Hermann und seinem Großvater verdankt haben, sie ging weit über das hinaus, was ihm als Geistlichem zustand. Dennoch erhob er später Ansprüche an seinen Bruder Walther, es kam zum Streit, in dessen Entscheidung im Mai 1303 diese Zuwendungen rückgängig gemacht wurden:

Hermann von Geroltzecke der Elter, Thumherre zue Straßburg, Walther von Geroltzecke, Brüder, und Walther, des letzteren Sohn, bekennen, daß ihr Streit durch Herrn Ulrich, den Landtgraven von Elsaße, und Hermann, den Sohn Walthers, Thumherr zu Straßburg, geschlichtet ist: Hermann soll verzichten auf alle Ansprüche alles des eigens und erbes, daß er geerbet hett, oder geerbet solte han, von der herrschafte von Geroltzecke, sowie auf Landeck, weiterhin auf den Bau, den er zu Merburg aufgerichtet hat, doch soll er dafür Entschädigung erhalten.

Auf das, was Walther oder seine Erben an der Burg Landeck gewinnen, soll er keinen Anspruch haben. Dagegen soll Walther ihn unbeirrt lassen an den Einkünften, die er als Geistlicher bezieht.

Siegel Hermanns und Walthers von Geroldseck, Johannes' von Cronberg, Chorbischof, des Landgrafen Ulrich, sowie der Söhne Walthers, Hermann und Walther, angekündigt.

ze Dumonheien (Donnenheim) an dem Frutage nach dem Meyetage 1303 = Mai 3. Kop. 16. Jh. GLA 67/706 f. 30^a—32^a.

Man kann nur vermuten, warum erst jetzt derartige Ansprüche aufkamen: Hermann hatte um 1260 die erwähnte Anwartschaft erhalten, er war damals wohl um die 15, vielleicht auch erst 10 Jahre alt, also zwischen 1245 und 1250 geboren; demnach stand er 1303 im Alter zwischen 53 und 58 Jahren — Grund genug, eine fromme Stiftung ins Auge zu fassen. Seine eigene Pfründe aber konnte er nicht beliebig schmälern, also suchte er vom Besitz seines Bruders etwas zu erhalten, wo er aber offensichtlich auf harten Widerstand stieß.

Das Ergebnis der Verhandlungen ist überdeutlich: Verzicht Hermanns auf das gesamte väterliche und mütterliche Erbe. Hermanns Neffe, der jüngere Hermann, der hier den Vergleich zustande gebracht hat, stellte aber elf Jahre nach dieser Entscheidung seinerseits Ansprüche an seinen Bruder Walther⁸⁰. Sei es, daß er diese geschickter formulierte, sei es, daß er bei seinem Bruder auf mehr Verständnis stieß, sicher ist

80 Der Verzicht Hermanns d. J. 1314, Mai 7: Ausf. GLA 27/1; Kop. I 15. Jh. GLA 67/697 f. 29-30; Kop. II 16. Jh. GLA 67/697 f. 31-35; Kop. III = Kopie eines Vidimus von 1389 (fehlerhaft) GLA 67/697 f. 483b-489.

allein, daß er, der damals sich für den völligen Verzicht seines Onkels ausgesprochen hatte, jetzt für seinen eigenen Verzicht entschädigt wurde. Einmal erhielt er Merburg zur freien Verwendung — ein Zeichen, daß Hermann d. Ä., der seinerzeit Merburg innehatte, der Entscheidung auch nachgekommen war —, die aber nach seinem Tod wieder an Walther bzw. dessen Erben zurückfallen sollte. Weiterhin schenkte ihm sein Bruder Walther eine jährliche Rente von 40 Mark Silber von der Steuer (*stiura seu collecta*) der Stadt Lahr, die ihm aber erst nach dem Tod des Vaters Walther zukommen sollte. Gleichfalls erst nach dessen Tod sollte eine testamentarische Verfügung in Kraft treten, nach der Hermann über 20 von den 40 Mark Silber frei verfügen konnte⁸¹. Dafür verzichtete Hermann auf sein Erbe *in dominio Geroltzecke universo, quod in vulgo dicitur an aller der Herrschaft ze Geroltzecke*. Dies heißt immer noch, wie es oben S. 65 für den Anfang des Jahrhunderts festgestellt worden ist, daß ein Erbrecht an der geroldseckischen Gesamtherrschaft gemeint und ein Anwachsen der oberen Herrschaft immer noch nicht ausgeschlossen war. Worauf er aber nicht verzichten mußte, ist das bereits erwähnte *ius venandi et venationes exercendi in . . . toto districtu domini Geroltzecke praedicti sicut et alii domini de Geroltzecke venationes consueverunt hactenus exercere*.

Die Bedeutung dieser beiden Urkunden, der Entscheidung über den Erbverzicht Hermanns d. Ä. und des Verzichts Hermanns d. J.⁸², liegt darin, daß in beiden Fällen die weltlichen Brüder — Walther (5) und Walther (7) — einen Modus fanden, der die Gütersubstanz ihres Herrschaftsbereiches nicht angriff: der ältere Hermann verzichtete gänzlich, der jüngere wurde mit einer Rente abgefunden. Dies aber setzte eines voraus: Das Bewußtsein, daß die Herrschaft nicht jedem Familienmitglied — weltlich oder geistlich — zu gleichem Anteil zustand, sondern anvertrautes Gut des ältesten Sohnes, beziehungsweise des regierungsfähigen Mitgliedes der Familie und als solches um der Herrschaft willen in seiner Integrität zu erhalten war⁸³.

Man wird an dieser Stelle unter Umständen mit einem gewissen Eigennutz der Geroldsecker argumentieren können, der sie die eigene Herrschaft möglichst groß erhalten ließ, aber konnten sich in solch einem Fall Vater und Sohn Walther den Erban-

81 1324, Juni 13, also nach dem Tod des Vaters Walther (5), stiftete Hermann vor dem Offizial in Straßburg zu dem von ihm gestifteten Altar in der Martinskapelle der Straßburger Domkirche 20 lb. d. von den 20 Mark Silber, die er auf der Steuer der Stadt Lahr hat und trifft Bestimmungen über den Patronat zu dieser Pfründe. Kop. I 15. Jh. GLA 67/636 f. 14; Kop. II = Kopie eines Vidimus von 1439 SAD G 1500, d; Not. 18. Jh. GLA 117/479 f. 80; UBStStrbg 3 n. 1045.

82 Im Gegensatz zum Vergleich von 1303 ist bei der Verzichtserklärung Hermann d. J. 1314 nichts von einem Streit und auch nichts von einer Vermittlung Unparteiischer zu lesen.

83 Für die größeren Territorien verlagerte sich dieses Bewußtsein am Beginn der Neuzeit von der regierenden Familie auf das Land, auf die Landstände als dessen Vertretung. Diese Konsequenz ist hier für die untere Herrschaft der Geroldsecker als Anachronismus kaum nachzuweisen; Landstände werden als solche überhaupt erst um die anderthalb Jahrhunderte später faßbar. Was aber denkbar und im Bereich des Möglichen war, ist eine Gruppierung von Personen um die Geroldsecker, die in ihren Interessen auch die der Herrschaft vertraten: Vertreter der Stadt Lahr, deren Entwicklung ein geschlossenes Umland bedingte, der Prior des „landsässigen“ Klosters in Lahr, der Adel, der z. T. Bürgerrecht in Lahr besaß. Schon der Teilungsbrief von 1277 nannte ja den *Rat der Freunde und Mannen*.

sprüchen ihrer Brüder widersetzen? Konnte das unparteiische Schiedsgericht 1303 wirklich zugunsten eines persönlichen Eigennutzes entscheiden? Waren die Geroldsecker wirklich so frei in ihrer Entscheidung — um wieder diesen Begriff ins Spiel zu bringen —, daß sie den persönlichen vor den gesamt-familiären Eigennutz stellen konnten? Wenigstens teilweise Antwort darauf gibt der Vertrag der Brüder Heinrich und Walther vom November 1299, der die gemeinsame Herrschaft der Brüder festlegte⁸⁴.

Kernpunkt der Vereinbarung war die gegenseitige Belehnung mit den gesamten Gütern — Eigengut oder Erbe —, wodurch Jeder Lehnsmann des Andern wurde. Nach der Beurkundung des Vollzugs dieser Bestimmung folgte die Maßgabe, daß keines der Güter verkauft werden sollte außer im Notfall, und selbst dann blieben Burgen, Kirchensätze, Mannlehen und Leute unveräußerliche Besitzungen. Als folgenschwer erwies sich die Ausnahme der Burgen Schwanau und Landeck von der gegenseitigen Belehnung; mit Schwanau konnte Walther ohne Einspruch Heinrichs machen, was er wollte, dieser aber, Heinrich, sollte Landeck, wenn er die Burg im Notfall veräußern würde, zuerst seinem Bruder anbieten, und erst, wenn dieser ihm weniger bot als andere, verkaufen dürfen.

Um den Hintergrund dieses Vertrages zu erkennen, muß man sich vor Augen führen, daß Heinrich mit seiner Frau Udelhild von Zollern keine Kinder hatte, Walther mit Susanna von Wörth dagegen zwei Söhne. Wäre nun ein Bewußtsein vorhanden gewesen, daß alle Mitglieder der Familie gleichermaßen, ohne Rücksicht auf Stand und Kinderzahl (bzw. Kinderlosigkeit), an der Herrschaft beteiligt seien, dann hätte Walther seinem Bruder nicht diese Bedingungen auferlegen können, die ihn zwar im Genuß der Herrschaft beließen, ihm aber die Verfügungsgewalt über sie praktisch entzogen. Einen Hinweis darauf gibt die unterschiedliche Behandlung von Landeck und Schwanau. Dieses stand zur freien Verfügung Walthers, der erbberechtigte Söhne hatte, — theoretisch, denn er hatte offensichtlich keinerlei Absicht, es zu veräußern, was wohl auch Heinrich wußte. Walther aber mußte seinerseits wissen, daß der kinderlose Heinrich kein Interesse daran hatte, den Umfang der Herrschaft zu halten, weshalb sich dieser auch kaum fünf Monate später über die Vereinbarung hinwegsetzte und Landeck an die Johanniter in Freiburg verkaufte, ohne es vorher Walther angeboten zu haben⁸⁵.

Man sieht also: von zwei gegeneinanderstehenden Interessen kamen nicht diese beiden gleichermaßen (im Kompromiß) zum Zug, sondern es wird ein Interesse sichtbar, das auf die Erhaltung der Integrität der Herrschaft zielte. Dieses Interesse aber, so

84 Kop. I-II 16. Jh. GLA 67/697 f. 8a-10a und 14a-16b; RPG n. 7; RMBad 1 n. h 109; RBStrbg 2 n. 2506. (Offenburg, 1299, November 13).

85 Auch den Zeitgenossen, der „öffentlichen Meinung“, war die Unrechtmäßigkeit des Geschäfts bewußt: *Eodem tempore (circa festum sancti Martini 1302) dominus Brogilinus de Gerolzeche cepit 4 commendatores, id est magistros domorum de Hospitale sancti Johannis, pro eo quod emerunt castrum fratris sui quod vendere non valebat.* Annales Colmarienses Maiores S. 227.

wurde oben geschildert, trat nicht nur einmal hervor, sondern in den Jahren 1299 bis 1314 dreimal, und der Vertrag von 1299 erwähnt noch frühere Abmachungen zwischen den Brüdern, die bis auf eine ungültig sein sollten — Verträge sind zwar nicht überliefert, ihr Inhalt aber ist als Aufteilung von Herrschaftsrechten nachzuvollziehen. Hier kann man nicht mehr von zufälligen Erscheinungen reden, hier ist der gemeinsame Hintergrund zu suchen, der in einem wachsenden Herrschaftsbewußtsein auch gefunden wurde.

Wie verhielt sich aber nun dieses Denken zum Begriff der „Gesamtherrschaft“, wie er sich aus der Interpretation des Teilungsvertrages von 1277 ergab? Die Lebenszeit der Beteiligten war die erste, grundsätzliche Geltungsdauer jenes Vertrages. 1324 trat die Benennung nach Lahr zum Geroldseckernamen hinzu, 1324 stiftete Hermann d. J. die erwähnte Pfründe, was ihm vorher eingeräumt worden war, aber erst nach dem Tod Walthers (5) rechtskräftig werden sollte. Es scheint also, daß Walther (5), der 1317 letztmalig gesichert auftritt⁸⁶ aber erst im Februar 1323 als verstorben genannt wird⁸⁷, erst kurz vor diesem Datum gestorben ist. Demnach ergäbe sich, daß Walther (5) die Benennung nach Lahr noch nicht geführt hätte und erst sein Sohn Walther (7) nach dessen Tod als Herr zu Lahr bezeichnet wurde. Ideell hatte Walther Brögelin also noch am Gedanken der Gesamtherrschaft festgehalten, was ihn aber nicht hinderte, die Herrschaft in Lahr zu stabilisieren, da er die Entwicklung in der oberen Herrschaft genau verfolgen konnte. Hier hatte sich nach dem Tod Heinrichs von Veldenz 1296/98 der Plan der Erbengemeinschaft in der Gesamtherrschaft zerschlagen, als dessen Enkel Johannes die Realteilung forderte und eigenmächtig durchführte.

Der Geroldseckername, den alle Vettern am Beginn des 14. Jahrhunderts gleichermaßen führten, dokumentierte die Gesamtheit der Ansprüche auf das Erbe, *an aller der herschaft ze Geroltzecke* (1314). Interessant aber, und das sei hier nochmals betont, ist die Art, wie sich diese nach 1296 eingetretene Stabilisierung vollzog: Der sonst beim Adel übliche Erbenspruch jedes Familienmitglieds wurde zurückgedrängt zugunsten der Alleinherrschaft eines Einzelnen. Dies konnte aber nur geschehen, wenn dieser Einzelne nicht seine privaten — subjektiven — Interessen geltend machte, sondern Träger objektiver Interessen der Herrschaft war, deren Vertreter ihm gegenüberstanden und ihren Anspruch auf Integrität der Herrschaft vertraten. Die Überlegung, daß Privatinteressen nie so hätten durchgefochten werden können, sondern immer zu einem Ausgleich führen mußten, war maßgeblich beteiligt bei dieser Hypothese von den objektiven Herrschaftsinteressen. Nachweisen lassen diese sich nicht — etwa als den Geroldseckern gegenüberstehender Personenkreis —, es bliebe zu erörtern, ob ein solcher Vorgang innerhalb der Herrschaft am Beginn des 14. Jahr-

86 Johannes Kucheli von Freiburg erwähnt Lehen von Herrn Walther *Broegelin* von Geroldseck, 1317, Juli 13: *Hefeke*, FrUB 3 n. 451. 1318/19 liegen drei Nennungen eines Walther vor, die sich nicht bestimmen lassen. 1320, September 1 wird Walther „der ältere“ genannt, zum Unterschied von seinem mittlerweile erwachsenen Sohn Walther (10): Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 158a-159a.

87 Kop. I vid. 1666 GLA 27/67; Kop. II 17. Jh. GLA 67/1682 f. 5-7

hunderts überhaupt möglich war oder ob hier Maßstäbe angelegt werden, die für diese Zeit nicht passen.

Der nächste Schritt war der, die Herrschaft fest in den Händen der Lahrer Geroldsecker zu halten. Unter normalen Umständen ergab sich dies von selbst durch einen reibungslosen Übergang vom Vater zum Sohn. Für die Herrschaft Lahr jedoch stellte sich 1311 das Problem, daß Walther (7) am Romzug Heinrich VII. teilnehmen wollte, aber in Lahr drei unmündige Söhne und einen zwischen 60 und 65 Jahre alten Vater zurückließ. Starb dieser vor Rückkehr des Sohnes, kehrte Walther selbst nicht zurück, oder traf gar beides zusammen, was durchaus möglich war, dann war die Erbfolge der Kinder aufs höchste gefährdet. Aus dieser Überlegung heraus wurde für die Kinder Walthers ein Vogt in der Person des Landgrafen Ulrich von Wörth, des Schwagers Walthers (5), gewonnen und darauf den Kindern Burg und Stadt Lahr, Merburg und die Hälfte von Schwanau übergeben. Diese Übergabe geschah am 12. Juli 1311 vor dem Offizial in Straßburg⁸⁸; sie nahm die reguläre Erbfolge Walther (5) — Walther (7) — Walther (10) und Geschwister vorweg. Am 30. August desselben Jahres bestätigte Albrecht Truchseß, Ritter, zu Gericht sitzend bei Dattenweier (bei Ortenberg) im Auftrag seines Herren, des Landvogtes Walther von Geroldseck (Walther 5), diese Übergabe, beurkundete gleichsam deren Vollzug⁸⁹. Weiterhin bekundete er, daß Landgraf Ulrich als der Vogt der Kinder in deren Namen Walther (5) und seiner Frau die Güter auf Lebenszeit um 1 lb. d. Zins jährlich lieh und daß die Güter nach deren Tod frei und ledig an ihre Enkel fallen sollten. Walther (7) und seine Frau Elisabeth wurden ausdrücklich als anwesend genannt; Walther ist also frühestens im September 1311 zu Heinrich VII. nach Italien aufgebrochen.

Von den neun Bürgen der letzten Beurkundung waren fünf so nah mit den Geroldseckern verwandt, daß ihre Bürgschaftsleistung einem Erbverzicht gleichkam: Johannes von Lichtenberg und sein Sohn Johannes, Vater und Bruder von Walthers (7) Frau Elisabeth, Landgraf Ulrich, der Schwager Walthers (5), zugleich Vogt der Kinder, Heinrich von Rappoltstein, Sohn Ulrichs von Rappoltstein und Adelheids von Geroldseck, Neffe Walthers (5) und Vetter Walthers (7), Walther von Tübingen, Herr zu (Hohen-)Geroldseck (= Walther 6), der (räumlich) nächste Verwandte der Lahrer Geroldsecker. Für die übrigen Bürgen, Hug und Burchard von Üsenberg, Heinrich von Schwarzenberg und Hanemann von Lichtenberg, sind nahe Verwandtschaftsverhältnisse nicht nachzuweisen. Damit war die Erbfolge für die Kinder Walthers (7) geregelt — er kehrte übrigens wohlbehalten aus Italien zurück und regierte sein Ländchen bis 1354 —; außerhalb der Übergabe blieb die Burg Mahlberg mit dem ihr zugeordneten Riedbezirk. Sie konnte als Reichslehen nicht auf diese Weise übergeben werden. Heinrich VII. belehnte Walther in Rom (Juli 1312) in Ansehung der Dienste, die er dem Reich in Italien geleistet hatte, mit Mahlberg und seinem Zubehör, das sein

⁸⁸ Kop. I-II 16. Jh. GLA 67/697 f. 19-20 und f. 21; RPG n. 11.

⁸⁹ Ausf. GLA 27/10 (1311, August 30); Kop. I 16. Jh. GLA 67/697 f. 24-26; Kop. II vid. 1769 GLA 27/69 (1311, August 30) Not. 18. Jh. GLA 117/479 f. 76; RapUB I n. 292.

Vater, der Landvogt Walther, ihm als Lehen übergeben hatte (*in feudum sibi et suis manibus resignavit*)⁹⁰.

Diese innere und äußere Konsolidierung der geroldseckischen Herrschaft in Lahr fand ihren Abschluß einmal in dem bereits erwähnten Siegeltyp Heinrichs (7), zum anderen im November 1349 in einer Verfügung bei der Dotation eines Altars in der Lahrer Spitalkapelle⁹¹. Hier wurde bestimmt, daß Patronats- und Präsentationsrecht dem Stifter Walther (7) und seinen männlichen Erben im Stamm der Geroldsecker zu Lahr, nach deren Absterben — man merkt den Schock des Pestjahres — aber dieses dem Archidiakon, jenes dem Bischof von Straßburg gehören sollte. Von einem Erbrecht anderer Geroldsecker ist nichts zu lesen, man muß sich fragen, ob Walther (7) und seine Söhne Walther (10) und Heinrich (7) überhaupt noch ein Erbrecht ihrer geroldseckischen Vettern anerkannten.

4.5 Der Vergleich: Die Herrschaft Hohengeroldseck im 14. Jahrhundert

Nach all den vorstehenden Ausführungen, insbesondere bei den Erörterungen über den Erbverzicht der beiden Hermanne, ist zu fragen, ob hier nicht eine Entwicklung als außergewöhnlich beschrieben wird, die eigentlich selbstverständlich war und sich irgendwann in jeder Herrschaft vollzog. Um einen Vergleich zu gewinnen, seien daher die Verhältnisse in der benachbarten Herrschaft Hohengeroldseck betrachtet. Wie oben beschrieben, übten hier nach dem Tod Heinrichs von Veldenz sein Sohn, Graf Georg, und sein Enkel, Walther (6), zuerst gemeinsam die Herrschaft aus, weil Walther auf diese Weise Erbansprüche seines Onkels befriedigen konnte. Um 1330 aber gelang es ihm, diesen aus der Herrschaft hinauszudrängen, die ihm somit allein zustand. Eine weitere Zersplitterung seines Herrschaftsbereiches konnte er für die nähere Zukunft vermeiden, indem er von seinen drei Söhnen zwei in den geistlichen Stand treten ließ. Sein langes Leben — er erkundete von 1302 bis 1362, dürfte also um die 80 Jahre alt geworden sein — garantierte hier die Stabilität der Herrschaft. Wesentliche Schwierigkeiten blieben ihm erspart, während der 60 Jahre seiner Herrschaft starben in Lahr Walther (5) Brögelin, Walther (7) und Walther (10), trat Heinrich (7) in den weltlichen Stand zurück und mußte langwierige Auseinandersetzungen mit seinen Nichten Elsa und Sophie, verheiratete Hattstatt bzw. Werdenberg, führen.

Demgegenüber schloß Walther (6) eigentlich nur einen Vertrag von Wichtigkeit ab, der dazu von positiver Bedeutung für die Herrschaft war: 1360 kam es zum Ausgleich mit dem Abt von Gengenbach über die vom Kloster zu Lehen rührenden Besitzungen, deren Lehnspflichtigkeit zwar anerkannt werden mußte, wobei zugleich aber auch die geroldseckische Inhaberschaft (Afterlehnherrschaft) bestätigt wurde⁹². Diesem Vertrag, wie auch allen anderen Vereinbarungen, die die Substanz der Herrschaft

90 Kop. I 16. Jh. GLA 67/697 f. 27; Kop. II 17. Jh. GLA 27/9; RPG n. 12.

91 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 44-47; Not. 18. Jh. GLA 117/479 f. 77; RPG n. 19; RapUB I n. 614.

92 Ausf. GLA 27/27 (1360, September 21); Kop. 15. Jh. GLA 67/636 f. 77a-79a; RPG n. 25.

betrafen, stimmte neben dem ältesten Sohn Heinrich auch dessen Bruder Georg zu — ein Zeichen, daß er nie auf sein Erbteil verzichtet hatte⁹³.

Aus diesem Grund kam es 1370 zu Auseinandersetzungen zwischen den Brüdern. Das Ergebnis der Verhandlungen wich so total von den Vereinbarungen 1303 und 1314 in der unteren Herrschaft ab, daß diese kaum als selbstverständlich angesehen werden können. Eine Gruppe von drei Urkunden überliefert das Ergebnis der Unterhandlungen: Die ersten beiden berichten von der Übertragung des Schiedsgerichtes an Graf Hug von Fürstenberg und Herrn Walther von der Dicke⁹⁴, dem Spruch dieser beiden wollten sich die Brüder unterwerfen und sie gelobten weiterhin, *eine ganzte, getrewliche und ein unverbrochen Sune miteinander zu halten*⁹⁵. Heinrich stellte zehn edle Bürgen und sechzehn Edelknechte, Georg dieselbe Anzahl, unter den Edelknechten seinen eigenen Sohn Hans. Die dritte Urkunde, am selben Tag — 1370, November 20 — ausgestellt, enthält schließlich die Teilung der Herrschaft, ein Spruch der genannten Schiedsrichter wird zwar nicht erwähnt, ist aber nach der Bezeugung des Briefes durch diese beiden zu schließen. Außerdem bezeugten Gerhard von Endingen und Ludemann Schenk von Utenheim von der Seite Heinrichs, Tamme von Grebern, Schultheiß zu Zell a. H. und Hans von Digenheim von der Seite Georgs den Vertrag⁹⁶.

Zumindest in der Herrschaft Hohengeroldseck scheint diese Art der Herrschaft des Corpus fratrum die normale und übliche gewesen zu sein, da 1436, nach dem Tod Walthers (12), genau der gleiche Fall wieder eintrat: die gesamte Herrschaft wurde gleichermaßen unter die drei Brüder Diebold (1), Georg (4) und Hans (7) geteilt⁹⁷. Ein unterschiedliches Erbrecht wird man bei den beiden geroldseckischen Herrschaften kaum annehmen dürfen, zumindest nicht am Beginn des 14. Jahrhunderts; so bleibt nur übrig, was oben als Ergebnis der Interpretation gewonnen wurde: das Entstehen objektiver Herrschaftsinteressen in der Herrschaft Lahr, die es verboten, eine

93 Obwohl Walther (9) nie Sohn Walthers (6) genannt wird, erscheint mir diese Lösung doch am wahrscheinlichsten; auch Rainold von Geroldseck-Sulz erscheint im Gegensatz zu seinem gleichfalls geistlichen Onkel Johannes nie als Teilhaber an der Herrschaft.

94 Aus dieser Schiedsrichterfunktion Walthers von der Dicke ergibt sich ein Anhaltspunkt, daß die Mutter der Brüder Walther und Heinrich (der gleichfalls bürgt) Anna von Geroldseck, die Frau Heinrichs von der Dicke (genannt 1322, SAD G 3518,3), die Schwester Walthers (6) von Geroldseck war, diese beiden also Vettern der Geroldsecker sind.

95 a) *Heinrich von Geroltzegke, genant von Tüwingen, herr zu Geroltzegke*, bekundet . . . : Ausf. GLA 27/41 (1370, November 20); Reg. 15. Jh. GLA 67/636 f. 140a; RPG n. 29 (Auszug); FUB 2 n. 435.1; RMBad 1 n.h 300.

b) *George von Geroltzegke, genannt von Tüwingen, herre zu Geroltzegke*, bekennt . . . : Kop. 17. Jh. GLA 27/41 wie oben; Reg. 15. Jh. wie oben; RPG n. 28; FUB 2 n. 435; RapUB 2 n. 82.

96 Ausf. I (die II. Ausf. ist verloren) GLA 27/41; Kop. I 15. Jh. GLA 67/636 f. 282a-283a; Kop. II 17. Jh. wie Ausf. I; RPG n. 30.

97 1436; Oktober 9: Heinrich Wagner, Heinrich Müller, Hansmann Schindler und Laulin Keck teilen die Herrschaft Hohengeroldseck, besonders die Güter im Schuttertal, unter die Brüder Diebold, Georg (Domherr zu Straßburg) und Hans von Geroldseck. Siegel Heinrich Leimers auf Bitten der Aussteller, da diese kein eigenes Siegel führen, und der Brüder von Geroldseck. Ausf. GLA 27/42; Kop. 15. Jh. GLA 67/636 f. 273a-275a.

Herrschaft — und sei es nur auf Zeit — immer weiter und weiter aufzuteilen. Man wird davon ausgehen dürfen, daß diese Interessen zunächst für geraume Zeit noch in den Händen der regierenden Familie, der Geroldsecker also, blieben, ehe sich wirklich ein fest umrissener Personenkreis als Träger dieser Interessen ausbilden konnte, dessen Existenz man aber in Andeutungen durchaus auch für diese Zeit für möglich halten muß.

DRITTER HAUPTTEIL DER GEROLDSECKISCHE BESITZSTAND IM MITTELALTER

1. VORBEMERKUNG

Gegenstand des folgenden Teils ist der geroldseckische Besitz in seiner Gesamtheit; auf der Grundlage dieser Erfassung soll versucht werden, für die Territorial- und Herrschaftsgeschichte neue oder ergänzende Aspekte zu gewinnen. Allgemein gilt das Interesse dem geroldseckischen Besitzstand im Mittelalter; berücksichtigt sind die drei rechtsrheinischen Linien Lahr, Hohengeroldseck und Sulz, unberücksichtigt bleibt die Grafschaft Veldenz, da an dieser die Söhne Heinrichs (2) aus erster Ehe nach dem Herrschaftsantritt des Grafen Georg und der Sicherung der Erbfolge keinerlei Rechte mehr hatten.

Für die Erwerbungen, soweit sie zu berücksichtigen waren, bleibt die in der Familiengeschichte angewandte untere Grenze von 1486 bestehen: Von diesem Zeitpunkt an war nur noch der Hohengeroldsecker Stamm territorialpolitisch wirksam, seine Energie war allerdings nur darauf ausgerichtet, den Besitzstand zu halten oder durch Veräußerung abgelegener Teile nach innen abzurunden. Die Herrschaft Lahr verlor ihre Eigenstaatlichkeit und damit ihre hausmachtpolitische Wirksamkeit 1426 — nach dem Erbfall waren weder Moers-Saarwerden, noch später Baden und Nassau an Erwerbungen für dieses Randgebiet interessiert. Gleiches gilt für die Herrschaft Sulz, die nach 1471 als württembergisches Amt fortlebte.

„Besitzstand“ im Sinn unserer Untersuchung sind Rechte an Grund-, Orts-, Gerichts-, Lehns- und Kastvogteiherrschaft. Die Darstellung dieser Besitzrechte wird sich an den gegebenen Notwendigkeiten orientieren und zwischen katalogartiger Aufzählung und eingehender Untersuchung variieren. Nicht mehr möglich war die Weiterverfolgung einzelner Besitz- und Lehnsrechte in die Neuzeit hinein; nur wo sich aus späteren Belegen wichtige Einzelheiten erkennen lassen, sind diese berücksichtigt. So mußte die intensive Auswertung der Lahrer Lehenbücher des 16. Jahrhunderts¹ einstweilen unterbleiben. Ebenso mußte schließlich auf den Nachweis von Besitzverzahnungen verzichtet werden, obwohl gerade diese wertvolle weitere Aufschlüsse geben könnten.

1 GLA 67/700-703 (1508-1572); GLA 72 — Lehenhof Lahr-Mahlberg 15.-18. Jh.

Die räumliche Gliederung des Stoffes folgt rein geographischen Gesichtspunkten, lediglich die Bezirke des hinteren Kinzigals entsprechen der politischen Abgrenzung der mittelalterlichen Herrschaften. Die Lahrer Lehenbücher legen beredtes Zeugnis davon ab, daß die Herrschaft Lahr keineswegs am Rhein, Kinzig und Bleich endete. Gegenstand der Untersuchung in den Abschnitten 3 und 4 sind die Kernbereiche der oberen und der unteren Herrschaft, die durch ein geschlossenes Gebiet der Ortsherrschaft gekennzeichnet sind. Die Gliederung in Bereiche hat praktischen Wert bei der Darstellung der Einzelbesitzrechte außerhalb der Ortsherrschaft, sie kehrt wieder bei der Kartierung der gewonnenen Ergebnisse.

2. DIE QUELLEN

2.1 Quellen zur geroldseckischen Orts- und Gerichtsherrschaft

2.1.1 Das Herrschaftsinventar von 1627/28 (Hi)

Das badisch-nassauische Kondominat in der unteren Herrschaft Lahr wurde, wie oben beschrieben, in den 1440er Jahren durch die Verpfändung des halben Teils der Herrschaft durch den Geroldsecker-Erben, die Grafen von Moers-Saarwerden, an die Markgrafschaft Baden begründet. Durch Erbgänge geriet der moersische Teil an die Grafen von Nassau, der badische Teil an Baden-Baden; diese waren am Beginn des 17. Jahrhunderts Herren des ungeteilten Kondominats Lahr-Mahlberg². Aus konfessionellen Gründen wurde in den 1620er Jahren eine Teilung der Herrschaft geplant und schließlich 1629 auch durchgeführt: die reichslehnbare Herrschaft Mahlberg wurde wie Baden-Baden katholisch, die allodiale Herrschaft Lahr mit der Stadt Lahr wie Nassau evangelisch. Um zwei annähernd gleiche Teile zu erhalten, wurde die ganze Herrschaft statistisch erfaßt und als mögliche Fixpunkte gleich die Zentren Mahlberg und Lahr angenommen. Dies ist Vorgeschichte und Bedeutung der Herrschaftsinventare von 1627/28³. Sie enthalten genaue Angaben über Bürgerzahlen, Einkünfte und Pfarrverhältnisse für die Stadt Lahr, für Dinglingen, Mietersheim, Sulz, Hugsweiler, Schutterzell, Wagenstadt, Mahlberg, Kippenheim, Kippenheimweiler, Kürzell, Ichenheim, Dundenheim und Altenheim, desgleichen für die nicht in die Realteilung einbezogenen Orte Ottenham, Friesenheim mit Heiligenzell und Oberweiler und Ober-

2 Über diesen Doppelnamen siehe S. IX.

3 Das hier so genannte „große Inventar“, GLA 117/232, wurde Ende 1627 geschrieben. Es stellt entweder eine Vorarbeit dar zum „kleinen Inventar“, oder — wahrscheinlicher — eine davon unabhängige Aufzeichnung, was darin zum Ausdruck kommt, daß die Bezirke Lahr und Mahlberg (noch) nicht voneinander geschieden sind; es weicht auch in den Zahlenangaben vom „kleinen Inventar“ ab. Im Gegensatz zu diesem enthält es wesentlich umfangreichere Angaben, auch über Pfarrgüter etc. Das „kleine Inventar“ von 1628 verhält sich dagegen wie eine kurzgefaßte, übersichtliche Darstellung, streng gegliedert nach Bezirken und Orten. Es liegt in drei Exemplaren vor: GLA 117/943, zwei gleichzeitige Abschriften des Originals, und 117/942, eine Kopie aus den 1650er Jahren, innerhalb einer größeren Zusammenstellung f. 16b-29a. Als Vorlage diente hier die kürzere Fassung des „kleinen Inventars“, da es die Bezirke scheidet und für die Darstellung der Ortsherrschaft völlig ausreichte.

schofpheim. Die Einkünfte stellten das Mittel der letzten neun Jahre dar und beliefen sich an Geld insgesamt auf 5429 lb. 5 ß 2 d. pro Jahr an Steuer, Schatzung und Umgeld, sowie an Maßpfennig von der Stadt Lahr, dann von den Bezirken Lahr und Mahlberg (ohne Ottenheim etc.) 785 Viertel Korn, 146 Viertel Gerste und 501 Viertel Hafer jährlich (entspr. 660 dz, 123 dz und 421 dz). Es ergibt sich allerdings aus der Aufstellung des „kleinen Inventars“ ein Gefälle unter den Teilen, wonach der Lahrer Bezirk 128 Einwohner weniger hat und 878 lb. d. weniger einbringt. Mindestens zum Teil darauf ist zurückzuführen, daß Altenheim mit 223 *unterthanen* und Einkünften von 583 lb. d. aus der Herrschaft Mahlberg gelöst und Lahr (d. h. Nassau), Schutterzell und Wagenstadt hingegen Mahlberg (d. h. Baden) zugeschlagen wurden ⁴

Aus diesem Inventar nun ergibt sich der Bereich der hier zusammenfallenden — ursprünglich geroldseckischen — Orts- und Gerichtsherrschaft in den oben genannten Orten. Diese Liste der 19 Orte ist anhand des Urkundenmaterials, hauptsächlich aus dem 14. Jahrhundert, zu vervollständigen. Wo notwendig, wird diese Quelle mit der Sigle Hi zitiert und die laufende Nummer des Ortes hinzugefügt.

2.1.2 Das Güterverzeichnis (Gv) und die Kanzleidirektive (Kd) der Herrschaft Hohengeroldseck von 1577 und 1607

Ähnliche Quellen stehen für die Herrschaft Hohengeroldseck zur Verfügung, doch wurden diese offensichtlich für den internen Gebrauch hergestellt. Das eine Stück beschreibt den Gesamtumfang des Territoriums und scheidet insbesondere Passivlehen (f. 1-2) von Allodialbesitz (f. 3-6) ⁵. Außerdem macht es interessante Angaben über die finanzielle Lage der Herrschaft: Die Erträge des Allodialbesitzes wurden auf 170 lb. d. zuzüglich Naturalzinsen von 30 Viertel Roggen (25 dz) und 101 Viertel (85 dz) Hafer veranschlagt, dagegen betrug die Schulden, die mit Eigentumserträgen abzulösen waren, 8529 fl, verzinst mit 4,5%, das bedeutete eine jährliche Zinsleistung von 380 fl. 9 Batzen. Gemessen an den Erträgen von 170 lb. d., entsprechend 340 fl., belief sich die Verschuldung somit auf 112% — eine recht theoretische Zahl, da den Geroldseckern unzweifelhaft noch andere Quellen zur Schuldendeckung zur Verfügung standen. Demgegenüber bezog sich die Kanzleiinstruktion von 1607 ⁶ mehr darauf, welche Hoheitsrechte in welchen Orten den Geroldseckern zustanden.

Aus diesen beiden Quellen ergibt sich der Bezirk des hohengeroldseckischen Territoriums im 16./17. Jahrhundert mit den Dörfern Schönberg, Prinzbach, Seelbach,

4 NB. *Bey der landts theilung hat die herrschafft Lahr ahn burgern bekommen . . . 834* (GLA 117/942 f. 17b), eine Zahl, die sich durch das Inventar nicht nachprüfen ließ; sie dürfte wohl aus der Nachkriegszeit stammen.

5 *Usszüg und verzeichnüß der herrschafft Geroltzeckh, waß lehen oder eygen, auch was das eigenthumb jherlichen ertregt, und ungevarlicher anschlag über die beschwerden, so von eigenthumb erledigt werden miessen.* GLA 111/290. Aus dem Text geht die Jahreszahl (15)77 hervor, was von anderer Hand auf dem Titel vermerkt wurde. 11 Blätter.

6 *Directorium über hohen Geroltzeckische Registratur. Den 20. Octobris 1607 hat Jacob von H. Geroldseck mir sollichß selbsten zugestellt.* Kop. 18. Jh. GLA 111/303, f. 2-7. Dem Verzeichnis der *under herrschafft* folgt die Einzelauführung der Orte der *obern herrschafft* in 15 Abschnitten, dieser die Benennung geroldseckischer Hoheitsrechte und die *definitio geroltzeckischen willtpanns*.

Schuttertal, Berghaupten sowie den Kondominaten Reichenbach, Zunsweier und Schutterwald; dazu kommen Hochgerichtsrechte über die Kastvogteibezirke Schuttern und Ettenheimmünster. Auch hier wird mit der Sigle Gv und Seitenzahl bzw. Kd und nachgestellter Nummer zitiert.

2.2 Quellen zur geroldseckischen Lehnsherrschaft

2.2.1 Das Lehenbuch der Herrschaft Lahr aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Lb)

Eine der wertvollsten Quellen zur geroldseckischen Besitzerfassung stellt dieses Lehenbuch dar, das in seinen Anfängen bis in die 1340er Jahre zurückzugehen scheint — den frühesten Eintrag stellt ein 1337 ausgegebenes, möglicherweise aber auch erst später eingetragenes Lehen (n. 27, siehe unten S. 127 unter Rheinfähre Hundsfield) dar — und bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts geführt wurde. Bei den drei Exemplaren des Lehenbuches⁷ bietet sich folgendes Bild der Handschriften: III ist eindeutig — schon durch seine Überlieferung im Kopialbuch — als späte Abschrift erkennbar, auch II kennzeichnet sich selbst als Abschrift, durch den Kanzleiduktus der Titelzeilen in das 16. Jahrhundert zu verlegen. I indessen ist von mindestens sechs Händen geschrieben, von denen sich bei Hand A wiederum zwei Zeiten unterscheiden lassen⁸. Es scheint also, daß I fortlaufend geführt (bzw. immer wieder ergänzt) wurde und somit als Urschrift angesehen werden muß. Das Stück bricht aber mitten in der Beschreibung des Lehens Hans Mollenkopfs vom Ries (n. 76) ab, um dann in einer siebten Hand G die ersten sechs Lehen wieder aufzuzählen. II bietet dagegen die Angabe aller 95 Lehen, ebenso III, dennoch ist es nicht notwendig, eine zweite, vollständigere Urschrift anzunehmen, da von I offensichtlich der Schluß mit den letzten 19 Lehen fehlt. Man kann demnach I als A bezeichnen, II als C₁ und III als C₂, was jedoch in diesem Zusammenhang ohne weitere Bedeutung bleibt. In dieser Quelle sind nicht nur Lahrer Lehen, sondern auch solche Lehen aufgeführt, die später als eindeutig hohengeroldseckisch wieder begegnen, so zum Beispiel die Schuttertaler Lehen Hans von Schuttertals und Ulin von Brunbachs (n. 41, 43-45). Diese Tatsache zeigt am deutlichsten — wie oben S. 65 schon angeführt — daß tatsächlich im 14. Jahrhundert eine Gemeinschaft in der Lehensvergabe zwischen Lahr und Hohengeroldseck bestand, eine Gemeinschaft, die der Teilungsvertrag von 1277 festlegte.

Zitate des Lehenbuches erfolgen durch die Sigle Lb und die nachgestellte Nummer des Lehens (1-96), von denen das 96. ein Lehen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts und nur in III = C₂ überliefert ist.

7 I: GLA 67/698; II: GLA 67/699; III: Kop. 16. Jh. GLA 67/706 f. 82b-123b.

8 A: S. 1-8, dann S. 9-17 später; B: S. 18-19; C: S. 19-23; D: S. 23-24; E: S. 24; F: S. 25-26

2.2.2 Die Kopialsammlung der hohengeroldseckischen Lehnurkunden (KsL)

Bereits oben wurde das hohengeroldseckische Kopialbuch erwähnt⁹, das in der Zeit der pfälzischen Besetzung der Burg angelegt wurde und alle Urkunden enthält, die zu jener Zeit auf Hohengeroldseck aufbewahrt wurden. Das Kopialbuch ist von Anfang bis zum Schluß von einer Hand geschrieben und stellt mit seinen 282 Blättern eine der wertvollsten Quellen zur geroldseckischen Geschichte dar. Einem ausführlichen Inhaltsverzeichnis¹⁰ folgen auf 12 Blättern Urkundenabschriften über Passivlehen (f. 1-12), dann solche über Aktivlehen der Herrschaft Bolchen (f. 15-29) und der Herrschaft Geroldseck (f. 29-74). Diese Sammlung von 55 Einzelstücken besteht zum größten Teil aus den Reversen der Lehnsträger, zum anderen Teil aus den Lehnurkunden selbst, die auf irgendeine Weise nach Geroldseck zurückgekommen sein müssen. Abschließend folgen der Sammlung zwei undatierte Aufstellungen von Gütern um Colmar, eins davon als *manlehen* bezeichnet, aber ohne Angabe eines Trägers.

Den Anfang macht die Belehnung Heinrich Hulwers mit Gütern in Lombach 1327, die Sammlung geht dann zunächst ohne Reihenfolge weiter, um dann mit der siebten Urkunde 1421 einzusetzen und chronologisch bis 1482 fortzufahren. Die genannte erste Urkunde ist die einzige aus dem 14. Jahrhundert, alle anderen sind aus den 60 Jahren zwischen 1421 und 1482. Es läßt sich sagen, daß die hier gebotene Sammlung der Lehnsreverse bezüglich der Überlieferung auf unsere Tage vollständig ist und nur durch (später nach Geroldseck oder ins badische Archiv gelangte) Belehnungsurkunden ergänzt werden kann. Die Kopialsammlung wird mit der Sigle KsL und nachgestellten Blattzahlen zitiert.

3. DER BEREICH DER OBEREN HERRSCHAFT HOHENGEROLDSECK

3.1 Die Ortsherrschaft

Die Kanzleidirektive von 1607 nennt den Bereich der alleinigen geroldseckischen Ortsherrschaft mit Schönberg, Prinzbach, Seelbach, Schuttertal und Berghaupten, den Bereich der Kondominatsdörfer mit Reichenbach, Zunsweier und Schutterwald. Für Seelbach und Schuttertal sind auch für das 14. und 15. Jahrhundert keine Einschränkungen zu machen, diese Orte wurden 1482 in ihrer Ganzheit verpfändet und 1536/39 wieder eingelöst; ausgenommen blieben dabei nur die Adelslehen, die weiterhin von Geroldseck ausgegeben wurden. Für Schönberg und Prinzbach ergibt sich die Einschränkung, daß im 14. und 15. Jahrhundert die Niedergerichtsbarkeit im Zinken Harmersbächle und im Prinzbacher Obertal (wohl oberhalb der alten Stadt) nicht bei den Geroldseckern selbst lag, sondern an Vasallen ausgeliehen war, zuerst an Johannes von Schuttertal (Lb 44), dann an die Brunnbacher (Lb 41), die 1466 auf ihr

⁹ GLA 67/636.

¹⁰ Dieses liegt als Duplikat noch einmal vor: GLA 111/188.

Recht verzichteten¹¹. Von da bis 1486 und wieder ab 1510 sind beide Gerichte ganz in geroldseckischer Hand.

Die Herrschaft über Reichenbach war — wie oben S. 15 ausgeführt — seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts geroldseckisch-tiersbergisches Kondominat. Der Tiersberger Teil gelangte im 14. Jahrhundert von den Schwarzenbergern an Boemund von Ettendorf und die Hummel von Staufenberg, von denen die badischen Markgrafen nach und nach die ganze Burg Diersburg, zu dem er gehörte, erwarben¹². 1455 schließlich erhielt Andreas Röder diese Güter von Markgraf Jakob als Pfandlehen, 1463 er und sein Vetter Egenolf Röder sie als Erblehen, nach dem sie sich fortan nannten¹³. Diese Kondominatsherren, die einen als Allodialherren, die anderen als Lehensträger, schlossen 1466 einen Vertrag ab, der die Verhältnisse im Reichenbacher Bann regelt. Erster und hauptsächlicher Punkt war dabei die Feststellung der Gemeinschaft im *dorff Richembach mit zwingen, bennen und aller zugehörde, und nemlich der Diesse, das Gerüdt* und im unteren Teil des *Wiler* und die Bestellung eines gemeinsamen Vogts und Gerichts, wobei der Vogt beider Herrschaften gleichermaßen schwören sollte¹⁴. Auch die Grundlasten der Bauern waren geteilt. Außerhalb der Gemeinschaft blieben alle Güter und Rechte, die die Vertragspartner zuvor im Reichenbacher Bann als Eigengüter hatten, das heißt auf geroldseckischer Seite besonders den Langeck-Wald (Kd 4) und die Adelslehen. Den Schluß des Abkommens bildeten Vereinbarungen über Frondienst, Abzugsrecht und eventuelle Verpfändungen an Dritte. Neben der Niedergerichtsbarkeit waren auch Hochgerichtsrechte in die Teilung einbezogen, wie die Formulierung *mit . . . sturen, freveln, bußen* zeigt; die geroldseckische Seite verstand es aber, im Lauf des 16. Jahrhunderts landesherrschaftliche Rechte wie eben Hochgericht, Schatzung und andere an sich zu ziehen. Zahlreiche Proteste von Röderscher Seite¹⁵ wurden nicht beachtet, das *Protocollum compromissi* von 1608¹⁶ enthält den geroldseckischen Standpunkt: *die superioritas aber und regalia, tanquam res feudales, hätten nicht können objectum transactionis seyn*, und macht gleichzeitig eine wertvolle Bemerkung über das geroldseckische Hochgericht: *An dem hochgericht, so in dem reichenbacher bann stehe, seyen alle urthel aus der gantzen herrschaft Geroltzeck vollzogen worden*¹⁷. Auch die Forderung nach Teilung anderer Hoheitsrechte wurde beantwortet: *gehöre Geroltzeck krafft hoher obrigkeit!*

11 Ausf. GLA 44/70 (1466, März 20); RPG n. 89.

12 Markgraf Jakob kauft 1438 ein Viertel des Schlosses etc. von Burkhard Hummel, 1442 ebenso ein Viertel von dessen Bruder Hans Hummel von Staufenberg. RMBad 3 n. 5714 und 6157. Damit scheint die ganze Burg in badischem Besitz zu sein.

13 Vgl. *Ruppert* S. 459.

14 Ausf. GLA 27/55 (1466, November 15) — Ausf. für Hohengeroldseck; RPG n. 90.

15 Kanzlei-Inventar von 1603 „Reichenbach“ GLA 111/195-196, passim.

16 Kop. 18. Jh. LAW 5077, Teil 1 und Kop. 1750 GLA 229/84877: *Extractus actorum . . .*

17 Diese Stelle ergänzt die Ausführungen über die Reichenbacher Rodung. Dem Charakter der Rodungsimunität entspricht die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit durch die Geroldsecker, weswegen Reichenbach als Herrschaftsmittelpunkt Hochgerichtssitz war.

Daher ist für die Zeit bis zum 15. Jahrhundert festzustellen, daß Reichenbach in Nieder- und Hochgerichtsbarkeit ein Kondominat der Geroldsecker mit den Tiersberger Erben bildete, die übrigen Rechte können erst im Lauf des 16. Jahrhunderts nachgewiesen werden.

Über Kuhbach, das ursprünglich zur Burgheimer Mark gehörte, auch bis ins 19. Jahrhundert hinein einen gemeinsamen Bann mit Burgheim hatte, findet sich die erste Nachricht, als Johannes von Schuttertal den Wittum seiner Frau auf seine geroldseckischen Lehensgüter in Kuhbach verschrieb¹⁸. Genauer werden diese nirgends genannt, es ist nur von *viertzeihen lehen zu Kubach mit allen rechten, gericht, velle und dritteil* die Rede (Lb 44); als diese Güter auf Heinrich Leymer übergangen, wurde vereinbart, daß Diebold, der Lehnherr, einen Richter im Dorf zu Kuhbach setzen wolle, wenn der Träger oder die Inhaber der Güter einen solchen benötigten¹⁹. Hier sind demnach Niedergerichtsrechte über die 14 geroldseckischen Lehengüter belegt, die Frage nach der Ortsherrschaft ist mit dem Verhältnis zu den Burgheimer Bannherren zu klären.

Neben den Lehengütern war auch noch ein Teil des Fischwassers auf der Schutter in geroldseckischem Besitz; dieses Recht war so aufgeteilt, daß es auf der Strecke zwischen Bischofsmühle und dem Weg zum Bombach (*Eberhartsgaß oder Bertschins steg*), wo auch die Burg der Schenken stand, allein dem Burgheimer Bannherren, von da an aber bis zur Einmündung des Gießenbaches diesem und den Geroldseckern gemeinschaftlich zustand²⁰.

Setzt man die Zahl der 14 geroldseckischen Lehengüter in Bezug zu den 4 oder 5 Hauszinsen, die die Burgheimer Bannherren beziehen, weiterhin zu der 1715 genannten Zahl von 15 Häusern und Einwohnern²¹, dann zeigt sich, daß der größte Teil der Kuhbacher Höfe zum geroldseckischen Lehen gehört haben muß. In keiner Belehnung der badischen Lehnsträger, der Stollen von Staufenberg zum Beispiel, ist von mehr die Rede, als von diesen Einzelrechten. Die Majorität der geroldseckischen Grundherrschaft scheint also ortsherrschaftliche Rechte der Geroldsecker in Kuhbach bewirkt zu haben. Die Summe aller Rechte ist gemeint, wenn Kuhbach 1370 in der Teilung unter den Geroldsecker Brüdern²² und 1394 in der Wittumsverschreibung für

18 Ruppert S. 337.

19 Ausf. GLA 44/262 (1458, Juni 2); KsL f. 58.

20 Die erste eindeutige Trennung findet sich im Lehnsrevers Konrad Stolls von Staufenberg gegenüber Markgraf Bernhard von Baden über das Burgheimer Bannrechtslehen, Ausf. GLA 44/481 (1399 November 21); das badische Lehnbuch von 1381 (hg. von B. Theil) zählt S. 191, 192 und 194 nur Fischrechte auf, die sich der eindeutigen Bestimmung entziehen. Eine genaue Darstellung des Burgheim-Kuhbacher Fischrechts findet sich in den Kuhbacher Berainen GLA 66/1531 f. 31b (1549) und 66/4877 f. 8a (Ende 16. Jh.). Eine ausführliche Belehnungsurkunde, die auch das Hochgericht erwähnt, RMBad 3 n. 5232, Ausf. GLA 44/481 (1432, Juni 10).

21 LAW 5060, Stück 13 = Beilage zu Stück 10: Bericht des Leyenschen Amtmanns Solati an die Vorderösterreichische Regierung. Seelbach 1715, Februar 16.

22 Ausff. u. Kop. 17. Jh. GLA 27/41 (1370, November 20); FUB 2 n. 435.

Walthers (12) Frau Else von Lichtenberg genannt wird²³. Im 18. Jahrhundert forder- te Baden vergeblich die Ortsherrschaft zurück, indem es sich auf die alten Burgheimer Bannrechte berief²⁴.

Aus den Quellen über das geroldseckisch-ortenausche Kondominat Zunsweier, dessen Entstehung sich zeitlich nicht einordnen läßt²⁵, ergibt sich folgendes Bild: Das Hochgericht im ganzen Bann stand allein Hohengeroldseck zu, Niedergericht und somit Ortsherrschaft wurden durch Geroldseck und die Landvogtei gemeinsam und kumulativ ausgeübt (Kd 9), d. h. jeder setzte seinen eigenen Vogt, das Gericht wurde — neben den beiden Vögten — mit sieben ortenauschen und drei geroldseckischen Untertanen besetzt²⁶. 1524 scheint der geroldseckische Vogt in Berghaupten auch die Zunsweier Vogtstelle innegehabt zu haben; ihm schwören — in Anwesenheit des ortenauschen Vogts — Gerichtsleute, Heimbürgern, Boten, Förster und Bannwarte²⁷. Die Niedergerichtsbarkeit stand der Landvogtei nur über Streitfälle unter den eigenen Untertanen zu, wenn ein Vergehen unter diesen als *criminal* erkannt wurde, war der Betreffende an Geroldseck auszuliefern²⁸. Alle übrigen Hoheitsrechte wurden von jeder der Parteien nur über ihre eigenen Untertanen ausgeübt, d. h. Steuerhoheit und Musterung standen den Ortenauer Pfandherren nur über die ortenauschen Untertanen zu. Das entsprechende Recht für die Geroldsecker läßt sich aus dieser Einschränkung schließen und wird belegt durch das geroldseckische Schatzungsregister von 1579²⁹, das Zunsweier und Schutterwald mit je 3 lb. d. ausweist. Die Huldigung leisteten die ortenauschen Untertanen dem Pfandherren der Ortenau, d. h. dem „Landesherrn in Ortenau“, die geroldseckischen aber ihrer Herrschaft³⁰.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Schutterwald mit den Weilern Höfen und Langhurst. Die Ortsherrschaft war im 18. Jahrhundert im Besitz der Familie von Dalberg, an die sie mittelbar von den Tiersberger Erben gekommen war; mit dieser waren die Ortsherren im alleinigen Besitz von Hoch-, Nieder- und Zivilgerichtsbarkeit³¹. 1727, als das Ortenauer Stockurbar aufgestellt wurde, waren im Schutterwälder Bann 98 ortenausche Untertanen ansässig (davon in Schutterwald selbst 50), dann 49 (37) dalbergische und 18 (12) geroldseckische Untertanen. Von Gerichtsrechten der Herr-

23 Ausf. GLA 27/37 (1394, April 22).

24 LAW 5060, Stück 5: Amtmann Solati an Leyen. Seelbach 1714, Oktober 14: *wie daß Kuhbach . . . dem lehen hohen Geroldsegg . . . cum omnimodo jurisdictione et regalibus ankebe . . .*

25 Die geroldseckische Herrschaft wird 1277 bei der Teilung erstmals erwähnt, ortenausche Rechte sind seit 1370 nachzuweisen, GLA 33/2 (1370, Juli 8-27). *Ruppert* spricht S. 468 von einem Übergang einzelner Rechte von Geroldseck an die Landvogtei, doch ist genauso der umgekehrte Fall denkbar.

26 GLA 66/6480, Stockurbar der Landvogtei 1727, f. 67.

27 GLA 27/89 (1524, April 28).

28 GLA 66/6480 f. 130.

29 GLA 111/322.

30 GLA 66/6480 f. 27.

31 Ebd. f. 67: *Die freiherrn von Dalberg aber haben vogt und stabhalter und das civil-gericht zu setzen und zu entsetzen*. Demgegenüber spricht die Schutterwälder Bannordnung von 1667 (GLA 66/6481 f. 87 ff.) noch davon, daß für die Untertanen die Zivilgerichtsbarkeit bei der jeweiligen Herrschaft liegt.

schaft Hohengeroldseck ist hier nichts mehr zu lesen, da aber im 14. und 15. Jahrhundert die Geroldsecker mit Zwing und Bann von Schutterwald vom Reich belehnt waren³², kann man schließen, daß ursprünglich auch hier ein Kondominat der Ortsherrschaft zwischen Geroldseckern und Tiersberger Erben bestand. Der geroldseckische Anteil hieran ist aber im 16. Jahrhundert nicht mehr nachzuweisen. Die Landeshoheit war 1727 aufgeteilt unter die Herrschaften, die Untertanen in Schutterwald hatten: Huldigungsrecht, Reisfolg, Musterung und Schatzungsrecht lagen für die ortenauischen Untertanen beim Landesherrn der Landvogtei, d. h. bei Baden, für die dalbergischen und geroldseckischen Untertanen lassen sich diese Rechte gleichermaßen folgern. Das Schatzungsrecht wird durch das oben zitierte geroldseckische Schatzungsregister belegt.

Berghaupten wird bereits im Teilungsbrief von 1277 erwähnt, der Ort war in alleinigem hohengeroldseckischem Besitz bis 1436, als *dorff und thale* mit *gerichten, herrschaften, zwing und bann* für 1300 fl. an Bernhard Böcklin verpfändet wurden³³.

Broggingen wird wie das benachbarte Wagenstadt bei der Teilung von 1277 nicht erwähnt, obwohl dieses Lahr, jenes Hohengeroldseck zufiel. Dieser Linie gehörte auch Zwing und Bann von Broggingen, weshalb das Dorf verschiedentlich von Heinrich (6) *min dorf* genannt wird³⁴. Durch die Ehe von Heinrichs Tochter Agnes mit Hesso von Üsenberg kam das Dorf an Baden, den Erben der Üsenberger, während auch Herzog Rainald von Urslingen wegen seiner Üsenberger Gemahlin Erbensprüche stellte. Sie sind hier nur soweit zu erwähnen, als Walther (12) 1404 endgültig auf das Dorf verzichtete³⁵.

In Friesenheim mit Oberweier und Heiligenzell und in Oberschopfheim stand ein Recht von Zwing und Bann dem geroldseckischen Gesamthaus zu, an das es 1278 aus der Tiersberger Erbschaft gefallen war. Auskunft hierüber gibt der für die spätmittelalterlichen Rechtsverhältnisse in beiden Dörfern grundlegende Vertrag von 1403 zwischen den Kondominatsherren Lahr und Hohengeroldseck³⁶, der das alleinige Recht der Geroldsecker im *wochengerichte* und an den daraus fließenden Gefällen feststellt, wobei den Herren von Lahr ein Vorzug vor den Hohengeroldseckern in der Rechtssprechung eingeräumt wird. Dieser Bevorzugung der unteren Herrschaft in der Niedergerichtsbarkeit (*und solle vorrihten wochengerichte*) entspricht ein ausschließliches Recht der unteren Herrschaft an *dup und frevel*, die *zu der grofschafte von mol-*

32 Erstmals 1384, Juli 14, Ausf. GLA D-408 c; letztmals 1471, April 12, Ausf. GLA D-912 b

33 Kop. 16. Jh. GLA 27/21 (1436, Juli 17).

34 1374, August 21, verschreibt Heinrich (6) seiner Tochter Anna, Nonne in Kirchberg, eine Rente von 8 lb. d. von Zwing und Bann seines Dorfes Broggingen. Ausf. GLA 21/61b.

35 Walther (12) von Geroldseck verzichtet gegenüber Herzog Rainold von Urslingen und seiner Gemahlin Anna von Üsenberg auf seine Ansprüche auf das Dorf Broggingen, das zur Hinterlassenschaft der Mutter Annas, Agnes von Geroldseck, gehört. Ausf. GLA 21/61a (1404, Juli 6! = Juli 13); *Schubring* Reg. n. 158; *Ruppert* S. 253 ff.

36 Ausf. GLA 27/53 (1403, Dezember 15); gleichzeitige Kop. GLA 67/697 f. 66-71; der Inhalt paraphrasiert bei *Ruppert* S. 275 ff.

berg gehören sóllent,³⁷: selbst wenn der Richter der oberen Herrschaft über Hochgerichtsfälle urteilt, standen die Gerichtsgefälle dennoch der unteren Herrschaft zu, lediglich wenn *gotzhusmanne* des Klosters Schuttern *einander slügen* auf den Gütern dieses Klosters, übte Hohengeroldseck als Inhaber der Kastvogtei die Hochgerichtsbarkeit aus.

Von der gesamt-geroldseckischen Niedergerichtsbarkeit waren die Güter des Klosters Schuttern ausgenommen; die Klosterhöfe in Friesenheim und Oberschopfheim hatte eigene Rechte von Zwing und Bann und standen unter Nieder- und Zivilgerichtsbarkeit des Klosters³⁸. Dies ist jedenfalls auf die Immunität, die das Kloster auf allen Besitzungen genoß, zurückzuführen. Ausführendes Organ dieser klösterlichen Bannrechte war der Fronförster, der vom Meier und den Gotteshausleuten gewählt und vom Abt mit den Einkünften des Weinkaufs, einer Zivilgerichtsabgabe, belehnt wurde. Über diesen Fronförster wird weiterhin ausgesagt, *daz do neman* (innerhalb des klösterlichen Bannes) *fronen* (pfänden) *sol, denne ein fronförster, aber an offen straßen und in wúrtes huser, daz sol ein grove von Molberg tun*³⁹. Das heißt also, Nieder- (und Zivil-)gerichtsbarkeit auf Wegen und in öffentlichen Gebäuden innerhalb des Immunitätsraumes standen nicht dem Kloster zu, sondern dem Kastvogt, der allerdings dann seine Befugnisse an den „Grafen von Mahlberg“ abtreten mußte⁴⁰. Diese Beschneidung der klösterlichen Gerichtsrechte, die den Geroldseckern auch Einfluß innerhalb der klösterlichen Grundherrschaft brachte, entsprach der Gerichtsherrschaft auf „Weg, Steg und Gemein“, wie sie H. H. *Hofmann* als Kennzeichen der Ortsherrschaft in Franken darstellte⁴¹. Anhand dieses Beleges ist es möglich, die geroldseckische Ortsherrschaft über den ganzen Friesenheimer und Oberschopfheimer Bann nachzuweisen, so daß der Schutterner Immunitätsbezirk von dieser Ortsherrschaft nicht ausgenommen war.

In Ottenheim wurden die Herrschaftsrechte seit 1277 gemeinsam von Lahr und Hohengeroldseck ausgeübt. Ob die Nieder- und Hochgerichtsherrschaft ähnlich ungleich aufgeteilt war wie in Friesenheim, ist ungewiß; ein Vertrag von 1455 legte das

37 In diesem Sinn wird von dem Lahrer Heinrich (9) stets nur noch von *dem groven von Molberg* gesprochen. Ebendieselbe Bezeichnung begegnet im Schutterner Dingrodel (GLA 29/15 - 1343, Januar 13), von dem noch zu sprechen sein wird. Beide Quellen sind nicht im Bereich der Herrschaft Lahr entstanden, sondern in Straßburg bzw. Schuttern; die Benennung erhält dadurch ein recht großes Gewicht.

38 Schutterner Dingrodel von 1343, GLA 29/15 (1343, Januar 13), teilweise vidimierter undatierter Druck, erste Hälfte 16. Jh. (?) S. 3 (Friesenheim), S. 6 (Oberschopfheim). Schon 1289 wird dem Kloster der Besitz von Curien mit der weltlichen Gerichtsbarkeit bestätigt. Stark besch. Ausf. GLA E — 294a; Kop. vid. 1434 GLA 29/15 (1289, Oktober 4).

39 Schutterner Dingrodel S. 5 (Friesenheim) und S. 8 (Oberschopfheim).

40 Möglich ist freilich, daß in dieser Quelle „Graf von Mahlberg“ und Kastvogt gleichgesetzt sind. Ansonsten dürfte für diesen Übergang kastvogteilicher Rechte der Vorzug der Lahrer Linie in der Gerichtsbarkeit außerhalb des Immunitätsbezirkes verantwortlich gemacht werden.

41 *Hofmann* S. 10. Er trifft seine Definition nur für die Ortsherrschaft in Franken, ohne direkt einen weiteren Geltungsbereich vorauszusetzen. Hier zeigt sich, daß Elemente dieser Verfassungsstruktur auch im sonstigen südwestdeutschen Raum nachzuweisen sind.

alternative Kondominat fest⁴²; Gemeinsamer Schultheiß und gemeinsames Gericht wurden von den Herrschaften wechselseitig alle drei Jahre gesetzt, *doch mit rat und wissen des andern teils*.

3.2 Die Hochgerichtsherrschaft

Im obengenannten Bereich der alleinigen geroldseckischen Ortsherrschaft — Schönberg, Prinzbach, Seelbach, Schuttertal und Berghaupten — waren die Geroldsecker auch im alleinigen Besitz der Hochgerichtsbarkeit⁴³.

In Reichenbach war, wie oben ausgeführt, auch die Hochgerichtsbarkeit in das Kondominat einbegriffen; nicht so in Zunsweier, wo die Hochgerichtsbarkeit im ganzen Bann allein den Geroldseckern zustand (Kd 9). In Friesenheim und Oberschopfheim scheinen die Hohengeroldsecker langsam aus ihrer Hochgerichtsherrschaft hinausgedrängt worden zu sein; für Broggingen ist sie wahrscheinlich, kann aber hier ebensowenig nachgewiesen werden wie in Schutterwald, das die Kanzleidirektive zum Hochgerichtsbezirk rechnet.

Wichtig für die Aufteilung der Hochgerichtsbarkeit zwischen der Oberen und der Unteren Geroldsecker Herrschaft ist eine Stelle in dem Vergleich zwischen beiden Herrschaften von 1559: Hier wird der *frevelstein* bei der Gerber-(Bischofs-)mühle genannt, der die Hochgerichtsbarkeit (*malefitz hoheit und pinlich iuris*) schied; hier wurde auch festgelegt, daß der Inhaber der oberhalb dieses Steins gelegenen Sägmühle, die dem Lahrer Spital gehörte, der Herrschaft Hohengeroldseck schwören und deren Steuerforderungen mit 2 ßd abgelten sollte⁴⁴. Daß diese Abgrenzung der Hochgerichtsbarkeit älter ist und schon im 14. und 15. Jahrhundert bestand, ist wahrscheinlich, läßt sich aber nirgends belegen. Einen Hinweis darauf gibt die Grenzziehung der Teilung von 1277: die Bischofsmühle gehörte noch zu Lahr, alles, was östlich davon liegt, gehörte zu Hohengeroldseck. Und der Frevelstein steht nun eben bei dieser Gerbermühle⁴⁵. Freilich kann auch anhand des alten Vertrages ein Punkt zur Trennung der Hochgerichtsbezirke bestimmt worden sein. Die Belehnungen der Stoll von Staufenberg und anderer⁴⁶ nennen die Hochgerichtsbarkeit über Burgheim, möglich ist, daß den Geroldseckern auf ihrem Rodungsland seit alters her dieses Recht zustand.

3.3 Die Kastvogteien Ettenheimmünster und Schuttern

3.3.1 Die Hochgerichtsbarkeit

Als Inhaber der Kastvogtei über die Klöster Ettenheimmünster und Schuttern hatten die Geroldsecker die alleinige Hochgerichtsbarkeit in den Dörfern Ettenheimmün-

42 Ausf. GLA 27/15 (1455, Juni 9); Kop. 15. Jh. GLA 67/636 f. 100a-101b; *Ruppert* S. 278.

43 Kanzleidirektive Kd f. 5b.

44 Kop. 16. Jh. GLA 27/17 (1559, Juli 13).

45 *Knausenberger*, Burgheim S. 56, nimmt als selbstverständlich diesen Ursprung der Hochgerichtsaufteilung an.

46 S. S. Anm. 20.

ster (Münstertal), Schweighausen, Dörlinbach und Wittelbach, sowie in Schuttern und im Schutterner Immunitätsbezirk in Friesenheim und Oberschopfheim. Auskunft über diese Verhältnisse geben die hohengeroldseckischen Kanzleiakten⁴⁷ und die Verträge mit dem Kloster Schuttern. Die erstgenannte Quelle enthält die Paraphrasen der 1438 bis 1572 mit dem Kloster Ettenheimmünster abgeschlossenen Verträge, aus denen zunächst der Umfang der Kastvogtei hervorgeht: Münstertal, Schweighausen, Dörlinbach und Wittelbach mit Zwing und Bann, das heißt, soweit sich die Orts herrschaft erstreckte (KM f. 6b). Die Niedergerichtsbarkeit stand dem Abt zu, von deren Gefällen erhielt der Kastvogt ein Drittel (KM f. 7a); die Hochgerichtsbarkeit wurde allein von den Geroldseckern ausgeübt (KM f. 7a und 9b), auch diese Einkünfte wurden geteilt (f. 5a). Im Bereich der Schutterner Kastvogtei waren die Verhältnisse entsprechend; hier ist es der Vogteivertrag von 1235, der die Bedingungen festlegte⁴⁸. Seine breite Überlieferung zeigt, daß die folgenden Verträge, insbesondere der 1327 abgeschlossene Vergleich mit den Geroldseckern⁴⁹, eigentlich nur Ergänzungen dieses „Grundvertrages“ waren. Auch in jenem Vertrag des Tiersberger Vogtes mit dem Kloster wurde festgelegt, daß ersterer von den Gerichtsgefällen (auch von den *vreveln*, wie der Vertrag von 1327 sagt) ein Drittel, der Abt die übrigen zwei Drittel erhalten sollte. Die Bestimmung von 1235, daß der Vogt seine Gerichtsbarkeit ausüben sollte, *salvo tamen iure monasterii in his duobus quae vulgo vrevil et dube nuncupantur*, ist so auszulegen, daß der Vogt diese Hochgerichtsbarkeit nur als ein mit der Kastvogtei verknüpftes Recht innehatte⁵⁰ und auch die Drittelung der Gefälle, die nachher genannt wird, beachten sollte.

3.3.2 Weitere Rechte in den Kastvogteidörfern

Neben der Hochgerichtsbarkeit hatten die Geroldsecker auch weitere Rechte, die der Vogteigewalt über die Klostergüter entsprangen. Eines der wichtigsten davon war der Einzug der Vogteisteuer (*Bede*, in den Verträgen stets *Steuer* oder ähnlich genannt), der den Geroldseckern in der Regel allein zukam — nur wenn die Steuer neu festgelegt werden sollte, war der Konsens des Abtes einzuholen (KM f. 3b und 8a). Von dieser Steuer waren in Schuttern nach den Verträgen von 1235 und 1327 bestimmte Knechte des Klosters befreit (*Ir gedinget gesinde . . . sullent miteinander . . . aller stüre ledig sin*, 1327), sicher wird man eine ähnliche Regelung auch für das Verhältnis zu Ettenheimmünster annehmen können, auch wenn in den Verträgen nichts dergleichen erwähnt wird.

Diese Steuereinkünfte wurden von den Geroldseckern zum Teil ungehindert verpfändet, so 1338 bereits 10 lb. d. von Zwing und Bann und Steuer von Friesenheim,

47 GLA 111/190-232, darunter das 1594 angelegte Heft über die (münsterischen) Kastvogteidörfer (111/190), im folgenden durch KM und nachgestellte Seitenzahlen zitiert.

48 Ausf. GLA 29/5 (1235, November); *Mone*, Quellensammlung 3 S. 59.

49 Ausf. GLA 29/5 (1327, Oktober).

50 *Ruppert* interpretiert S. 426 die Stelle so, als stünde dem Abt allein die Hochgerichtsbarkeit zu, doch sind die Geroldsecker in späterer Zeit durchaus noch in deren Besitz, wie auch die Kanzleidirektive f. 5b bestätigt.

Schuttern und Oberschopfheim für 100 lb. d.⁵¹; als Diebold allerdings 1452 insgesamt 400 fl. Kapital aufnahm und diese mit 20 fl. von der ettenheimmünsterischen Vogteisteuer verzinst, bedurfte es dazu der Einwilligung des Straßburger Bischofs, da diese Einkünfte von ihm lehnbar waren⁵². Diese Vogteisteuern nun beliefen sich für Ettenheimmünster am Ende des 16. Jahrhunderts auf 15 lb. d. für Schweighausen, 5 lb. d. für Münstertal und 4 1/2 lb. d. für Wittelbach (KM f. 9a). Als Muntherr der Klosterleute konnte der Vogt von diesen auch Frondienste beanspruchen, Vereinbarungen darüber kehren in vielen Vogteiverträgen wieder.

Im Lauf des 16. Jahrhunderts versuchten die Geroldsecker — dies sei hier nur angedeutet — ihre Landesherrschaft auch über die ettenheimmünsterischen Kastvogteidörfer auszudehnen. Ihr Verlangen nach (außerordentlicher) Steuer und Huldigung konnten sie anfänglich durchsetzen, stießen aber dann auf Widerstand: 1527 muß der Geroldsecker die Wittelbacher Untertanen des Klosters von ihrem Eid lösen und dem Abt zur gewöhnlichen Huldigung überweisen⁵³; als die Geroldsecker in den 1560er und 1570er Jahren die Reichshilfen auch von den Kastvogteidörfern erhoben, stimmte zwar der Abt des Klosters zu (KM f. 14a), der Straßburger Bischof aber protestierte 1577, da er *als ein bischof . . . der enden landesfürst . . . sei* (Ebd.). Der aufgelegte Arrest scheint wenig geholfen zu haben, da der Streit weiterging und das geroldseckische Schatzungsregister vom Herbst 1579 die Vogteidörfer mit insgesamt 32 lb. d. ausweist⁵⁴.

3.3.3 Mit der Kastvogtei verbundene Besitzrechte

Die Rechte der Geroldsecker an der wohl in den 1320er Jahren gegründeten Stadt Schuttern lassen sich nur sehr schwer fassen, und es ist hier nicht der Raum, näher auf diese städtische Siedlung einzugehen. So viel aber steht fest: Grundherr war der Schutterner Abt, der auch den Schultheißen einsetzte und die Hauszinsen einzog⁵⁵; lediglich aber eines der drei Stadttore zu besetzen und zu bewachen stand dem Abt zu⁵⁶. Die Verbrauchssteuer, das *umgelt*, wurde von Abt und Vogt gemeinsam erhoben und sollte *an den gemein Bú* verwendet werden (1327). Diese Einnahme war es wohl unter anderem, die Gegenstand der Verpfändung wurde: 1442 wurde für 500 fl. eine Gült von 20 fl. an die Stadt Straßburg verkauft, die daraufhin das Öffnungsrecht in

51 *Schoepflin*, Alsatia dipl. 3 n. 978; *Ruppert* S. 275. Möglicherweise ist dies dieselbe Schuld, die Walther (12) am Anfang des 15. Jh. mit 1000 fl. rh. ablöst; hier ist von der *martinßtüer* die Rede. Vier Ausff. GLA 27/43 (1448, März 30, Juni 4 und Juni 28).

52 Ausff. GLA 27/86 (1452, Juli 29 und August 1).

53 KM f. 5a; Ausf. GLA 27/89 (1527, Mai 25).

54 GLA 111/322.

55 Nach dem Vertrag von 1327 hat der Abt mit dem *schultheissen düme* dasselbe Recht wie der Abt von Gengenbach mit dem Seinen; die Zinse werden 1330, Mai 25 auf 3 *fd.* und 1 Kappen festgelegt. Kop. vid. 1392 GLA 29/2.

56 Ausf. I GLA 29/6, Ausf. II GLA 27/84, beides 1434, Mai 1.

Schuttern erhielt ⁵⁷; 1450 verpfändete Diebold neben dem halben Gericht Seelbach auch die halbe Burg und Stadt Schuttern für 1000 fl. an den Pfalzgrafen ⁵⁸.

Entscheidend beigetragen zu dieser Entwicklung dürfte die Burg Schuttern haben, in deren Allodialbesitz die Geroldsecker waren. Ihre Entstehung mit der im Vertrag von 1327 gegebenen Erlaubnis des Abtes, *ein stat, uffe unseres closters eigene und hove, zu búwende und ze machende ze Schutere* in Verbindung zu bringen, ist nicht zwingend, *Ruppert* spricht von einem Kauf dieser Burg durch die Geroldsecker und stützt sich dabei auf die Bemerkung *die statt ze Schutter, in den ziln, als wir* (die Geroldsecker) *sú verkoft hant* ⁵⁹. Es handelt sich jedoch nach dem *verkoft* um einen anderen Vorgang, zumal auch der Rückvermerk der Ausfertigung und die gleichlautende Überschrift von Kop₂ *wie vor zeiten die von Geroltzeck zu Schutter die gerechtigkeit verkauft haben* eher auf den Verkauf der geroldseckischen Rechte an der Stadt deutet.

Burg und Stadt Schuttern teilten ihr Schicksal miteinander, kamen 1486 in pfälzische Hand und 1504 in den Besitz Maximilians, der die Burg den Geroldseckern zurückgab und ihnen 1507 die ungehinderte Veräußerung gestattete ⁶⁰. Aus einer im 17. Jahrhundert gefertigten Aufstellung geht der Umfang des zum Schloß Schuttern gehörenden Besitzes hervor ⁶¹, der freies geroldseckisches Eigentum und zins- und zehntfrei war:

1. Die Burg mitsamt Scheuer, Hof und Garten;
2. drei Tw Matten *samt der Risels matt* mit Ackerstücken;
3. Graben und Damm um die Burg und der halbe Stadtgraben;
4. der Bünli-Wald mit Grund und Boden ⁶², außer dem Jagdrecht;
5. zwei Fischwasser im Blankenmoos, davon eines die Schutter im Ichenheimer Bann. Dieses Fischrecht bringt jährlich 1 lb. d. ein ⁶³;
- 6/7. Nutzungsrechte im Friesenheimer Wald;
8. das Recht der Abhaltung eines Mann- oder Lehengerichtes in der Burg;
9. sechs Rebäcker in Friesenheim.
10. Der sog. Schottengarten in Friesenheim wurde bereits 1508 für 63 fl. 6d. an das Kloster verkauft ⁶⁴ und erscheint daher nicht mehr in dieser Aufstellung.

57 Ausf. I GLA 27/82 (1442, Dezember 12); Ausf. II SAM Ser. III (GUP) AA 21-9; *Ruppert* S. 432.

58 Ausf. GLA 27/82 (1450, August 5); *Ruppert* S. 432.

59 *Ruppert* S. 427; Ausf. GLA 29/5 (1330, Dezember 20); Kop. I GLA 67/1306 f. 26b-27b; Kop. II 16. Jh. GLA 67/697 f. 133a-134a; Kop. III ebd. f. 212b-213b.

60 Ausf. GLA D-1108a (1507, Mai 28); RVorst Oo.

61 GLA 27/82 (17. Jh.); RVorst Pp.

62 Heute „Ottenheimer Wald“ zwischen Ottenheim und Kürzell, von dem ein Teil heute noch den Namen „Geroldsecker Wald“ führt (TK 7612).

63 GLA 66/2852 f. 16b.

64 Ausf. GLA 29/34 (1508, April 17).

Mit der Kastvogtei Ettenheimmünster ist der Besitz der Burg *Ruwenberg* verbunden ⁶⁵. Diese entzieht sich zwar der genaueren Lokalisierung, ist aber möglicherweise auf dem Raubühl (südl. Schweighausen) zu suchen. Zwei sicherlich im Zusammenhang mit der Kastvogtei in geroldseckischem Besitz befindliche Waldstücke im Ettenheimer Genossenwald, *Hochendan* und die *alte Kechersehe*, die gleich der Kastvogtei vom Straßburger Bistum zu Lehen gingen, wurden 1302 an die Ettenheimer Waldgenossenschaft verkauft ⁶⁶. Der Kaufpreis von 46 Mark Silber und die Tatsache, daß *Hochendan* schon bei der Teilung 1277 erwähnt wird, zeugen von einer recht beträchtlichen Größe der Wälder. Nicht auf die Kastvogtei zurückzuführen sind wohl die geroldseckischen Lehen in Dörlinbach und Schweighausen, da sich unter letzterem auch die Hofstatt befand, auf der die Kirche stand ⁶⁷.

3.4 Die bedeutendsten Lehengüter innerhalb des Bereiches der geroldseckischen Orts- und Gerichtsherrschaft

3.4.1 Bereich Geroldseck

Lehen Burgstall Weiler: Das Weilertal besaß im 14. Jahrhundert einen Kapitalwert von 200 Mark Silber, für den es als Morgengabe für Else von Lichtenberg, die Frau Walthers (12), diente ⁶⁸. Hier stand ein festes Haus — an der Stelle des heutigen Fehrenbacher Hofes vermutet —, das im 14. Jahrhundert nach *Ruppert* Lehengut der Edelknechte von Diersburg war ⁶⁹. Während der Streitigkeiten mit der Pfalz versprach Friedrich Moswender, gen. *Magister*, seinem Lehnsherren die Öffnung seines Hauses ⁷⁰, das aber dann samt der Stammburg in pfälzische Hände kam. 1503 belehnte schließlich Pfalzgraf Philipp seinen Burgvogt auf Geroldseck, Hans Volmar, der sich von 1529 an Volmar von Bernshofen nannte, mit diesem Lehen ⁷¹:

Burgstall Weiler mit Äckern, Matten und Wäldern zu beiden Seiten an Langeck und Eichberg, samt dem Fischbach (Weilertalbach) vom Rauhkasten bis zum Ende der Lehengüter;

2 lb. 10 Bd. von fünf Lehengütern im Emersbach;

8 Bd. von einem Gut am Schönberg;

14 B 8 d. von drei Gütern in Reichenbach;

11 Bd. von zwei Gütern in Schuttertal.

Die Getreide- und Hühnerzinsen sind Ausdruck der verliehenen Grundherrschaft.

65 Belehnung Diebolds durch Bischof Albrecht von Straßburg Ausf. GLA 44/161 (1481, August 1); = KM f. 2a.

66 Kop. 16. Jh. GLA 67/1534 f. 46; RBStrbg 2 n. 2555; im Umkreis der Köcherhofhütte (auf einer Waldlichtung am Nordrand der heutigen Ettenheimmünsterischen Gemarkung) zu suchen, TK 7713.

67 Über die Schweighäuser Lehen siehe S. 104 f.

68 Ausf. GLA 27/37 (1394, Januar 13); RPG n. 44; *Ruppert* S. 406.

69 *Ruppert* S. 406 f. nennt die Folge der Lehnsträger Daniel von Diersburg-Wilhelm von Landeck-Friedrich Moswender.

70 Ausf. GLA 44/302 (1485, Februar 4).

71 Kop. 17. Jh. GLA 44/538 (1503, Juli 29).

Am Schönberg lagen — außer dem hier erwähnten — noch Lehengüter der Diersburger, der Gippichen und Blumeneck, die allerdings nirgends genauer aufgeführt sind ⁷².

Der Schönberger Zinken Harmersbächle befand sich im 14. Jahrhundert *mit allen rechten* unter den Lehen Johannes von Schuttertals, ebenso fünf Lehen, eine Hofstatt und *seligers graben* (wahrscheinlich ein Teil des Stadtgrabens, benannt nach einem Juden, Lb 44) in Prinzbach, die Güter gingen dann in den Besitz Ulins von Brunbach über: *Arnsbach* Zwing und Bann . . . , die Leute zu *Brünsbach* und das Gericht, Zwing und Bann, oben im Tal (Lb 41); diese Güter befanden sich noch im 15. Jahrhundert im Besitz der Familie. Zum Prinzbacher Lehen zählten ⁷³:

Gefälle von 13 Gütern in Höhe von 8 lb. 10 ß 5 d., sowie von sechs Gütern in Höhe von 3 lb. 16 ß 6 d.; die erstgenannten Güter waren dritteilig und fällig, und das Gericht über sie und die Zinse gehörte zum Lehen; miteinbegriffen waren also Grund- und Gerichtsherrschaft. Diese waren allerdings durch das Recht des Lehnsherren, von den Bauern Steuern und Frondienst fordern zu können, eingeschränkt ⁷⁴.

Das gesamte Lehen der Brunbach kam 1466 mit allen damit verbundenen Rechten gegen Abfindung mit 240 fl. rh. — vergütet mit 12 fl. — an die Geroldsecker zurück ⁷⁵.

3.4.2 Bereich Schuttertal

Zum Moswepder/Volmarischen Lehen des Burgstalls Weiler sollten nach einer Notiz von 1603 auch die Zinse des Hansmann Kolb in Reichenbach gehören ⁷⁶, dessen Lehen in 13 Zinsen in Höhe von 3 lb. 9 ß 91/2 d. sowie einem Viertel eines Zehnts im Omersbach bestand. In Reichenbach scheint es außer diesen beiden sonst keine verliehenen Güter in größerem Umfang gegeben zu haben, der Rest befand sich offensichtlich in direktem geroldseckisch/tiersberg-röderschen Besitz ⁷⁷.

72 1319 verkauften die Geroldsecker an Wirich von Diersburg sechseinhalb Lehen mit den Leuten am Schönberg, *Gutscher* und im Prinzbacher Tal für 30 M.S., *Crollius*, Veldenz 4 S. 313; *Ruppert* S. 115; 1476, März 29 verkauft Diebold von Gippichen seine Ansprüche auf Güter im Emersbach, auf der Schneit und am Schönberg an Diebold von Geroldseck für 12 fl. rh., Kop. 15. Jh. GLA 67/636 f. 182; RPG n. 95; 1530, November 4 verzichtet Christoph von Blumeneck gegen Zahlung von 240 fl. auf Gülden von ebenda gelegenen Höfen, Insert in Ausf. GLA 27/23 (1535, Juli 24); RVorst Uu.

73 Nach KsL f. 42 von 1434, Oktober 6, ebenso ein Revers des Lehnsträgers 1434, Januar 14, Ausf. GLA 44/70.

74 Ausf. GLA 44/70 (1445, März 9): Entscheid des geroldseckischen Mannengerichtes.

75 Ausf. GLA 44/70 (1466, März 20); RPG. n. 89.

76 KsL f. 36 — 1423, April 11; Kanzleiregister „Reichenbach“ von 1603 GLA 111/195-196.

77 Die 1436, Oktober 9 durchgeführte Teilung unter den drei Geroldsecker Brüdern erwähnt daher die Leute in Reichenbach links (zu Georg 4) und rechts des Baches (zu Diebold), Ausf. GLA 27/42; Kop. 15. Jh. GLA 67/636 f. 273a-275a; RPG n. 66.

Lehen der Wiedergrün von Staufenberg ⁷⁸:

22 Zinse im Litschental in Höhe von 21 β 4 d.;
 6 Zinse in Seelbach in Höhe von 7 β d.;
 vom Haghof am Lützelhard 18 d.;
 6 Zinse in Steinbach in Höhe von 14 β 2 d.;
 2 Zinse in Reichenbach in Höhe von 3 β 4 d.;
 3 d. im oberen Michelbronn;
 1 β d. vom *Keppbrunn-Wald* und
 3 lb. 4 d. vom Lenzberg, beide in Wittelbach,
 zusammen also 5 lb. 8 β 11 d., in 40 Zinsen.

Dieses Lehen geht im 16. Jahrhundert an Hans Volmar über, behält aber den Namen des alten Trägers.

Der geroldseckische Anteil am Zehnt im Litschental — dieser war rechts des Baches Eigentum der Herrschaft, links des Baches zwischen ihr und dem Stift Lahr (als Nachfolgerin der Burgheimer Pfarrkirche?) geteilt ⁷⁹ — war zumindest zum Teil verliehen an Hans Sturm ⁸⁰. Obwohl das Litschental doch ganz im Herrschaftsbereich der Hohengeroldsecker lag, konnte doch Walther (10), als er einen Altar im Lahrer Spital stiftete, diesen u. a. mit 2 lb. d. von den Gütern des Johannes, gen. *Hundt*, und seiner Brüder im Litschental in der Seelbacher Pfarrei samt den *mortuaria* dort dotieren ⁸¹.

Folgende Lehen Adams von Winterthur in der Schuttertaler Gemarkung waren 1465 an Bernhard Bastard von Geroldseck verliehen (KsL f. 64a — 65a):

4 Zinse von 4 Lehen ⁸² im Durenbach in Höhe von 3 β 4 d.;
 5 Zinse, die zur *Hube* gehören, in Höhe von 2 β 10 d.;
 und 45 weitere Zinse in Höhe von 3 lb. 10 β 2 d.;
 insgesamt also 60 Zinse in Höhe von 4 lb. 2 β 2 d.

Folgende Lehen des Johannes von Schuttertal waren im 15. Jahrhundert im Besitz der Familie von Waldstein (Lb 45) ⁸³:

78 Grundlage der Beschreibung war hier das geroldseckische Zinsbuch von 1500 (GLA 66/2852) mit den Angaben f. 9a-11b, da hier die genauen Lagebezeichnungen beigelegt sind. Die vorangehenden Belehnungen weichen nur geringfügig davon ab: 1447, Februar 1: Ausf. GLA 44/558; KsL f. 53a-54a; 1462, Februar 15: Ausf. ebd.; KsL f. 61b-62b; RVorst Sss; 1471, März 5: Ausf. ebd.; KsL f. 68b-69b.

79 GLA 66/2853 f. 20a.

80 Der Zehnt zu *Lutschutter*, den *Tam Byhel* hatte, Ausf. GLA 44/485 (1462, November 3); KsL f. 62b-63a. Weiterhin 1470, Juni 20 der Revers Jacob Hübschmanns als Vormund und Lehnsträger für Hans Sturm, Ausf. ebd.; KsL f. 67b.

81 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 42-43; RPG n. 18.

82 *Lehen* scheint hier die Bedeutung einer Maßeinheit zu haben, da die Güter im Umfang zwischen 1/2 und 4 *Lehen* schwanken. Ähnliches läßt sich auch bei den Schweighäuser und Kuhbacher Lehen beobachten.

83 Erste bekannte Belehnung 1463, Januar 9 und Revers des Belehnnten, Ausf. GLA 44/544.

- 7 1/2 Lehen zwischen *Wilhelms haus* in Schuttertal und dem Durenbach;
- 8 1/2 weitere Lehen (*im Bormgarten, zum Loch* ⁸⁴);
- 8 Lehen im Prinschbach (*Brunsbach*);
- 5 Lehen im Durenbach.

Dieselbe Familie von Waldstein trug im 15. Jahrhundert *huß und burg zu schutterdale by* (der Kirche) *sant anthonien mit huß und hoff vor dem slosse gelagen* zu Lehen; der erste Lehnbrief von 1470 erwähnt ein *gebuwe, wie das angefangen ist*, dieses Lehen scheint also eben erst ausgegeben zu sein ⁸⁵. Der Ertrag dieses gesamten Waldsteinischen Lehens wurde 1529 auf jährlich 20 fl. geschätzt; der Rückkauf durch die Geroldsecker erfolgte 1531 für 315 Straßburger fl. ⁸⁶.

Das Göbels Lehen, seit 1503 in der Hand Hans Volmars, umfaßte folgende Gefälle ⁸⁷:

- 19 ßd. von zwei Gütern am Schönberg;
- 1 lb. 6 ß 5 d. von sechs Gütern in Wittelbach;
- 6 ß 1 1/2 d. im Michelbronn;
- 1 ßd. an der *Wolfshülin*;
- 6 ß 2 d. von zwei Gütern im Omersbach und einem Viertel am Omersbacher Zehnt;
- 13 ß 6 d. von drei Gütern in Reichenbach;
- insgesamt also 3 lb. 12 ß 3 1/2 d. von 15 Gütern; durch die Hühnerzinse ist das Lehen als Grundherrschaftslehen erkennbar.

Eine Sonderstellung unter den geroldseckischen Lehen nahm das Dautensteiner Lehen ein. Die Dautensteiner, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hier nachweisbar ⁸⁸, waren als Reichsministeriale in keiner Weise von den Geroldseckern direkt abhängig. Daher ist auch keine Belehnung mit der Burg selbst überliefert, was die Dautensteiner aber nicht an der Annahme von Lehen in Schweighausen hinderte.

Einen Schlüssel zum Verständnis des Übergangs an Geroldseck bieten die Verwandtschaftsverhältnisse des letzten Dautensteiners Johannes: Der uneheliche Hans (8) von Geroldseck war der Schwager von Rudolf Lumbart, der seinerseits Katharina, die Tochter des Johannes von Dautenstein, zur Frau hatte ⁸⁹. Hans (8) aber hatte *Ursel Stockerin* zur Frau, weiterhin erscheint noch eine Witwe Stocker namens Katharina ⁹⁰. Einen Anhaltspunkt gibt nun das Wappen der erwähnten *Ursel Stockerin*, ein

84 Nach dem 1529, April 3 geschlossenen Vergleich über die waldsteinischen Lehen in Schuttertal, Schweighausen etc. (Ausf. GLA 44/544) scheinen diese Güter z. T. bei Schweighausen zu liegen, wo es auch den Gewannamen „Loh“ gibt, TK 7713.

85 Ausf. GLA 44/544 (1470, Juni 19); Revers Ausf. ebd.; KsL f. 31.

86 Vergleich von 1529 s. Anm. 84; 1531, November 11: Ausf. GLA 44/544.

87 Grundlage ist die Belehnung Volmars, Ausf. GLA 44/538 (1503, Juli 29); das Lehen erscheint in geringem Umfang auch im geroldseckischen Zinsbuch GLA 66/2852 f. 13.

88 Siehe S. 18.

89 *Kindler v. Knobloch*, OBG 1 S. 201.

90 Kop. GLA 27a/47 (1453, Juli 6).

Allianzwappen mit dautensteinischem Adler (rechts) und Baumstumpf („Stock“, links)⁹¹; da Hans von Geroldseck das geroldseckische Bastardwappen führte, scheint sie also eine geborene Stocker und verwitwete Dautenstein gewesen zu sein, die ihrem zweiten Mann als Erbe die Dautensteiner Besitzungen in die Ehe gebracht hat. Gleichzeitig scheint Diebold seinem unehelichen Bruder gegenüber eine Lehnsherrschaft durchgesetzt zu haben — sofern diese nicht schon vorher vorhanden war. Die Frage des Lehnszusammenhanges, so wichtig sie auch ist, kann dennoch nicht eindeutig beantwortet werden.

Die erste Belehnung von 1428 nennt nur das Wasserhaus *Tuttenstein*⁹². Hans (8) war hier noch der alleinige Lehnsträger; der umfangreiche übrige Besitz geht aus den späteren Lehnurkunden, anfangend mit der von 1437, Dezember 21 — Hans von Geroldseck und Rudolf Lumbart gemeinschaftlich — und von 1462, Februar 13 — Rudolf Lumbart allein — hervor⁹³.

Das engere Zubehör der Burg Dautenstein bestand demnach aus der Burg selbst samt den sie umgebenden Gräben, dann 25 Juch Acker, 13 Tw Matten (entspricht 11,3 ha), dem Dautenstein-Wald, dem Fischrecht auf der *Lutschutter* (Litschentalbach), einem Drittel des Fischrechts auf der (großen) Schutter zwischen der *Hub* und dem Kambach, sowie einem Drittel der Wittelbacher Orthserrschaft.

Dazu gehörten weiterhin 11 Bd. von zwei Gütern in der Nachbarschaft der Burg, 12 Bd. von einer Hofstatt (auch bei der Burg?), 19 Bd. von Gütern im *Reysselbach* (am Schönberg), 2 lb. 9 ß 8 d. von sieben Gütern im Wittelbach, 4 ß 3 d. von Gütern im Michelbronn, 9 Bd. von 3 Tw Matten, 12 Bd. vom *Burßwinsberg* (Bürschlinsberg?), 11 Bd. im Omersbach und 1/4 des Zehnten im Omersbach; fast alle diese Güter sind dritteilig und fällig; es gehören also nicht nur die Zinse, sondern auch die ganze Grundherrschaft zur Burg bzw. später zum Lehen. Die Gesamteinkünfte, soweit sie fixiert sind, belaufen sich auf 4 lb. 7 ß und 11 d.

1446 verpfändete Hans von Geroldseck seinem Schwager Rudolf Lumbart den Dautensteiner Besitz mit Ausnahme der Wittelbacher Rechte für 350 fl. (entsprechend 175 lb. d.), im folgenden Jahr diese Rechte für weitere 20 lb. d., insgesamt also für 195 lb. d.⁹⁴. Das Lehen ging durch Verkauf am Anfang des 16. Jahrhunderts an Siegfried Pleiß über, dessen Familie sich daher „Pleiß von Dautenstein“ nannte. 1584

91 Der Name Stockerin 1428, Juni 26, Ausf. GLA 44/84; das Wappen an der Urkunde des *Hans von Geroltz-
eck zu Tutenstein* und seiner Frau *Ursel von Tutenstein*, Ausf. GLA 20/97 (1429, Januar 12), abgebildet
bei *Kindler v. Knobloch*, OBG 1 S. 201.

92 Ausf. GLA 44/84 (1428, Juni 26).

93 Belehnung: Ausf. GLA 44/284, Revers: Ausf. GLA 44/84, beides 1437, Dezember 21. Belehnung 1462,
Februar 13: Ausf. GLA 44/284; der Revers vom selben Tag KsL f. 60a-61a.

94 Ausf. GLA 44/284 (1446, April 23); Kop. GLA 44/284 (1447, Juli 22), RVorst Kkk. Als Ludwig Lum-
bart 1470 die Wittelbacher Rechte an das Kloster Ettenheimmünster verkauft, kann er nur noch 30 fl. er-
zielen, Kop. 16. Jh. GLA 27/89 (1470, Juli 6).

kaufte Jakob von Geroldseck das Lehen für 4000 fl. von der Witwe des letzten Pleiß zurück⁹⁵ und baute Dautenstein zur Residenz seiner Familie aus.

3.5 Die Grundherrschaft

3.5.1 Innerhalb der Ortsherrschaft

Ausdruck der geroldseckischen Grundherrschaft innerhalb der Ortsherrschaft waren die verliehenen Grundzinsen, stets in Geld, zum Teil aber auch in Hühnerzinsen (Hühner, Kapaunen etc.) bestehend. Dieses Grundherrschaftslehen konnte geschlossen sein, wie das Lehen des Johannes von Schuttertal und der Brunbacher, es konnten aber auch verstreute Zinsen zu einem Lehen zusammengefügt sein, wie das Wiedergrünsche Lehen; hier allerdings könnte durch intensives Studium der Grundherrschaftsverhältnisse, das in diesem Rahmen nicht möglich war, dennoch der Nachweis einer geschlossen verliehenen Grundherrschaft, zum Beispiel im Litschental, erbracht werden.

Die übrigen Grundzinse wurden direkt den Geroldseckern geliefert, wie die wenigen Beraine der Herrschaft erkennen lassen⁹⁶. Aus ihnen ergibt sich ein Grundherrschaftsbereich, der sich im wesentlichen mit dem Bereich der Ortsherrschaft deckte — es sei jedoch bis zu einer endgültigen Klärung der Verhältnisse vermieden, von einem geschlossenen Bereich der Grundherrschaft zu sprechen, obwohl im Schuttertal keine geschlossene fremde Grundherrschaft sichtbar ist. Bekannt sind nur die Ansprüche des Klosters Ettenheimmünster auf den Bezug von Dritteln und Fällern, zum Beispiel vom Tretenhof⁹⁷ — Ansprüche, die die Ursache von ständigen Streitigkeiten waren. Erst die Aufhebung des Klosters 1803 und schließlich der Übergang des Geroldsecker Gebiets an Baden setzte den Auseinandersetzungen ein Ende, die wohl im Grund nie entscheidbar waren.

Die ausgedehnte Grundherrschaft der Geroldsecker im Schuttertal, am Schönberg und gegen das Kinzigtal hin entsprach dem Charakter der Rodungsherrschaft, hier gründeten sich alle Hoheitsrechte auf den durch Rodung gewonnenen Besitz an Grund und Boden. Daß nicht die Geroldsecker, sondern Zähringer Ministeriale Rodungsherren in Seelbach und schutteraufwärts waren, ist zweitrangig, verstanden jene es doch, im 13. Jahrhundert die Nachfolge dieser Rodungsherren anzutreten. Eindeutig nachweisen lassen sich jedoch die Zentren der Grundherrschaft, die Schloßgüter und die Meierhöfe.

Die Schloßgüter bestanden aus dem Bauhof unter der Burg mit 50 Juch Acker, 4 Tw Matten, sowie an der Westseite des Schönbergs 7 Juch Reben (entspricht ins-

95 Ausf. GLA 44/347 (1584, November 24).

96 GLA 66/2852-54.

97 *und als der apt von Ettenheimmünster meinet, der hoff sie sinem closter dritteilig, das ich nit gestand . . .*, Ausf. GLA 27/88 (1468, September 29).

ges. 18,25 ha), aus den Wäldern am Schönberg⁹⁸, sowie aus insgesamt 24 Tw Matten (entspricht 7 ha) bei Seelbach und Reichenbach auf den typischen „Herrschaftsfluren“ Brühl und Burgmatt⁹⁹.

Für die Struktur der geroldseckischen Herrschaft nicht unwichtig ist die Stellung der Meierhöfe, die nach dem Verkaufsbrief von 1482 zum Schloß und nicht zu den Dörfern gehörten¹⁰⁰. Das bedeutet eine geschlossene Lage außerhalb bzw. neben der Dorfflur und wohl auch abgesonderte Niedergerichtsbefugnisse. Solche Höfe waren der Tretenhof, heute auf Seelbacher Gemarkung, 1436 unter den Geroldsecker Brüdern geteilt¹⁰¹, der Meierhof bei Schuttertal, aus dem die Schuttertaler Frühmesse gestiftet und der deshalb *Fryemäs* genannt wird, 1610 von Jakob seiner Frau geschenkt¹⁰², der Neuhäuser Hof auf der Höhe zwischen Schuttertal und Welschensteinach, der schon im 15. Jahrhundert ausgeliehen war¹⁰³, und der noch zu erwähnende Hof im Brogginger Bann, an die Meier von Kürnberg verliehen.

Auch in Zunsweier und Berghaupten ist geroldseckischer Grundbesitz nachzuweisen — hier durch die Nennung von Leuten, Gütern, Schutzhof und Tagdienst bei der Verpfändung 1436¹⁰⁴, durch die Lehnbarkeit des mittleren und des hinteren Stengelzlhofes von Geroldseck¹⁰⁵, sowie durch die Dotation einer Schutterner Priesterpfründe mit Berghauptener Gütern 1388¹⁰⁶ — dort durch die Pfandeinsetzung von Zunsweierer Grundstücken 1481¹⁰⁷, das geroldseckische Eigentum an 31,5 Juch Reben¹⁰⁸, und durch die Lehnbarkeit des Steinbruches am Bellenberg, die sich wohl auf das Eigentum am Wald und dessen Grund stützte¹⁰⁹. Diese Einzelbelege werden durch Angaben über Fall- und Drittelbezug aus Weistümern wie dem der Vogtei Schuttertal ergänzt¹¹⁰. 1272 verschrieb Walther (2) dem Kloster Schuttern *den berg zue Dietzen sub auri et argenti pensione*¹¹¹; der Berg(-wald) entzieht sich der eindeutigen Lokalisierung, dürfte aber im Friesenheimer Hochwald zu suchen sein (Bach und Tal Gießen), an dem demnach die Geroldsecker bereits sechs Jahre vor dem Tod Ludwigs von Tiersberg Rechte gehabt hätten — der Vergleich zu Landeck drängt sich auf. Dieser Berg *Dietzen* wurde auch 1289 unter den Besitzungen des Klosters aufgeführt.

98 GLA 66/2853 f. 30 ff.

99 GLA 66/2853 f. 30 ff.; die „Herrschaftsflur“ bei *Wellmer* S. 38 und öfter.

100 Ausf. GLA 27/46 (1482, Januar 12); RVorst R.

101 Ausf. GLA 27/42 (1436, Oktober 9); RPG n. 66.

102 Ausf. GLA 27/86 (1610, Juli 25); RVorst Ww.

103 Ausf. GLA 44/440 (Schnait, 1423, Februar 22); KsL f. 35.

104 Kop. GLA 27/21 (1436, Juli 17).

105 *Schaffhausen lehen* oder *Mittel stengellentz* 1454 bei Hans Menlin von *Mirenbach* KsL f. 58a; *Zinken Lehen* oder *hintere Stengellentz* 1516 bei Burkhard Michel zu *Mirbach*, Ausf. GLA 44/297 (1516, Januar 17).

106 Ausf. GLA 29/28 (1388, Juli 4).

107 Ausf. GLA 27/89 (1481, November 22).

108 GLA 66/2852 f. 14b.

109 KsL f. 286.

110 Anfang 17. Jh., GLA 229/95246.

111 Chronik von Schuttern S. 100.

3.5.2 Bereich Schweighausen

Über Schweighausen hatten die Geroldsecker nur Herrschaftsrechte, die sich von der Kastvogtei über das Kloster Ettenheimmünster herleiteten, *außerhalb das Geroltzeck daselbsten viel eigenthumb und erkaufften und heimbgefallenen adelichen lehengütertern hatt . . . und was gen Dautenstein gehörig ist* (Kd 14). Die erste überlieferte Belehnung ist die der Brüder Meier von Kürnberg durch Heinrich (6) 1360, September 28. Das Lehen scheint von Hans Meier an Diebold (2) zurückgefallen zu sein, dieser verkaufte es 1471, März 4 an Hans Volz zu freiem Eigentum für 30 fl. rh. ¹¹².

Es umfaßte zwei Lehen am Geißberg, zwei Lehen *im Loch*, ein Lehen *zum Kilchofe* in Schweighausen, gen. Wagners Lehen, *da die kirch und des pfaffen huße uffstant*, den *Filschberg* (Pfungstberg?) mit zwei anstoßenden Lehen, zwei Lehen *zu der Hube*, ein Lehen auf dem Reitenhard, einen Zins von 2 Sester im Burgbacher Bann und den Hof im Brogginger Bann, insgesamt also neben diesem Hof Güter im Umfang von neun *Lehen*.

Johannes von Schuttertal trug im 14. Jahrhundert *Schweighausen, Harmungsbach, Derlibach, sein Teil und sein Recht zu Lehen* (Lb 44), das heißt bei Schweighausen genauer zwölf ganze und zwei halbe Lehen am Geißberg, *unter den Eichen, in der Rosch* (Lb 43). Das weitere Schicksal dieses Lehens ist unklar, mit einem der anderen vier ist es nicht identisch.

Der Edelknecht Johannes von Dautenstein empfing 1418 sieben Lehen (zwei am *Flinsberg-Pfungstberg*, eins *zu dem Loche*, eins am Geißberg, drei *an der Hube*) von denen jedes im Jahr 12 *bd.* Einkünfte brachte, zusammen also — da 9 *bd.* an den Abt von Ettenheimmünster gingen — 3 lb. 15 *bd.* Das gesamte Lehen kam 1427 an Heinrich von Weißeneck und 1462 an Rudolf Lumbart, von da an blieb es beim Dautenstein-Lehen ¹¹³.

Als 1442 Bernhard Suselmann von Ortenberg über seine Belehnung reversierte, nannte er nur allgemein die Lehen, die schon sein Vater innehatte. Der Umfang wird erkennbar, als Hans Volmar 1503 die Güter erhielt und die Geroldsecker Brüder 1515 die (inzwischen aufgegebenen?) Lehen an Sigfried Pleiß (von Dautenstein) für 60 fl.rh. verkauften ¹¹⁴.

Danach bestand dieses Suselmannsche Lehen aus 14 *bd.* von zwei Gütern *an der Steig* (Obersteig), 6 *bd.* vom *oberen Flinsberg* (Pfungstberg), 20 1/2 *bd.* von 4 Gütern auf dem Bromenhard (Streitberg), insgesamt 2 lb. 6 d. von sieben Gütern (gleich 9 Lehen).

112 1360, September 28: Ausf. GLA 44/297; RVorst Iii; 1471, März 4: Ausf. GLA 21/61a. Die Güter gehen 1478, Oktober 23 in den Besitz des Klosters Ettenheimmünster über: Ausf. GLA 21/61a.

113 Ausf. GLA 44/84 (1418, November 18); Ausf. GLA 44/441 (Schnewlin, 1427, April 20), KsL f. 38a; Ausf. GLA 44/284 (1462, Februar 13-2), KsL f. 61a.

114 Ausf. GLA 44/490 (1442, Januar 1), KsL f. 48; Ausf. GLA 44/538 (1503, Juli 29); Ausf. GLA 27/86 (1515, Februar 8), RVorst Tt.

Der fünfte unter diesen Schweighäuser Lehensträgern war Paul Schedel, für den sein Verwandter Obrecht den Lehnsrevers ausstellte ¹¹⁵. Das Lehen, das hier am Beginn des 16. Jahrhunderts erstmals sichtbar wird, bestand aus 14 Lehen in Schweighausen (eins *unten im Harmensbach*, dreieinhalb *am oberen Geisberg*), von denen jedes Einkünfte von 9 bd. jährlich brachte. Eine Mühle mit einem Jahresertrag von 3 fl. und drei Lehen, alle im *Brunsbach* (Prinschbach) mit Einkünften von 48 bd. gehörten gleichfalls zum Lehengut, dessen Gesamterträge sich somit auf 10 lb. 4 bd. beliefen.

Als der letzte Dautensteiner in den 1420er Jahren starb, forderte das Kloster Ettenheimmünster von seinen Erben den Todfall aufgrund des Schweighausener Besitzes; der Streit zog sich bis 1453 hin und endete mit der Anerkennung der klösterlichen Forderung ¹¹⁶. Hier erscheint also die Grundherrschaft des Klosters wirksam. Auf sie dürften auch die zweimal viereinhalb Schillinge von zweien der Güter zurückzuführen sein, die dem Abt von diesem Lehen abzuliefern waren.

Der geroldseckische Besitz in Schweighausen hatte danach einen Umfang von 47 Lehen — man ist versucht, diesen „Lehen“-begriff mit dem der Hufe gleichzusetzen —, dazu kamen eine Mühle und drei Lehen im Prinschbach und fünf Lehen *zu der Hube* (zwischen Dörlinbach und Schweighausen). Diese fünf Lehen deuten auf den Charakter der *Hube* als (ehemaliges) herrschaftlich-geroldseckisches Hofgut hin, was auch dem Sprachgebrauch für *Hube* entspricht. Es fällt auf, daß dieser geroldseckische Grundbesitz fast durchweg im Tal, der ettenheimmünsterische Grundbesitz aber oben auf der Höhe, am Rand gewissermaßen, zu finden ist ^{116a}.

3.5.3 Altdorf

In Altdorf, dessen Ortsherrschaft von Lahr und vom Bistum Straßburg je zur Hälfte zu Lehen ging, verfügten auch die Hohengeroldsecker über einträglige Besitzungen, die an Lehnsleute ausgegeben waren. Ludmann von Utenheim reversierte im April 1470 über dieses Lehen, das zu jener Zeit aus Zinsen von etwa 45 bis 50 Juch Acker bestand (KsL f. 67). 1571 wurde dieses Lehen neu verzeichnet, es ergab sich ein Kernbestand von 70 zinspflichtigen Juch Ackerland (entspricht 21 ha) samt umfangreichen weiteren Rebstücken und Wiesen; das Lehen fiel kurz darauf heim und wurde 1593 an den Altdorfer Bannherren Rudolf von Endingen für 3600 fl. verkauft ¹¹⁷.

115 Ausf. GLA 44/433 (1511, Dezember 23).

116 Kop. GLA 27a/47 (1453, Juni 6).

116a GLA 47/85.

117 Die Aufzeichnung 1571, August 7 RVorst Ggg; der Verkauf Ausf. GLA 27/19 (1593, Juli 7); eine 1591 gefertigte Aufstellung errechnet den Wert der Güter auf 4940 fl., GLA 111/306.

4. DER BEREICH DER UNTEREN HERRSCHAFT LAHR

4.1 Die Ortsherrschaft

Der Bereich, in dem die Erben der Geroldsecker im 17. Jahrhundert die Orts- und Landesherrschaft ausübten, ergibt sich aus dem 1627/28 aufgestellten Herrschaftsinventar und wurde oben bereits umrissen. Es sind dies der Bereich Lahr mit der Stadt Lahr, Dinglingen, Mietersheim, Sulz und Hugsweiler (Hi 1-5), der Bereich Mahlberg mit der Stadt Mahlberg, Kippenheim und Kippenheimweiler (Hi 8 und 9), der Bereich Ichenheim mit Kürzell, Schutterzell, Ichenheim, Dundenheim und Altenheim (Hi 6, 10-12), sowie das Dorf Wagenstadt (Hi 7). Die Kondominatsdörfer Ottenheim, Friesenheim (mit Oberweiler und Heiligenzell) und Oberschopfheim vervollständigen diese Liste.

Für den Bereich der Stadt Lahr ergibt sich ein grundlegender Unterschied zwischen Niedergerichtsbarkeit und Ortsherrschaft, hier war die Ausübung der ersteren nicht mehr das Kennzeichen der Herrschaft über die Stadt. Der „Freiheitsbrief“ von 1377¹¹⁸ (so die Benennung des Privilegs in der Lahrer Tradition) erneuerte dem Rat der Stadt das Recht der Rechtsprechung (§ 5) und erkannte ihm die ganze Gewalt und Macht zu über alle Rechte und Gerichte, *alls es zue Lahr von allter herkommen ist* (§ 12). Die höchste Strafe, die vor dem Lahrer Gericht ausgesprochen werden durfte, sollte 3 lb. d. nicht übersteigen; ausgenommen hiervon waren Totschlag, Diebstahl, Meineid und Notzucht (§ 6), deren Verfolgung sich der Geroldsecker vorbehielt (§ 8). Diese Übertragung von Niedergerichtsbefugnissen auf den Rat der Stadt ist erstmals in dem Privileg zu beobachten, das Walther (7) den Bürgern 1314 zu dem *brief, den sie habendt nach Freyburger Rechte*, gab und das Bestimmungen über die Strafzumessung und die Schuldsommenpfändung enthält (§§ 6 und 7 des Freiheitsbriefes)¹¹⁹. Diese städtische Niedergerichtsbarkeit dürfte aus dem Grundsatz erwachsen sein, daß nur Standesgenossen übereinander zu Gericht sitzen dürfen; das bürgerliche Selbstbewußtsein offenbarte hier seinen Anspruch. Ihre Grenzen sind nicht flächenmäßig zu definieren, das Vorrecht konnte überall da in Anspruch genommen werden, wo Lahrer Stadtbürger betroffen waren.

Die Stadtherrschaft des Geroldseckers kam indirekt zum Ausdruck, als er neben seinem Vogt auch seinen Schultheißen nannte (§ 13); die Ernennung des Schultheißen scheint er sich also vorbehalten zu haben. Darüberhinaus behielt sich die Herrschaft ein Aufsichts- und Widerspruchsrecht vor: Falls einer der gewählten Räte ihr nicht gefiel, waren die Bürger verpflichtet, einen anderen an dessen Stelle zu wählen (§ 4). Die Bürger waren überdies durch einen geleisteten Eid gebunden, nicht von der Stadt wegzuziehen; erst ein Vertragsbruch seitens des Geroldseckers konnte sie von dieser Bindung lösen (§§ 9 und 15).

118 Ausf. I verloren; Ausf. II StadtA Lahr Urkunden II. Herrschaft n. 3; Kop. I 16. Jh. GLA 67/697 f. 91-97; Kop. II 18. Jh. GLA 27/67 (1377, Juni 18).

119 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 156-157a.

Schmieheim gehörte ursprünglich zur (reichslehnbaren) Mark Kippenheim, war jedoch offensichtlich als Ausbausiedlung Allodialbesitz der jeweiligen Ortsherren. So konnte Heinrich (7) 1367 seine Tante Elsa für ihre Ansprüche auf Friesenheim und Oberschopfheim mit diesem Dorf und einer Rente von 9 lb. d. und 40 Kapaunen auf den Riedmatten zwischen Dinglingen und Allmannsweier abfinden¹²⁰. *Smieheim das dorf* ging somit in den Besitz der Familie Hattstatt über; nach dieser Formulierung und dem späteren Besitzstand der Familie und ihrer Erben zu schließen, war damit die Orts- und Gerichtsherrschaft gemeint.

Wallburg, außerhalb der Kippenheimer Mark gelegen und Mitgenosse am Ettenheimer Wald, war bis 1279 in unmittelbarem Besitz der Geroldsecker, als der es im Teilungsbrief von 1277 auch erwähnt wird. 1279 belehnten die Lahrer Brüder Konrad den Walpoten, einen Ritter von Lahr, unter anderem auch mit dem Dorf Wallburg, wie sie es bisher innehatten¹²¹. Das Lehen blieb unter der Benennung *dorf Wallburg* im Besitz des Walpoten bis 1354, als Hartmann, der letzte der Lahrer Walpoten, das Lehen seinen Herrn, Walther (7) und Heinrich (7) auftrug und diese die Endinger Brüder Thomas und Walther damit belehnten¹²². Diese sind es auch, die im Lahrer Lehenbuch als Träger erscheinen, hier wird auch das *dorf* näher bezeichnet: *Walberg, zwing und bann* (Lb 53 und 79).

Die Ortsherrschaft in Altdorf ging im 17. Jahrhundert halb von der Herrschaft Lahr, halb vom Bistum Straßburg zu Lehen, der das Dorf durchfließende Bach bildete dabei die Grenze. Lehnsträger war damals dieselbe Familie von Endingen¹²³. Ohne weiteres wird man diese Trennung auch schon für die früheren Jahrhunderte annehmen können.

Rechte in Nonnenweier, Wittenweier und Allmannsweier befanden sich am Ende des 14. Jahrhunderts in den Händen der Grafen von Werdenberg, an die sie durch die Heirat der Geroldseckertochter Sophie mit Graf Eberhard von Werdenberg fielen¹²⁴. Allmannsweier war mit Zwing und Bann und Gericht in geroldseckischem Besitz¹²⁵. Nonnenweier allerdings befand sich am Anfang des 14. Jahrhunderts als bischöflich-straßburgisches Lehen bei Berthold von Windeck¹²⁶. Auch um die Mitte des Jahrhunderts erscheint es noch in windeckischem Besitz¹²⁷. *Ruppert* erwähnt nun

120 Ausf. I GLA 31/21 (1367, Januar 26); Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 61-64; RPG n. 27; Ausf. II GLA 69 P — Holzinger-Berstett n. 651.

121 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 7.

122 Belehnung 1352, April 10: Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 54; Auftragung 1354, März 10: RPG n. 22; Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 58.

123 Herrschaftsinventar GLA 117/942 f. 31b; Lb 53 und 79.

124 Der 1387, Januar 29 abgeschlossene Vergleich zwischen Geroldseck und Werdenberg (Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 114 f) erwähnt nur allgemein diese drei Orte, die endgültig in werdenbergischem Besitz waren, und handelt hauptsächlich über die Rückgabe der Merburg.

125 Ausf. SAM Ser. III (GUP) 168 u. 27 (1335, September 9); RapUB 1 n. 464.

126 Rückkauf des Lehens für 110 M.S. 1316, Januar 15: ZGO 4 (1853) S. 287 f.

127 Bischöfliches Lehensregister im SAD, erwähnt bei *Pillin*, S. 44.

die Möglichkeit, daß der Ort als Pfandbesitz an die Geroldsecker kam¹²⁸; solange keine eindeutige Quellenaussage vorliegt, ist dies in Betracht zu ziehen. Die Werdenberger nun verpfändeten 1381 diese drei Dörfer mit *twingen, bennen, stüren, betten und gericht* für 900 fl. an Straßburger Bürger und räumten 10 Jahre später dem Käufer des restlichen geroldseckischen Erbteils, Wilhelm von Burn, die Lösung dieses Pfandes ein¹²⁹. In allen vorliegenden Quellen über die drei Orte als geroldseckisches Erbe wird nicht unterschieden zwischen Nonnenweier und den anderen beiden Dörfern. *Rupperts* Annahme des geroldseckischen Pfandbesitzes an Nonnenweier hat also einiges Gewicht. Die Gleichartigkeit der Rechte geht auch aus den kaiserlichen Lehnbriefen des 15. Jahrhunderts hervor, die — obwohl diese längst in andere Hände übergegangen sind — immer noch *Wittenwiller, Allmeschwiler, Nonnenwiller* erwähnen¹³⁰. So wird man sagen können, daß Anfang der 1350er Jahre Sophie von Geroldseck (unter anderem) mit Zwing und Bann und Gerichtsrechten, demnach mit der Ortsherrschaft der drei Dörfer ausgestattet wurde.

Friesenheim und die übrigen Kondominatsdörfer wurden oben bereits erwähnt. Die Ergebnisse seien hier nur der Vollständigkeit halber wiederholt: Die Niedergerichtsbarkeit stand der Lahrer Linie vorrangig zu, ausgenommen war der Schutterner Immunitätsbezirk, wo die Geroldsecker nur Gerichtsrechte auf Straßen und in Wirtschaftshäusern ausübten — die Ortsherrschaft erstreckte sich also grundsätzlich über den ganzen Bann. Die Hochgerichtsbarkeit indessen wurde von den Lahrern als „Grafen von Mahlberg“ allein beansprucht.

4.2 Die Hochgerichtsherrschaft

Der Hochgerichtsbezirk der Lahrer Linie war im wesentlichen identisch mit dem Bezirk der Ortsherrschaft, ging jedoch die Hohengeroldsecker Hochgerichtsbarkeit über die Ortsherrschaft hinaus, stand hier das Hochgericht südlich der Linie Wallburg-Orschweier-Wittenweier (diese Orte einbegriffen) dem Bischof von Straßburg bzw. seinem (Kast-)Vogt in Ettenheim zu¹³¹. Das betraf an dieser Stelle die Orte Wallburg und Wittenweier; weiterhin genannt ist das Dorf Münchweier, das aber zum Bereich der Kastvogtei Ettenheimmünster gehörte. Ob das Ettenheimer Weistum nur den bischöflichen Anspruch auf die Hochgerichtsbarkeit *zu Munster, zu Minewilr* oder die tatsächliche Ausübung dieser Rechte belegt, kann hier nicht nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht bekannt, daß in den späteren Jahrhunderten die Hochgerichtsbarkeit im Münstertal von anderen als von den Hohengeroldseckern ausgeübt worden sei.

128 *Ruppert* S. 396 f.

129 Ebd. S. 231 f. mit dem Hinweis „Vgl. Urkundenbeilage“, die freilich — im Druck — nicht vorliegt. Kop. 15. Jh. SAM Briefbuch D, f. 179a-181b (1391).

130 Ausf. GLA D-564a (1414, Juli 15); RPG n. 49.

131 Weistum der Stadt Ettenheim von 1319 im SAM, zitiert bei *Pillin* S. 132.

Kastvogteirechte über das Dorf Münchweier befanden sich in der Mitte des 14. Jahrhunderts als üsenbergisches Lehen bei Markgraf Friedrich von Hachberg¹³². Da sich unter dem Erbteil der mit Hug von Geroldseck a. W. verheirateten Susanna (1) auch *geld und gut zu Minrenwilre* befinden¹³³, ergibt sich ein Übergang dieser Rechte von Geroldseck an Üsenberg als Wahrscheinlichkeit. Die von *Ruppert* (S. 391) genannte Adelheid, Tochter Heinrichs von Veldenz und Gemahlin Rudolfs von Üsenberg, konnte nicht nachgewiesen werden; es soll daher an dieser Stelle der Möglichkeit der Vorrang gegeben werden, daß Walthers (2) Tochter Elisabeth, die Gemahlin Hessos von Üsenberg, diese Münchweierer Rechte — neben Rechten in Kippenheimweiler — als Ausstattung erhielt. Dieser Übergang an Üsenberg ist in die Mitte des 13. Jahrhunderts zu verlegen.

Wagenstadt wird im Ettenheimer Weistum wie auch Broggingen nicht genannt, die Hochgerichtsbarkeit scheint also hier wieder den Ortsherren zugestanden zu haben. Unter der Hochgerichtsbarkeit der Geroldsecker stand auch der Hof des Klosters Waldkirch in Hugsweier; es wird berichtet, daß ein Walther (wohl 5) von Geroldseck (-Lahr) 1304 mit der Waldkircher Äbtissin Sophia hier zu Gericht saß¹³⁴. Es ist nicht zu klären, ob Walther hier als „öffentliche Gewalt“ in Lahr oder als Inhaber alter, aus der Gründungszeit stammender Vogtrechte handelte. Diese Vogtei wurde von den späteren Besitzern des Hofes, mit dem der Patronat der Pfarrkirche Hugsweier verbunden war, den Johannitern zum Grünen Wörth in Straßburg, 1382 mit 150 lb. d. abgelöst¹³⁵.

4.3 Die Grundherrschaft

Deutlichster Ausdruck der Grundherrschaft hier im Bereich des Altsiedellandes ist wieder das Herrschaftsinventar von 1627/28, das unter den Einkünften auch die abzuliefernden Kapaunen, Hühner etc. aufführt. Im Bereich Lahr werden so 115 Kapaunen, 4 Gänse und 3 Martinshühner, im Bereich Mahlberg 25 1/2 Kapaunen, 79 Martinshühner und 32 Enten gezählt; diese verteilen sich allerdings sehr ungleich: Sulz lieferte nichts, Hugsweier 2, Schutterzell 90 Kapaunen, bei den Hühnern ist es ähnlich. Darüberhinaus werden fünf Hofgüter — zwei in Lahr, je eines in Schutterzell, Wagenstadt und Mahlberg gezählt mit einem Gesamtertrag von 88 Viertel Korn (74 dz) und 80 Viertel (67 dz) Hafer.

Schon im 18. Jahrhundert sah man die Schwierigkeit, solche allgemeinen Angaben über die Grundherrschaft zu ergänzen. Der Kanzlist bemerkte: *Weilen bey der land-schreiberey kein lagerbuch (so doch höchst nötig ist) über die herrschaftliche gült — noch andere guther vorhanden; also können solche auch anhero nit specificie gesetzt werden.* Dennoch konnte er drei Mahlberger, fünf Friesenheimer und je einen

132 1352, Juni 1 Belehnung mit der niederen Herrschaft Üsenberg RMBad 1 n. h 224.

133 Ausf. GLA 27/1 (1357, August 22).

134 FDA 3 S. 133; *Ruppert* S. 91.

135 ZGO 10 (1859) S. 298; *Ruppert* S. 298.

Ichenheimer, Ottenheimer, Schutterzeller und Oberweierer Gültmeier mit den von diesen geleisteten Abgaben aufführen; daneben wird noch je ein Hofgut in Ichenheim mit 92 Juch Acker und 20 Tw Matten (entspricht 33,5 ha) und in Müllen mit 93 Juch Acker und 34 Tw Matten (entspricht 38 ha) sichtbar¹³⁶. Zum dritten notierte ein herrschaftlicher Liegenschaftsverwalter 1774 den Bestand der *Schupflehen*, wobei er in Mahlberg und Kippenheim einen Umfang von 1248 Sester (93,2 ha), in Friesenheim von 413 3/4 Sester (31 ha) und in Ottenheim von 131 Sester (9,7 ha) feststellte¹³⁷.

Von geschlossen grundherrschaftlichen Gemarkungen kann hier keine Rede sein. Selbst in Lahr, wo ein geschlossener Bezirk die Gründung der Stadt und ihre Ausweitung erlaubte, stand den zwei geroldseckischen Bau- oder Ackerhöfen eine Grundherrschaft der Johanniter von 103 1/2 Juch (31 ha) gegenüber¹³⁸. Das Margaretenkloster in Waldkirch hatte eine große Grundherrschaft in Hugsweier, der auch Grundstücke in Lahr und Burgheim zinspflichtig waren¹³⁹. Im Ottenweierer Hof begegnet jedoch ein vollständig geschlossener Grundherrschaftskomplex von 129 Juch Acker und 39 Tw Matten (entspricht 47,2 ha)¹⁴⁰. Albrecht von Iburg trug im 14. Jahrhundert noch das Gericht und eine Gült von 1 lb. d. im Dorf *zu Hottenwyler* (Lb 5); das Dorf verschwand mit der Zeit, und der gesamte Grundbesitz wurde Bestandteil des Hofes.

Die Nachweise über einzelne Grundstücke in geroldseckischem Besitz in extenso aufzuzählen, würde zu weit führen. Hinweise gibt für die frühe Zeit das Lehenbuch der Lahrer Herrschaft, das lehnbare Grundstücke in Mahlberg, Kippenheim und Schmieheim (Hans Leymer und Heinrich Küchlin, Lb 87; Dietrich von Keppenbach Lb 95), Mütershofen, Ichenheim und Ottenheim (Hans Truchseß, Lb 67), *Kenle* und Zell bei Kürzell (Walpote von *Kenle*, Lb 21) erwähnt. Weiterhin werden aus Urkunden Grundbesitz in Dinglingen und Fronhöfe in Sulz¹⁴¹, sowie in Kippenheim¹⁴², Meroltzweiler (Lb 70) und Kürzell (Lb 80, zwei Höfe) sichtbar, dann bei Kippenheim das Weiergut¹⁴³, in Mahlberg ein Meier- und Bauhof¹⁴⁴, und schließlich die Friesenhei-

136 GLA 117/1265 — um 1732; die Renovation des Ichenheimer Hofguts von 1466, November 25 in einer Kopie des 18. Jh.

137 GLA 117/1276.

138 1356, Dezember 13 erhält Sophie eine Ausstattung von 40 lb. d. auf dem Bauhof in der Stadt, Kop. 17. Jh. GLA 67/697 f. 75a-78b. 1398, November 5 wird der hintere Hof vor der Stadt für 370 fl. zurückgekauft, Kop. 17. Jh. ebd. f. 123-124. Für die Johannitergrundherrschaft ist vom Lehnsträger Hartmann Walpoto ein Zins von 40 Viertel Roggen (entspricht 34 dz) zu entrichten, Ausf. GLA 20/102 (1317, März 25); *Hefe*, FrUB 3 n. 440.

139 Beraim von 1367 (nach dem Verkauf an die Straßburger Johanniter) GLA 66/3915-3916. Bemerkenswert ist der Eintrag *das kloster ze Lare git von der hofstat do der kor ufstat 5 ß 1 d.*, f. 1a, der auf ein hohes Alter dieser Grundherrschaft hinweist.

140 Verkauf 1720, Juli 16: Kop. 18. Jh. GLA 127/258.

141 Verkauf des Fronhofes und des Schenken sel. Hof von Zell in Sulz an das Kloster Lahr 1275, Januar 4 und Bürgerschaft für übergebene Einkünfte mit dem gesamten Gut im Dinglinger Bann. Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 3a-4a; RPG n. 4.

142 Ausf. GLA 24/46 (1294, Februar 14); *Wilhelm*, Corpus 3 n. 1904; TGB S. 268.

143 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 466b-468 (1560, April 30).

144 Ausf. GLA 27/70 (1544, Juli 9).

mer Bauhöfe, von denen der tiersbergische Hof 1278/79 an Schuttern ¹⁴⁵, der hohengeroldseckische Hof 1484 an Baden übergang ¹⁴⁶.

4.4 Besitzrechte außerhalb von Orts- und Hochgerichtsherrschaft

4.4.1 Meißenheim

Die Ortsherrschaft in Meißenheim war im 15. Jahrhundert bischöflich-straßburgisches Lehen der Wurmser von Vendenheim ¹⁴⁷. Nach *Rupperts* Anschauung war sie mit den zwei Höfen verbunden, die Walther (2) 1271 von Albrecht von Dautenstein gekauft und dem Basler Bischof zu Lehen aufgetragen hatte ¹⁴⁸; sie kam nach dem Tod Heinrichs (9) an die Wurmser. Diese Erklärung klingt zwar einleuchtend, berücksichtigt aber nicht, daß es sich einmal um den Basler, dann aber um den Straßburger Bischof handelt. Die Frage der Ortsherrschaft muß also offen bleiben.

Die Geroldsecker verfügten in Meißenheim über Grundbesitz, der zum einen Teil als Ausstattung des neugegründeten Lahrer Klosters (Rente von 5 Mark Silber) ¹⁴⁹, zum anderen Teil neben weiteren Güterstücken an Hans Truchseß verliehen wurde (9 *Stück* und 7 *äcker* — Lb 67). Die Güter des Truchseß lagen in geradezu auffälliger Weise sowohl *neben des spitals güt von Lare* (unter anderem *uff dem bühel*), als auch *neben der wiedem güt*.

4.4.2 Bereich Schutterwald

Einkünfte von 2 lb. d. im Dorf zu *Mülheim* (Müllern) wurden 1275 dem Lahrer Kloster geschenkt ¹⁵⁰; dazu trat das oben erwähnte Hofgut mit einem Grundbesitz von 127 Juch.

Bei Langhurst, wie Schutterwald, innerhalb dessen Zwing und Bann es gelegen ist, ein Kondominat Hohengeroldseck-Landvogtei-Tiersberger Erben, trug Reinbold von Ortenberg zwölf aneinander gelegene Juch Acker mit Haus und Hof zu Lehen, gelegen zwischen dem Offenburger Wald und dem Dorf (Lb 62). Dieser Besitz ging über an Werner von Ortenberg (Lb 74), Hans Ale (Lb 96) und Hans Meyer, Schultheiß von Offenburg ¹⁵¹.

Außerdem erscheint noch Reinbolds Vater, Berthold von Ortenberg, mit 30 B 5 1/2 d. *uff den gutern . . . zu langenhurst* (Lb 19), womit zum Teil sicher der genannte Besitz gemeint ist, zum Teil aber auch die Einkünfte des Ale/Meyerschen Lehens: 3 B 5 d. von Haus und Hof und 4 Juch Acker und 6 Bd. von Hof und Gütern, bei obenge-

145 Bestätigung durch Bischof Konrad von Straßburg, Ausf. GLA 29/36 (1279, Dezember 10); *Mone*, Quellensammlung 3 S. 101.

146 Ausf. GLA 27/7 (1484, April 26).

147 Die erste überlieferte Belehnung von 1481, Oktober 30: Kop. vid. 1716 GLA 44/585.

148 *Ruppert* S. 389; *Wilhelm*, Corpus I n. 150 A und B — 1271, April 19.

149 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 2; RPG n. 3 — 1267.

150 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 3a-4a; RPG n. 4.

151 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 290 ff (1468, Juli 20).

nannten Gütern gelegen ¹⁵². Berthold von Ortenberg ist um 1360 tot, der Eintrag Lb 19 ist demnach vorher anzusetzen ¹⁵³.

Die Burg Merburg (Mörburger Hof, westl. Höfen/Schutterwald, TK 7513) erschien erstmals 1303 in geroldseckischem Besitz und diente zu jener Zeit als „Jagd-schloß“ der in Straßburg residierenden Kanoniker aus der Familie. 1356 wurde die Burg durch die Heirat der Geroldseckertochter Sophie freies Eigentum der Grafen von Werdenberg, zusammen mit einer Gült von 5 lb. d. auf ihrem Zubehör ¹⁵⁴, was bei der gleichzeitig ausbedungenen Wiederlösung einem Kapitalwert dieses Zubehörs von 50 lb. d entspricht. Heinrich (9) machte später von seinem Recht Gebrauch, löste die Burg aus und belehnte 1412 Bernhard Bock von Straßburg damit ¹⁵⁵.

Hierher gehört auch der Schutterwald, der dem darin angelegten Dorf seinen Namen gab und dessen geroldseckischer Teil, von den Brüdern Walther (5) und Heinrich (5) unter sich geteilt, 1293 und 1300 verkauft wurde ¹⁵⁶. Nach den in den Verträgen genannten Grenzen scheint dieser Waldbezirk zwischen Langhurst/Schutterwald und Müllen zu liegen. Heinrich von *Einôte* und Hermann von Schutterwald hatten in diesem Waldbezirk Besitzrechte — *loeher* —, auf die Walther (7) von Geroldseck 1337 gegenüber der Stadt Offenburg, der Käuferin des einen Teils von 1293, verzichtete ¹⁵⁷.

Hofweier: Obrecht von Hofweier trug hier 14 1/2 Juch Acker und 1 1/2 Tw Matten (entspricht 4,8 ha) zu Lehen, außerdem einen Zins von 9 d. von einer Hofstatt (Lb 47). Der Lehnsträger war 1375 verstorben ¹⁵⁸, der Eintrag ist also vor 1375 zu datieren.

5. DER BESTAND AN KIRCHLICHEN BESITZUNGEN IN DEN HERRSCHAF-TEN HOHENGEROLDSECK UND LAHR

5.1 Die Kirchenpatronate der oberen Herrschaft

Unter geroldseckischem Patronat standen die Pfarrkirchen der Dörfer Prinzbach und Schuttertal ¹⁵⁹, über deren Errichtung bzw. Erwerb allerdings nichts ausgesagt werden kann. Nach der oben S. 19 aufgestellten Theorie war auch die Reichenbacher

152 Der Lehnsrevers Hans Meyers von 1468 enthält bei dem letzten Lehen den Zusatz *daruff die Waltbotten in pfandtweise uff ein lohsung geben haben 10 marckh silbers, von denen es auch vor zeitten herrüeret zue lehen*, es handelt sich also ursprünglich um ein Waltbottisches (After?)Lehen, das an die Geroldsecker (zurück?)gefallen war.

153 *Kindler von Knobloch*, OBG 3 S. 287.

154 Kop. 17. Jh. GLA 67/697 f. 75a-78b.

155 Ausf. GLA 44/49 (1412, Mai 11).

156 1293, August 16: Ausf. GLA 30/165; *Wilhelm*, Corpus 3 n. 1790; 1300, März 28: Kop. 15. Jh. SAM Briefbuch D, f. 181 ff.; UBStStrbg 3 n. 427.

157 Ausf. GLA 30/165 (1337, Februar 6); RapUB 1 n. 476.

158 *Kindler von Knobloch*, OBG 2 S. 77/78.

159 *Kauss* S. 236 und 248.

Kirche ursprünglich eine geroldseckische Eigenkirche und wurde dann an Gengenbach geschenkt, wenn sie nicht von vornherein eine — von den Geroldseckern veranlaßte — Gengenbacher Gründung war.

Die Seelbacher Pfarrkirche stand unter dem Patronat des Klosters St. Georgen; der Streit von 1257 war nur der erste der geroldseckischen Versuche, die Kirche unter ihre Gewalt zu bringen ¹⁶⁰. Der Einfluß der Geroldsecker auf die Pfarrkirche war im 14. Jahrhundert so gewachsen, daß bei der 1370 durchgeführten Teilung die *Kirche zu Seelbach* an Georg fiel. Das Kloster St. Georgen wußte sich freilich gegen diesen Eingriff in seine Rechte zu wehren und veranlaßte Georg zweieinhalb Jahre später zum Verzicht auf seine etwaigen Rechte ¹⁶¹.

Außerhalb des Seelbacher Zehntbezirks lag das Litschental, dieser Neubruchzehnt stand — wie oben erwähnt — zu drei Vierteln den Geroldseckern zu, das restliche Viertel bezog das Lahrer Stift.

5.2 Die Kirchenpatronate der unteren Herrschaft

Das Herrschaftsinventar von 1627/28 nennt folgende Pfarrkirchen, deren *collatur* der Herrschaft zustand: Dinglingen, Wagenstadt, Orschweier und Ottenheim, dazu Kippenheim in Gemeinschaft mit dem Straßburger Hochstift. Die Kirchen von Wagenstadt und Ottenheim (damals noch *alte kirche*) waren im 14. Jahrhundert bischöflich-straßburgisches Lehen Hartmann Walpotos ¹⁶². Da die Geroldsecker dessen Nachfolge in der Lehnsherrschaft antraten, läßt sich auch das Eintreten in die Passivlehen vermuten. Von Orschweier wird Zwing und Bann und Hochgerichtsbarkeit als bischöfliches Lehen genannt, nicht aber der Kirchenpatronat, der demnach geroldseckisches Allod darzustellen scheint.

Die Dinglinger Pfarrkirche war mit Sicherheit am Ende des 13. Jahrhunderts und bis 1350 in geroldseckischem Besitz ¹⁶³; die alte Annahme, die Geroldsecker hätten diesen Patronat 1260 von den Markgrafen gekauft ¹⁶⁴, ist nicht zu beweisen. Nach dem Übertritt des Pfarrektors Heinrich (7) in den weltlichen Stand wurde kein neuer Rektor mehr ernannt; die das Gehalt eines ständigen Vikars übersteigenden Einkünfte wurden 1357 der Pfarrei der Straßburger Dompräsenz inkorporiert ¹⁶⁵. Diese Verfügung läßt sich dahingehend interpretieren, daß der Patronat zu dieser Zeit an das Hochstift übergegangen war; die Aussage des Herrschaftsinventars aber steht dazu in Widerspruch. Der Verkauf eines Zehntanteils durch die Herrschaft im 17. Jahrhundert ¹⁶⁶ ist eine Spur alter geroldseckischer Rechte am Patronat.

160 S. S. 26 und Anm. 98.

161 Ausf. GLA 12/56 (1373, Juli 25).

162 Lehnsregister im SAD, zitiert nach *Pillin* S. 43.

163 Der Kirchensatz ist Bestandteil des Wittums Udelhilds von Zollern, der Frau Heinrichs (4). Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 18 (1302, März 31).

164 *Ruppert* S. 361; danach *Knausenberger*, Burgheim S. 68.

165 ZGO 21 (1870) S. 290, n. 22; erwähnt bei *Ruppert* S. 265.

166 Kop. GLA 27/22 (1634, April 1).

Die verschiedenen Besitzrechte am Kippenheimer Patronat wurden am Beginn des 10. Jahrhunderts begründet, als der etichonische (Ortenau-?) Graf Hugo dem Straßburger Bischof Richwin die Hälfte der Kirche verkaufte ¹⁶⁷. Nach 952 dürften diese etichonischen Rechte wieder Reichsbesitz geworden sein, als der sie 1246 an die Geroldsecker kamen. Nachdem es im 14. Jahrhundert immer wieder zu Streitigkeiten gekommen war, wurde mit einem Vertrag zwischen dem Straßburger Bischof und Heinrich (9) von Geroldseck das Patronatsverhältnis endgültig geregelt: Die Pfründe wurde dem Hochstift inkorporiert, der Geroldsecker erhielt aber das Präsentationsrecht des ständigen Vikariats und die Hälfte des Pfründenüberschusses ¹⁶⁸.

Alte Geroldsecker-Rechte am Patronat zeigen sich auch in den Zehntlehen, die das Lehenbuch aufführt:

- Ein Drittel des Laienzehnts an Wein und Korn — Lehen Hans Esels (Lb 37);
- Korn- und Weinzehnt aus dem Kirchenzehnt — Lehen Ulins von Brunbach (Lb 41);
- Gülten vom Großen Zehnt — Lehen Reinbolds Schultheißen von Gengenbach (Lb 88);
- Ein Viertel des Weinzehnten — Lehen Hansmann Kolbs (Lb 78).

Das Patronatsrecht der Meißenheimer Pfarrkirche verlieh Markgraf Christoph von Baden 1509 als Herr von Lahr an Anton Wiedergrün von Staufenberg, mit dem Zusatz allerdings, dieser sei bisher getrennt von den übrigen Lehen verliehen worden ¹⁶⁹. Aber bereits 1399 sind Zehntrechte in Meißenheim als badisches Lehen des Edelknechts Heinrich von Diersburg belegt ¹⁷⁰; sie waren schon Lehen seines Vaters Ruprecht. Es ist daher auch möglich, daß Patronats- und Zehntrechte von den Tiersberger Erben an Baden übergegangen sind. Die Zehntrechte wurden an die Röder von Diersburg weitergegeben ¹⁷¹, den Patronat aber könnte Baden auch behalten und im 16. Jahrhundert mit den Lahrer Lehen zusammen ausgegeben haben. Denkbar sind beide Möglichkeiten.

6. BESITZRECHTE IM BREISGAU

6.1 Die Ortsherrschaft

Weit verstreuter als im Zentrum der Herrschaft waren die Besitzrechte im Breisgau; was bis zum 15. Jahrhundert noch nicht veräußert worden war, wurde durchweg ver-

167 Siehe *Ruppert* S. 323-326.

168 Ausf. GLA 27/62 (1413, Juni 3); *Ruppert* S. 325.

169 Lehnsrevers Ausf. GLA 44/559 (1508, September 9). *Ruppert* zitiert S. 389 eine Lehnurkunde von 1453.

170 RMBad 1 n. 1861 (1399, März 31). Nach *Kindler v. Knobloch*, OBG 1 S. 225, war Ruprecht von Diersburg 1390 tot. Das hieße, daß hier ein älteres badisches Besitzrecht vorliegt. Wir bezweifeln aber die Richtigkeit dieser Angabe.

171 Ausf. GLA 44/378 (1476, Februar 17). Vorher war das Zehntrecht bei dem mit den Ekk. von Diersburg verwandten Hans Meier von Kürnberg: Ausf. GLA 44/376 (1454, Dezember 14).

liehen. Schon dadurch zeigt sich die Randlage des Breisgaus in der geroldseckischen Politik.

Landeck ist außer den gekauften Gütern bei Hecklingen der Besitz, der am frühesten erwähnt wird: Der Vertrag von 1277 teilte Landeck der Unteren Herrschaft, der Vertrag unter den Lahrer Brüdern von 1299 Heinrich (4) zu. Dieser nun verkaufte die Burg Landeck samt der unabgeteilten Hälfte des gleichnamigen Städtchens im März 1300 an die Johanniter von Oberdeutschland, die sie ihrerseits mit dem Ritter Johannes Schneweli von Freiburg gegen eine seiner Besitzungen vertauschten¹⁷². Soweit die bisher allgemein bekannten Tatsachen. Heinrich erzielte für die Burg und das halbe Städtchen den beachtlichen Kaufpreis von 1000 Mark Silber Freiburger Gewichts, sein Bruder Walther aber erhielt — wohl für die Überlassung weiterer Besitzrechte — noch einmal 600 Mark Silber von den Johannitern¹⁷³.

Die Frage ist nun, was noch, außer dem Städtchen Landeck, mit der Burg verknüpft war und verkauft wurde. Darüber fehlen sämtliche Quellen. Man kennt nur den Besitzstand der Schneweli von Landeck im 15. Jahrhundert, die die Ortsherrschaft in Köndringen ausübten¹⁷⁴; man kennt ferner eine Verbindung Köndringen-Geroldseck durch den hier nachgewiesenen Grundbesitz¹⁷⁵. Man kennt aber auch andererseits den Burgfrieden zwischen Wilhelm von Burn, dem Käufer geroldseckischer Besitztitel von Werdenberg, und Hanmann von Landeck 1395¹⁷⁶, der das Vorhandensein geroldseckischer Rechte auch nach 1303 bezeugt. Der Schluß auf eine geroldseckische Ortsherrschaft in Köndringen von dieser Seite verbietet sich daher.

Nun verkaufte aber Graf Heinrich von Werdenberg 1391 an Wilhelm von Burn die *besserungen* und alle Rechte an den Dörfern *Wittenwilr, Almeßwilr, Nuwenwilr, Künringen, Malterdingen, Heimbach, zu Landeck under der strassen* und an den *lúten zu Baldingen*, das heißt an *lúten, gemeynden, twingen, bennen* etc.¹⁷⁷. Für die ortenauischen Rieddörfer war eindeutig Zwing und Bann und Gericht gemeint, das heißt die Ortsherrschaft; die Frage aber ist, ob dies auch für die Breisgauldörfer galt. Nachdem aber — neben Malterdingen — auch Mundingen, das hier gerade nicht erwähnt wird, sich in anderer, hachbergischer, Hand befunden hat¹⁷⁸, scheint es sich in den übrigen genannten Orten durchweg um Hoheitsrechte, darunter auch am halben Ort Landeck gehandelt zu haben. Ob dies durchweg Rechte der Ortsherrschaft waren, ist nicht zu entscheiden — die Kartierung erfolgte unter dieser weitestgehenden Annahme.

172 Ausf. SAD H 1369 (1) (1300, April 2); *Hefele*, FrUB 2 n. 288; *Wellmer* S. 71.

173 Ausff. SAD H 1369 (4) (1303) und (3) (1303, Juli 23).

174 Die Urkunden über Köndringen im GLA 21/271 ff.; *Wellmer* S. 59 f.

175 Das Tennenbacher Güterbuch erwähnt das *Burgers gut*, im Umfang von ca. 22 Juch in Köndringen, das von den Geroldseckern gekauft wurde, TGB S. 281, sowie das *Wendeschatzes lehen* im Umfang von 23 Juch (entspricht 6,9 ha), S. 282.

176 Ausf. GLA 21/282 (1395, August 12).

177 SAM Briefbuch D, f. 179a-181b.

178 RMBad 1 n. h 240 (1356, Juli 11).

Mit der Burg Landeck war, wie erwähnt, das Städtchen Landeck verbunden; innerhalb dieser Geroldseckergründung hatten die Stadtherren die Gerichtsbarkeit, die sich auch auf den Burgbezirk erstreckte. Diese Feststellung wurde 1404 getroffen, als Markgraf Hesso von Hachberg dem Landecker die Gerichtsbarkeit streitig zu machen versuchte¹⁷⁹. Wie eine Vereinbarung der Johanniter mit Johannes Schneweli vom Juni 1300 über den Teil Walthers (5) an der Stadt Landeck zeigt¹⁸⁰, besaßen die Geroldsecker ursprünglich die ganze Burg mit der ganzen Stadt, und man kann Landeck somit in die Reihe der geroldseckischen Orte stellen.

Die Erwerbung der Burg bzw. ihre Errichtung gerade an dieser Stelle hängt mit Sicherheit mit dem Besitz des Klosters Schuttern zusammen, der nach *Wellmer* gerade hier konzentriert lag¹⁸¹. Über Schuttern selbst aber hatten nicht die Geroldsecker, sondern die Tiersberger die Vogtei inne, nach dem Erbfall 1278 auch nicht die Lahrer, sondern die Hohengeroldsecker; dennoch wird Landeck bereits im Teilungsvertrag 1277 erwähnt. Das heißt also, daß die (letzte) Trennung in Geroldseck und Tiersberg jünger ist als der Erwerb der Kastvogtei und die Aneignung von Klostergütern. Über die Errichtung der Burg stellte nun *Wellmer* eine Theorie auf, die auf einer Fehlinterpretation beruht und damit seine ganze Landeck-Argumentation verdreht.

Markgraf Heinrich von Hachberg beurkundete 1279, November 22, daß die Leute der vier Dörfer Malterdingen, Heimbach, Köndringen und Mundingen Dietrich dem Vogt von Landeck einen Acker bei Schadelandek für fünf *vierdeling* Wachs und ein Gut bei Köndringen verliehen haben; davon gab er jährlich für die Hofstatt zu Landeck 1 lb. Freiburger Pfennige. Ausf. GLA 24/47 (1279, November 22).

Wellmer zieht eine Stelle des Tennenbacher Güterbuches *Dietericus advocatus de Landegge dominorum de Gerolzpegge* heran und erklärt Dietrich deshalb für einen geroldseckischen Ministerialen¹⁸²; weiterhin bezieht er aber die Hofstatt auf die Burg selbst und kommt dadurch zu dem Schluß, daß die Bauern den Geroldseckern Grund und Boden für die Burg verkauft hätten¹⁸³. Dietrich aber war zweifellos ein geroldseckischer Vogt auf Landeck, als der er auch seine Töchter mit dem *Wendeschatzes Lehen* ausstattete¹⁸⁴; daher hatte er keinerlei Gewalt, über die Burg zu verfügen, in diesem Fall etwa, sie zu bauen.

Scheligen war mit Zwing und Bann und Gericht im 14. Jahrhundert Lehen des Johannes Meinwart, an den es von den Freiburger Kuchlin kam (Hug Kuchlin Lb 66, Johannes Kuchelin 1317)¹⁸⁵. Dieser Besitz überschneidet sich auffällig mit dem Einfluß

179 Ausf. GLA 21/282 (1404, Juli 28): Vor Zeiten war ein Städtchen zu Landeck, zu dem das Gericht gehörte.

180 Ausf. GLA 20/134 (1300, Juni 22); *Hefe*, FrUB 2 n. 298/99.

181 *Wellmer* S. 70 f.

182 TGB S. 283; *Wellmer* S. 58.

183 Ebd. S. 99.

184 TGB S. 282.

185 Vogtei zu *Scheley* über Leute und über Gut — Ausf. GLA 44/262 (1317, Juli 13); *Hefe*, FrUB 3 n. 451.

der Burchardinger und dem *praedium*, das Otto III. 990 verschenkte ¹⁸⁶, ohne daß hier eine Deutung versucht werden könnte.

Hans (Schnewelin) von Landeck reversierte 1428 gegenüber dem Grafen Johann von Moers-Saarwerden über die Belehnung mit dem Föhrental (*verental mit aller sinre zugehörde und rehten*) ¹⁸⁷. Tal und Gericht zu *Verendale* befanden sich schon im 14. Jahrhundert im Besitz Hanmanns von Landeck, Jakobs von Weisweil und Werners von Falkenstein (Lb 92). Föhrental bildet heute wie das benachbarte Ohrensbach einen Zinken der Gemeinde Glottertal. Man wird daher von einer eingeschränkten Ortsherrschaft sprechen müssen, da es sich in beiden Fällen — auch die Quellen sprechen nur davon — um die bloße Gerichtsherrschaft handelte. Hier in Ohrensbach trugen die Herren von Falkenstein das Gericht von den Geroldseckern zu Lehen, außerdem *von der vogtie* 10 lb. Rappen, 16 1/2 Viertel Hafer und 30 Hühner (Lb 23), bzw. 16 *mut* Hafer, 3 lb. d. und 30 Hühner *zu vogtrecht* von der Grundherrschaft, dem *gute zu glotter* im *Morinsbach* (Lb. 38). Auch 1484 noch reversierte Hans Jakob von Falkenstein über seine Belehnung mit dem *gerichtlin* im *tal zu glotter* ¹⁸⁸.

Auf der anderen Seite des Bergrückens, nach dem Dreisamtal zu, lag das Tal Eschbach, Lehengut der Falkenstein von Dachswangen — allerdings nicht von der Herrschaft Lahr, sondern von Hohengeroldseck. Die Reihe der Lehnsträger läßt sich verfolgen von der ersten bekannten Belehnung 1428 ¹⁸⁹ über Hans und Ulrich Bock bis zu Bernhard von *Oesselsberg*, der das Tal mit Leuten, Gütern, Zinsen, Steuern, Frondiensten, aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit, also mit Grund-, Orts- und Gerichtsherrschaft, zu Lehen trug (KsL f. 70a).

Neben dieser unterschiedlichen Lehnsherrschaft diesseits und jenseits des Berges ist auffällig, daß sich das Fischrecht im Eschbach in der Hand der Grafen von Freiburg befand ¹⁹⁰.

6.2 Der Grundbesitz außerhalb der Ortsherrschaft

6.2.1 Bereich Kenzingen

Der Hof der Geroldsecker in Langenbogen (bei Kenzingen) wurde 1296 von Heinrich (4) und seiner Frau mit Zustimmung seiner Brüder an das Kloster Tennenbach geschenkt ¹⁹¹. Dadurch entstand ein Streit zwischen dem Kloster und dem Neffen der Geroldsecker, Heinrich von Rappoltstein, da dessen Mutter Adelheid (1) als Aussteuer eine Rente von 3 Mark Silber auf dem Hof ruhen hatte. Dieser Streit wurde 1299 dahingehend geschlichtet, daß die Rente, auf die der Rappoltsteiner verzichtete, an-

186 *Zotz* S. 14 und 157.

187 Ausf. GLA 44/441 (1428, August 4).

188 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 404b-405a; *Ruppert* S. 478.

189 Revers Ausf. GLA 44/117 (1428, März 27); KsL f. 39b.

190 *Krieger* I Sp. 536/37.

191 Ausf. GLA 24/47 (1296, Januar 22).

derweitig ersetzt werden sollte¹⁹². Im folgenden Jahr verkaufte Heinrich von Rappoltstein die Rente — da er sie offensichtlich nicht ersetzt bekommen hatte — an Tennenbach, das sich dann gegen die Ansprüche Walthers (5) von Geroldseck absichern wollte¹⁹³.

Ein weiteres Gut im Werlinstal (Nirlinsberg? TK 7812) bei Kenzingen hatten die Brüder Ulrich und Kunreli von *Brunnebach* von den Geroldseckern zu Lehen. Es wurde 1289 für 4 1/2 Mark Silber an das Johanniterhaus in Freiburg verkauft, wozu Heinrich von Veldenz 1292 seine Zustimmung gab¹⁹⁴. Dieser Besitz umfaßte eine Gült von 17 *bd.* und zehn Kapauen sowie ein Juch Acker.

Auf welchen Besitztitel sich Heinrich von Veldenz stützte, als er 1274 — noch zu Lebzeiten seines Vaters — auf seine Gültansprüche an *beidu corn unde phennige* von den Gütern des Klosters Wonnental bei Kenzingen verzichtete¹⁹⁵, ist unklar. Möglicherweise war Heinrichs erste Frau eine Üsenbergerin¹⁹⁶, doch jedenfalls nicht, wie von W. Möller in den Nachträgen zum ersten Band seiner Stammtafeln dargestellt, die Witwe Rudolfs d. J. von Üsenberg, Heilika von Lichtenberg.

Die Aussteuer Claras von Üsenberg, der Frau Walthers (10), war mit einer Gült von 60 lb. d. und 50 *mut* Roggen auf *Bleicha* (Bleichheim) versichert; die Gült ging an Walthers Tochter Sophie und damit an die Werdenberger über, die sie 1391 verkauften¹⁹⁷.

1269 schenkte Walther (2) alle Güter bei Hecklingen, die er von den Schwestern von *Hasela* gekauft hatte, dem Kloster Wonnental¹⁹⁸; sechs Jahre später erklärte er, diese Güter 20 Jahre lang *in stiller gewer* gehabt zu haben¹⁹⁹. Die Erwerbung dieses Besitzes läßt sich also zeitlich bestimmen: Der Kauf erfolgte um 1249, eine Richtung läßt sich dahinter erkennen, ein Zug zur territorialen Schließung der Herrschaft, die mit dem Erwerb von Grundbesitz begann.

Westlich von Kenzingen, auf Weisweiler Gemarkung lag der Harderer Hof, den Walther (2) 1252 unter der Bedingung einer lebenslangen Rentenzahlung dem Kloster Tennenbach vermachte²⁰⁰. Dieser Hof, samt der Hälfte des Zehnten Eigentum des

192 Ausf. GLA 24/47 (1299, Juni 10); RapUB 1 n. 230. Beide Urkunden sind auf Landeck ausgestellt.

193 Verkauf für 30 M.S. Freiburger Gewichts: Ausf. GLA 24/47 (1300, Dezember 5); ZGO 11 (1860) S. 247; RapUB 1 n. 234; die Absicherung Ausf. GLA 24/47 (1301, Januar 13); RapUB 1 n. 237.

194 Ausf. GLA 20/98 (1292, Januar 11); *Hefeje*, FrUB 2 n. 121. Die entsprechende Verzichtserklärung der Lahrer dürfte verloren sein, falls sie überhaupt erforderlich war, da Heinrich der älteste der Geroldsecker war.

195 Ausf. GLA 24/22 (1274, Dezember 27); *Wilhelm*, Corpus 1 n. 211.

196 Der Vorname von Heinrichs Tochter aus erster Ehe weist darauf hin, daß diese erste Frau gleichfalls Elisabeth hieß; es wären also Elisabeth von Geroldseck, verh. Üsenberg, und diese zu trennen.

197 Ausstattung 1335, August 22: Ausf. GLA 21/45; RMBad 1 n. h186. Die Kopie des Verkaufsbriefes im Briefbuch D des SAM nennt f. 179 die Gült mit 150 Scheffel Roggen und 6 lb. d.; es handelt sich offensichtlich um ein Versehen.

198 Ausf. GLA 25/13 (1269); *Krieger* 1 Sp. 877.

199 Ausf. GLA 25/13 (1275, März 1); *Wilhelm*, Corpus 1 n. 238.

200 Ausf. GLA 24/28 (1252, Januar 6); RBStrbg 2 n. 1593.7; TGB S. 192/93. Die Rente beträgt 140 Scheffel Weizen und Gerste (entspr. 117 dz), nach dem Tod des Stifters ist sie als Seelgerät zu verwenden.

Geroldseckers, hatte volles Anrecht auf Nutzung der Weisweiler Allmende, was sich das Kloster bald darauf vertraglich garantieren ließ²⁰¹. Dieser Hof diente dem Kloster als Stützpfeiler für den Aufbau einer Grundherrschaft: 1269 und 1280 erwarb es weitere 38 Juch Acker (entspricht 10,5 ha) in der Umgegend des Hofes dazu²⁰².

6.2.2 Bereich Köndringen

In der Region Köndringen ist der geroldseckische Besitz nur noch in Spuren nachzuweisen, wobei viele Angaben aus dem Tennenbacher Urbar stammen. In Mundingen werden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts drei Güter (*prata, matten*) der *domini de Gerolzpegge* genannt, auch das Vorgehen des Geroldseckers gegen Klostergüter hatte eine gewisse Besitzgrundlage zur Voraussetzung: *C. Item ob dem schelmenacker . . . 2 jugera, quos contra deum et iustitiam accipit nobis dominus de Gerolzpegge, et notorius est, quod est noster*²⁰³.

Zu dieser Zeit verkaufte auch Rudolf *Sateler* von Nordweil, Vogt Walthers von Geroldseck, dem Kloster ein Lehengut bei Maleck für 3 lb. d. mit dem Einverständnis seines Herrn²⁰⁴. Dieser Vogt dürfte als Aufseher und Verwalter über diese verstreuten Besitzungen gesetzt worden sein.

Schließlich bleibt noch ein Garten (*ortus*) bei Emmendingen zu erwähnen, der sich im Besitz der Geroldsecker befand²⁰⁵. Unter den Rechten, die Heinrich von Werdenberg 1391 an Wilhelm von Burn verkaufte, befanden sich auch Rechte an *den lüten zu Baldingen* (Bahlingen) und *an allen den lüten doby uff den weldern*. Ob es sich bei letzteren um die Leute im Vierdörferwald handelte, der seinerseits unter hachbergischer Vogtei stand, ist unklar.

6.2.3 Bereich Kaiserstuhl-Tuniberg

Als im April 1296 Schultheiß und Gemeinde von Ihringen den Nonnen von Adelhausen(-Freiburg) eine Gült von 10 Saum Wein für 14 Mark Silber verkauften, benötigten sie die Zustimmung Heinrichs von Veldenz und Hessos von Üsenberg, die auch beide die Verkaufsurkunde besiegelten²⁰⁶. Daß der Geroldsecker hier zustimmen mußte, veranlaßte schon Fr. *Hefe*le zu der Bemerkung, daß hier Hoheitsrechte des Geroldseckers vorlägen. Diese Hoheits- und Besitzrechte aber lassen sich mit einer Verbindung Geroldseck-Üsenberg in Zusammenhang bringen; sie scheinen wiederum darauf hinzudeuten, daß Heinrichs erste Frau eine Üsenbergerin war. Nun waren aber auch die Grafen von Sulz, die ja im 13. Jahrhundert von den Geroldseckern beerbt wurden, in Ihringen begütert: 1357 übergaben sie dem Ihringer Deutschordenshaus

201 Die erste Entscheidung Ausf. GLA 24/28 (1256, Oktober 4); *Hefe*le, FrUB 1 n. 156; RMBad 1 n. h 19.

202 Ausf. GLA 24/28 (1269); Ausf. GLA 24/60 (1280, März 21); *Hefe*le, FrUB 1 n. 322.

203 TGB S. 363 f. und S. 373, die zitierte Stelle S. 352.

204 TGB S. 340.

205 TGB S. 126.

206 *Hefe*le, FrUB 2 n. 196: Ausf. St.-A. Freiburg, Kl. Adelhausen.

die Pfarrkirche²⁰⁷. Somit ist aber auch der umgekehrte Fall, der Übergang der Güter von Sulz über Geroldseck an Üsenberg, denkbar; Heinrich war wieder der älteste der Familie, der die Einwilligung zu geben hatte.

Wippertskirch ist eine Einzelsiedlung im Tuniberg. Der Hof gehörte dem Kloster Schuttern; mit ihm war eine Pfarrkirche für die Orte Harthausen, Opfingen und Walthershofen verbunden. Der Besitz stand, wie das Kloster selbst, unter der Vogtei der Geroldsecker, die diese aber im 14. Jahrhundert an Hans Esel weiterverliehen (Lb 37).

6.2.4 Bereich Glottertal

Im Jahre 1305 verkauften Johannes von Heuweiler und sein Schwiegersohn Heinrich Schenk von Bombach dem Kloster Tennenbach für 30 Mark Silber eine Gült von 26 Scheffel Roggen (entspricht 22 dz) von ihrem Gundelfinger Hof. Das Kloster aber drang darauf, auch die — notwendige — Einwilligung Walthers (5) zu erhalten, die es 1306 auch erhielt²⁰⁸.

7. BESITZRECHTE IM ELSASS

7.1 Die Ortsherrschaft

Petermann von Schönau trug in der Mitte des 14. Jahrhunderts neben dem Kirchensatz von Diebolsheim auch Zwing und Bann von Saasenheim sowie von *Lonekein* und *Bruh* — worunter wohl Siedlungswüstungen in der Umgebung verstanden werden müssen — zu Lehen (Lb 2). Während der Diebolsheimer Kirchenpatronat noch im 17. Jahrhundert als Lehen der Herrschaft Lahr nachzuweisen ist²⁰⁹, bleibt dies für Saasenheim der einzige Beleg.

Erstein, ursprünglich wohl Reichsbesitz, kam von den elsässischen Landgrafen als Pfand an Burchard von Horburg, der wohl seinerseits Heinrich (6) von Hohengeroldseck an der Pfandschaft beteiligte²¹⁰. Diese Beteiligung des Hohengeroldseckers hängt mit Sicherheit mit seiner Ehe mit Katharina von Horburg zusammen. Die Geroldsecker hatten also zumindest die Hälfte der Stadtherrschaft inne. Die durch diese bezogenen Steuern von 12 Mark Silber wurden 1332 zum Rückzahlungsmittel für einen verpfändeten Herrenhof²¹¹. 1336 scheint der Hof, — des *Landtgraffen Hoff* — zurückgekauft zu sein; er und zwei Mühlen wurden den Ersteiner Bürgern abermals übergeben, damit diese mit deren Erträgen Schulden der Geroldsecker von jährlich 30 lb. d. bezahlten²¹².

207 Ausf. GLA 21/246 (1357, April 4).

208 Ausf. GLA 24/27 (1305, August 21 und 1306, November 25).

209 *Schoepflin*, *Alsatia illustrata* 2 S. 261 zu 1614.

210 1329, November 29 (Insert) Ausf. SAD G 121 (8) (1335, März 30).

211 Ausf. Arch. Comm. Erstein AA 7 (1332, Dezember 9).

212 Kop. 17. Jh. Arch. Comm. Erstein DD 2.

Im Krieg der Stadt Straßburg gegen die Geroldsecker 1334 wurden von den Straßburgern nicht nur das Raubnest Schwanau, sondern auch die festen Plätze Schuttern und Erstein genommen und zerstört²¹³. Im November dieses Jahres mußte Walther (6) gegenüber der Stadt Straßburg auf die Einkünfte verzichten, die ihm während der Besetzung Ersteins verloren gegangen waren²¹⁴. 1362 wurde Erstein durch den Bischof von Straßburg ausgelöst²¹⁵.

Gerstheim (Zwing und Bann) wurde 1299 für 80 Mark Silber als Pfandlehen an die Böcklin gegeben, ob es wieder an Geroldseck zurückkam oder ob es andere Rechte am Ort waren, die Graf Heinrich von Werdenberg aus dem Erbe seiner Mutter Sophie von Geroldseck 1378 an die Familie Bock (= Böcklin?) verkaufte, ist nicht eindeutig zu klären. Diese Bock nannten sich fortan Bock von Gerstheim²¹⁶. Wie die auf Gerstheimer Gemarkung gelegene Burg Schwanau, die schon 1267 genannt wird²¹⁷, war sicher auch Gerstheim selbst alter geroldseckischer Besitz, über dessen Erwerbung aber (im 13. Jahrhundert?) jeder Nachweis fehlt. Die Burg Schwanau war seit 1277 ihrer strategischen Lage wegen gemeinsamer Besitz der Lahrer und der Hohengeroldsecker. Mit der Zerstörung 1334 verlor sie ihre Bedeutung. Der Lahrer Teil scheint zusammen mit Gerstheim veräußert worden zu sein, da beide in den Verkaufsurkunden der 1430er Jahre immer gemeinsam genannt werden²¹⁸. Auch die Fischwasser — Ausdruck geroldseckischer Bannrechte — wurden verliehen²¹⁹. Den hohengeroldseckischen Teil der Burg trugen im 15. Jahrhundert die Marxe von Eckwersheim zu Lehen, die sich später auch um die Lahrer Rechte am Besitz bemüht zu haben scheinen²²⁰.

Als dritter Ort neben Gerstheim und Kehl wird 1299 Oberschöffolsheim (*Schaftolzheim*) mit Zwing und Bann als Pfandlehen an die Böcklin gegeben. Für 30 Mark Silber sind sie mit Einkünften von 3 Mark belehnt — so Hans *Bockelin* im 14. Jahrhundert (Lb 29 — *Schaftelsheim*). Eine Grundherrschaft im Dorf war Finstinger Erbe, da im Belehnungsbrief der Böcklin aber nichts dergleichen erwähnt wird, scheint es sich hier bei der Ortsherrschaft um Altbesitz zu handeln. Dann aber ist es um so bemerkenswerter, daß die Geroldsecker sich mit dem Kloster St. Georgen über Zinszahlungen einigten²²¹.

213 *daz si daz durch des Richs ere und nutz getan habent*: Schiedsspruch Ludwigs des Bayern 1334, Mai 21, Ausf. SAM VCG K u. 17; UBSStStrbg 5 n. 24.

214 Ausf. SAM VCG K u. 15 (1334, November 20); *Ruppert* S. 171.

215 Reichsland Elsaß-Lothringen 3 S. 272. Im März 1335 beurkundet Landgraf Ulrich noch, daß er im Besitz der wörtlich inserierten Verpfändungsurkunde von 1329 sei, Ausf. SAD G 121 (8); *Ruppert* bezog diese Urkunde auf die Auslösung (S. 162).

216 Verpfändung 1299 *Schwarz*, älteste Originalurkunde (siehe unten Anm. 251). Der Verkauf 1378 in: Reichsland Elsaß-Lothringen 3 S. 339. Die Notiz konnte im SAD nicht mehr nachgewiesen werden, sie hat jedoch einen sehr hohen Wahrscheinlichkeitsgrad.

217 WUB 6 n. 1919; *Wilhelm*, Corpus I s. 105.

218 Kop. 16. Jh. GLA 111/305.

219 Kop. 16. Jh. ebd. f. 1; Heinrich (7) von Lahr belehnt Eberlin von Mülnheim 1383.

220 Belehnung 1482, Mai 22 Ausf. GLA 69 P Holzling-Berstett n. 704; *Ruppert* S. 497 f.

221 Verpfändung 1299 *Schwarz*, älteste Originalurkunde. Finstinger Erbe s. unten Anm. 243. Die Zinszahlungen vom Kloster St. Georgen Ausf. SAD G 4818 (6) (1307, April 22).

Das geroldseckische Besitzrecht an Marlenheim (*Marley*) mit den umliegenden Dörfern hat ein Vorspiel in der Verpfändung der Güter durch Rudolf von Habsburg 1276 an die Geroldsecker ²²². Elf Jahre später erhielt Otto von Ochsenstein die Ermächtigung, diesen Komplex auszulösen und als Reichspfand zu besitzen ²²³. Er scheint davon Gebrauch gemacht zu haben, denn man hört erst wieder von geroldseckischen Rechten an Marlenheim nach der Heirat Heinrichs (6) mit Anna von Ochsenstein. Aus den Verträgen, die im 15. Jahrhundert über Marlenheim abgeschlossen wurden ²²⁴, geht einmal der Umfang dieses Komplexes mit Marlenheim, Nordheim, Kirchheim, Romanswiller, Cosswiller und Thann (Wüstung auf der Gemarkung Romanswiller) hervor, zum anderen, daß sich mit diesen Ortsnamen durchweg Zwing und Bann verband. Zum dritten läßt sich mit einiger Sicherheit feststellen, in welchen Verhältnissen dieses Kondominat der Ortsherrschaften bestand: Ursprünglich waren die Orte allein ochsensteinisch; die Geroldsecker kamen dann durch die Erbschaft von Anna von Ochsenstein in den Besitz der Hälfte der ochsensteinischen Rechte an ihnen. Von diesen war vorher schon ein Neuntel an Leiningen übergegangen; dieser *nunde teil* findet sich später bei Pfalzgraf Stephan wieder. Die restlichen acht Neuntel waren geteilt zwischen Ochsenstein und Geroldseck.

Die Verhältnisse in der Burg Marlenheim sehen anders aus: Pfalzgraf Stephan hatte hier ein übergeordnetes Besitzrecht — sonst sprach er nur von seinem Lösungsrecht —, so daß er Ochsenstein und Geroldseck mit je einem Drittel der Burg belehnte und einen Burgfrieden errichten ließ ²²⁵.

In Hochfelden dürfen ohne weiteres die gleichen Verhältnisse wie bei Marlenheim vorausgesetzt werden. Auch hier hatte Pfalzgraf Stephan einen *nunden teil* von Leiningen an sich gelöst, so daß ein Kondominat im Verhältnis 4:4:1 vorlag.

Der Preis von 240 Mark Silber, für den 1286 Heinrich von Veldenz und seine Nefen auf Ernolsheim verzichten ²²⁶, läßt ahnen, daß unter *dorfe* und *gute* ein Teil der Ortsherrschaft verstanden werden muß. Da die Geroldsecker *ansprache* und *vorde-runge* aufgaben, hatte das *stifte ze strasburg*, dem es *friliche . . . lidig* wird, ältere Rechte. Die möglicherweise über die Lichtenberger erworbenen Rechte der Geroldsecker wurden durch die Zahlung abgegolten.

Der Bereich Reichshofen war wie Marlenheim ochsensteinisch-hohengeroldseckisches Kondominat, begründet durch die Heirat des Geroldseckers Heinrich (6) mit Anna von Ochsenstein. Der Vertrag der Ochsensteiner Brüder von 1388, den sich

222 RI 6,1 n. 583.

223 RI 6,1 n. 2098.

224 Die bedeutendsten: 1442, Februar 20: Ausf. GLA 27/54; Kop. 15. Jh. GLA 67/636 f. 92b-99b; RPG n. 69; 1442, Dezember 12: Kop. 15. Jh. GLA 67/636 f. 91a-92b; RPG n. 68.

225 Belehnung 1442, Februar 21 Ausf. GLA 27/43; der Revers der Belehten Kop. 15. Jh. SAD G 1366 c. Burgfriede vom folgenden Tag Kop. 15. Jh. GLA 67/636 f. 155a-158b; RPG n. 70.

226 Ausf. SAD G 67 (1286, November 19); RBStrbg 2 n. 2184.

Walther von Geroldseck 1425 vidimieren ließ²²⁷, legte nur das Verhältnis unter diesen selbst fest und nannte keinen weiteren Teilhaber. So wird man hier zwar ein Kondominat im Verhältnis 1:1 feststellen dürfen; am ochsensteinischen und möglicherweise dadurch auch am geroldseckischen Teil hatte jedoch die Pfalz ein nicht unerhebliches Recht²²⁸. Das Kondominat beinhaltete neben der Ortsherrschaft auch Hochgerichts- und andere Hoheitsrechte: *Reichshofen mit allen herrlichkeiten, gerichten, zwingen und bennen*²²⁹, sowie Einkünfte aus *bet, ungelt, frevel* etc.²³⁰.

Der Umfang dieses Bezirkes, soweit er teilweise in geroldseckischer Hand war, ergibt sich aus den eben zitierten Urkunden von 1388 und 1427: Reichshofen, Niederbronn, Griesbach, Gumprechtshofen, Gundershofen und Uttenhofen, dazu das östlich Maursmünster/Marmoutier liegende Westhausen. Die Klage Gangolfs gegen Pfalzgraf Philipp von 1494²³¹ nennt außerdem die abgegangenen, nicht zu identifizierenden Siedlungen *Brunsparg* und *Riet*, sowie eine Gült auf dem Dorf Offwiller. 1427 verpfändeten Walther (12) und seine Söhne an Hans von Altdorf, genannt *Wollenslaher*, ihren Teil an Nieder- und Oberbronn mit *twingen, Bannen* und *gerichten*, mit Ausnahme von Dinghof und Zehnt für 900 fl.²³²; dennoch wurden die Geroldsecker 1455 und 1471 mit Zwing und Bann und Halsgericht zu Niederbronn belehnt²³³. Oberbronn ist also ebenso hinzuzufügen wie der *Wyher* in Sulzbach, der 1457 unter den Teilungsgütern genannt wurde²³⁴, und wie geringe Einkünfte in Fröschweiler, Eberbach und Sulzbach²³⁵.

Eine Geroldsecker Grundherrschaft in Reichshofen wird deutlich, als die Brüder Diebold und Gangolf sich über die *schöfferyen* einerseits, über *gerechtigkeytt an allen ackern, ackerhöfen und frondinsten* andererseits einigten²³⁶. Verbunden mit diesem Besitzkomplex war neben Zehntrechten in Reichshofen (Vertrag von 1457) auch der Patronat der Pfarrkirche in Niederbronn. 1388 war dieser und der Westhausener Patronat noch allein ochsensteinisch. Im Juni 1427 aber wurde festgelegt, daß der Kirchensatz von Niederbronn von Ochsenstein an Hans (7) oder Georg (4) von Geroldseck verliehen werden sollte. Dieser Beschluß wurde befolgt und 1434 und 1435 gegen die Ansprüche Diebolds verteidigt²³⁷.

227 Kop. 15. Jh. GLA 67/636 f. 113a-119a.

228 Verschreibung von Teilen Reichshofens etc. durch Ottemann und Rudolf von Ochsenstein an Pfalzgraf Ruprecht 1372, November 27 und 1391, Mai 23: RPfRh 1 n. 4005 und 5324.

229 Ausf. GLA 27/42 (1439, Februar 7); Kop. 15. Jh. GLA 67/636 f. 275b-277a; RPG n. 67: Teilung unter den Geroldsecker Brüdern.

230 Ausf. GLA 27/53 (1427, Juni 20); Kop. 15. Jh. GLA 67/636 f. 80b-83a: Entscheidung zwischen Ochsenstein und Geroldseck.

231 Ausf. GLA 27/40 (1494, Februar 25).

232 Ausf. GLA 27/43 (1427, Mai 2); Reg. 15. Jh. GLA 67/636 f. 202b.

233 Ausf. GLA D-856c (1455, August 27); RPG n. 82; Ausf. GLA D-912b (1471, April 12).

234 Ausf. GLA 27/55 (1457, Oktober 31); Kop. 15. Jh. GLA 67/636 f. 102a-103b.; ob dieses Sulzbach identisch mit Langensulzbach (nö. Reichshofen) ist, ist fraglich.

235 SAD 12 J 1730: Reichshofener Rechnungen 1483-1489.

236 Kop. 15. Jh. GLA 67/636 f. 112 (1475, Juli 23).

237 Kop. 15. Jh. GLA 67/636 f. 125b-127b; RPG n. 63 (1434, August 13); Ausf. GLA 27/53 (1435, Mai 20).

Nicht zu identifizieren ist *Ottenrode: Ruppert* gibt das Regest einer Urkunde von 1342 wieder, wonach Walther (7) von Lahr seinem Schwiegersohn Hug von Geroldseck a. W. für eine Schuld von 990 lb. d. die Dörfer Ottenrode, Hirtenheim und Wickersheim mit Zwing und Bann und allen Rechten übergab²³⁸. *Ottenrode* ist sonst das heutige Ottrott; hier aber lassen sich weder geroldseckischer Besitz noch Orte wie Hirtenheim oder Wickersheim nachweisen.

7.2 Einzelne Besitzrechte

7.2.1 Bereich Schlettstadt

Die Besitzungen des Klosters Lahr in Kestenholz/Châtenois und Scherweiler sind nach ihrer Erwerbung nicht eindeutig herzuleiten — es läßt sich vermuten, daß die Geroldseckerstiftung auch hier von den Geroldseckern ausgestattet wurde²³⁹.

Am Ende des 15. Jahrhunderts fand der pfälzische Kanzlist auf Hohengeroldseck Unterlagen über den Besitz von Rebbergen in Sigolsheim und Zellenberg, sowie über Korngülten in Gemar und andere Einkünfte in Ammerschwih, alles in einem Gesamtwert von 216 lb. d. jährlicher Einkünfte, weiterhin über verliehene Gülten in Gemar, Hausen und Sigolsheim; alle Unterlagen wurden in das begonnene Kopialbuch übertragen (KsL f. 73.). Bei Zellenberg hat man einen Hinweis auf die Herkunft dieser Güter von den Herren von Horburg²⁴⁰, mit denen Heinrich (6) verschwägert war. Eine Verbindung mit Rappoltstein, gleichfalls hier begütert, fand nicht statt. Somit erscheint die Verbindung Heinrichs (6) mit Katharina von Horburg als Ursprung dieser geroldseckischen Besitzrechte.

7.2.2 Bereich Erstein

Im Juni 1321 verkaufte Walther (7) dem Straßburger Bürger Burchard Twinger Güter auf der Gemarkung *Osthus* für 172 lb. d.²⁴¹, was einem Jahresertrag von etwa 17 lb. d. entsprach. Mit der Bezeichnung *alle güter zu Valve* ist der Besitz umrissen, den im 14. Jahrhundert Albrecht von Schönau zu Lehen trug (Lb 15).

7.2.3 Bereich Oberschöffolsheim

Nach der Schlacht von Hausbergen und dem Tod der beiden Söhne schenkte Walther (2) die Güter in Oberschöffolsheim (*Scheffelingeshaim*) den Johannitern von Dorlisheim, wo die beiden begraben lagen²⁴². Da diese Güter ein Erbteil seiner verstorbenen Frau *Elyege* (Heilika) waren, wollten sich die Johanniter gegen deren Verwandte,

238 *Ruppert* S. 485 mit dem Vermerk „GLA Lahr-Mahlberg 27. IX“; diese Urkunde war im GLA nicht mehr aufzufinden.

239 Ein Hof in Kestenholz 1329, Januar 27; Ausf. SAD G 4787 (7a); Besitzungen in Scherweiler 1289: *Schoepflin*, *Alsatia* dipl. 2 n. 761.

240 Veräußerung der Herrschaft 1329, März 29; RapUB 1 n. 402.

241 UBStStrbg 3 n. 963; die Kinder Walthers stimmen im Lauf des Sommers zu.

242 Ausf. StadtA Hagenau GG 206, n. 1; *Hanauer*, St. George S. 12 n. 19; Kopfreg. RBStrbg 2 n. 1719 (1265, Februar 20).

die Herren von Finstingen, absichern und veranlaßten Walther zu einer Garantierklärung²⁴³.

Eine Gült von 8 Vierteln Korn *super stúra seu betta* von Wolfisheim verkauften Heinrich Burggraf von Schauenburg und Cuntz Winterbach von Schauenburg (der Vogt Heinrichs (7) in Lahr) für 52. lb. d. an einen Straßburger Bürger, mit dem Zusatz, daß die Gült Lehen von Heinrich (7) war und blieb²⁴⁴. Auch die Lichtenberger verkauften 1271 eine Gült von 200 Vierteln Korn (entspr. 168 dz) in Wolfisheim²⁴⁵; man kann also annehmen, daß die Rente zur Ausstattung von Heinrichs Frau Adelheid von Lichtenberg gehörte.

Zu den Schenkungsgütern, mit denen Walther (2) 1267 das Lahrer Kloster bedachte, gehörten auch Einkünfte von 5 Mark Silber im Osthofener Bann²⁴⁶.

Ruppert erwähnt noch einen Ackerhof in Straßburg, der 1480 von Diebold (2) für 600 fl. verpfändet war²⁴⁷.

Die Vogteirechte über Besitzungen des Schwarzacher Klosters in Schwindratzheim und Hohfrankenheim läßt *Ruppert* von Geroldseck zu Lehen gehen, ein näheres Hinschauen aber läßt an den Vornamen Burkart und Walraf erkennen, daß es sich hier um die elsässischen Geroldsecker handelte²⁴⁸.

7.3 Ansprüche

Der Pfandbesitz des Münstertals mit dem St. Gregor-Kloster und die Errichtung der Burg Schwarzenberg auf Klostergebiet wurde bereits oben (S. 42) behandelt; hier sei nur der Vollständigkeit halber darauf verwiesen. Angedeutet seien hier nur die Ansprüche auf Buchweiler/Bouxwiller gegenüber den Lichtenbergern, die die Geroldsecker aus der Heirat Walthers (12) mit Elsa von Lichtenberg herleiteten. Die Streitigkeiten zogen sich das ganze Jahrhundert hin, fanden aber für die Geroldsecker kein befriedigendes Ende²⁴⁹. Nicht mehr zum Elsaß gehört die Burg Meistersel (Meisterselden) mit den dazugehörenden Dörfern *Mudenbach* (Modenbacherhof) und *Lengefelt* (Lingenfeld nw. Germersheim). 1406 verkaufte die Geroldseckerwitwe Anna von Ochsenstein mit Erlaubnis König Ruprechts, der gleichfalls an diesem Besitz beteiligt war, ihr Achtel an diesen zum Ochsensteiner Erbe gehörenden Gütern²⁵⁰. Gleichfalls nicht mehr zum Elsaß gehören die Besitzrechte an der Herrschaft Bolchen, die am Anfang des 16. Jahrhunderts gegenüber dem Herzogtum Lothringen behauptet wur-

243 Ausf. SAD H 1382 (3); Kopfreg. RBStrbg. 2 n. 1719 (1266, Februar 13).

244 Ausf. SAD E 2775 (1) 1360, August 23 und September 2).

245 Ausf. SAM Ar.Hop. n. 2070; UBStStrbg 3 n. 38; *Wilhelm*, Corpus 5 n. N101 (= 149a) — 1271, April 11. Ebenso 1367, eine Gült von der Wolfisheimer *beete* — Ausf. SAD E 2775 (2).

246 Kop. 17. Jh. GLA 67/697 f. 2; RPG n. 3.

247 *Ruppert* S. 499: „GLA Hohengeroldseck c. 25“.

248 Ausf. SAD H 480 (4); *Ruppert* S. 103: „Schwarzacher Copialbuch 2“.

249 Urkunden darüber im GLA 27/90.

250 RPFrh 2 n. 4397.

den. Auf die Erwähnung im Zusammenhang der Familiengeschichte sei hier verwiesen.

8. GEROLDSECKISCHE BESITZRECHTE IN DER UNTEREN ORTENAU

Die Grenze zwischen dem Bereich der unteren Ortenau und dem Kernbereich der „Herrschaft Geroldseck“ in der oberen Ortenau ergibt sich aus der Erstreckung der nicht weiterverliehenen Ortsherrschaft, zumal auch zwischen Altenheim und Kehl-Sundheim sich die Landvogteidörfer Marlen und Kittersburg schieben und zwischen Schutterwald und Bühl das Gebiet der Reichsstadt Offenburg liegt.

8.1 Die Ortsherrschaft

Im Mai 1299 gab Walther (5) von Geroldseck seinen Teil von Kehl, Iringheim und Sundheim, wie er ihn bisher selbst innegehabt hatte, gegen Zahlung von 30 Mark Silber an den Straßburger Bürger Ulmann Böcklin als Pfandlehen²⁵¹; damit eröffnete dieser die lange Besitzgeschichte der Böcklin in Kehl, die erst 1806 mit der Mediatisierung durch Baden endete. 1399 war Bernhard Böcklin mit einem Viertel von Zwing und Bann der Dörfer belehnt (Lb 88); ein weiteres Viertel trugen die Lentzlin zu Lehen (Lb 1 und 90), hier heißt es *dorff, gericht, zwing und bann* (Lb 1 — Claus Lentzlin). Neben der hierdurch ausgedrückten Ortsherrschaft waren auch Hochgerichtsrechte über Frevel und Diebstahl — Gewalt zu *pinigende* und *busse uf zu legende* — in der Hand des jeweiligen Bannherren²⁵²

Am Ende des 15. Jahrhunderts erhält man den Hinweis auf die übrige Hälfte der Ortsherrschaft, die sich bis dahin in hohengeroldseckischem Besitz befunden hatte. In den 1480er Jahren hatten Diebold und Gangolf den ihnen gehörenden Halbteil an Kehl, Iringheim und Sundheim, *das für einen banne und geriht des dorffs Kenle gehalten wurtt*, mit allen Rechten für 2160 fl. 5 ß dem Straßburger Frauenwerk verpfändet, wenig später verzichteten sie gegen Zahlung weiterer 200 fl. auf die Wiedereinlösung. Angesichts der geroldseckischen Notlage räumte aber das Frauenwerk 1391 dennoch die Lösung für die Gesamtschuld von 2360 fl. 5 ß ein²⁵³, unter der Bedingung jedoch, daß das Frauenwerk das Vorkaufsrecht habe. Die Einlösung ist allerdings nie erfolgt.

Somit stellt sich also Kehl als Kondominat Lahr-Hohengeroldseck dar. Da im Vertrag von 1277 Ottenheim und Schwanau als einzige Gemeinschaften festgelegt wurden, scheint es sich auch hier — wie bei Friesenheim — um ein Stück aus der Tiersber-

251 Gedruckt Schwarz, älteste Originalurkunde. Insgesamt ein Pfandlehen von 140 Mark Silber; Urkunde (Ausf.) mit sechs Transfixen von Bürgen und Rechtsnachfolgern von 1352 bis 1377.

252 Kundschaft über die Gerichtsbarkeit Not I GLA 33/29 (1318, Mai 2); Not II GLA 37/147 (1320, April 8); Kop. 14. Jh. GLA 33/29 (1318, Mai 2).

253 Ausf. GLA 27/43 (1491, Juli 28).

ger Erbschaft zu handeln²⁵⁴. Eine geroldseckische Grundherrschaft in Kehl ergibt sich aus dem oben zitierten Vertrag von 1359 über die zum Lehen gehörenden *matten*, *allmenden*, *grienen und werden*, sowie aus dem Lehen Claus' *zum Swan*, einer *owe*, einem *werd* und einem *klein werdelin* (Lb 3).

Ein sehr bemerkenswertes Besitzrecht ist Zwing und Bann und Gericht in Stollenweier und *gein weiler*, neben Haus und Hof in Stollenweier, dem halben oberen Weier (Ausdruck der Grundherrschaft) und zwei Teilen des Zehnten im Bann Lehen Konrad Stolls von Staufenberg (Lb 75).

8.2 Einzelne Besitzrechte

8.2.1 Bereich Kehl

Die *Durlach*-Matte bei Hundsfeld im Umfang von 30 Tw (9 ha) ist als geroldseckisches Lehen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Besitz erst Hugs von Dossenheim, dann Johannes Bleckelins (Lb 49 ud 89).

Im Dezember 1337 bekannte Walther (7) von Geroldseck, daß ihm der Edelknecht *Johans Müller von Ullenburg* Einkünfte von 4 Unzen d. und die Fälle von der oberen Fähre des Rheins *zu den hunden ussewendig der stat zu Strazburg*, die von ihm lehnbar waren, aufgelassen und er dieses Lehen dem Straßburger Bürger *Johannese, Pauwels Mosunges sun* weiterverliehen habe²⁵⁵. Das Lehen blieb im 14. Jahrhundert bei den Mosung (Lb 27 Johannes; 31 Walther; 35 Paul Mosung). Es handelte sich um die Einkünfte von der halben Fähre. Wer den Zins an den Lehnsträger entrichtete, hatte diesem auch den (Tod-)Fall zu geben; jeder dieser Fälle war mit 1 lb. d. veranschlagt (Lb 31).

Der Dinghof bei Querbach erscheint erstmals 1479 in geroldseckischem Besitz. Träger war der Lahrer Amtmann Hans Volz (KsL f. 71). Der Hof ging 1553 in die Hände Mathäus Mußlers²⁵⁶, 1582 an Bernhard Botzheim über. Dieser verkaufte den Hof für 250 lb. d., das Lehen wurde in ein Manngeldlehen von 12 lb. 10 ßd. umgewandelt²⁵⁷. Nach den Renovationen des 16. Jahrhunderts bestand das Lehen aus Grundstücken mit fixierten Einkünften von 3 lb. 7 ßd. und beinhaltete darüberhinaus auch Grundherrschaftsrechte im benachbarten Bodersweier²⁵⁸. Sicher wird man aber die angegebene Summe von 12 lb. 10 ßd. für einen ungefähren Gesamt-Jahresertrag halten dürfen.

Zu Hugsboumen lag ein Lehen des *Posselin Hernagel* zum einen, des *Gosse Kürnagel* zum anderen (Lb 42 und 59). Aus 25 Äckern bzw. 19 Juch (entspr. 5,6 ha) beste-

254 So schon *Wunder*, Straßburger Landgebiet S. 21 f.; die Darstellung der Kondominatsverhältnisse bei *Hornung*.

255 Ausf. SAM AA u. 1691; ZGO 16 (1864) S. 137; UBStStrbg 7 n. 178.

256 Belehnung und Lehnrevers Ausff. GLA 44/309 (1553, August 25); nach der Formulierung 1479 — wie ihn Hans Blenckel sel. innehatte — ist der Dinghof im Bann *Mure*, mit dem 1470 Johannes Blenckelin belehnt wird (KsL f. 66b) eben dieser Querbacher Hof.

257 Ausf. GLA 44/64 (1582, März 31).

258 Kop. 1651 GLA 229/83834, darin ein *sammel zedell* von 1598.

hend, handelte es sich wahrscheinlich um ein und dasselbe Lehen, das nach den Ortsangaben auf der Odelshofener Gemarkung anzusiedeln ist.

Lehen in Odelshofen im Umfang von 47 Juch Acker (14 ha) hat auch Melchior Lentzlin inne ²⁵⁹.

Eichach ist eine Wüstung bei Sand. Die Burg gleichen Namens war in geroldseckischem Besitz; das Dorf befand sich bei den Kalwen von Schauenburg ²⁶⁰. Die Burg mußte im 14. Jahrhundert Württemberg zu Lehen aufgetragen werden. Heinrich (9) reversierte 1392 (Burg Aichach) ²⁶¹; im Erbfolgekrieg konnte Diebold die Belehnung erhalten ²⁶², während 1470 aber wieder Graf Jakob von Moers als Träger des Lehens auftrat ²⁶³. Die Namensformen *Aichach* und *Aychbach* sind zu eindeutig, als daß sie sich auf Ichenheim (*Eichen*) beziehen lassen.

8.2.2 Bereich Offenburg

Der geroldseckische Grundbesitz auf Bühler und Bohlsbacher Gemarkung hatte einen Umfang von insgesamt 51 Juch Acker (15,2 ha), von denen 12 Juch sicher auf der Gemarkung Bühl lagen. Die Lehnsträger waren Hans Ale mit 7,5 Juch (Lb 95, später Übergang an Hans Meyer, Schultheiß von Offenburg), Hans Adolf Sachs mit 7 Juch (Lb 12 und 56), Sigelin von Offenburg mit 3,5 Juch (Lb 22) und Heinrich Maler mit 3 Juch (Lb 39, später Übergang an Jakob von Brombach 1515). Das Lehen Rudolf Mutzers von Offenburg (Lb 30), worunter sich auch die *Murmatten* mit 3 Tw befanden, scheint zumindest zum Teil an Anton Wiedergrün von Staufenberg übergegangen zu sein, der außerdem über weitere 8,5 Juch Acker und Zinse in Höhe von 4 ß 10 d. verfügte ²⁶⁴.

Auf Bohlsbacher Gemarkung lagen 15 Juch Acker, mit denen im 16. Jahrhundert Hans Volmar, später genannt von Bernshofen, belehnt war ²⁶⁵. 5 Juch aus diesem Bestand, *ziehendt uff die heimgassen*, scheinen 1436 Lehen Ulrich Schniders von Offenburg gewesen zu sein ²⁶⁶; über die übrigen 10 Juch, als Lehen ehemals Albrecht Schedels bezeichnet, fehlen die Belege. Ununterschieden auf beiden Gemarkungen lagen die 7 Juch Acker Reinbolds von Ortenberg (Lb 57).

Der Kirchensatz der Bühler Pfarrkirche war im 14. Jahrhundert Lehen des *Reinbolt Suße* (Lb 14), die Erträge daraus beliefen sich auf 24 Viertel Roggen und 30 ßd. jährlich. Auch die Äcker des Hans Adolf Sachs lagen zum Teil *nebent der kilchen wie-*

259 Not. 17. Jh. GLA 117/942 f. 29b; vgl. auch *Ruppert* S. 485.

260 *Sattler* S. 81.

261 Kop. HStASt Lehenbuch 13 f. 24 (Rep. A 157 II). Die Belehnung 1393, Dezember 13 (Burg *Aychbach*) Kop. 16. Jh. GLA 67/706 f. 4; HStASt Lehenbuch 13 f. 13b.

262 Kop. HStASt Lehenbuch D f. 5 (1428, April 4).

263 Ausf. GLA 27/60 (1470, Juni 22).

264 Ausf. GLA 44/559 (1508, September 9).

265 Ausf. GLA 44/538 (1528, April 22 bis 1573, April 23). Unter 1573, April 23 auch das Konzept eines Lehnbriefes, eine ältere Vorlage mit entsprechenden Verbesserungen und dem Taxvermerk der Kanzlei.

266 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 107-108.

dem, der Zusammenhang ist offensichtlich. Auffällig ist hier, was auch bei Haslach wieder begegnet wird: die Lehnsfähigkeit der freien Stadtbürger, auch wenn sie Bauern waren, im Gegensatz zum nicht lehnsfähigen bäuerlichen Hintersassen, der sein Gut nicht nach Lehnsrecht, sondern nach dem Recht der Grundherrschaft innehatte.

Der Grundbesitz im *Schambach* (westl. Rammersweier) im Umfang von etwa 15 Juch (4,5 ha) war ähnlich zersplittert. 10 Juch waren Lehen Heinrich Straßburgers (Lb 4, später Übergang an Thoman von Sneit Lb 52), 2 Juch trug Jos Herbest (Lb 51), der Rest war im Besitz Reinharts (*myns jungherren knecht*), der Naturalzinse davon bezog.

Im *Walpach obwendig Zelle* lagen zwei Lehengüter — *weinspechers* und *graven lehen*, —, die Berthold von Sneit zu Lehen trug (Lb 11): Einen Geldzins von 2 lb. 15 ßd. und Naturalzinse hatte gleichzeitig Jeckelin Sternenberg von Offenburg inne (Lb 10). Einen Geldzins von 6 lb. d. trugen später Johannes Holdelin und sein Bruder (Lb 28).

8.2.3 Bereich Appenweier

22 Juch Acker (6,5 ha) in Windschlag befanden sich im Besitz Hans Mollenkopfs vom Ries (Lb 76); es scheint dies nach den gleichen Lagebezeichnungen das Lehen Hans Halpsesters von Offenburg (17 Juch Acker, Lb 58) gewesen zu sein. Außerdem waren noch kleinere Geldzinse in den Händen Sigelins von Offenburg (2 ßd., Lb 22), Hans Halpsesters (4,5 ßd.), Anton Wiedergrüns von Staufenberg (2 ßd.) und Stephan Mollenkopfs vom Ries (16 Viertel Korn und 4,5 ßd.)²⁶⁷. Ob ein Zusammenhang bestand zwischen diesem geroldseckischen Besitz und dem Patronat der Pfarrkirche von Windschlag, der Eigentum der Edelknechte von Diersburg, ursprünglich geroldseckischer Ministerialen, war²⁶⁸, kann nicht entschieden werden.

In Appenweier waren der *Heimbürgers Hof* mit 27 Juch Acker und 3 Tw Matten (9 ha) sowie der *Wirochs Hof* mit 7 ßd. Zins Lehen des Hans von Schauenburg, gen. Nuneck (Lb. 7). Ebenfalls im Besitz des Hans von Schauenburg befand sich der *Kalnwe Styrnen Hof* in Ebersweier. *Boselers gese* mit 12 Juch Acker und 1 Juch Garten und Feld war an Sigelins Sohn von Offenburg ausgegeben (Lb 16). Anton Wiedergrün von Staufenberg bezog eine Roggengült von 3 1/2 Vierteln und 7 Sester von einem Hof mit 24,5 Juch Acker und 1 Juch Garten²⁶⁹ — möglicherweise waren diese beiden letztgenannten Lehen zumindest teilweise identisch.

In Nesselried gingen neun Höfe von Geroldseck zu Lehen, sechs davon waren im Lauf des 14. Jahrhunderts im Besitz der Oberkirchener Familie Rohart-Neuenstein: Heinrich Rohart (Lb 24/26) und sein Sohn Mathäus (Lb 25), Obrecht Schultheiß von

267 Ausf. GLA 44/559 (Wiedergrün von Staufenberg 1508, September 9); Ausf. GLA 44/299 (Mollenkopf 1508, September 7).

268 *Krieger* 2 Sp. 1470 (1462).

269 Ausf. GLA 44/559 (1508, September 9).

Oberkirch (Lb 85) und Heinz von Neuenstein (Lb 82); Hans Kolb von Staufenberg trug außer einem von diesen noch einen weiteren Hof (Lb 18), die Winterbach von Schauenburg genossen die Einkünfte von zwei weiteren Höfen ²⁷⁰. Daneben waren zwei Zehntrechte mit einem Ertrag von je 12 Vierteln an die Schauenburger Ludwig Winterbach (Lb 32) und Reinbold Burggraf (Lb 36) verliehen; diese Zehntrechte waren möglicherweise identisch. Dieser Besitz in Nesselried umfaßte Einkünfte von 128,5 Viertel Roggen (entspricht 108 dz) — das kommt einem Kapitalwert von 257 lb. d. gleich ²⁷¹ —, sowie 1 Viertel und 2 Sester Weizen, 6 Kapauen, 10 Erntehühner und 1 Fasnachtshuhn, 150 Eier und 5 *bd* an Geld, dazu weitere, nicht veranschlagte Grundstücke im Umfang von 18 Juch (5,3 ha).

Der Stollenhof bei der Dorflinde von Nußbachweiler war Lehen Konrad Stolls (von Staufenberg, Lb 75). Hans Kolb (von Staufenberg) trug die Einkünfte vom Kolbengut in Höhe von 4 Viertel Roggen, 3 Viertel Hafer und 4 *bd*. zu Lehen (Lb 18). Trotz einer Verpfändung 1399 durch Ulrich Kolb ²⁷² blieb der Hof der Herrschaft erhalten; er war im 16. Jahrhundert Lehen der Wiedergrün von Staufenberg ²⁷³.

Ein Hof in Müllen mit einem Ertrag von 16 Viertel Roggen und 14 *bd*. war Lehengut der Oberkirchner Familie Rohart (Lb 24, 25).

8.2.4 Bereich Oberkirch

Rebstücke am *Meroltzberg* bei Geisbach trugen Hans *Núneck* (Lb 7), Schwigger Burggraf (Lb 72 von 1401) und Johannes Höfinger (Lb 37), alle drei von Schauenburg, zu Lehen, ebenso Heinrich Kalw von Schauenburg die *hunperzinsen* (Lb 20; *hunperzins gut*, Lb 61).

In Ringelbach waren zehn Hofgüter von Geroldseck lehnbar, drei davon gingen von Heinrich Kalw (Lb 20) auf Rudolf (Lb 60), beide von Schauenburg, über; weiterhin waren belehnt Reinbold Kolb von Staufenberg (Lb 34) und die Schauenburger Heinrich Burggraf (Lb 71), Rufelin Kalw (Lb 64) und Hans *Núneck* (Lb 7).

Die Burg auf *lachers gut* ist Lehen der Rohart-Neuensteiner Heinz (Lb 82) und Friedrich *Heylandt* (Lb 91); zum Gut des Letzteren gehörten noch Zehntrechte in Ringelbach. Schenzelers Hof und der *Sturmerin* Gut ²⁷⁴ vervollständigen die Liste.

In Fernach trug der Schauenburger Hans *Núneck* den Zins vom *Trach zu Verneck* — 5 Viertel Roggen und 10 d. von Äckern —, eine *male mûlin* und eine *bluwel mûlin* mit Grundstücken an der Allmende zwischen Oberkirch und Fernach zu Lehen (Lb 7).

270 Lb 32; Verfügung über eine Korngült 1348: Kop. GLA 67/62; *Ruppert*, Regesten Schauenburg n. 99; *Ders.*, Geroldseck S. 482.

271 In der eben Anm. 270 zitierten Verfügung werden 13 Viertel Korn für 26 lb. d. gekauft.

272 Kop. 17. Jh. GLA 67/706 f. 158a-159a.

273 Ausf. GLA 44/559 (1508, September 9 und später).

274 Ausf. GLA 34/62 (1347, Dezember 17 und 1359, Juli 6); Kop. 16. Jh. GLA 67/706 f. 161a-162a; *Ruppert*, Regesten Neuenstein n. 106.

8.2.5 Bereich Renchen

In diesem Bereich begegnen überwiegend Lehengüter der Oberkirchener Familie Rohart; je ein Hof in Sinzenhofen mit 10 Viertel Roggen (Lb 25, 85), in Stadelhofen und Erlach (Lb 85), sowie in Haslach ein Hof mit einem Jahresertrag von 6 β 2 d. (Lb 25). Darüberhinaus waren in Erlach Zehntrechte an die Staufenberger Reinbold Kolb (Lb 34) und Anton Wiedergrün (1508) verliehen.

Die Lehengüter in Renchen, die den Geroldseckern von den Walpoten heimgefallen waren und die deshalb *waltbottenlehen von Lor* genannt wurden, waren erst im Besitz des Reiboldt *Clobeloch*, später als Pfandlehen bei Stephan Mollenkopf vom Ries²⁷⁵.

8.2.6 Bereich Bühl

Nur kleine Gülten waren es, die Johannes und Merklin Birckel *uff dem gut zu hafft* (4 Viertel Korn, Lb 8) und Johannes *Staheler von Sachsbach uff dem gut zu Mülbach und zu Hafft* (6 Viertel Korn, Lb 9) zu Lehen trugen.

In Gamshurst hatte Obrecht von Rust ein Pfandlehen (*ackern, matten, hofstetten und vellen*) auf 30 β d., *als von alter herkommen ist* (Lb 86).

8.3 Lehen der Windecker

Als Berthold d. J. und Reinbold von Windeck 1318 für 180 lb. d. und 412 lb. d. ihre Anteile an der Schwarzacher Klostersvogtei an das Kloster verkauften, mußte Walther (5 oder 7) von Lahr als Lehnherr seine ausdrückliche Einwilligung beurkunden²⁷⁶. Da hier offensichtlich nicht alle Vogteirechte, sondern nur Teile daran verkauft wurden, war Reinbold von Windeck am Ende des Jahrhunderts noch immer mit der Vogtei belehnt (Lb 50). Während aber die Vogtei über Schuttern vom Bamberger, über Ettenheimmünster vom Straßburger Hochstift lehnbar war, trugen die Lahrer Geroldsecker die Schwarzacher Vogtei von der Burggrafschaft Nürnberg zu Lehen²⁷⁷. Mit dieser Klostersvogtei waren Stadt und Burg Stollhofen und die Dörfer Söllingen und Hügelshem verbunden. Ursprünglich gleichfalls im Besitz der Windecker, wurden diese mit geroldseckischer Einwilligung bereits 1309 an die badischen Markgrafen verkauft²⁷⁸.

Dessen ungeachtet wurden die Geroldsecker vom Burggrafen von Nürnberg auch mit Stollhofen belehnt: mit *Stollhofen burg unnd statt, Selingen, Hügelshem . . . mit*

275 Ausf. GLA 44/252 (Knobloch 1395, März 26); Ausf. GLA 44/299 (Mollenkopf 1508, September 7).

276 Transfix von 1318, Mai 10 an der Verkaufsurkunde von April 10: Kop. 15. Jh. GLA 67/1315 S. 198; Transfix von 1318, Dezember 13 an der Verkaufsurkunde von November 13: Kop. 15. Jh. Ebd. S. 203.

277 1334, Juli 22: *Lamey* GLA 65/951 f. 26; *Ruppert* S. 104; 1340, Juli 27: Lehnbrief Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 51; RPG n. 16; 1361, Oktober 2: Lehnrevers Kop.vid. 1778 GLA 37/216. Im 15. Jh. sind die Windecker direkt von der Burggrafschaft Nürnberg (Markgrafschaft Brandenburg) belehnt, Kopp. vid. 1778 GLA 37/216 (1419, Januar 16; 1429, August 28 und 1431, März 9).

278 Ausf. GLA 37/249 (1309, Januar 31); RMBad 1 n. 682; die Bestätigung des Verkaufs durch Eberlin von Windeck — Ausf. GLA 37/251 (1311, Januar 7); RMBad 1 n. 693 — spricht allerdings von (gesonderten) geroldseckischen Lehen, die dieser an den Ek. Eberhard von Greifenstein geliehen habe.

allen rechten unnd zugehorden erschienen die *Marggraven von Baden, die man nenet Wecker*, unter den geroldseckischen Lehnsleuten (Lb 63). Die Markgrafen ihrerseits verpfändeten Stollhofen 1357 an Konrad von Windeck, wiederum mit ausdrücklicher Zustimmung des Geroldseckers Heinrich (7)²⁷⁹. Eine ähnliche Einwilligung erhielten Markgraf Rudolf und seine Söhne bereits zehn Jahre früher, aber nicht — und das ist bedeutsam — von den Lehrern, Walther (7) und Walther (10), allein, sondern auch von dem Hohengeroldsecker Walther (6) und seinen Söhnen²⁸⁰. Durch diese notwendige Zustimmung der gesamt-geroldseckischen Erbgemeinschaft (Veldenz und Sulz waren ausgeschieden) erhält auch die Notiz von A. *Lamey*, die auf weiteren (verlorenen?) Quellen zu beruhen scheint, Gewicht: Walther (7) sei 1334 mit Stollhofen und der Schwarzacher Vogtei belehnt worden, da Georg von Veldenz und Walther (6) *nicht zue ime burggraven kohmen seindt, undt nichts von ihm empfangen*^{280a}.

Diese Erbgemeinschaft aber gibt wiederum einen Hinweis auf die Herkunft dieser Güter aus der Tiersberger Erbmasse; andere Passivlehen, wie Mahlberg oder Zunsweier, standen immer nur einer Linie zu, es sei denn, eine Gemeinschaft wurde — beim Wildbann — 1277 festgelegt oder entstand — bei Friesenheim und Oberschopfheim — offenkundig nach dem Tiersberger Erbfall. Nicht nur die *vogty des closters zu swartzach* aber war Lehen der Windecker, sondern auch die *lúte, die an das closter jehent unnd mir dienent* (Lb 50). Hans Reinbold von Windeck beteiligte Georg von Bach an diesem Lehen, über dessen Erhalt sie beide 1443 reversierten²⁸¹. 1510 schließlich verkauften die Bach diese Leute an Markgraf Christoph von Baden für 2100 fl. Die Orte, in denen sie saßen, wurden genannt mit: Bühl (im Dorf), Altschweier, Bühlertal, Kappel, Riegel, Reiersbach, Lauf, Haft, Neusatz, Schwarzach, Stollhofen, Achern, Sasbach, Gamshurst, Leiberstung und Neuweier²⁸². Der Schluß liegt nahe, daß es sich bei den — verliehenen — geroldseckischen Rechten in Stollhofen etc. um die Ortsherrschaft handelte; ein Beleg dafür kann jedoch aus dem geroldseckischen Kreis nicht erbracht werden. Ebenso fehlt jeder eindeutige Beleg für eine größere Grundherrschaft innerhalb dieses Lehensbezirkes; hierfür bieten jedoch die lehnbaren Eigenleute der Windecker einen Anhaltspunkt.

Zum Schluß sei noch der Hinweis auf die enge Verzahnung zwischen Tiersberg/Geroldseckern und Windeckern gestattet: Der Schlüssel zur Klärung dieser, der Nonnenweierer (Windecker Lehen) und Meißenheimer Verhältnisse, sowie zur Windecker Grundherrschaft in Friesenheim²⁸³, könnte im Verhältnis der Tiersberger zu den Windeckern liegen. Auch der Berg Windeck und der Windecker Hof in Bernersbach (westl. Gengenbach) sollen hier nicht unerwähnt bleiben, obwohl es im Schwarzwald wohl noch genug „windige Ecken“ gibt.

279 Kop. 18. Jh. GLA 67/1414 f. 83.

280 Ausf. GLA 37/251 (1347, Mai 25).

280a GLA 65/951 f. 26.

281 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 108b-110.

282 Kop. GLA 44/22 (1510, August 21); die Bach werden mit dem Kaufpreis von 2100 fl. belehnt.

283 GLA 29/38 (1273, März 24).

9. GEROLDSECKISCHE RECHTE IM HASLACHER RAUM

9.1 Die Ortsherrschaft

Die Aufteilung der Hoheitsrechte in den Tälern Adlersbach und Sulzbach zwischen Geroldseck und Fürstenberg wird in dem Vertrag sichtbar, den beide Herrschaften 1533 abschlossen, nachdem im Vorjahr die 1374 verpfändeten Täler von den Geroldseckern wieder eingelöst worden waren²⁸⁴. Demnach standen Geroldseck außer den Bergwerken und der Hälfte des Zehnts die Ortsherrschaft (Gebot und Verbot) und die Grundherrschaft zu (Zinsen, Drittel und Fälle). Die andere Hälfte des Zehnts und der Wildbann gehörte Fürstenberg, sowie die nicht in die Pfandschaft eingeschlossenen (also ursprünglich fürstenbergischen) (Grund-) Zinse.

Der geroldseckische Vogt hatte die Vorrangstellung inne. Auch die fürstenbergischen Zinse wurden von ihm eingezogen; Missetäter setzte er im Namen beider Herrschaften gefangen. Beide Herrschaften bezogen auch zu gleichen Teilen die Einkünfte aus der (Hoch-) Gerichtsbarkeit, die beiden gemeinsam zustand. Lediglich die Gerichtsbarkeit bezüglich der Bergwerke übte allein Geroldseck aus.

Darüberhinaus waren zwei fürstenbergische Meier in der Fronau und im Hauserbach den Geroldseckern mit Eides- und Gefälleleistung verpflichtet. Diese zwei Täler gehörten zur (engeren) Herrschaft Geroldseck²⁸⁵. Da hier ein sehr früher Besitz der Wolfacher nachweisbar ist²⁸⁶, ist man versucht, eine Parallele zu dem geroldseckischen Gut im Frohnbach zu ziehen und einen Übergang Wolfach-Tiersberg-Geroldseck zu erkennen. Ein Anfall direkt von Wolfach an Geroldseck ist jedoch keineswegs auszuschließen (siehe unten S. 137 die Bemerkungen über Romberg).

9.2 Die geroldseckische Grundherrschaft

Zentrum des geroldseckischen Grundbesitzes um Haslach war der sogenannte Niederhof östlich der Stadt, der allerdings schon nicht mehr geschlossen bestand, als hier die Überlieferung einsetzte. Sicher faßbar wird dieser Besitz in *niederhofen bann* erst in den Lehnsurkunden des 15. Jahrhunderts, als der ehemals umfangreiche Komplex von etwa 35 Juch (10,5 ha) in Stücke von maximal 4 Juch aufgeteilt wurde, die dann an Haslacher Bürger verliehen werden (KsL. f. 37 b, 40a, 43b, 44b, 45b, 46a, 46b, 47a, 47b, 50a, 52b, 56a, 56b, 57b, 65b). Darüberhinaus waren weitere 9 Juch (2,7 ha) als Lehen vom Kloster Gengenbach bei den Geroldseckern und von diesen an die Schnellinger weiterverliehen²⁸⁷.

284 Verpfändung 1374, Januar 21 an Walther von Sneit: *Ruppert* S. 470; Ausf. FFA; der Vertrag 1533, Juni 4 Ausf. FFA; Fb. Mitt. 1 n. 297.

285 Ausf. FFA; FUB 3 n. 152; *Ruppert* S. 470.

286 Notitia foundationis S. Georgii S. 1015.

287 Belehnung 1357, Dezember 14: Ausf. FFA; FUB 5 n. 552. Über die Lehen kommt 1360 ein Vertrag mit dem Gengenbacher Abt zustande: Ausf. GLA 27/27 (1360, September 21); RPG n. 25.

Der über diese Haslacher Lehen 1360 mit Gengenbach abgeschlossene Vertrag beendete einen seit 1356 währenden Streit zugunsten der Geroldsecker. Der Anspruch des Klosters auf direkte Lehnsherrschaft, den Abt Lamprecht im Juni 1356 durch die Belehnung der Anne Burggräfin von Schnelllingen zum Ausdruck gebracht hatte²⁸⁸, konnte zurückgewiesen werden; er wurde im Dezember 1357 mit der Belehnung der Brüder Rudolf und Hans von Schnelllingen durch die Geroldsecker zum Teil mit denselben Gütern beantwortet. Im September 1360 räumte nun der Abt den Geroldseckern die Afterlehnsherrschaft ein; beide einigten sich über die Verteilung der strittigen Lehen. Von den Schnelllingen gingen die Güter an die Gippichen und im 15. Jahrhundert an die Blumeneck über, die ihrerseits wieder im 16. Jahrhundert die Münch von Rosenberg beteiligten²⁸⁹.

Nach dem Lehnrevers Diebolds von Gippichen 1462 und Christophs von Blumeneck 1528 gehörten außerdem dazu eine Mühle unterhalb Haslach mit einem Ertrag von 1 lb. 15 ßd. und Zinse von 16 ßd., dazu als Gengenbacher Lehen das halbe (Fisch-) Wasser der Kinzig²⁹⁰, und der halbe Zins von Acker und Garten der *Marnerin*, 1360 auf 1 lb. d. geschätzt. Unter dem 1357 und 1528 genannten halben Zins in Niederhofen dürften die gleichfalls von Gengenbach lehnbaren Einkünfte von 2 lb. d. (nach dem Vertrag von 1360) zu verstehen sein, die wohl den restlichen Teil der Niederhofer Grundherrschaft darstellten. Dazu kamen noch 16 ßd. Einkünfte nach dem Revers von 1528.

Dieser geroldseckische Grundbesitz dürfte ein sehr hohes Alter haben, denn die Festlegung des an Gengenbach zu leistenden Lehenzinses von 1 ßd., eindeutig als reiner Rekognitionszins erkenntlich, ist mit Sicherheit zu einer Zeit erfolgt, als der symbolische Charakter des Lehnsschillings noch offenkundig war.

Zu unterscheiden von diesem Niederhof-Komplex ist der *hoff zu Tachbach, gelegen by Haslach*, der 1436 erwähnt wurde²⁹¹. Damit ist der Zinken Dochbach auf der Höhe zwischen Welschensteinach und Haslach gemeint. Diese Erwähnung bleibt die einzige, bis ein Hof zu Dochbach 1566 verkauft wurde²⁹².

Ebenfalls 1436 werden Eigenleute der Geroldsecker in Welschensteinach erwähnt^{292a}.

288 Ausf. FFA; FUB 5 n. 540 (1356, Juni 28).

289 Ausf. GLA 44/165 (1462, April 17). Diebold von Gippichen verpfändet 1465 den Haslacher Fruchtzehnt mit geroldseckischer Erlaubnis, Ausf. GLA 44/165 (1465, September 18). Ausf. FFA Geroldseck 9 (1470, Januar 31) und 17 (1521, März 30). Ausf. GLA 44/43 (1528, März 12; 1535, Juli 7; 1538, April 23). Verpfändung an die Münch von Rosenberg, Konz. Lehenbrief GLA 44/307 (1553, August 25-3).

290 Verpfändung 1528 an Jörg Münch von Rosenberg für 120 fl. rh. Ausf. GLA 44/43 (1528, April 1).

291 Ausf. GLA 27/42 (1436, Oktober 9); RPG n 66.

292 Ausf. FFA; Fb. Mitt. 2 n. 160 (1566, März 27).

292a Ausf. GLA 27/35 (1436, August 18).

Im Hauserbach trugen die Gippichen und später die Blumeneck vier Höfe zu Lehen mit einem Gesamtertrag von 50 bis 55 Bd. an Geld²⁹³; diese vier Höfe waren mit allen Rechten der Grund- und Gerichtsherrschaft verliehen (*mit fällen, gericht und tagwan*). Drei weitere Höfe, davon einer *uff dem Lymbach*, mit einem Gesamtertrag von 36 Bd. an Geld, die wohl mit den vorigen nicht identisch sind, waren mit allen Grundherrschaftsrechten als Lehen bei Jakob Münch von Rosenberg, dem Pfandherren blumeneckischer Lehensgüter²⁹⁴.

Der geroldseckische Besitz bei Eschau und Weiler, Zehnt- und Grundzinsrechte²⁹⁵, 10 Juch Acker in Eschau, 9 Juch bei Weiler (isges. 5,7 ha), ging nach dem Vergleich von 1360 durchweg von Gengenbach zu Lehen und teilte die Geschicke der übrigen an die Schnellingen, Gippichen, Blumeneck und Münch von Rosenberg weiterverliehenen Güter. Bemerkenswert ist hier, daß Graf Egen von Fürstenberg 1297 seine Rechte zu Eschau und Weiler dem Rudolf von Schnellingen für 10 Mark Silber als Pfandlehen verschrieb²⁹⁶.

So wie bis 1591 nichts von einem „Schloß“ Ramsteinweiler bekannt ist, das die Münche von Rosenberg zu Lehen trugen, so wird auch 1591 und 1594 nur dieses Schloß, nicht aber der Bestand der übrigen Besitzungen erwähnt, als das Lehen gegen Zahlung von 3000 fl. in das freie Eigentum der Rosenberg übergang²⁹⁷. Dieser Adelsitz ist an der Stelle des heutigen Bergeck-Hofes (nö. Weiler) zu suchen²⁹⁸.

Walther (12) von Geroldseck verkaufte 1422 sein freieigenes Tal Fischerbach — *lüte, güter* etc. — an Albrecht von Gippichen²⁹⁹. Man ist versucht, hier neben einer reichslehnbaren³⁰⁰ auch eine geroldseckische allodiale Grundherrschaft anzunehmen.

Ein geroldseckisches Lehengut im Ullerst (Múliers), das Konrad Zúnde 1313 für 30 Mark Silber an Fürstenberg verkaufte³⁰¹, vervollständigt diesen Katalog.

Außer dem obengenannten Eschauer Zehnt war noch der halbe Zehnt im Hofstetter Tal Lehen von der geroldseckischen Herrschaft. Von Hans von Ramstein kam er

293 KsL f. 48 (1437, November 6). Ausf. Lehenbrief FFA Geroldseck 8 (1451, März 13); Ausff. Reverse GLA 44/105 (1451, März 13 und 1462, April 17). Ausf. GLA 44/43 (1528, März 12). Drei der Höfe sind mit 10-16 Bd. angeschlagen, für den vierten wurde daraus ein Mittelwert gewonnen.

294 Konz. GLA 44/307 (1553, August 25-3).

295 Nach der eindeutigsten Formulierung im Lehnsrevers Diebolds von Gippichen und Martins von Blumeneck — Ausf. GLA 44/165 (1462, April 17) — handelt es sich um den ganzen Zehnt in Eschau und die Hälfte der Grundzins.

296 FUB 1 n. 644.

297 Ausf. GLA 44/307 (1591, Oktober 15 und 1594, Juli 1). Der Besitz wurde — wohl unter Einschluß anderer, allodialer Güter — 1597 für 11500 fl. weiterverkauft: Fb Mitt. 2 n. 947.

298 *Krieger* 2 Sp. 529; TK 7714.

299 1393 bei Schnellingen FUB 6 n. 124.

300 Verkauf 1422, November 30; Insert in der Bestätigung durch den Sohn Walther (15) 1423, September 18: Ausf. FFA; Kop. 18. Jh. GLA 111/171; FUB 6 n. 124.4

301 Ausf. FFA; FUB 2 n. 70.

an Hans und Philipp Sturm (KsL f. 62 b u. 67 b), der sich von Fürstenberg mit 5 fl. jährlicher Rente abfinden ließ³⁰².

Episode blieb der Pfandbesitz von Steinach mit den Tälern Mühlenbach und Niederbach, in den Hermann (2) 1288 durch König Rudolf gelangte. Sicher aber werden energische Bemühungen des Geroldseckers vorausgegangen sein, die mit dem Verlust von Zell a. H. abgerissene Verbindung mit dem geroldseckischen Kinzigtal wieder herzustellen.

10. DIE GEROLDSECKISCHEN HERRSCHAFTEN IM OBEREN KINZIGTAL

10.1 *Der Herrschaft Gippichen und die Lehnsgüter der Gippichen*

Albrecht von Gippichen verschrieb 1399 seiner Frau Clare von Schnellingen 400 fl. als Widem auf der Burg Gippichen und zwei Lehnsgütern im Ippicher Tal; dabei wird erwähnt, daß die Burg je zur Hälfte von Graf Heinrich von Fürstenberg und Walther (12) von Geroldseck, die Lehnsgüter allein von Geroldseck zu Lehen gingen³⁰³. Diese zwei Lehensgüter werden auch in den Lehnbriefen über die halbe Burg genannt³⁰⁴. Außerdem gehörten dazu noch 6 *ßd.* von zwei Gütern *im grund* (KsL f. 33b: 8 *ß* 6 d. — 1421, April 4) sowie drei oben bereits mit einbezogene Güter im Hauserbach. Diese Güter waren mit *gericht* und *vällen*, *dritteile* und *mit aller gewaltsamyn zu besetzen und zu entsetzen* verliehen, was auf der Ortsherrschaft entsprechende Rechte hinausläuft.

Zum halben Haus Gippichen gehörten weiterhin Gülten von 9 *ßd.* von 6 Höfen im Langenbach und 1 *ßd.* im Übelbach und das oben erwähnte *Lichtenfelszehntlin* in Haslach. Dazu trugen die Gippichen noch folgende geroldseckische Lehen: den vorderen Hof im Heubach mit 30 *ß* h. und einem *minderen Zins* von 22 h., mit Frondienst, Fällen und dem halben Zehnt; ein Gut *zu den louwen* mit 3 lb. 12 *ßd.*, Frondienst, Fällen und dem halben Zehnt (KsL f. 33b, Lehnrevers 1421, April 4)³⁰⁵; ein Gut vor Heubach und drei im Kaibach³⁰⁶. Der Schweigenbachhof, den die Lehnreversse von 1462 und 1528 gleichfalls erwähnen, entzieht sich der Lokalisierung.

Oben wurde der Unterschied zwischen dem Kaufpreis für Ramsteinweiler, das auch die Gippicher Lehen einschloß, von 3000 fl. (1594) und dem Verkaufspreis von 11600

302 Ausf. FFA; FUB 4 n. 340.

303 Ausf. FFA; FUB 2 n. 575 (1399, Juli 22). Aus dieser Verschreibung hat man auch einen Hinweis auf den Übergang der Schnellinger Lehen in Haslach an Gippichen. Die Herkunft kommt im Lehenbrief von 1451, März 13 klar zum Ausdruck: Ausf. FFA Geroldseck 7.

304 Der erste erhaltene Lehnbrief Ausf. FFA Geroldseck 8; Revers Ausf. GLA 44/165 (beide 1451, März 13), später mit den gippichen/blumeneckischen Lehengütern in Haslach vereinigt.

305 Nach dem Verkauf dieses letzteren Gutes setzt Albrecht von Gippichen sein allodiales *weisen gü* im Ippichen zum Ersatz ein. Ausf. GLA 44/165 (1449, Juli 3).

306 Ausf. FFA Geroldseck 4 (1422, Oktober 4) und 5 (1423, Mai 3). KsL f. 49b (1446, Dezember 2). 1463 Übergang eines Gutes an Hans Reckenbach KsL. f. 63. Die zwei anderen Güter bleiben bei Gippichen (Ausf. GLA 44/165 — 1462, April 14) und Blumeneck (Ausf. GLA 44/43 — 1528, März 12).

fl. (1597) deutlich gemacht. Die Lösung des Widerspruchs liegt in der 1426 gegebenen Erlaubnis für Albrecht von Gippichen, geroldseckische Pfandlehen an sich zu lösen, hier besonders in der Fronau und auf dem Teufelsberg ³⁰⁷.

Wie oben angedeutet, war auch 1534 noch ein fürstenbergischer Meier in der Fronau den Geroldseckern verpflichtet.

10.2 Die Herrschaft Romberg

Der Umfang der Herrschaft Romberg wird erst aus den Verkaufsurkunden des ausgehenden 15. Jahrhunderts sichtbar, da diese Herrschaft im direkten Besitz der Geroldsecker blieb und daher keine Lehnurkunden Aufschluß geben können. Aus diesem Grund sind es auch zum Teil erst Belege aus fürstenbergischer Zeit, aus denen Einzelheiten faßbar werden.

Zentrum der Herrschaft war die Burg Romberg am Eingang des Wildschapbachtals; nach ihr hieß das Tal, das heute Schapbach- oder Wolfstal genannt wird. Unter der Burg lag das Dorf Schapbach, das als *gemeinde zu Ronberg* unter geroldseckischer Herrschaft stand ³⁰⁸. Zu diesem Kern gehörten Gülten in unbekannter Höhe im Oberlangenbach, Holzersbach, vor Übelbach, in St. Roman und *in der Wolfach* ³⁰⁹, dazu die Kirchenpatronate von Schapbach und St. Roman ³¹⁰.

Die Herrschaft wurde *samt aller und yeder oberkeit, herlichkeit und gerechtikeit darzugehörig* verkauft; genannt werden *gerichte houch und nider, gebotte, verbotte*. Gleichfalls erwähnt werden *välle, . . . matten, acker, wasser . . . wunnen, weiden*, was die Grundherrschaft innerhalb dieser Ortsherrschaft Romberg-Schapbach zum Ausdruck bringt. Über sie liegen keine direkten Belege vor. Da jedoch Gangolf nach den Verpfändungen 1488 und 1490 gegenüber den Pfandherren *die armen lút in die vogthy Ronberg gehörig aller eigenschafft* lossagte, läßt sich auch aus der Leibherrschaft auf eine ausgedehnte Grundherrschaft schließen. Belege wie die Erbleihe von zwei Gütern und einer Säge unter der Burg Romberg von 1490 durch den Pfandinhaber Fürstenberg sind selten ³¹¹. Ohne weiteres darf man jedoch annehmen, daß hier, wo die Geroldsecker die Nachfolge der Rodungsherren angetreten haben, auch eine umfangreiche Grundherrschaft vorhanden war. Der Preis, den die Geroldsecker für die Herrschaft Romberg erzielen konnten, lag zwischen 1300 fl. (1488) und 1500 fl. (1490); nach dem damals üblichen Rentenfuß von 5% sind demnach Erträge von 75 fl. jährlich anzunehmen. Der Preis konnte bis 1499 noch auf 1850 fl. heraufgedrückt

307 Ruppert S. 476: Ausf. FFA.

308 1490, Februar 23 entläßt Gangolf Vogt, Gericht und ganze Gemeinde von Romberg ihrer Eide und Pflichten gegen ihn, FUB 4 n. 111.1; die Gleichung Romberger Tal = Schapbach aus FUB 4 n. 294 (1499, Oktober 8) mit den Grenzen Tiefenbach und Kegersbach-Rippoldsau.

309 Verpfändung 1488, April 22 Ausf. FFA, Abt. Ankunftstitel Amt Wolfach, Vol. IV/3; FUB 4 n. 108.1 und 1490, Februar 19 Ausf. Ebd. Vol IV/10; FUB 4 n. 111.

310 1482, April 18 präsentiert Gangolf einen Pfarrer zur vakanten Pfarrei Schapbach: *Krebs*, Investiturprotokolle S. 756. Beide Patronate werden 1472 verpfändet: FUB 3 n. 421.

311 Kop. FFA.; FUB 4 n. 115 (1490, August 10).

werden, womit aber auch nach geroldseckischer Ansicht die Herrschaft höher veranschlagt war, *dann es in nütz ertragen mag*³¹².

Als Abrundung der Romberger Herrschaft pfändeten die Geroldsecker im 14. Jahrhundert den Fürstenbergern den Schmidberg ab, hauptsächlich in der Hoffnung, dort Silbererz zu finden. Die Hoffnung war auch am Ende des 15. Jahrhunderts noch nicht aufgegeben, als der *Schmitzberg* zusammen mit Romberg fürstenbergischer Pfandbesitz war, der Geroldsecker aber sich den Erzbergbau vorbehalten hatte³¹³.

10.3 Herrschaft Schenkenzell

Diese Herrschaft hatte ihren Mittelpunkt in der gleichnamigen Burg, unterhalb des Dorfes über der Kinzig gelegen. Die Schenken von Zell, die Burg und Dorf ihren Namen gaben, waren nach Belegen vom Ende des 13. Jahrhunderts Ministeriale der Grafen von Freiburg-Fürstenberg³¹⁴; ihr Wappen war ein „vermindertes“ Zähringerwappen³¹⁵.

Schenkenzell wird erstmals 1301 im Besitz der Geroldsecker erwähnt³¹⁶. Die Herrschaft gehörte den Grafen von Sulz und kam wohl 1278 von den Tiersbergern an Hohengeroldseck. Schenkenzell hatte unter den Kinzigtaler Herrschaften den Vorrang, indem es Sitz einer eigenen Geroldsecker „Unterherrschaft“ war, nach der sich die Geroldsecker zuweilen nannten. Nach 1470 wurde Schenkenzell zur ständigen Residenz für Gangolf, und nur der kinderlose Tod Diebolds (2) brachte die gesamte Herrschaft, bzw. deren Rest, wieder in die Hand Gangolfs.

Die wirtschaftliche Entwicklung zwang diesen jedoch, nach dem Verkauf von Romberg 1490 für 1500 fl., 1498 auch den größten Teil der Herrschaft Schenkenzell für 1400 fl. an den Grafen von Fürstenberg zu verpfänden³¹⁷. Ausgenommen hiervon waren lediglich die Burg selbst und die Kastvogtei Wittichen, die freilich ihrerseits zwei Jahre später für weitere 920 fl. verkauft wurden³¹⁸. Bis zum Herbst 1506 konnte Gangolf noch weitere 300 fl. und damit einen Gesamtpreis von 2620 fl. erlangen³¹⁹. In diese Verkäufe waren einbegriffen die Täler Kaltbrunn und Kuhbach mit *lütten und guten . . . hoh und nidern gericht, vällen, botten, verboten*, das heißt mit *aller oberkait, herlichhait und gerechtigkeit . . . im obern oder undern gericht*. Burg Schenkenzell mit der Hochgerichtsbarkeit und *die castvogti nutzung mit aller oberkait an*

312 Ausf. FFA; FUB 4 n. 111.5 (1499, Februar 10).

313 *Der Smideßberg, den sie meynent, das der der herreschafft von Geroltzegke pfant sie von der herreschafft Fürstenberg*: Ausf. FFA; FUB 3 n. 205. Ausf. FFA; FUB 4 n. 152 (1492, August 17).

314 FUB 1 n. 411 (1244); n. 439, 440 (1255); n. 364 (1294).

315 GLA 24/55 (1251, September 22). Das abgebildete Wappen bei *Wingenroth* S. LXXXIII n. 1 ist das Wappen der Schenken von Zell aus dem Haus der Schenken von Stauffenberg, von diesen Schenken streng zu trennen. Siehe *Wunder*, Stauffenberg.

316 FUB 5 n. 290.

317 Ausf. FFA, Abt. Ankunftstitel Amt Wolfach, Vol III/1; FUB 4 n. 227 (1498, Januar 20).

318 Ausf. FFA; FUB 4 n. 305 (1500, Juni 7).

319 FUB 4 n. 305.3 und 306.1.

unserm closter zu wittichen folgten nach ³²⁰; auch das Dorf Schenkenzell, das hier stillschweigend mit einbezogen wurde, war in geroldseckischem Besitz ³²¹. Die Einkünfte aus diesem verkauften Besitz beliefen sich nach einer Notiz von 1503 auf etwa 100 fl. ³²².

Zu diesem Bezirk gehörte ursprünglich das Tal Reinerzau, das jedoch schon vor 1500 für 750 fl. an das Kloster Alpirsbach gelangte ³²³. Man kann annehmen, daß diese Verpfändung noch von 1377 her wirksam war, als Anna von Ochsenstein die Vogtei im Tal verpfändete ³²⁴. Ohne Zweifel ist darunter Zwing und Bann zu verstehen, der 1539 im Besitz des Klosters war — der Herrschaft Geroldseck (so in der Quelle, d. h. dem Inhaber von Schenkenzell) verblieb nur noch das Vogtrecht ³²⁵. Daß die Verpfändung von 1377 am Ende des 15. Jahrhunderts noch andauerte, zeigt auch der Pfandbesitz des Fischrechtes in der kleinen Kinzig von Reinerzau, das 1344 für 100 lb. d. verpfändet und nicht wieder eingelöst wurde ³²⁶.

Auf geroldseckischem Grund und Boden *in Wittechen* errichtet wurde das Nonnenkloster Wittichen, bei dessen Ausstattung in den 1320er Jahren sich die Geroldsecker die Kastvogtei vorbehalten ³²⁷. Neben dem engeren Klostergebiet im Witticher Tal waren unter anderem der Wald im hinteren Teil des Tals zwischen Heubach, Holdersbach und Kaltbrunn ³²⁸, sowie die Kirchpatronate von Roßberg (auf der Höhe zwischen Kaltbrunn und Reinerzau) und Schenkenzell mit Einkünften von 4 bzw. 14 Mark Silber jährlich ³²⁹, im Besitz der Nonnen. Ein Immunitätscharakter des Witticher Klosters läßt sich nicht nachweisen; man kann also die Kastvogtei, die sich die Geroldsecker 1327 vorbehalten, als Vogtei im weitesten Sinne, als Obereigentum am gesamten Stiftungsgut auffassen. Daher kann man die Witticher Güter in die Orts herrschaft im Kaltbrunn-Tal einbeziehen. Fürstenberg als Nachfolger Geroldsecks in der Kastvogtei konnte auch im 16. Jahrhundert eine entscheidende Reform im Kloster durchführen ³³⁰.

Die Grundherrschaft in diesem Bereich läßt sich einmal nachweisen durch die verschiedenen Lehnsgüter in Schenkenzell, von denen drei bekannt sind — Lamprechts-

320 In der Zeit zwischen den beiden Verkäufen blieben den Geroldseckern die Hochgerichtseinkünfte vom Schenkenzeller Burgbezirk und der Kastvogtei vorbehalten, die Urteile sprach jedoch das nunmehr fürstenbergische Gericht in Schenkenzell. Verkauf 1498 FUB 4 n. 227.

321 Verzicht der Söhne Walthers (12) auf Dorf Schenkenzell 1427; Notariatsvidimus 1429, Ausf. GLA 27/53 (1429, März 13).

322 Kinzigtaler Lagerbuch von 1493 ff. im FFA; FUB 4 n. 227.1.

323 Ausf. HStAst; FUB 4 n. 305.4 (1500, November 10): Aufschlag von weiteren 50 fl. auf die Pfandsumme.

324 Ausf. HStAst; *Glatz*, Alpirsbach n. 198.

325 *Grimm*, Weistümer 1 S. 392 ff. Aus der hier ausgedrückten Gemeinschaft mit Loßburg sah man eine Zugehörigkeit zu dieser Herrschaft, Königreich Württemberg 2 S. 137 f.

326 FUB 5 n. 477; *Glatz*, Alpirsbach n. 123 (1344, September 29). Bis 1498 war zusätzlich noch das Fischrecht in der Kinzig bei Schenkenzell verpfändet FUB 4 n. 227.

327 1327, Oktober 21: Ausf. FFA.; FUB 5 n. 399.

328 Verleihung als Zinslehen für 14 lb. h. jährlich 1348, Januar 20: Ausf. FFA; FUB 5 n. 490.

329 1331, November 2: Ausf. FFA; FUB 5 n. 399.2.

330 FB.Mitt. 2 n. 231 und 274.

hof, Gut im Burgbach und Wallender Bronnen ³³¹—, zum anderen durch die Art der Einkünfte, die 1503 verzeichnet wurden: (Grund-) Zinse, *frongelt*, Haferabgaben, *hunr* und *henna*, *schulter* und *ayer*, dazu der Zins von der *Brügelmatt*. Der Schenkenzeller Burgbereich als Kern der Grundherrschaft wird in der Verleihung aus fürstenbergischer Zeit deutlich: Schloß Schenkenzell mit seinem Begriff und *infang*: Hölzer, Felder, Rentinen, Weiden, Zwing und Bann ³³².

Der geroldseckischen Grundherrschaft entfremdet war der Bezirk des Klosters Witichen. Nicht zu ihr gehörte von Anfang an die Alpirsbacher Grundherrschaft des Kuhbacher Hofes: Der Herrschaft Geroldseck stand nach einem Vergleich von 1475 kein (Leib- und Grund-)Fall, wohl aber Gericht und Frondienst vom Kuhbacher Meier zu ³³³.

10.4 Die Herrschaft Loßburg

Wie die Herrschaften Romberg und Schenkenzell war auch die Herrschaft Loßburg im direkten Besitz der Geroldsecker und nicht weiterverliehen. Loßburg wurde mit Schenkenzell erstmals im Sulzer Erbschaftsstreit 1301 genannt. Der Schluß liegt nahe, daß diese beiden Herrschaften tatsächlich aus der Erbmasse der Grafen von Sulz an die Geroldsecker gekommen waren. Der Anspruch Johanns von Sulz, der wesentlich weiter ausgriff, als das, was ihm später als Herrschaft Sulz zustand, wird auf diese Weise deutlich: er verkaufte im Mai 1300 den Kirchenpatronat von Unterbrändi und seine Rechte in Geroldswiler und im November desselben Jahres eine Gült in Witten-dorf ³³⁴.

Auch diese Herrschaft wurde am Ende des 15. Jahrhunderts wiederholt verpfändet, bis schließlich 1492 für 2650 fl. ein Zins von 132 1/2 fl. von der Herrschaft in fürstenbergischen Pfandbesitz übergang ³³⁵. Die Gesamteinkünfte müssen aber höher gewesen und der Geroldsecker im Besitz Loßburgs geblieben sein, da er sich im Februar 1493 noch eine *licentia celebrandi ad castra Schenckenzell et Lossburg ad annum* ausstellen ließ ³³⁶.

Am Ende des Jahrhunderts erhielt Gangolf vom Kloster Alpirsbach ein weit großzügigeres Angebot: er löste die Herrschaft mit den vereinbarten 2650 fl. (evtl. zuzüglich des Baugeldes von 200 fl.) bei Fürstenberg ab und verkaufte sofort an Alpirsbach für 4000 fl. weiter ³³⁷. Erst hier wird der ganze Umfang der Loßburger Herrschaft

331 Ausf. GLA 27/80 (1356, September 9); KsL f. 37 (1425, September 30); Ausf. GLA 44/41 (1446, Dezember 2); KsL f. 51.

332 Fb.Mitt. 1 n. 48 (1513, März 12).

333 Kop. 16. Jh. FFA; *Glatz*, Alpirsbach n. 389. Dieser Alpirsbacher Besitz stammt zum Teil aus einer Schenkung Burkards des Schenken von Zell 1306, Juni 1 (Ausf. HStASt; *Glatz*, Alpirsbach n. 55b), der noch weitere Güter in Kuhbach besaß: FUB 1 n. 634 (1294, November 23).

334 WUB 11 nn. 5470 und 5540.

335 Kop. vid. 1498 Ausf. FFA; FUB 4 n. 159.

336 *Krebs*, Investiturprotokolle S. 510.

337 Ausf. HStASt A 470/513; *Glatz*, Alpirsbach n. 457.

sichtbar. Genannt wurden Loßburg, Wittendorf, Lombach, Oberiflingen, Schopfloch, Buchberg, Schömberg, Weiler, Brändi und Romsgrund, wobei es sich durchweg um die Ortsherrschaft zu handeln scheint: *unnser herrschafft aigenthumb und oberkait*, mit *nidergerichten, vogtyen, vogtrechten, dorffrechten*; später wurden auch *alle herrlichaiten, eehaftinen, zwinge* und *benne* genannt. Von dieser war jedoch die Grundherrschaft des Klosters Reichenbach in Loßburg, Wittendorf und Lombach ausgenommen, über die den Geroldseckern nur die Hochgerichtsbarkeit zustand, diese allerdings auch über die Klostergrundherrschaft in Rodt³³⁸. In dieser Herrschaft standen die Pfarrkirchen von Wittendorf, Unterbrändi und Schömberg unter geroldseckischem Patronat³³⁹— und zwar auch Unterbrändi, obwohl Johannes von Sulz bereits 1300 sein Patronatsrecht verkauft hatte. Der vierte Teil des Zehnten von Wittendorf und Geroldsweyer war schon vor 1499 für 140 fl. dem Kloster Alpirsbach versetzt worden³⁴⁰.

Ausdruck der geroldseckischen Grundherrschaft in diesem Bereich, wo das Rodungsland verlassen und das Altsiedelland betreten wurde, war zum einen die Forstabgrenzung zwischen Geroldseck und Württemberg, die, im Juli 1477 vorgenommen, neben *Huttenhard* und *Schurberg* besonders den Schöllkopf als Grenzgebiet nannte³⁴¹; zum anderen die Belehnung Heinrich Hulwers 1327 mit Gütern, die von Johann von Neckerburg heimgefallen waren. Sein Lehen umfaßte Einkünfte von 7 *scheffel* und 20 *yemen kernen* und 14 Bh. von 16 Gütern; davon lagen zwei in Lombach, drei im Fischbach, sowie je eines in Geißwangen, Brändi und Wiesental. Bemerkenswert ist dabei eine Angabe *zu vogt recht* sowie die Leistung der *stehellerin* von ihrem Gut im Fischbach, auf dem das Niedergericht des Klosters Reichenbach abgehalten wurde³⁴². Unter den 1501 verkauften Rechten sind auch *frondienste* und *väl-le* aufgezählt, *darzu all unnser aigne lüt und guter*.

Sehr schwierig zu beleuchten sind die übrigen Grundherrschaftsverhältnisse, besonders in Lombach, wo das Reichenbacher Weistum je einen Hof im Besitz von Reichenbach, Alpirsbach und der Neunecker nennt. Der Stammsitz dieser Neunecker, das Dorf Neuneck scheint ursprünglich ebenfalls zur Loßburger Herrschaft gehört zu haben, hier jedoch konnten sich die Geroldsecker in Sulz mit ihren Ansprüchen durchsetzen; dies scheint auf eine Zugehörigkeit des Dorfes und der Familie Neuneck zur Graf- und Herrschaft Sulz hinzudeuten.

Eine Mühle in Neuneck, Ausdruck von Grundherrschaft einerseits, von Bannrechten andererseits, wurde von Johannes (I) im August 1300 für 30 lb. h. an die Neunecker verkauft, ebenso versetzte Walther (14) 1427 eine Gült von 4 fl. von seinem

338 *Grimm*, Weistümer I S. 388 ff.

339 Wittendorf: *Krebs*, Investiturprotokolle S. 996; Unterbrändi: ebd. S. 899; Schömberg: ebd. S. 767/68

340 FUB 4 n. 295.

341 Ausf. I HStASt A 169/118; Ausf. II Ebd. A 602/8100.

342 KsL f. 29b-30a; Reichenbacher Niedergericht bei *Grimm*, Weistümer I s. 388 ff. und Königreich Württemberg 2 S. 136.

Teil der Steuer in Neuneck für 80 fl. an Hans von Neuneck³⁴³. Wieder ein Hans von Neuneck war es, der im September 1460 von Hohengeroldseck mit Dettlingen belehnt wurde (KsL f. 59b). Die einfache Angabe *Dettlingen mit aller siner zugehorde* ohne weitere Zusätze läßt vermuten, daß es sich tatsächlich um das ganze Dorf, d. h. um die Ortsherrschaft handelte.

Von Diebold (2) als ältestem Herrn von Geroldseck empfing wohl derselbe Hans von Neuneck im Mai 1482 Schloß und Dorf Diessen, wie es seine *fordern von siner gnaden vorfarn . . . vormaln auch empfangen gehept hant*, und reversierte gleichzeitig über die Erlaubnis, den *andern teyle* Stephans von Ow an sich zu lösen (KsL f. 71b)³⁴⁴. Der Teil der Ow ist aus den überlieferten Lehnsurkunden von 1432 bis 1452 bekannt (KsL f. 40b — 1432, März 3; f. 51 — 1446, Dezember 2; f. 55-56 — 1452, Februar 17), und schon 1421 ist die Lehnsinhaberschaft nachgewiesen (KsL f. 34b). Dieser Teil umfaßte ein Viertel der Burg, *die vogty, die Dyme Hulwer selig gehapt hatt und zu dem vierdenteyle der burg gehortt*, Grundbesitz im Umfang von 53 Juch Acker und 5 *manmat* Wiesen (zusammen etwa 17,3 ha), sechs Waldstücke und im Dorf selbst 6 Häuser, eine Badstube und eine Mühlenhofstatt. Es ist anzunehmen, daß der Neuneckische Teil an Diessen die restlichen drei Viertel der Burg umfaßte. Ein Teil der Burg befand sich am Ende des 14. Jahrhunderts bei Hug von Talheim³⁴⁵.

Ebenfalls zur Herrschaft Loßburg gehörte offensichtlich das Dorf Glatten, das allerdings schon zu Zeiten Johans (1) verpfändet wurde³⁴⁶. Ein Beleg über den Rückkauf ist nicht nachzuweisen.

Zur Herrschaft Neuneck scheinen neben dem bereits erwähnten Dorf Neuneck auch die Dörfer Böffingen und Unteriflingen gehört zu haben; ein Blick auf die Karte zeigt, daß diese ringsum von loßburgisch-geroldseckischen Dörfern umgeben waren. Schon daraus ergibt sich ein Hinweis auf eine Abhängigkeit der Neunecker mit diesen Dörfern von Loßburg. Ob dies allerdings eine Lehnspflicht war, läßt sich nicht belegen; die Kartierung erfolgte unter dieser weitgehenden Annahme. Eine Verbindung zwischen Loßburg, Neuneck und dem Kloster Reichenbach zeigt sich auch, als 1282 Konrad und Heinrich von Neuneck einen Revers ausstellten, daß sie vom Prior des Klosters *iure feodi* die Vogtei über *Rothe* erhalten hätten und Heinrich von Geroldseck, gen. von Veldenz, den Revers besiegelte³⁴⁷.

10.5 Der Streubesitz außerhalb dieser Herrschaften

Stadt und Burg Schiltach wurden im späten 14. Jahrhundert verschiedentlich in geroldseckischem Besitz erwähnt. So sprachen die Brüder Heinrich (6) und Georg (4)

343 WUB 11 n. 5509 (1300, August 1); Ausf. HStASt A 169/30 (1427, März 25).

344 Dies muß nicht unbedingt als geroldseckisches Pfandlehen zu verstehen sein, da Mathis von Ow 1432 eine Schuld von 300 fl. und 50 lb. h. auf *Diessen* aufnimmt, KsL f. 72b.

345 *Glatz*, Alpirsbach n. 222.

346 HStASt A 602/8052; FUB 2 n. 42: Verpfändung von Dornstetten 1308, Juli 12.

347 *Gerbert*, *Historia silvae nigrae* 3 n. 147 (1282, Januar 1); erwähnt *Ruppert* S. 107.

1370 von ihren *gemeinen Vestinen Geroltzecke oder Schiltach* ³⁴⁸, und noch im Januar 1381 wurde ein Anteil Georgs (4) an Burg und Stadt Schiltach genannt ³⁴⁹. Im August desselben Jahres verkaufte der ursprüngliche Herr von Schiltach, Herzog Reinold von Urslingen, zusammen mit seinem Schwager Konrad (1) von Geroldseck-Sulz Burg und Stadt für 6000 fl. an Württemberg, wobei Walther (12) mitsiegelte ³⁵⁰. Erst zehn Jahre später verzichteten Anna von Ochsenstein und Walther (12) auf alle Ansprüche auf das ihnen für 6000 fl. verpfändete, jetzt aber durch Württemberg für denselben Preis abgelöste Schiltach. Hier besiegelte neben den verschwägerten Falkenstein auch Konrad (1) von Sulz den Verzicht ³⁵¹.

Demnach scheint Schiltach als Pfand von Urslingen an Geroldseck gekommen zu sein; über die Zeit der Verpfändung kann nichts ausgesagt werden. Weiterhin waren an der Pfandschaft Erhard von Falkenstein, der mit der Geroldsecktochter Agnes verschwägert war, Mathis von Sigenau und Benz Schultheiß von Dornstetten beteiligt ³⁵², deren weitere Rolle aber hier ohne Bedeutung bleibt, da der geroldseckische Besitz der frühesterwähnte ist.

Das Lehengut im Fronbach, *lit . . . ze Walde*, wurde bereits erwähnt. Wahrscheinlich aus der Tiersberger Erbschaft stammend, wurde es 1317 für 30 lb. h. an den Wolfacher Bürger Johannes, gen. *Leinbach*, verkauft, der es 1340 seiner Tochter und deren Kind zum Unterhalt bestimmte. Nach deren Tod sollte dieses *Nußbaums Gut* an das Kloster Wittichen fallen ³⁵³.

Schließlich bleibt noch das geroldseckische Eigentumsrecht an einer *wisen* bei Hemmendorf (südl. Rottenburg) zu erwähnen, die Berthold Lebart zu Lehen trug. Als der Lehnsträger die *wisen* 1267 den Hemmendorfer Johannitern verkaufte, verzichtete Walther (2) auf dieses Eigentumsrecht zu seinem Seelenheil ³⁵⁴.

11. DIE HERRSCHAFT SULZ

In diesem ehemaligen Kernbereich der Sulzer Grafschaft ist die geroldseckische Herrschaft, wie schon ausgeführt, erstmals im Mai 1278 nachzuweisen, drei Monate nach dem Tod des letzten Tiersbergers. Da dieser eine Sulzer Gräfin zur Urgroßmutter hatte, kam — so die Vermutung — dieser Teil des Herrschaftsbereichs der Sulzer Grafen über die Tiersberger an Heinrich von Veldenz und seine Söhne. Dessen Enkel

348 RPG n. 28; FUB 2 n. 435;

349 Ausf. GLA 21/388 (1381, Januar 31).

350 Ausf. GLA 21/388 (1381, August 31), *Schubring* Reg.n.142.

351 Ausf. GLA 21/388 (1391, August 26), *Schubring*, Reg. n. 148. Schiltach war ursprünglich teckischer Besitz, der 1371 an Urslingen übergang, Ausf. HStASt A 602/9692 (1371, Oktober 16).

352 *Ruppert* S. 496; HStASt A 602/4811 (1384, November 1 Ausf.).

353 FUB 5 n. 362.1 (1340, Juni 9).

354 WUB 6 n. 1919; *Wilhelm*, Corpus 1 n. 105.

Johannes beanspruchte seinen Anteil am großväterlichen Erbe, war auch durch den Erbvergleich von 1301 nicht zufriedenzustellen und führte die Realteilung durch.

Württemberg, das im Lauf der 1460er Jahre alle Schuldforderungen gegen die Geroldsecker aufkaufte und diese Forderungen schließlich mit Gewalt durchsetzte, schloß 1471 einen Vergleich mit Hans (9), wonach dieser die Herrschaft Sulz noch Zeit seines Lebens behalten konnte; nach seinem Tod sollte sie an Württemberg übergehen, das seinen Erben 24000 fl. zahlte. Als Pfand für dieses Leibgeding sollte Sulz bei den Erben (Hans (10) und seinen Geschwistern) bleiben. Aus einer zu diesem nicht überlieferten Vergleich angefertigten Übersicht geht gleichzeitig ein Teil der Schuldenlast der Sulzer Geroldsecker mit einer Hauptsumme von etwa 15000 fl. und Zinsleistungen von etwa 750 fl. hervor ³⁵⁵.

Die Herrschaft der Hohengeroldsecker in Sulz von 1519 bis 1534 war nur ein Zwischenspiel, ermöglicht durch die Vertreibung des Württemberger Herzogs durch den Schwäbischen Bund. Den Hohengeroldseckern blieb nur der selbstbeigelegte Titel „von Hohengeroldseck und Sulz“, der ihren Anspruch dokumentierte.

11.1 Der Kernbereich

Als die Sulzer Brüder Johannes (3), Konrad (1) und Walther (11) im Januar 1383 ihre Herrschaft untereinander teilten, wird der Kernbereich der Herrschaft sichtbar: Burg und Stadt Sulz wurden in vier Teile geteilt, zu den drei Vierteln Konrads und Walthers wurden die Dörfer Holzhausen, Mühlheim, Sigmarswangen und Fluorn (dieses ohne den Kirchenpatronat) geschlagen ³⁵⁶.

Offensichtlich wurde Johannes durch die Bestätigung seiner mütterlichen Erbschaft von 2000 lb. h. entschädigt. Neben den üblichen Einkünften aus der Orts- und Stadtherrschaft bezogen die Geroldsecker in Sulz selbst noch Angaben aus der Salzgewinnung, der die Stadt ihren Namen verdankte. Auch diese Einkünfte wurden zum Objekt von Verkäufen und Verpfändungen. Die Aufstellung der Sulzer Leistungen von 1471 allein nennt insgesamt 92 Viertel Salz im Wert von 460 fl. Dieselbe Aufstellung erwähnt auch das Dorf Hopfau (*Hopfenn*) als Bestandteil der Herrschaft ³⁵⁷; da dieses Dorf jedoch schon 1278 von Graf Hermann von Sulz an das Kloster Alpirsbach verkauft worden war ³⁵⁸, wird man hier wohl nur noch Vogteirechte feststellen dürfen, die sich aber eigenartigerweise in geroldseckischem Besitz finden.

Die Grundherrschaft in diesem Kernbereich läßt sich durch die Verschreibung von Heimsteuer und Morgengabe für Margarethe von Tübingen, die Witwe Walthers (8), nachweisen, die ihr ihre Söhne 1378 ausstellten ³⁵⁹. Hier werden als Versicherung 30

355 Not. 1471, HStASt A 602/13011. Über den Ankauf der Schuldforderungen siehe OAB Sulz S. 129-133.

356 Ausf. HStASt A 169/4 (1383, Januar 29).

357 Not. 1471 HStASt A 602/13011.

358 WUB 8 n. 2840 (1278, Dezember 18). *Glatz*, Alpirsbach n. 37 (1279, März 12).

359 Ausf. HStASt A 169/3 (1378, April 15).

Bh, 25 Malter Weizen (22,5 dz) und 12 Malter (10 dz) Hafer *uff allen unsern guetern, die zu dem dorff zu Sugmerswangen gehorend* und 6 Malter kernen, 1 Malter Roggen und 5 Malter Hafer *us den guetern zu Holczhusen* gegeben.

Außerdem werden auch einzelne Grundstücke in den Verkäufen durch die Geroldsecker 1428 bis 1433 sichtbar, so hauptsächlich Wiesen unter der Sulzer Burg im Wert von 64 lb. h. ³⁶⁰, in der *Ersnau* im Wert von 100 lb. h. ³⁶¹, sowie an der *Bitzy* im Wert von 45 lb. h. ³⁶²

Einen geschlossenen Grundherrschaftskomplex scheint bereits in geroldseckischer Zeit das Burgösch-Hofgut dargestellt zu haben, dessen herrschaftlicher Charakter sich bis ins 19. Jahrhundert in seiner Eigenschaft als Staatsdomäne zeigte. Es hatte einen Umfang von über 500 Morgen (etwa 180 ha) und wurde im 19. Jahrhundert in „Domäne Geroldseck“ umbenannt ³⁶³

Bei der Teilung im Januar 1383 war der Kirchenpatronat von Fluorn ausdrücklich ausgenommen worden. Er war schon vorher im alleinigen Besitz Johans (3), der ihn allerdings schon im August desselben Jahres seinen Brüdern verkaufte ³⁶⁴. Dieser Pfarrkirche in Fluorn waren Zehntrechte in Fluorn selbst, dann in Winzeln, Hönweiler und Rötenberg zugeordnet; über sie kam 1527 ein Vergleich zwischen dem Inhaber des Zehnten, dem Kloster Alpirsbach, und dem damaligen Herren von Sulz, Gangolf von Geroldseck, zustande ³⁶⁵.

Einen weiteren Bestandteil der Herrschaft bildeten die Lehen vom Kloster Reichenau ³⁶⁶. Das waren anfangs die Ortsherrschaft, später auch der *Kelnhof* und der Kirchenpatronat von Empfingen und die dazugehörenden Kirchengüter in Wiesenstetten, Dettensee, Fischingen, Mühlheim und *Husen* (wohl Neckarhausen). Das Empfinger Lehen, das umfangreichste wohl der genannten, wird erstmals 1325 sichtbar, als Walther (8) das Dorf Empfingen und die Leute in Bergenhausen (?) empfing ³⁶⁷. Das Dorf ging 1341 für 700 lb. h. in den Besitz des Grafen Albert von Hohenburg über ³⁶⁸, während die Geroldsecker 1364 den *Kelnhof* mit dem Kirchenpatronat von den Salzfaß für 1100 lb. h. kauften ³⁶⁹. Interessant ist die Aufforderung des Reichenauer Abtes an Graf Eberhard von Württemberg von 1489 (nach dem Übergang der Herr-

360 Verkauf durch Walther (14) 1433, Januar 20: Ausf. HStAst A 602/12986; Weiterverkauf 1454, Oktober 10 Ausf. ebd. 12997.

361 Verkauf durch Walther (14) und Heinrich (11) 1432, Februar 28 Ausf. HStAst A 602/12983.

362 Verkauf durch Rainold 1428, August 22 Ausf. HStAst A 602/12982; Weiterverkauf 1481, Juli 9 Kop. ebd. 13018.

363 OAB Sulz S. 120, 125.

364 Ausf. HStAst A 169/5 (1383, August 21).

365 Ausf. HStAst A 407/8; *Glatz*, Alpirsbach n. 540 (1527, September 23).

366 Verpfändung der Klosterlehen 1424, Januar 5: Ausf. HStAst A 169/25.

367 *Ruppert* S. 124.

368 Ausf. HStAst A 602/12964 (1341, September 5).

369 Ausf. HStAst A 602/12969 (1364, Februar 25); die erste Belehnung 1368 *Ruppert* S. 124; die Lehensreversse der Geroldsecker aus dem 15. Jahrhundert Ausff. GLA 5/653; die Belehnungen Ausff. HStAst A 602/12998, 13000, 13007.

schaft), das Lehen zusammen mit Gangolf von Hohengeroldseck zu vermennen; beide erschienen tatsächlich zum angegebenen Termin und empfingen das Lehen ³⁷⁰. Vom *Kelnhof* in Empfingen waren je 54 Malter *kernen* und Roggen (zusammen 91 dz), 46 Malter Hafer (39 dz) sowie ein Geldzins von 3 1/2 lb. 30 h. der Margarethe von Tübingen als Heiratsgut verschrieben, ein Beweis für die beachtliche Größe der dortigen Grundherrschaft.

Außer diesen Pfarrkirch-Patronaten hatten die Geroldsecker die Patronate der zweifellos von ihnen selbst gestifteten Kapellen in der Sulzer Kirche, in Holzhausen, Mühlheim und Renfrizhausen inne ³⁷¹. 1424 nicht mehr erwähnt wird der Kirchenpatronat von Betra, der nach *Ruppert* bereits 1412 an Berthold Schilling, den späteren Pfandinhaber auch der übrigen Reichenauer Lehen verpfändet wurde; Betra wird zusammen mit den anderen geroldseckischen Pfandgütern 1433 in der Erbschaft Schillings erwähnt ³⁷². Gleichfalls von Reichenau gingen folgende Eigenleute des Klosters zu Lehen, mit denen Walther (8) 1368 belehnt wurde ³⁷³: Benz *der winkler* von Rottweil; Diem, Benz und Steinmar die Schultheißen, Brüder von Dornstetten und ihre Schwester Engelfridin von *rotenberg*; Benz *der Múchel* von Horb; Burkart *Belsenvelt* und sein Bruder von Horb; *die vihlin* von Herrenberg.

11.2 Der weitere Bereich

Durch die Heirat Konrads mit Anna, der Schwester des Herzogs Reinold von Urslingen kamen die Sulzer Geroldsecker in den Genuß eines Teils des herzoglichen Erbes. Dieses bestand einmal in der Hälfte von Burg und Stadt Hornberg mit einem nicht näher zu bestimmenden Teil an der Hornberger Herrschaft. Die überlebenden Söhne Konrads, Heinrich (11) und Georg (3), verkauften 1447/48 ihren jeweils ein Viertel betragenden Anteil für 800 bzw. 670 fl. rh. an Graf Ludwig von Württemberg ³⁷⁴ mit *telern, dörrfern, wilern, hofen, lüten, gutern, vogtigen, gerichtten, zwingen, bennen* etc., also mit Grund- und Ortsherrschaftsrechten im Bereich der ganzen Herrschaft. Setzt man dazu allerdings den Verkaufspreis von 2400 fl. in Bezug, den Konrad von Hornberg 1433 erzielte ³⁷⁵, so scheint Württemberg beim Kauf von den Geroldseckern auf andere Schuldforderungen verzichtet zu haben, oder aber Stadt und Herrschaft Hornberg waren in dieser Verpfändung voneinander getrennt.

Im Jahre 1451 veräußerte Heinrich (11) seine Rechte am Lauterbacher Fichtenhof für 12 fl. an die Hornberger Frühmesse ³⁷⁶. Burgberg und sein Zubehör auf dem *Hutzlenberg*, bei Erdmannsweiler und auf *Hugswald* (ehem. Gemeinde Hardt) mit Grund-

370 Kop. HStASt A 602/13022 (1489, Februar 12). Die Belehnung 1489, April 2 Ausf. Ebd. 13023; die Lehensreverse Ausf. GLA 5/653.

371 *Krebs*, Investiturprotokolle S. 832, S. 399, s. 687; Ausf. HStASt A 602/13072 (1470, Oktober 14).

372 *Ruppert* S. 133; OAB Sulz S. 222; Ausf. HStASt A 602/12984-12985 (1433, Januar 15).

373 Ausf. HStASt A 602/12971 (1368, Dezember 13).

374 Ausf. GLA 21/237 (1447, Oktober 31 und 1448, Oktober 30).

375 Ausf. GLA 21/237 (1443, Dezember 28): eine Hälfte der Burg, ein Viertel der Stadt.

376 Ausf. HStASt A 602/9744 (1451, Mai 26).

und Ortsherrschaft (*mit ackern, mit zwingen, mit bennen*) ging 1436 für 720 fl. rh. aus dem Besitz Friedrich Gademlers in den Heinrichs (11) über; dazu gehörte unter anderem auch ein *Brül* bei Erdmannsweiler³⁷⁷. Burgberg wurde dann Pfandbesitz der Tochter Heinrichs, Anastasia, die es ihrerseits 1472 an Württemberg abtrat³⁷⁸.

Aus der Ehe Margaretes mit Brun von Lupfen kamen die Güter und Rechte in Trossingen, Tuningen, Biesingen, Möhringen, Lupfen und am Burgstall Kirnberg an die Geroldsecker. Nach dem kinderlosen Tod Bruns von Lupfen erbte seine Frau Margarete seinen ganzen Besitz, nach ihrem eigenen Tod ging dieser an ihre Brüder als ihre nächsten Verwandten über. Am 22. Mai 1440 verkauften die Geroldsecker Brüder an Heinrich von Blumberg und Stephan von Emershofen die Dörfer Trossingen und Biesingen und die Kirnburg für 3000 fl., wobei Bruns Anteil an Liebenstein ausgenommen blieb. Der Kaufpreis wurde im Lauf des Jahres durch weitere Vereinbarungen noch erhöht³⁷⁹.

Auf diese Güter erhielt aber auch Diebold von Lupfen 1443 vom Rottweiler Hofgericht Anleite, zweifellos aufgrund von Schuldforderungen an die Geroldsecker: genannt wurden hier die Dörfer *Trossingen, Tainingen, Busenhain* mit Zwing und Bann und das Fischrecht in *Meringen*³⁸⁰. 1445 erhob Rainold von Geroldseck als Erbe seiner Schwester Anspruch auf ein Fünftel ihres Heiratsgutes; da die Güter, darunter auch Tuningen, jedoch rechtskräftig verkauft waren, wurde er mit seinem Anspruch abgewiesen³⁸¹.

Von den Herzögen von Teck kauften die Geroldsecker im 14. Jahrhundert eine Weingült von Rottenburg mit einem Kapitalwert von 900 lb. h.; die Gült wurde Margarethe von Tübingen 1383 als Heiratsgut verschrieben, von dieser jedoch in den nächsten Jahren an Volz von Weitingen weiterverkauft³⁸².

Episode blieb der Besitz der Stadt Dornstetten, die Anna von Fürstenberg als Aussteuer erhalten und ihrem Mann Johannes (I) mit in die Ehe gebracht hatte. Bereits im Juli 1308 wurde Dornstetten für 500 Mark Silber an die Grafen von Hohenberg verkauft, die, wie es in der Urkunde heißt, auch das verpfändete Dorf *Glattheim* (Glatten) loskaufen sollten³⁸³. In Dornstetten blieben aber noch einzelne Leute unter der Herrschaft der Geroldsecker, ebenso in Rosenfeld; diese erhielten 1348 durch Karl IV. das Privileg der Exemption vom Rottweiler Hofgericht³⁸⁴. Im Jahre 1311 erhielt

377 Kauf 1436, November 13: HStASt A 602/9718; die Nennung des Zubehörs Ausf. HStASt A 169/63 (1448, Mai 28).

378 Ausf. HStASt A 602/9733 (1458, Juli 3), 9734 (1462, Juni 15) und 9735 (1472, Februar 20).

379 Ausf. HStASt A 602/11691 (1440, Mai 22), 13595-597 (1440, Juni 2 und Dezember 18).

380 Ausf. HStASt A 602/11707-711 (1443, August 2; Oktober 9/10; Dezember 2/3).

381 Ausf. HStASt A 602/11713 (1445, Januar 14). Eine weitere Klage vom selben Tag Ausf. Ebd. 13602.

382 *Ruppert* S. 128.

383 Ausf. HStASt A 602/8052 (1308, Juli 12); FUB 2 n. 42.

384 Kop. vid. (des Rottweiler Hofrichters Konrad von Wartenberg) HStASt A 602/12966 (1348, Juli 24); *Ruppert* S. 125.

das Kloster Stetten von Johannes (1) alle Rechte an Hartmuts und an Sebickers Gut in Wachendorf, die ihm als Erbe zugefallen waren ³⁸⁵.

11.3 Die Lehnsherrschaft

Die Besitzungen des Niederadels, die von der Herrschaft Sulz zu Lehen gingen, sind nur schwer faßbar, da die Quellen hier allgemein spärlicher fließen als in der Lahrer oder Hohengeroldsecker Herrschaft. Einen Anhaltspunkt gibt die 1479 aufgestellte Liste der Lehnsträger, die zur Lehnshuldigung aufgefordert wurden; diese Liste ist im Anhang wiedergegeben. Von den zahlreichen in dieser Quelle erwähnten Mitgliedern der Familie von Ow lassen sich zwei Lehnsträger bereits im 14. Jahrhundert nachweisen: Werner von Ow-Wachendorf reversierte 1374 gegenüber Walther (8) über die Belehnung mit der Wachendorfer Burgmühle, die er vorher seinem Bruder Albrecht für 330 lb. h. abgekauft hatte. Burgstall und die Hälfte des Zehnten in Wachendorf zählten gleichfalls zu den geroldseckischen Lehengütern ³⁸⁶. 1333 verkaufte Benz *der gebel* zu Wachendorf eine von Geroldseck lehnbare Gült von 3 Malter Roggen aus 13 Juch Acker in Wachendorf für 13 lb. h. an den Konvent in Kirchberg ³⁸⁷.

Marquart von Bubenhofen hatte 1361 von der Herrschaft Sulz einen weiteren Hof in Wachendorf inne ³⁸⁸. Da die Benennung „von Ow zu Wachendorf“ allmählich den Namen „von Wachendorf“ verdrängte, ist auch Albrecht von Wachendorf, der 1326 eine Gült von der Ottenheimer Steuer von dem Lahrer Walther (7) kaufte ³⁸⁹, in diese Familie einzureihen.

Im Mai 1278 verkaufte Berthold, gen. Ungericht, alle vom Kloster Stein oder sonstwoher lehnbaren Zehntrechte in Rexingen an die Brüder des Rexinger Johanniterhauses ³⁹⁰. An erster Stelle siegelte Heinrich von Veldenz, der geroldseckische Herr von Sulz — das deutet darauf hin, daß unter den anderen Lehnrechten auch Sulzer Rechte waren, auf die er verzichtete.

Ein Gut bei Dornhan, das an einen Rottweiler Bürger ausgeliehen war, ging 1339/40 in den Besitz des Klosters Alpirsbach über; Walther (8) von Sulz verzichtete auf sein Eigentum, den Kaufpreis von 72 lb. h. erhielt der Lehnsträger ³⁹¹.

385 Landkreis Tübingen 3 S. 633; der Besitz des Klosters hier wird 1588 mit einem Umfang von 140 Juch (etwa 40 ha) verzeichnet. Ebd.

386 OAB Horb s. 262; Landkreis Tübingen 3 S. 633.

387 Ausf. Familienarchiv v. Ow (1333, August 25), nach frdl. Mitteilung der Familie.

388 Landkreis Tübingen 3 S. 633.

389 Ausf. GLA 27/72 (1326, März 19).

390 Ausf. HStAS; WUB 3 n. 742 zu 1228; WUB 8 n. 2783 zu 1278, Mai 2.

391 *Glatz*, Alpirsbach n. 115/116.

12. DIE VERWALTUNG DES GEROLDSECKISCHEN BESITZES

Über die Form der Machtausübung läßt sich für das 14. und 15. Jahrhundert sehr wenig sagen, da immer nur einzelne Namen von Vögten und dergleichen Amtsträgern genannt werden. Die Verwaltung dürfte im wesentlichen dem klassischen Bild der um eine Burg gruppierten Herrschaft entsprochen haben. Wesentlichstes Organ war der Burgvogt, der seinen Sitz auf der Stammburg selbst hatte; an Kompetenzen gleichgestellt waren ihm die herrschaftlichen Vögte in den Dörfern. Aus der untergeordneten Rolle, die diese im Verhältnis zu den Geroldseckern spielten, erklärt sich der Mangel an Nachrichten. Die Kompetenzverteilung dürfte nach rein geographischen Kriterien vorgenommen worden sein. Es liegt kein Beleg darüber vor, daß einer der Vögte nicht ausschließlich der Herrschaft verantwortlich gewesen sei. Die wichtigsten Vogteien waren die der Lahrer Burg, die auf Hohengeroldseck, auf Schenkenzell und in Sulz.

Die Lahrer Vogtei war wegen ihrer Zuordnung zur Stadt Lahr die bedeutendste der Unteren Herrschaft. Im 13. Jahrhundert begegnet nur ein gesicherter Inhaber der Vogtei in Vogt *Hesse*³⁹². 1305 erscheint Vogt *Lantfrid*³⁹³, gleichzeitig mit ihm Vogt *Cleinsun*. Dieser scheint sich bis zum Tod Heinrichs (4) auf Landeck aufgehalten zu haben³⁹⁴, danach ist er bis 1322 stets unter dem Namen *vogt cleinsun* in Lahr nachzuweisen³⁹⁵. Noch 1332 hatte ein Mann unbekannter Herkunft diese Vogtei inne: *Vogt Isinhart von Lare*. Dieser offenbart auch den öffentlichen Gerichtscharakter seines Amtes: vor ihm als Richter verschrieb Walther (7) seiner Frau Susanne ihren Widem³⁹⁶. Mit dem Aufschwung der Stadt Lahr gewann auch die Vogtei zunehmend an Bedeutung. Sie entwickelte sich von der Burg- zur Stadtvogtei und näherte sich damit der Amtmann-Funktion der folgenden Jahrhunderte. Deutlichster Ausdruck dieser Entwicklung ist die Tatsache, daß Mitglieder des Niederadels die Vogtei bekleideten — die bekanntesten waren Kunz Winterbach von Schauenburg³⁹⁷ und Ruffelin Kalw von Schauenburg³⁹⁸.

Ein recht blasses Bild nur kann man dagegen von der Hohengeroldsecker Burgvogtei gewinnen, deren Aufgabenbereich wohl einzig in der Verwaltung der geroldseckischen Grundherrschaft lag. Der einzige bekannte Vogt im 14. Jahrhundert war *Heinze Helffant*; er wird 1372 *dozumole voget zu Gerolczecke ginnehalp Rines* genannt³⁹⁹.

392 Schon 1277 Zeuge des Teilungsvertrages, dann 1279 Ende Oktober Zeuge im Stadtrechtsprivileg, Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 155.

393 Ausf. GLA 24/27 (1305, August 21).

394 1296, Januar 22 *nuntius dictus cleinsun*: Ausf. GLA 24/47; 1299, Juni 10 *vogt cleinsun*: Ausf. ebd. Beide Urkunden sind auf Landeck ausgestellt, weiterhin bezeugt er den wohl mündlich verhandelten Verkauf von Landeck 1300, März 28.

395 Ausf. GLA 27/72 (1322, Februar 22), hier auch mit Nennung seiner beiden Söhne Cuntzelin und Johannes.

396 Ausf. SAM Ser. IV 1.100; Rap UB 3 n. 1180.

397 Ausf. GLA 27/29 (1354, Mai 30).

398 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 36-37 (1365, Dezember 13).

399 Kop. 15. Jh. SAD H 1618 f. 131 b; UBStStrbg 7 n. 1506.

Er scheint einen ministerialen-ähnlichen Stand gehabt zu haben, was sich nicht nur in der Übernahme der Geroldseckernamen Heinrich (Heinz) und Walther in seiner Familie, sondern auch in deren späteren Benennung nach Geroldseck zeigt: *Walther Helffant von Geroltzecke*⁴⁰⁰. Wegen dieser Benennung kann man auch den 1342 auftretenden Heinz von Geroldseck an diese Stelle setzen und in die Familie *Helffant* einreihen⁴⁰¹. Bezeichnend für die Stellung des Amtmannes auf Geroldseck, wie der Burgvogt später genannt wurde, war, daß er erst in dem Moment zu politischer Bedeutung gelangte, indem ein unmündiger Geroldsecker (Jakob) unter fremder Vormundschaft stand und der Amtmann somit weitere („innen-“)politische Funktionen übernehmen konnte. Diese Benennung als Amtmann ist schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts zu beobachten⁴⁰².

Über die Burgvogtei Schenkzell liegen noch weniger Nachrichten vor: hier ist nur Hans von Ramstein als Vogt bekannt⁴⁰³. Ob der 1344 genannte geroldseckische Präfekt Johannes von *Taettingen*⁴⁰⁴ (Dettingen?) auf Schenkzell, den Ort der Beurkundung, bezogen werden darf, ist unsicher.

Einen geroldseckischen Amtmann in Loßburg nennt das Weistum der Reichenbacher Grundherrschaft in der Herrschaft Loßburg⁴⁰⁵. Er empfing im Namen seiner Herrschaft zwei Fünftel der Bußen vom Vogteiwald des Klosters. Als Inhaber der Vogtei begegnet hier schon 1282 Heinrich von Neunck, *dictus advocatus de Loseburch*⁴⁰⁶.

Dietericus advocatus de Landegge wurde bereits erwähnt. Er ist eindeutig als geroldseckischer Vogt auf der Burg zu erkennen. Nachdem Landeck als Herrschaftsmittelpunkt ausgeschieden war, dürfte Rudolf *Sateler* von Nordweil, *advocatus tunc domini Waltheri de Gerolzegge*, einen Teil der Befugnisse übernommen haben.

In Reichshofen schließlich kommt der grundherrschaftliche Charakter der Burgvogtei am klarsten zum Ausdruck; die Vögte — in den 1480er Jahren Geroldsecker Bastarde — sind hier als herrschaftliche Leistungsempfänger zu erkennen.

Bei der Sulzer Vogtei läßt sich wohl ein ähnliches Verhältnis zu Stadt und Herrschaft voraussetzen wie für die Lahrer Vogtei. Die Quellen lassen hier nichts erkennen, was über eine Parallele zu den bereits behandelten Burgvogteien hinausginge. 1286 begegnet neben einem *C. scultetus* und einem *miles C.* von Neunck dessen Bru-

400 Ausf. GLA 21/45 (1414, September 1).

401 RapUB 1 n. 527: Ausf. Colmar Arch. Dept., E 873 (1342, Januar 3).

402 Heinrich Wagner, Amtmann zu Geroldseck: Ausf. GLA 27/43 (1448, März 30). Nennung geroldseckischer Amlleute bereits 1436, August 18: Ausf. GLA 27/35.

403 Bestellung zum Burgvogt 1474, September 29 Ausf. FFA Geroldseck 10; Vogtei bis 1498 nachweisbar, Ausf. Ebd. 15.

404 FUB 5 n. 477 nach *Crusius*, *Annales Suevici* 3, Buch 4 s. 244.

405 *Grimm*, *Weistümer* 1 S. 388 ff.

406 *Gerbert*, *Historia silvae nigrae* 3 n. 147, hier *Loseburch* zu *Roseburch* verschrieben.

der H. als *advocatus in Sultze*⁴⁰⁷, was einerseits wieder die Besetzung wichtiger Vogteien mit Niederadligen, andererseits das enge Verhältnis Neuneck-Sulz/Lößburg bezeugt.

Für die Institution der geroldseckischen Burgvogtei kann man generell sagen, daß ihre Kompetenzen sehr eng gezogen waren, da die Geroldsecker nie eine selbständige Entscheidungsgewalt an irgendeiner Stelle brauchten. Ob Reichshofen, Landeck oder Schenkenzell, der Herrschaftsbereich der Familie war nie zu groß, als daß er durch Familienangehörige nicht selbst hätte kontrolliert werden können. So hat Heinrich (4) die letzten Jahre offensichtlich auf Landeck residiert. Die Söhne Walthers (12) erhielten 1427 Schenkenzell als Sitz zugewiesen⁴⁰⁸. Im Jahre 1470 ging schließlich Gänolf nach Schenkenzell und nannte sich nach diesem neuen Herrschaftszentrum.

Auf der anderen Seite bot aber damit auch der Umfang des geroldseckischen Territoriums die Möglichkeit, in Realteilungen (bis zu einem bestimmten Grad) lebensfähige Unterherrschaften zu gewinnen; die Errichtung von Ganerben-Herrschaften im spätmittelalterlichen Sinn (wie Staufenberg, Schauenburg, wohl auch Lützelhard) konnte vermieden werden.

13. DIE GEROLDSECKISCHE MINISTERIALITÄT

In diesem Kapitel soll nicht von dem großen Kreis des Niederadels die Rede sein, der sich in der Umgebung der Geroldsecker aufhielt, sondern es wird versucht werden, den Kreis der echten geroldseckischen Ministerialität herauszuarbeiten. Die Ministerialität hat im 13. und 14. Jahrhundert ihre ursprüngliche Funktion weitgehend verloren. Sie ist in dieser Zeit längst im Niederadel aufgegangen, der zwar die ständischen Kennzeichen weitertrug, die dienstlichen Verpflichtungen waren aber so breit geworden, daß kaum mehr von der ausschließlichen Bindung an einen Herren gesprochen werden kann. Wenngleich man also sagen kann, daß der größte Teil des Niederadels in unserem Raum aus der Ministerialität hervorgegangen ist, so gelingt uns doch der Nachweis eines spezifisch geroldseckischen Dienstadels nur sehr selten.

Ein Mann, der am ehesten aus einer geroldseckischen Dienstmannschaft hervorgegangen sein könnte, ist Albrecht Truchseß von Geroldseck. Schon sein Name, der aus dem Amt und dem Namen des Herrengeschlechts gebildet ist, zeigt seine Stellung zu den Geroldseckern. Albrecht Truchseß erscheint zum erstenmal im Teilungsbrief von 1277 und zum letztenmal 1325⁴⁰⁹. 1323 wurde er Albrecht der Truchseß, ein Ritter von Geroldseck, genannt⁴¹⁰. Ihm übertrug Walther (5) von Geroldseck zeitweise die Rechtsprechung, besonders, wenn er sich seinem eigenen (Zivil-)Gericht zu

407 Ausf. HStASt; WUB 3 n. 875 zu 1236; WUB 7 S. 479 verbessert zu 1286, Januar 30.

408 Kop. vid. 1429, März 13 GLA 27/53.

409 Ausf. GLA 27/72 (1325, Oktober 22); *Ruppert* S. 101.

410 Kop. vid. 1666 GLA 27/67 (1323, Februar 1).

unterwerfen hatte: Albrecht Truchseß, Ritter, Richter zu Dattenweier bei Ortenberg, amtierte im Auftrag seines Herrn, des Landvogtes Walther von Geroldseck⁴¹¹. Diese Urkunde siegelte er nicht, obwohl er sie als Amtsverwalter selbst ausgestellt hatte, er siegelte aber die obenerwähnte Urkunde von 1323 als Bürge. Sein Ausstattungsgut läßt sich nur annähernd bestimmen: Noch im ausgehenden 16. Jahrhundert wurde der Zehnt im Michelbronn (von Wittelbach ostwärts ziehendes Seitental der Schutter) *Truchsesser Zehnt* genannt⁴¹²; dieser Zehnt lag auf heute Schuttertaler Gemarkung und war hälftig zwischen dem Kloster Ettenheimmünster und Geroldseck geteilt. Eine Belehnung des Truchsessens von den Geroldseckern ist dagegen nicht überliefert⁴¹³. Ein Hans Truchseß, der im ausgehenden 14. Jahrhundert geroldseckische Lehen in Meißenheim und Ichenheim innehatte, (Lb 67), scheint jedoch ein Nachkomme Albrechts gewesen zu sein.

Ein anderes Geschlecht, das gleichfalls schon mit seinem Namen seine Stellung zu erkennen gab, waren die Edelknechte von Diersburg. Auch sie nannten sich nach einer Geroldseckerburg; in der Zeit, in der die schriftliche Überlieferung über sie einsetzt, sind sie allerdings bereits nicht mehr dort nachweisbar. Das Namengut der Familie war mit Heinrich und Hermann von Diersburg am Anfang rein geroldseckisch. Nach der Verschwägerung mit den Edelknechten von Schnellingen kamen fremde Namen dazu (Wigerich)⁴¹⁴, was sich auch später noch beobachten läßt. Die Spur der Diersburger verlor sich im Lauf des 15. Jahrhunderts. Im Jahre 1456 wurde Thening von Diersburg vom Rottweiler Hofgericht wegen seiner Schulden mit der Acht belegt⁴¹⁵. Im 13. Jahrhundert sollen die Diersburger den „Burgstall Weiler“ im Gereut als Lehen innegehabt haben⁴¹⁶; weitere geroldseckische Lehnsgüter lagen am Schönberg und im Prinzbacher Tal⁴¹⁷. Möglicherweise geht auch der Schnellinger Hof in Friesenheim auf die Diersburger und damit auf die Geroldsecker zurück⁴¹⁸. Von besonderen Dienstleistungen ist nichts mehr bekannt; die Diersburger unterschieden sich im 14. Jahrhundert durch nichts mehr von anderen Edelknechten.

Schwieriger sind die Verhältnisse der Walpoten zu klären. Sicher ist nur, daß sie ministerialer Herkunft waren; ob sie zum geroldseckischen Dienstadel gezählt werden dürfen, ist nicht sicher. Die Walpoten hatten ihren Stammsitz auf dem Walpotenhof, unmittelbar neben der Lahrer Tiefburg gelegen. 1279 wurde *Konrad der Waltbotte* von den Geroldseckern *unser ritter* genannt⁴¹⁹; dieses Possessivpronomen kommt sonst kaum in Zeugenreihen vor. 1352 schließlich war er der *liebe diener* der Gerolds-

411 Ausf. GLA 27/10 (1311, August 30).

412 LAW 5100: Kopie aus den ettenheimmünsterischen Zehntregistern f. 19.

413 Lehen vom Hochstift Straßburg in Ettenheim: *Pillin* S. 41, Anm. 1.

414 FUB 2 n. 125; *Ruppert* S. 148.

415 FUB 4 n. 530.

416 So *Ruppert* S. 406 f.

417 Ebd. S. 115.

418 *Ruppert* S. 280; GLA 27/25 (1356, April 2).

419 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 155.

ecker⁴²⁰. Bei den Walpoten ist eine Eigenart im Namen zu beobachten: Zeitweise trat ein Mitglied der Familie ohne Vornamen auf und wurde nur *Walpott* oder ähnlich genannt. So stellte 1334 Walther von Geroldseck Walpoto von Lahr und Hartmann Walpoto als Bürger⁴²¹, so kommt 1332 und 1335 einfach der *Waltbotte* vor⁴²². Die Walpoten-Sippe hat sich gespalten und über die geroldseckischen Lehnsgüter verteilt. Für den langen Walpoten, Edelknecht von *Kenle*, war offensichtlich seine Körpergröße kennzeichnend; auch der Diminutiv *Waldböttelin* kommt vor⁴²³. Nach dem Tod des letzten Walpoten Hartmann — im Januar 1378 urkundete seine Frau als Witwe⁴²⁴ — fielen die Lehen wieder an die Herrschaft Lahr zurück. Der Name blieb aber an diesem oder jenem Lehengut haften, so am *waltbottenlehen von Lor*⁴²⁵. Soweit war das ein ganz natürlicher Vorgang. Auffällig aber ist, daß die Geroldsecker auch in die anderweitigen Passivlehen eintreten, so zum Beispiel in das Lehen des Alt-Ottenheimer und des Wagenstadter Patronats, die die Walpoten vom Hochstift Straßburg innehatten. Konrad Walpoto war übrigens 1356 selbst Kirchherr in Wagenstadt⁴²⁶. Leider kommen wir angesichts der Quellenlage über eine solche Aufzählung nicht hinaus.

Zum Schluß noch ein bemerkenswerter Zusammenhang: Gerade in Meißenheim, dessen Ortsherrschaft nicht den Geroldseckern gehörte, häuften sich Besitzungen von Ministerialen und deren Nachfolgern: Zehntrechte waren 1399 badisches Lehen der Diersburger Edelknechte. Den Patronat verlieh 1509 Baden; dieser ist möglicherweise als Tiersberger Erbgut herzuleiten. Über den Zusammenhang zwischen Truchsesser Lehen, Lahrer Spitalgut und Kirchengut wurde bereits oben berichtet (Nachweise siehe Kap. 4.4.1 und 5.2).

14. ERGEBNISSE

14.1 Gesichtspunkte der Familienpolitik

Auf der Grundlage unserer Darstellung können nun für die Familien- und Herrschaftsgeschichte neue Gesichtspunkte gewonnen werden. Die Zahl der Lehnsherren der Geroldsecker war klein: vom Reich waren Mahlberg und das Ried, Zunsweier und Schutterwald lehnbar, von der Burggrafschaft Nürnberg die Klostervogtei Schwarzach mit Stollhofen, von den Bistümern Straßburg und Bamberg die Klostervogteien Ettenheimmünster und Schuttern. Vom Kloster Reichenau waren die Geroldsecker mit Empfinden und den Kirchenpatronaten des Sulzer Raums belehnt — Güter, die

420 Ebd. f. 54; *Ruppert* S. 372/73

421 *Ruppert* S. 373

422 RapUB 3 n. 1180 (1332, Juli 20); RapUB 1 n. 464 (1335, September 9).

423 *Kindler v. Knobloch*, OBG 2 s. 187.

424 Ausf. GLA 20/102 (1378, Januar 22).

425 Ausf. GLA 44/252 (Knobloch 1395, März 26).

426 UBStStrbg 5 s. 351.

dem Kloster wohl durch Schenkungen des Grafen Gerold und seiner Familie zufielen, womit sich der Bogen, den die Humanisten spannten, an dieser Stelle tatsächlich schließt. Der politischen Entwicklung des 14. Jahrhunderts ist die Lehnsherrschaft der Pfalz (Marlenheim) sowie Württembergs (Eichach, Mietersheim und *Zelle*) zuzuschreiben.

Unvergleichlich größer ist der Kreis der geroldseckischen Lehnsleute, der wohl die meisten Niederadelsfamilien von Bedeutung in der Ortenau umfaßte. Es ist ein weiteres Zeugnis für die „grafengleiche“ Stellung der Geroldsecker, daß sich mit Stollhofen auch die badischen Markgrafen unter ihrer Lehnsmannschaft befanden: hier zeigt sich, daß die Lahrer es verstanden haben, auch im 14. Jahrhundert noch ihre Position zu wahren. Die Markgrafen jedoch bildeten die Ausnahme. Auch wenn diese Lehnsherrschaft ein wertvoller Beleg für die Fähigkeit, Aktivlehen zu vergeben, ist: keine der Familien, mit denen sich die Geroldsecker verschwägerten, findet sich als Lehns-träger. Dieser Kreis war auf Geschlechter wie Schauenburger und Staufengerber, Familien wie Windeck, Rohart-Neuenstein, Falkenstein und Schnewlin, Straßburger Patrizier wie Böcklin, Blenckelin und Lentzlin beschränkt; nach unten reichte er bis an die Grenze der bürgerlichen Freiheit der Offenburger und Haslacher Ackerbürger.

Bei der Einreihung der Geroldsecker unter die „grafengleichen“ Herrengeschlechter ist zu beachten, daß zwar zwei Belege existieren, die die Lahrer Linie als Grafen von Mahlberg bezeichnen, daß aber die Familie selbst nie einen Grafentitel führte. Die Benennung als Grafen von Mahlberg zeigt jedoch das Bewußtsein der Zeitgenossen von einer grafengleichen Herrschaft hier in der oberen Ortenau, das heißt in der Grafschaft „Mahlberg“. Gleichfalls als Herrschaftsnachfolge in einer Grafschaft kann man die Herrschaft der Geroldsecker in weiten Teilen der Sulzer Grafschaft bezeichnen. Das Geschlecht hatte demnach Grafschaftsrechte in größerem Umfang inne — der einzige Grafentitel der Geroldsecker aber gründete sich auf die ererbte Grafschaft Veldenz.

14.2 Die Bedeutung der Heiraten für die Hausmachtpolitik

Nach der Blütezeit des späten 13. Jahrhunderts, in der die Geroldsecker große Summen für hochgesteckte politische Pläne opferten und eine kühne territoriale Expansion anstrebten — es sei nur an den Besitz des elsässischen Münstertals als Pfand vom Bistum Basel erinnert —, sahen sich die Nachkommen Walthers (2) mehr und mehr in wirtschaftliche Schwierigkeiten versetzt, nicht zuletzt durch die Aufteilung der Gesamtherrschaft in vier selbständige Teilherrschaften. Wenn auch nach Kräften vermieden wurde, größere Teile der Herrschaft zu veräußern, waren doch kleinere Verpfändungen an der Tagesordnung. Was aber die Herrschaft beträchtlich schrumpfen ließ, waren die Erbsprüche der Töchter, am deutlichsten zu Tage tretend durch die Ausstattung der Sophie von Werdenberg; hier erhielt das „Staatsdenken“ in der unteren Herrschaft, wie es für den Beginn des Jahrhunderts dargestellt wurde, einen schweren Rückschlag. Unter diesen Voraussetzungen war an einen zielstrebigem Aus-

bau der Herrschaft nicht zu denken. Die Geroldsecker sahen sich allein auf die Heiratsverbindungen angewiesen, die nach Kräften zu nutzen waren. Dieser Aspekt der Territorialerwerbung sei im folgenden kurz untersucht.

Für die Breisgauer Herrschaftsgebiete sind Heiratsverbindungen als Grundlage der Erwerbung nur bei den Kenzinger und Ihringer Gütern denkbar; für die übrigen Bezirke, Landeck/Köndringen und Wippertskirch vor allem, war die Vogtei über Schutterner Klostergüter der ausschlaggebende Faktor. Eine Herrschaftsbildung war offensichtlich in der Mitte des 13. Jahrhunderts angestrebt; der gekaufte Hecklinger Grundbesitz war wohl nur der erste Pfeiler in der territorialen Brücke zwischen Mahlberg und Landeck. Hier fällt auf, daß gleichfalls in Hecklingen ein Hof der Sulzer Grafen mit einem Kapitalwert von 52 Mark Silber lag⁴²⁷. Offenbar hat den Geroldseckern 1249 die erwartete Sulzer Erbschaft, die ja auch um 1252 an den Tiersberger Bruder fiel, dazu bestimmt, gerade hier mit seiner Erwerbungs politik einzusetzen. Ein systematisches Aufkaufen von Herrschaftsrechten — die Prinzbacher Silbergruben hätten die Mittel dazu gegeben — unterblieb jedoch wegen der politischen Verwicklungen. Der Verkauf von Landeck 1300 sprengte die im Ansatz vorhandene territoriale Geschlossenheit; der Rest der Güter ging an Sophie von Werdenberg über. Ihre Erbansprüche rissen auch ein Loch an der Stelle, die wohl erst kurz vorher mühevoll geschlossen worden war: Nonnenweier, Wittenweier und Allmannsweier wechselten den Besitzer.

Im Elsaß war der Anteil an Reichshofen, Hochfelden und Marlenheim durch die Ehe Heinrichs (6) mit Anna von Ochsenstein an die Geroldsecker gelangt. Marlenheim wurde jedoch im 15. Jahrhundert an den Straßburger Bischof verkauft, und auch in Reichshofen kam eine „Herrschaftsbildung“ im engeren Sinne nicht zustande. Anders lag der Fall, als derselbe Heinrich (6) in erster Ehe Katharina von Horbürg geheiratet hatte: durch die Pfandschaft Erstein konnte der Komplex Gerstheim/Osthausen abgerundet werden. Hier werden eindeutige gesamtgeroldseckische Herrschaftsinteressen sichtbar, die sich auf den gemeinsamen Besitz von Schwanau gründeten. Die Niederlage von 1334 ließ jedoch den Sperriegel Ottenheim-Schwanau-Erstein erheblich an Wert verlieren.

Der Streubesitz in der unteren Ortenau hatte im 14. Jahrhundert nur noch insofern Bedeutung, als sich mit ihm eine umfangreiche Lehnsherrschaft begründen und unterhalten ließ. Zur Erwerbung zum mindesten eines Teils der Güter liegt ein Hinweis vor, als 1365 Graf Wilhelm von Eberstein, Graf Egeno von Freiburg, Graf Konrad von Fürstenberg und der Geroldsecker Heinrich (7) dem Kloster Allerheiligen den Besitz der Nußbacher Pfarrkirche bestätigten, *quam olim progenitores nostri pro fundatione et dote et in dotem monasterio contulerunt*⁴²⁸. Freiburg/Fürstenberg als Zähl-

427 Verkauf 1273, April 4 durch Graf Hermann von Sulz, *Neugart*, Cod. dipl. alem. 2 n. 1012.

428 Zwei Ausff. GLA 34/38 (1365, Februar 24); zwei Inserte GLA 34/4 (1529, September 10). Alle Urkunden haben denselben Wortlaut; die beiden Ausfertigungen zeigen bei auffallend gleichem Format unterschiedliches Schriftbild und unterschiedliche Rückvermerke.

ringer Erben und Eberstein standen in der Nachfolge der Herzogin Uta von Schauenburg, die zu ihrer Zeit das Kloster Allerheiligen gegründet und mit dem Nußbacher Kirchenpatronat beschenkt hatte. Über diesen Patronat aber entstand ein Streit mit den Zähringern und deren Erben, der erst am Beginn des 14. Jahrhunderts endgültig beigelegt wurde. So suchte sich nun das Kloster gegen weitere Ansprüche abzuschern.

Überrascht ist man durch das Auftreten des Geroldseckers in dieser Erbegemeinschaft; es sei jedoch an die oben geäußerte Vermutung erinnert, daß Hermann (1) eine Ebersteinerin zur Frau gehabt habe. Sicher ist nun, daß eine Verschwägerung der Lahrer Familie mit einer der drei anderen den Anlaß zur Verzichtleistung gab. Freiburg und Fürstenberg aber schieden aus, da gerade die Nachkommen der mit Fürstenberg verschwägerten Walther (6) und Johannes (1) nicht auftraten. Da Eberstein aber auch die älteren (und etwas besseren) Ansprüche auf das Schauenburger Erbe hatte, da weiterhin Heinrich (7) als einziger aus der geroldseckischen Vetternschaft urkundete, so lag die Verbindung zwischen diesen beiden Familien eindeutig in oder nach der Zeit Hermanns (1). Dieser selbst ist es nun, dessen Eheschließung noch unbekannt ist, und man kann daher mit Fug und Recht dessen Gemahlin als Ebersteinerin ansehen. Das Vorkommen Ebersteiner Lehengüter in diesem Raum unterstützt diesen Schluß.

14.3 Territorialpolitik im Kinzigtal

Ein klarer Zug zur Herrschaftsbildung läßt sich im Kinzigtal zwischen Biberach und Haslach beobachten. Mit der Erwerbung von Zell und dem Harmersbachtal sollte der Kern der Herrschaft nach Osten in das Kinzigtal ausgeweitet werden; der Standort der in den 1250/60er Jahren errichteten Burg (Hohen-)Geroldseck spricht hierin eine deutliche Sprache. Zugleich aber war damit eine Lücke zu schließen zwischen dem Kern um die Burg, der Grundherrschaft um Haslach/Fischerbach und den Herrschaften im Kinzigtal. Zu beobachten ist hier, daß der Rechtsanspruch, den die Geroldsecker sich 1246/47 auf diesen Teil des Kinzigtals erwarben, lediglich der unsichere Anspruch des Eroberers blieb und gegen Freiburg/Fürstenberg und den Straßburger Bischof verteidigt werden mußte. Als dieser Versuch gescheitert war — Zell blieb nicht geroldseckische Landstadt, sondern wurde freie Reichsstadt —, nahm Hermann (2) die erste Gelegenheit wahr und schuf sich Ersatz durch den Pfandbesitz von Steinach 1288. Doch auch dieser Versuch hatte keinen dauernden Erfolg, die Herrschaften blieben getrennt.

Im Jahre 1416 pfändeten Heinrich (9) und sein Schwager, Graf Bernhard von Eberstein, die Hälfte der Heidburg den Grafen von Tübingen ab; als Graf Konrad von Fürstenberg, der ehemalige Besitzer der Burg, gegen die Einnahme durch den Geroldsecker protestierte, bot dieser weitere Verhandlungen an, von denen aber nichts bekannt ist ⁴²⁹. Im hinteren Kinzigtal hatten die Geroldsecker um die Mitte des 14. Jahr-

⁴²⁹ Gleichzeitige Kopp. FFA; FUB 3 n. 110 und 111 (1416, September 19 und November 10). Die Heidburg liegt auf der Höhe zwischen Elzach und Haslach: FUB 2 n. 287 und TK 7714.

hunderts noch eine Möglichkeit, ihre Herrschaft auszuweiten und zu stabilisieren: die Verbindung der Herrschaft Schenkenzell mit den Gütern im mittleren Kinzig- und im Schapbachtal durch den Pfandbesitz von Schiltach, der allerdings durch den Verkauf der Urslinger Rechte an Württemberg und die folgende Einlösung der Pfandschaft ein rasches Ende fand. Ob eine Verbindung gezogen werden darf zwischen diesem ehemals teckischen Besitz und der Rottenburger Weingült, gleichfalls von den Herzögen von Teck erworben, was die Begründung der Pfandschaften noch im 13. Jahrhundert, vor der Trennung der Geroldsecker Linien also, die dann als Pfandherren auftreten, bedeuten würde, kann hier nicht entschieden werden.

Loßburg und Schenkenzell waren ehemals Bestandteile der Grafschaft Sulz; beide wurden im Erbvergleich von 1301 genannt. Die Zugehörigkeit Loßburgs wurde weiterhin deutlich in den Verkäufen Johanns (1), die seine Ansprüche zeigen. Die Zugehörigkeit Schenkenzells zur Grafschaft wurde deutlich, als 1312 Johannes von Sulz Öffnungsrecht in der Burg Wittichenstein erhielt, die zur Herrschaft Sulz gehörte⁴³⁰. Wenn nun die Herrschaften Sulz, Loßburg und Schenkenzell erst 1278 an die Geroldsecker fielen, dann blieb für den 1277 genannten „Wildbann in Schwaben“ nur noch der der Herrschaft Romberg.

Hier freilich hat sich in der Literatur ein Irrtum eingeschlichen, nach dem diese Herrschaft aus wolfachischem Erbe über Fürstenberg an Geroldseck gekommen sein soll⁴³¹. Nun war aber der Gemahl der Udelhild von Wolfach und damit der Wolfacher Erbe, Friedrich von Fürstenberg, nicht der Schwiegervater von Walther (6), sondern von Johannes (1); zudem wäre sonst nicht in den Verträgen von 1309 bis 1315 Georg von Veldenz an Romberg beteiligt, sondern dieses hätte alleiniges Erbgut Walthers (6) dargestellt. Die Möglichkeit, daß auch Romberg von Tiersberg an Geroldseck gelangte, ist — wegen des 1277 genannten Wildbannes — unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen; eine Herkunft aus Wolfacher Besitz liegt jedenfalls auf der Hand.

Sulz wie Hohengeroldseck konnten im wesentlichen ihren Besitzstand im 14. Jahrhundert wahren, die Sulzer vermochten sogar aus der Urslinger Erbschaft noch einiges Kapital zu schlagen. Die Sulzer Fehde aber am Anfang der 1420er Jahre und der Streit der Hohengeroldsecker mit den Lahrer Erben 1426 bis 1434 stürzten beide Herrschaften in tiefe Schulden, aus denen sich beide im Grunde nie wieder erholten. Politische Ungeschicklichkeit, gepaart mit Wagemut und Leichtsinn, führte hier zum schnellen Ruin.

430 FUB 2 n. 65: HStAst, Gabelkovers Collectaneen 1, f. 364.

431 So zuletzt Fautz, Ritter von Gippichen S. 195 und *ders.*, Burg Gippichen S. 324.

ANHÄNGE

1. VERZEICHNIS SULZER LEHENLEUTE VON 1479 *

Item disen nachgeschriben soll man verkunden zuo Sulcz zuo sind uff montag zuo nacht^a nach dem sonntag trinitatis nächstlauffteg anno Lxxviii, die lehen zuo emphahent so ir vordern gehapt und si noch hand, von der herrschafft Geroltzeck zuo Sulcz.

Item Peter von Ow zuo Wachendorff

Item Erhart von Ow zuo Veldorff

Item Hanmann von Ow zuo Wachendorff

Item Jörg von Ow zuo Hürningen

Item Märck von Ow zuo Wachendorff

Item Diem von Tettingen

Item Wilhelm Böcklin zuo Egelstal by Horv

Item Wolff von Rosenveld der elter

Item Wernher von Rosenveld

Item Jörg von Rosenveld

Item Jacob Guot

Item Berthold Guot

Item Hannsen Endingers des jungen säligen von Kichlingen Conrat Endingers säligen suns erben, soll man zuo Rotwil und dar um suochen

Item Dietrich Bletz von Rotenstein altburgermaister zuo Rotwil

Item von de(s) bletz zenhendern soll man frägen

Item von dem guot zuo Wisenstetten

Item von dem Burgberg herrurend

Item uff fritag zu früger tat zit nach dem sonntag cantate der margravischen spennhalb zuo Hirsow zuo sind^b.

Kanzleivermerk:

Verzaychnus der lehen lüth zuo der herschafft Sultz gehörend welche uff mentag nach trinitatis Anno 1479 gen Sultz iere lehen zu empfahren beschriben seind. 1479.

Archiv Geroldseck Lad. B. 6. b.

* HStASt A 169, Büschel 2.

a zunächst

b Gehört bereits zum nächsten Betreff.

2. DIE SIEGEL DER GEROLDSECKER BIS ZUM BEGINN DES 15. JAHRHUNDERTS

Im untersuchten Zeitraum handelt es sich durchweg um Wachssiegel. Angegeben ist jeweils das erste und letzte Auftreten jedes Typs. Die Abkürzungen bedeuten: HS = Helmschmuck (Kleinode); QB = Querbalken; RS = Rundsiegel; SF = Siegfelfeld; SSG = Schildsiegel, gotisch; U = Umschrift; WF = Wappenfigur; frgm. = Fragment.

- Walther (2) RS \varnothing 60 mm.
 SF: nach rechts gelehnter got. Schild, gekrönt von Helm mit zwei Fittichen als HS (11 Federn), in diesen jeweils ein QB. WF: glatter QB auf damasziertem Grund. U: + S. WALTHERI. DNI. DE. GEROLTESECKE.
 Abb.: *Hefe*, FrUB 1 Siegeltafel 8, n. 61.
Wittmer, Inventaire n. 76.
 Ausf. GLA 24/28 (1252, Januar 6).
 Ausf. GLA 25/13 (1275, September 28).
- Heinrich (3)
 Typ I SSG 45 x 57 mm.
 SF: glatter QB auf damasziertem Grund.
 U: + S. (HEIN)RICI. DE. GEROLTSECKE.
 Abb.: *Wittmer*, Inventaire n. 77.
 Ausf. SAM AA u. 1393. — 1262, März 17.
- Typ II RS \varnothing 66 mm.
 SF: nach rechts sprengender Reiter. Pferd mit Turnierdecke in Wappenfarben (schraffiertes Querband). Reiter mit Mitra, in der r. Hand erhobenes Schwert, in der l. got. Schild. WF: schraffierter QB auf glattem Grund.
 U: + S. hEINRICI: DE: GEROLDSECKE:
 Abb.: *Hefe*, FrUB 2 Siegeltafel 10, n. 56.
 Ausf. GLA 25/13 (1269).
 Ausf. StadtA Freiburg, Kl. Adelhausen;
Hefe, FrUB 2 n. 196 (1296, April 28).
- Hermann (1) RS \varnothing ca. 50 — 55 mm.
 SF: Gotischer Schild, WF: auf glattem Grund damaszierter Querbalken.
 U: S. HERMANNI. DE. GEROLTSECKE.
 Ausf. GLA 24/28 (1252, Januar 6).
 Ausf. SAD G 2729 (4) — 1261, April 2, frgm.
- Heinrich (4)
 Typ I RS \varnothing 60 mm.
 SF: nach links sprengender Reiter, Helm mit Fittichen als HS, darin QB. In der r. Hand erhobenes Schwert, in der l. got. Schild.
 WF: auf glattem Grund grob gegitterter QB.
 U: SIGILLUM (HEINRICI DE GEROLTS)ECKE.
 Ausf. SAD H 1382 (3) — 1266, Februar 13.
 Ausf. StadtA Kenzingen; Photo im GLA 21/493 (1283, Juli 6).
- Typ II RS \varnothing 62 mm.
 SF: nach links sprengender Reiter, Helm mit Fittichen als HS, darin QB. In der r. Hand erhobenes Schwert, in der l. got. Schild. WF: auf glattem Grund fein gegitterter QB.

- U: + SIGILLUM . HEINRICI . DE . GEROLTSECKE.
 Abb.: *Hefe*, FrUB 2 Siegeltafel 18, n. 101.
 Ausf. GLA 24/46 (1294, Februar 14) frgm.
 Ausf. GLA 24/7 (1294, Juni 24).
 Ausf. SAD H 1369 (1) — 1300, April 2.
- Walther (5)
 RS Ø 54 mm.
 SF Got. Schild, WF: auf glattem Grund schraffierter QB.
 U: + S. WALTHERI .JUNIORIS .DE. GEROLTZEGGE.
 Abb.: *Hefe*, FrUB 2 Siegeltafel 18, n. 104.
 Ausf. StadtA Kenzingen; Photo im GLA 21/493 (1283, Juli 6).
 Ausf. GLA 27/1 (1314, Mai 7).
- Hermann (3)
 RS Ø 37 mm.
 SF: Gotischer Schild, WF: auf glattem Grund gegitterter QB.
 U: + S. DE. GEROL (AG?).
 Ausf. GLA 24/47 (1296, Januar 22).
- Hermann (4)
 Typ I
 RS Ø 34 mm.
 SF: auf glattem Grund gotischer Schild. WF: gespalten, r. Hälfte auf glattem Grund gegitterter QB, l. Hälfte stehende Figur, in der erhobenen Rechten eine Lilie.
 U: + S. HERMANNI .DE. GEROLTSECKE. CAN.ARG.
 Zeichng. *Kindler v. Knobloch*, GLA 65/2009, f. 63, n. 7.
 Ausf. SAD G 4818 (16)—1307, April 22.
- Typ II
 RS Ø 46 mm.
 SF: Rankengrund; in Achtpaß-Rahmen Rundschild. WF: auf glattem Grund damaszierter QB.
 U: D' G'OLSECK
 Ausf. GLA 27/1 (1314, Mai 7).
- Walther (7)
 Typ I
 SSG 41 x 45 mm.
 SF: auf glattem Grund gegitterter QB.
 U: + WALTh' IUNIOR . . . GEROL E.
 Zeichng: *Kindler v. Knobloch*, GLA 65/2009, f. 63, n. 8.
 Ausf. SAD G 4818 (16) — 1307, April 22.
- Typ II
 SSG 40 x 44 mm.
 SF: auf damasziertem Grund glatter QB.
 U: + S. WALTHERI . DE . GEROLTZECCE.IUNIORI.
 Ausf. GLA 27/1 (1314, Mai 7).
- Typ III
 RS Ø 50 mm.
 SF: auf Rankengrund nach oben ger. Dreipaß; 3 erhabene Punkte außen, 10 innen. Darin nach rechts gelehnter got. Schild, darauf (links oben) geschlossener Helm, HS Büffelhörner und Mittelspange.
 WF: auf glattem Grund gegitterter QB.
 U: + SIGILLUM.DOM.INI. WALTHERI . DE . GEROLTSEKE.
 Ausf. GLA 27/72 (1325, Oktober 22).
 Ausf. GLA 27/72 (1326, März 19).

- Typ IV
 RS Ø 26 mm.
 SF: auf Rankengrund frontal abgebildeter, geschlossener Helm,
 HS: Büffelhörner und Kreuzblume.
 U: S' WALTH(ERI) DE: GEROLΣ(ECKE)
 Ausf. GLA 34/62 (1347, Dezember 17).
- Walther (10)
 Typ I
 RS Ø 36 mm.
 SF: auf Rankengrund gotischer Schild.
 WF: auf glattem Grund QB.
 U: unleserlich.
 Ausf. GLA 27/72 (1326, März 19).
- Typ II
 RS Ø 32 mm.
 SF: auf damasziertem Grund got. Schild.
 WF: gegitterter QB.
 U: + S' WALTHERI. D. GEROLZEKH.
 Ausf. GLA 24/48 (1347, August 9).
- Johannes (2)
 RS Ø 37 mm.
 SF: nach unten gerichteter Dreipaß, außen drei erhabene Punkte.
 Darin got. Schild.
 WF: auf glattem Grund QB.
 U: + S. IOH CANO ECCE (AR-
 GENTIN . . . ?)
 Ausf. GLA 27/72 (1326, März 19).
- Heinrich (7)
 Typ I
 RS Ø 27 mm.
 SF: got. Schild, WF: QB
 U: S hEINRICI. D. LARE. IUNIOR.
 Ausf. GLA 27/29 (1354, Mai 30).
 Ausf. FFA; Beschreibung FUB 2 n. 287, hier die U mit
 D'LAR* IUNI . . angegeben. (1351, März 29).
- Typ II
 RS Ø 32 mm.
 SF: auf Rankengrund got. Schild. WF: eng schraffierter QB.
 U: + S. hEINRICI. DE. GEROLTS'. DNI.I. LORE
 Ausf. GLA 27/1 (1357, Februar 15).
 Ausf. GLA 21/180 (1367, Juni 28).
- Typ III
 RS Ø 28 mm.
 SF: auf Rankengrund nach rechts gelehnter got. Schild, links oben
 von frontal abgebildetem Helm mit Helmdecke bekrönt. HS Büf-
 felhörner, dazwischen Frauenkopf.
 WF: auf glattem Grund gegitterter QB.
 U: S.hEINR. DE.GEROLZECKE. DO(MINUS.I.) LORE.
 Ausf. GLA 27/38 (1374, Oktober 12).
- Heinrich (9)
 RS Ø 27 mm.
 SF: auf Rankengrund nach rechts gelehnter got. Schild, links oben
 von frontal abgebildetem Helm mit Helmdecke bekrönt.
 HS Büffelhörner, dazwischen Frauenkopf.
 WF: auf glattem Grund gegitterter QB.
 U: (S.h)EINR. DE. GEROL(ZECKE). DOMINUS. IN. LORE.

- Ausf. GLA 29/62 (1407, April 26).
Ausf. GLA 27/90 (1415, September 26).
- Hermann (2)
SSG 47 x 55 mm.
SF: auf glattem Grund gegitterter QB.
U: + S' HERMANI DE GEROLTSECKE
Ausf. GLA 24/60 (1293, April 23).
- Walther (6)
Typ I
SSG 34 x 40 mm.
SF: auf damasziertem Grund glatter QB.
U: S. DNI. WALTHERI. IN. GEROLSECKE.
Ausf. GLA 27/10 (1311, August 30).
Ausf. GLA 27/27 (1334, Juli 13), entweder Typ I oder diesem genau gleichender Typ.
- Typ II
RS Ø 29 mm.
SF: auf damasziertem Grund gotischer Schild.
WF: auf glattem Grund gegitterter QB.
U: + S'WALTHERI. DNI.IN. GEROLSECKE.
Ausf. GLA 12/56 (1330, August 9).
Ausf. FFA; Beschreibung FUB 5, n. 399.3 (1331, November 2).
- Heinrich (6)
RS Ø 26 mm.
SF: auf glattem Grund gotischer Schild;
WF: auf glattem Grund grob damaszierter QB.
U: + S. HEINR.DE. GEROLTSECKE.
Ausf. GLA 44/297 (1360, September 28).
Ausf. HStASt A 602/6021 (1375, August 10).
- Georg (2)
RS Ø 30 mm.
SF: auf damasziertem Grund got. Schild;
WF: auf glattem Grund damaszierter QB.
U: S. DNI. GEORGII.DE.GEROLTZECKHE.
Ausf. GLA 27/41 (1370, November 20).
Ausf. HStASt. A 602/6024 (1377, März 8).
Ausf. GLA 29/28 (1388, Juli 4).
- Walther (12)
Typ I
RS Ø 25 mm.
SF: auf Rankengrund nach rechts gelehnter got. Schild, links oben bekrönt von Helm mit Helmdecke, HS: Spitzhut mit Pfauenfederwisch.
WF: auf glattem Grund erhabener QB.
U: S' WALTHERI.DE.GEROLTSECKE.
Ausf. GLA 21/388 (1381, August 31).
Ausf. GLA 27/84 und 29/6 (1393, Mai 31).
- Typ II
RS Ø 26 mm.
SF: Rankengrund, nach rechts gelehnter got. Schild, links oben bekrönt von Helm mit Helmdecke; HS: Spitzhut mit Knopf und Federwisch:
WF: auf weit gegittertem Grund senkrecht schraffierter QB.
U: (S') WALTHERI.DE.GEROLTSECKE.
Ausf. GLA 27/37 (1394, Januar 13).

- Typ III
 RS Ø 28 mm.
 SF: nach rechts gelehnter got. Schild, links oben bekrönt von Helm mit Helmdecke;
 HS: Spitzhut mit Knopf und Federwisch.
 WF: auf glattem Grund vertiefter, gegitterter QB.
 U: got. gebrochen: s. walteri. de. gerolzeck.
 Ausf. GLA 27/90 (1415, September 26).
 Ausf. GLA 27/91 (1421, Dezember 19).
 Ausf. GLA 27/1 (1429, August 9).
- Johannes (1)
 RS Ø 56 mm.
 SF: nach links sprengender Reiter mit Topfhelm und Mitra, Pferd mit Pferddecke. Reiter hält in der erhobenen rechten Hand ein Schwert, in der linken got. Schild.
 WF: QB
 U: + S'IOHANNIS . . . DE . . . GEROLSECKE . . . MI .
 Ausf. HStASt A 470/916 (1300, November 19).
 Ausf. HStASt A 602/12962 (1304, August 21).
- Johannes (3)
 RS Ø 28 mm.
 SF: got. Schild, WF: glatter QB.
 U: S.hANMÄ. D.GEROLSECK.
 Ausf. GLA 27/41 (1370, November 20).
- Konrad (1)
 RS Ø 25 mm.
 SF: auf damasziertem Grund got. Schild.
 WF: auf glattem Grund QB.
 U: S'.CUNRADI.DE.GEROLTSE
 Ausf. GLA 21/388 (1381, August 31).
 Ausf. GLA 21/388 (1391, August 26).
- Walther (14)
 RS Ø 28 mm.
 SF: auf Rankengrund leicht angespitzter Schild.
 WF: QB.
 U: + S*WALTEIR*VÖ*GEROLTSEGG.
 Ausf. GLA 27/91 (1421, Dezember 19).
- Konrad (2)
 RS Ø 26 mm.
 SF: auf glattem Grund leicht angespitzter Schild.
 WF: erhabener QB.
 U: + S.CUNRAT. VÖ.GEROLZEK.
 Ausf. GLA 27/91 (1421, Dezember 19 und 23).
- Georg (3)
 RS Ø 29 mm.
 SF: ovaler Vierpaß mit Rankengrund, darin nach rechts gelehnter Rundschild, bekrönt von nach rechts gewendetem Helm mit Helmdecke.
 HS: aufrechter Flug, keine Schildfarben.
 WF: auf glattem Grund QB mit Mittelgrat.
 U: got. gebrochen: s. georii. de. gerolczeg.
 Ausf. GLA 27/91 (1421, Dezember 19 und 23).
- Heinrich (11)
 RS Ø 29 mm.
 SF: nach rechts gelehnter Spitzschild, bekrönt von Helm mit Helmdecke.
 HS: aufrechter Flug, darin WF.

- WF: glatter QB.
U unleserlich
Ausf. GLA 27/91 (1421, Dezember 19).
- wahrscheinlich ein Tiersberger Siegel:
RS; SF: rechts sehender Kopf einer Hirschkuh („Tier“).
U: + S. (HEIN)R.MILITIS.D'.TIER(SBE)RG.
Ausf. FFA; Siegel beschrieben FUB 5 n. 362.
- Heilika von Tiersberg Spitzoval-Siegel 44 x 66 mm.
SF: stehende, nach rechts gewandte Frauengestalt im geöffneten Mantel, Haube; in der rechten Hand Lilienszepter.
U: +. S. hEILIKE.DNE.DE.TIERSBERC.
Ausf. SAM, Ar.Hop. n. 2070. (1271, April 11).
- Elsa von Geroldseck RS Ø 29 mm.
verh. Hattstatt SF: auf glattem Grund got. Schild, gespalten.
WF: rechts gegitterter Balken, links gekreuzte Stäbe.
U: + S' ELISABEH.T.D(E.G)ER(O)LSEGE.
Ausf. GLA 31/21 (1367, Januar 26).
- Ursula von Eberstein RS Ø 26 mm.
verheiratete Geroldseck SF: auf glattem Grund gespaltener Rundschild.
WF: rechts fein gegitterter QB, links ebersteinische Rose.
U: S.VRSVLE. (VON). EBERSTEIN.FROV.ZE.LOR.
Ausf. GLA 27/1 (1423, November 20).
- Adelheid (6) von RS Ø 35 mm.
Geroldseck, verh. Gräfin SF: nach hinten gebogener Rundschild, gespalten.
von Moers-Saarwerden. WF: rechte Hälfte weiter geteilt, oben QB, unten Doppelkopfadler,
links QB.
U auf eingerolltem Schriftband: :s: adelhe(id):(von):geroltseg:-
grevin/:von:sarwerden:
Ausf. GLA 27/37 (1428, Februar 29).
- Ursula von Geroldseck RS Ø 32 mm.
verh. Ramstein-Gilgen- SF: auf Rankengrund gespaltener Rundschild
berg. WF: rechts glatter QB, links gekreuzte ramsteinische Lilienstäbe.
U got. gebrochen: s.ursel. vð. gerolt(seg). (f)rowe. vð. gilgenberg.
Ausf. GLA 27/1 (1423, November 20).
- Susanne (2) von Gerolds- RS Ø 28 mm.
eck, verh. Üsenberg SF: aufrecht stehende Frauengestalt im geöffneten Mantel. In der
rechten Hand Schild mit Üsenberger Flug, in der linken mit geroldsecker. WF: auf glattem Grund gegitterter QB.
U: S.SUSANNE.D.GEROLZECKE.
Ausf. GLA 21/462 (1349, Februar 12).
Ausf. GLA 21/45 (1349, Dezember 18).
- Agnes von Geroldseck, RS Ø 31 mm.
verh. Üsenberg SF: gespaltener got. Schild.
WF: rechts Üsenberger Flug, links QB.
U: + S' ANGNESE*DE*GEROLZEG
Ausf. GLA 21/61b (1374, August 21).

Anna von Ochsenstein,
verh. Geroldseck
Typ I

RS \varnothing 32 mm.
SF: auf Rankengrund geteilter got. Schild.
WF: rechts auf glattem Grund gegitterter QB, links auf glattem
Grund zwei gegitterte QB.
U: S. ANNE
Ausf. HStASt A 602/6023 (1376, April 4).
Ausf. GLA 21/388 (1391, August 26).

Typ II

RS \varnothing 29 mm.
SF: stehende Frauengestalt, in der rechten Hand ochsensteinischen
Rundschild, WF: zwei vertiefte, glatte QB; in der linken Hand ge-
roldseckischen Rundschild. WF: auf damaziertem Grund vertief-
ter QB.
U: S*ANNA*DE*OhSENSTEI*
Ausf. GLA 27/53 (1403, Juni 5).

Agnes von Geroldseck,
verh. Falkenstein

RS \varnothing 28 mm.
SF: glatter Grund, im Vordergrund Blumen; rechts geroldsecki-
scher got. Schild, WF: gegitterter QB, links got. Schild, WF: auf
glattem Grund nach links gewandter Rehbock
U: S.AGNESE.DE.GEROLTZECC.
Ausf. GLA 21/388 (1391, August 26).

Anna von Urslingen,
verh. Geroldseck

RS \varnothing 25 mm.
SF: geteilter got. Spitzschild.
WF: rechts auf gegittertem Grund glatter QB, links 3 (2,1) Schilde.
U: (S.) ANN(A. DE.) VRSLINGEN.
Ausf. GLA 21/388 (1381, August 31).

Bemerkungen zu den Siegeln der Geroldsecker

Heinrich (3), Heinrich (4) und Johannes (1) führen ein Reitersiegel; das Recht darauf leiten sie offenbar aus ihrer Stellung als älteste Söhne ab. Ihr Vater und Großvater Walther (2) führt dagegen nur ein einfaches Schildsiegel; auch dies paßt zu der oben aufgestellten Hypothese, daß Walther (2) ein jüngerer Bruder Heinrichs d. Ä. von Tiersberg gewesen sei.

Interessant ist, daß die Mitra des Reitersiegels Heinrichs (2) auf dem Siegel seines Enkels Johannes (1) wiederkehrt. Ein Siegel Walthers (4), das weiteren Aufschluß geben könnte, ist nicht erhalten.

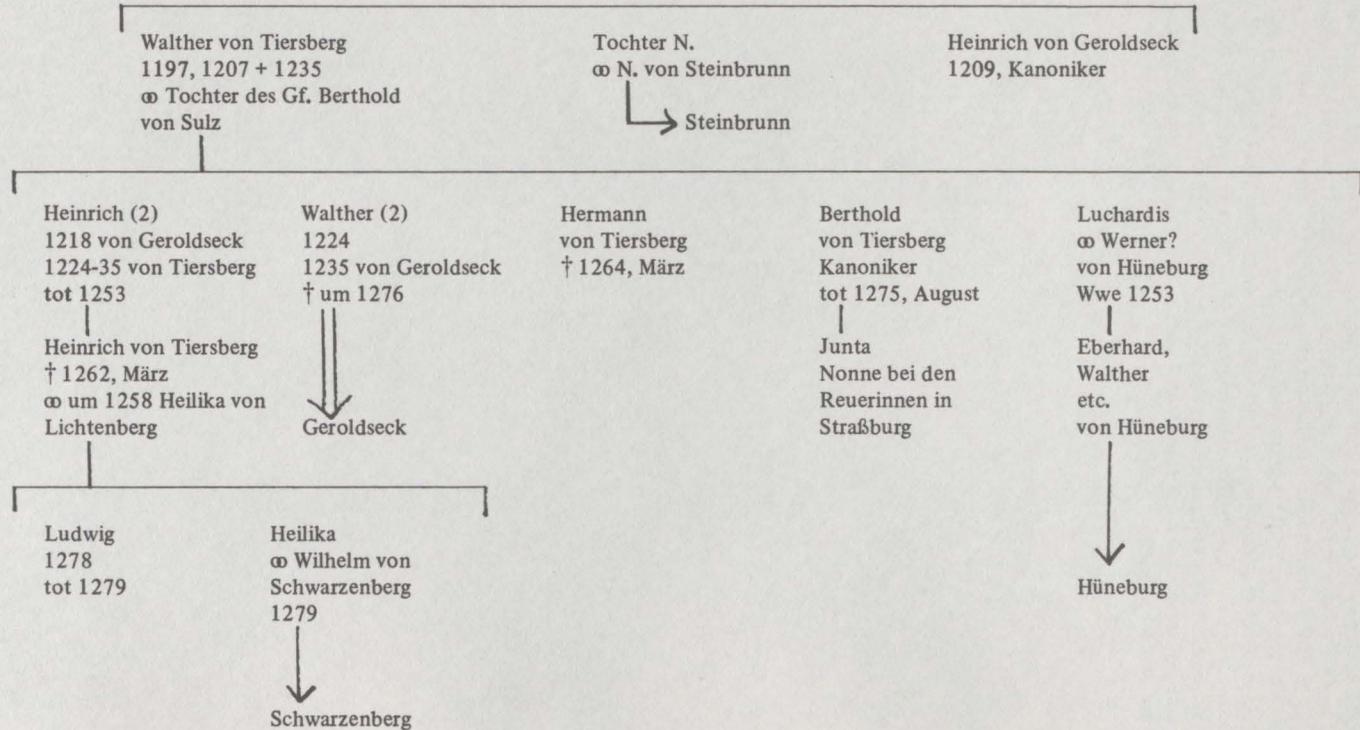
Die Urenkel Johannes (1) Georg (3) und Heinrich (11), greifen die Fittiche des Urahns Walther (2) wieder auf. Sie werden auf diese Weise zu einer spezifisch Sulzer Helmzier, so daß im 16. Jahrhundert durch den Rückgriff darauf der Anspruch der Hohengeroldsecker auf Sulz dokumentiert werden kann. Der als hohengeroldseckisch bekannte Helmschmuck, der mit Pfauenfedern gezierte Spitzhut, wird auf dem 2. Siegeltyp Walthers (12) eingeführt.

Bei Heinrich (9) ergibt sich der Anschein, daß er den letzten Siegeltyp seines Vaters Heinrich (7) übernommen hat. Beide Siegeltypen zeigen keine erkennbaren Unterschiede.

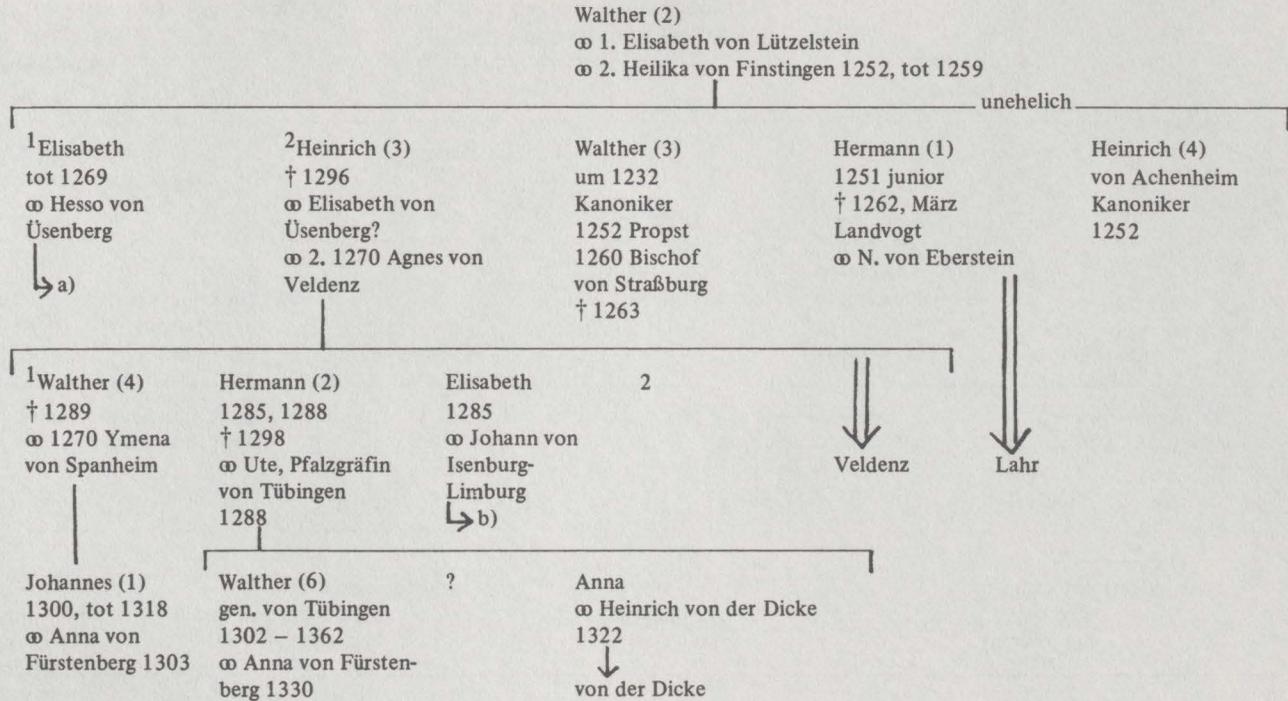
Die Siegel der sechs verheirateten Geroldseckertöchter zeigen eine gleichmäßige Verteilung des Querbalkens auf die rechte und linke Seite: Adelheid (verh. mit Moers-Saarwerden), Susanne und Agnes (beide verh. mit Üsenberg) haben den Geroldseckerschild links, die anderen, Elsa (verh. mit Hattstatt), Ursula (Ramstein-Gilgenberg) und Agnes (Falkenstein) haben ihn auf der bevorzugten rechten Seite. Die Geroldseckerfrauen Anna von Urslingen und Ursula von Eberstein zeigen den Querbalken rechts, ebenso Anna von Ochsenstein auf ihrem ersten Siegeltyp; auf dem zweiten ist die rechte Seite dem Ochsensteiner Schild vorbehalten. Es zeigt sich also hier eine gewisse Rangabstufung, auffällig ist dabei die zweimalige Setzung des Üsenberger Schildes auf die rechte Seite.

3. STAMMTAFELN

a) Das Haus Tiersberg-Geroldseck und die Nachkommen Heinrichs d. Ä. von Tiersberg

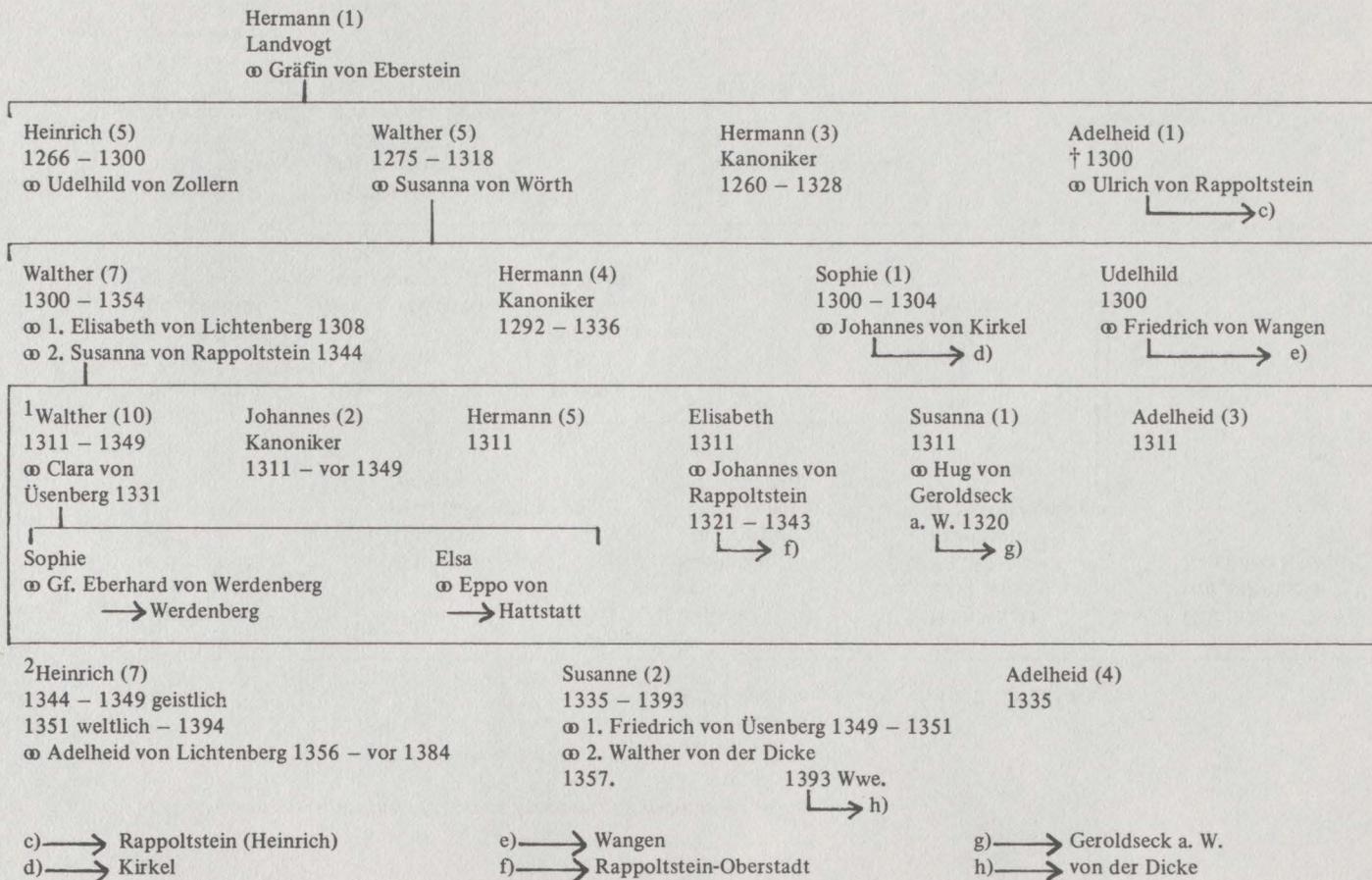


b) Die Nachkommen Walthers (2) bis zu Johannes (1) und Walther (4)

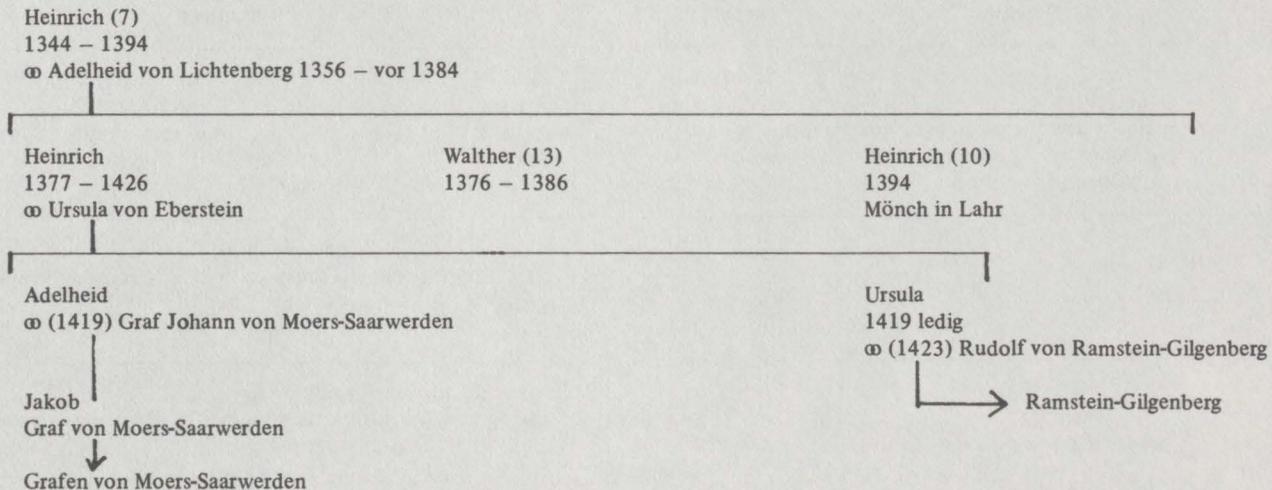


- a) —→ Üsenberg
 b) —→ Isenburg-Limburg

c) Die Linie Geroldseck-Lahr von Hermann (1) bis zu Heinrich (7)

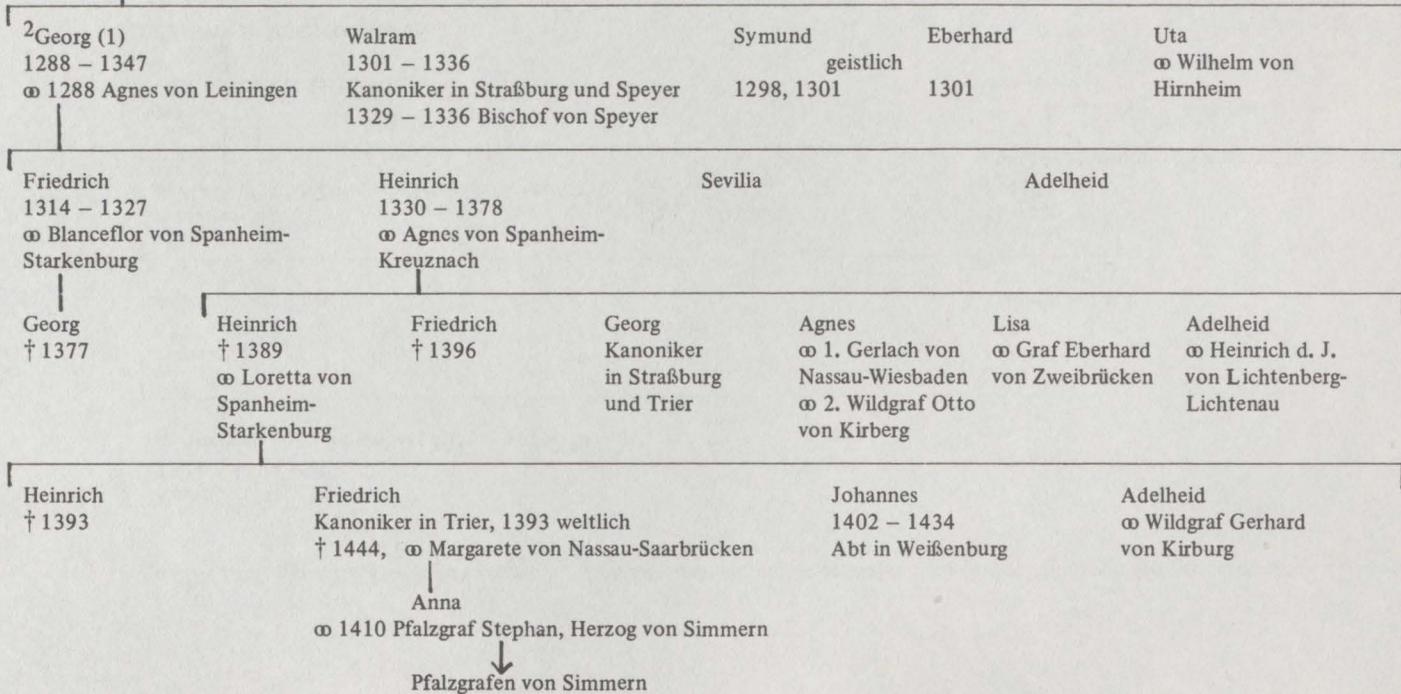


d) Die Linie Geroldseck-Lahr von Heinrich (7) bis zu Adelheid und ihrem Sohn, dem Grafen Jakob von Moers-Saarwerden

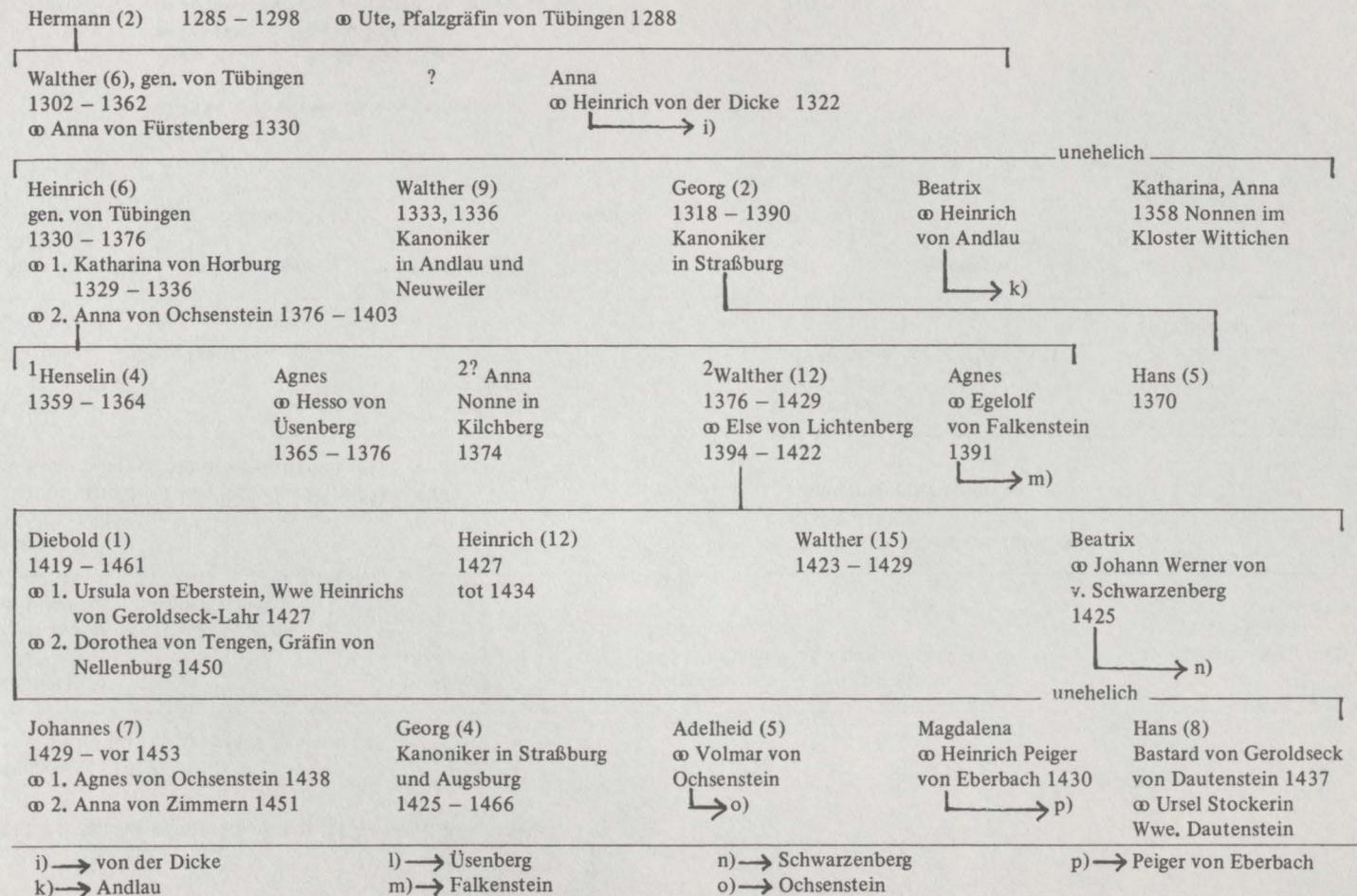


e) Die Grafen von Veldenz aus dem Haus Geroldseck von Heinrich (3) bis zu Anna

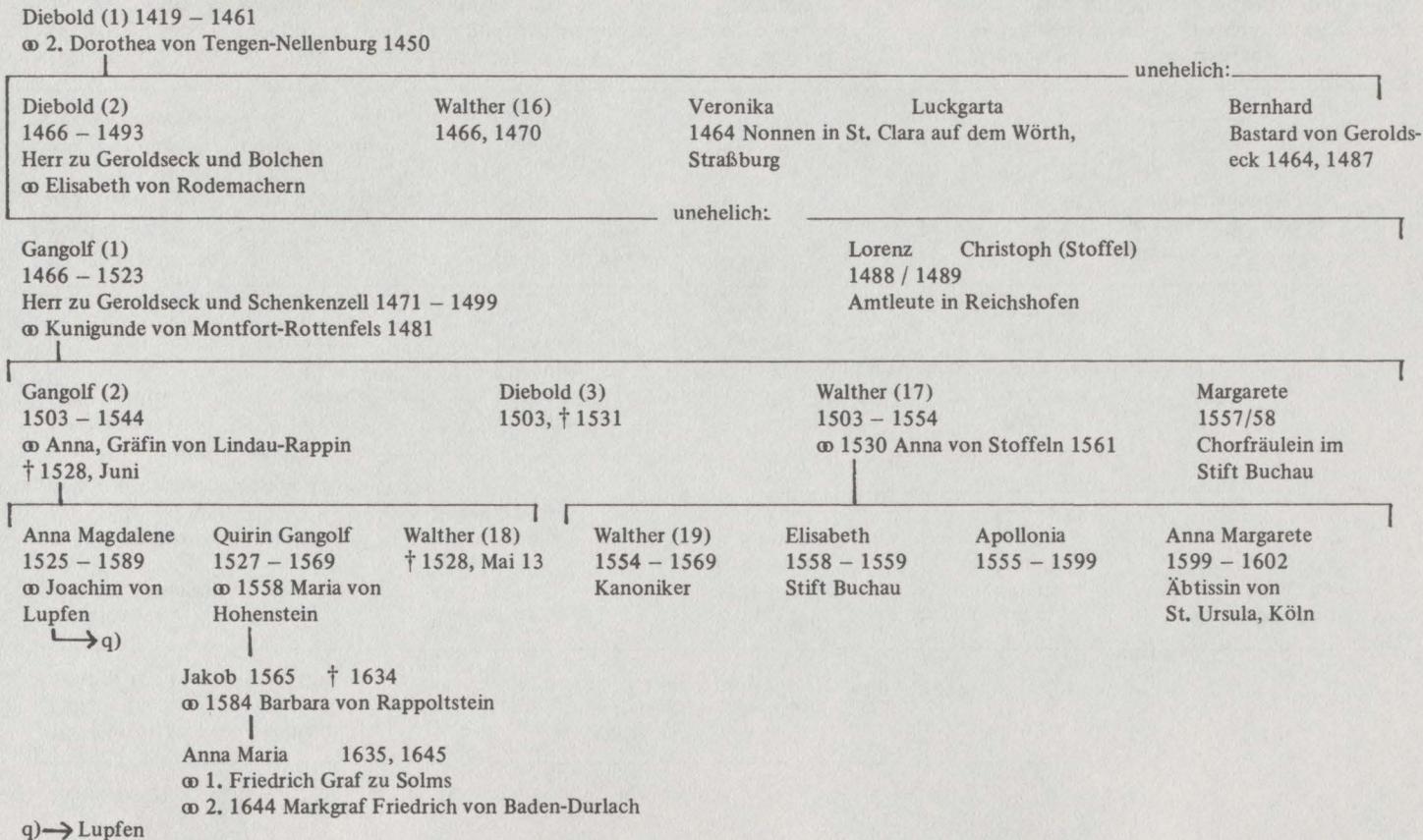
Heinrich (3) seit 1270 Graf von Veldenz † um 1296 ∞ 2. Agnes von Veldenz



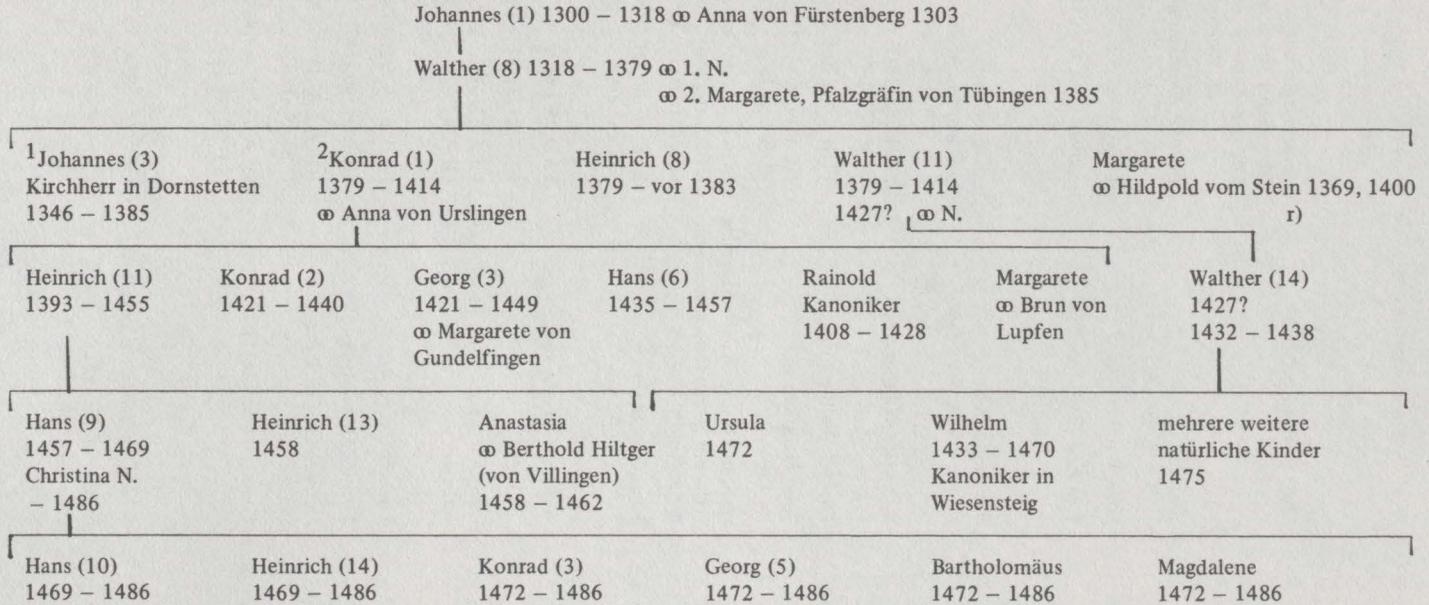
f) Linie Hohengeroldseck von Hermann (2) bis zu Diebold (1)



g) Linie Hohengeroldseck von Diebold (1) bis zu Anna Maria



h) Linie Geroldseck-Sulz von Johannes (1) bis zu ihrem Erlöschen



r) → vom Stein

*Die wichtigsten Einzelnachweise zu den Stammtafeln**Lahrer Linie*

Hermann (1)	Ehefrau von Eberstein	gemeinsame Bürgschaft mit Ebersteiner Brüdern und dem Gf. von Zweibrücken <i>Pöhlmann</i> , Reg. Zweibrücken n. 118
Hermann (3)	geistlich	<i>Schulte</i> , Domkanonikerverzeichnis S. 12, n. 120
Hermann (4)	Sohn Walthers (5)	UBStStrbg. 3 n. 427
Walther (10)	† August 1349	<i>Lamey</i> GLA 65/951 f. 26.

Hohengeroldsecker Linie

Walther (9)	Verwandtschaft Kanoniker in Neuweiler	nicht belegt <i>Schoepflin</i> , <i>Alsatia diplomatica</i> 2 n. 968. RapUB 1 n. 442.
Anna	Schwester Walthers (6) ?	SAD G 3518,3. Reg. <i>Knobloch</i> GLA 65/2009 f. 59
Katherina, Anna	Töchter Walthers (6)	FUB 5 n. 490.1
Hans (3)	Sohn Heinrichs (6) tot 1364	GLA 29/5 — 1359, Jan. 29 FUB 2 n. 386
Heinrich (6)	verh. mit Katherina von Horburg verh. mit Anna von Ochsenstein deren Kinder	Erstein, Arch.Comm. DD2 UBStStrbg 5 n. 1323, Anm. 1 GLA 21/388 — 1391, August 26
Hans (6)	Sohn Georgs (2)	RPG n. 28; GLA 27/41 — 1370, September 20
Diebold (1)	1413 verh. mit Ursula von Eberstein	SAD C 3-8 SAD 25 J 602a
Walther (12)	tot 1429	GLA 27/1; RPG n. 58.
Johannes (7)	verh. mit Agnes von Ochsenstein verh. mit Anna von Zimmern	GLA 67/636 f. 244a GLA 27/52 — 1455, Mai 27 GLA 27/54 — 1456, März 18
Ottilie	Tochter Georgs (4)	GLA 67/636 f. 143a (1443)
Magdalene	Tochter Diebolds (1)	GLA 27/40 (1497, Februar 10)
Bernhard, Lorenz Stoffel	Geroldseckische Bastarde	RPG n. 83 D; GLA 67/ 636 f. 64; SAD 12 J 1730
Veronika, Luckgarta	Töchter Diebolds (1)	GLA 27/45 — 1464, November 13

Sulzer Linie

Walther (4)	† 1289, in Schuttern begraben	GLA 65/587 f. 2a
Johannes (3)	Sohn Walthers (8) aus erster Ehe erste Nennung 1346	HStAst A 169/4 HStAst A 602/8154

Walther (11)	1383 minderjährig	HStAst A 602/12973
Walther (14)	Sohn Walthers (11)	HStAst A 602/12983
Heinrich (13)	Sohn Walthers (11) ? rector ecclesiae in Bergfeld	<i>Krebs</i> , Investiturprotokolle s. 62
Walther (14)	seine natürlichen Kinder, darunter Wilhelm	HStAst A 602/1101 (1475) Matrikel Univ. Heidelberg 1 s. 195; HStAst A 169/98
Anastasia	Schwester von Hans (9)	HStAst A 602/9734
Christina	Frau von Hans (9) und deren Kinder	HStAst A 169/127
Hans (10), Heinrich (14)	Söhne von Hans (9)	GLA 27/34
Hans, Heinrich, Christoph	Sulzer Bastarde	erwähnt bei <i>Kindler v. Knobloch</i>

Nicht einreihbare Geroldseckerinnen

Adelheid	Äbtissin von Andlau 1214	SAD H 2348 (8), von <i>Geroltz- eckh</i> von einer Hand des 17./18. Jh. auf der Rückseite vermerkt.
Margarete	Äbtissin in Erstein 1357	SAM Ser. III (GUP) 1.168; UBStStrbg 5 n. 413.
Susanna	Äbtissin des Clarissenklosters in Straßburg 1381	SAM Ar. Hop. II, 1.46, fasz. 42; UBStStrbg 7 n. 1971.
Agnes	verheiratet mit Heinrich von Triberg gestorben 1335, Dezember	nur von <i>Kindler v. Knobloch</i> erwähnt: OBG 1 s. 433.

4. HOHL- UND FLÄCHENMASSE ¹*Hohlmaße nach Lahrer Maß*

Roggen: 6 Sester = 1 Viertel
 1 Viertel alten Maßes = 0,8 Malter neuen Maßes
 1 Malter neuen Maßes = 1,5 hl
 1 Viertel alten Maßes = 1,2 hl
 Hektolitergewicht (angenähert): 70 kg
 1 Viertel alten Maßes = 84 kg.

Hafer: 7 Sester = 1 Viertel
 1 Viertel alten Maßes = 0,93 Malter neuen Maßes = 1,4 hl
 Hektolitergewicht (angenähert): 60 kg
 1 Viertel alten Maßes = 84 kg.

Malter, Scheffel und *Mut* entsprechen dem Viertel.

Die Ettenheimer und Ottenheimer Maße weichen geringfügig davon ab; das Lahrer Maß war allgemein die Grundlage für die Berechnung. Für Württemberg lagen keine Unterlagen vor.

Flächenmaße nach Lahrer Maß

4 Sester = 1 Juchert
 1 Juchert alten Maßes = 0,83 Morgen neuen Maßes
 1 Morgen neuen Maßes = 36 ar
 1 Juchert alten Maßes = 29,88 ar
 Ettenheimer Maß: 1 Juchert = 33,8 ar

Bemerkungen zu den Hohl- und Flächenmaßen

Die Getreideerträge lagen für Roggen in der Mitte des 19. Jahrhunderts bei 9 dz/ha, für Hafer bei 10 dz/ha, für Weizen bei 12 dz/ha. Für das Spätmittelalter wird man Ertragszahlen von 6, bzw. 7,5 und 8 dz/ha als nicht zu niedrig, eher als noch zu hoch annehmen müssen. Somit ergeben sich folgende Mindestgrößen von Grundherrschaften :

Fünf Hofgüter in Lahr, Schutterzell, Wagenstadt und Mahlberg, S. 109 erwähnt: Gesamtumfang über 21 ha

Nesselrieder Höfe: Gesamtumfang über 23 ha

Grundherrschaft Sigmarswangen: über 4 ha

Kelnhof Empfingen: über 21 ha

Harderer Hof: über 20 ha

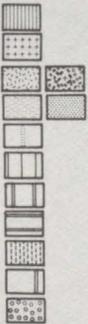
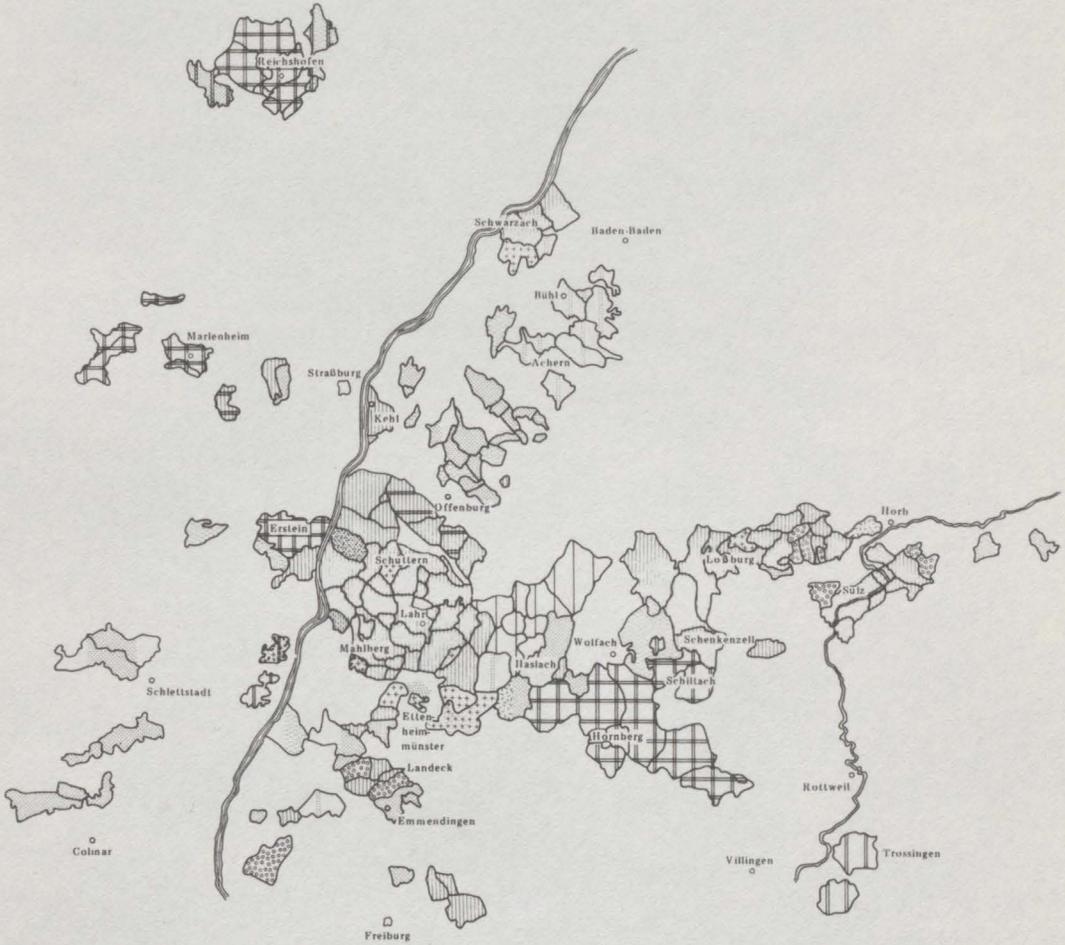
Gundelfinger Hof: über 4 ha ².

¹ Nach der badischen Verwandlungstabelle (Näherungswerte).

² Diese beiden Werte sind mit dem Kehrwert des (unbekannten) Gültsatzes zu multiplizieren.

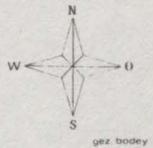
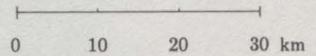
Die Herrschaft Geroldseck

Karte 1: Der Umfang der Herrschaft im 13. Jahrhundert
(mit späteren Erwerbungen)



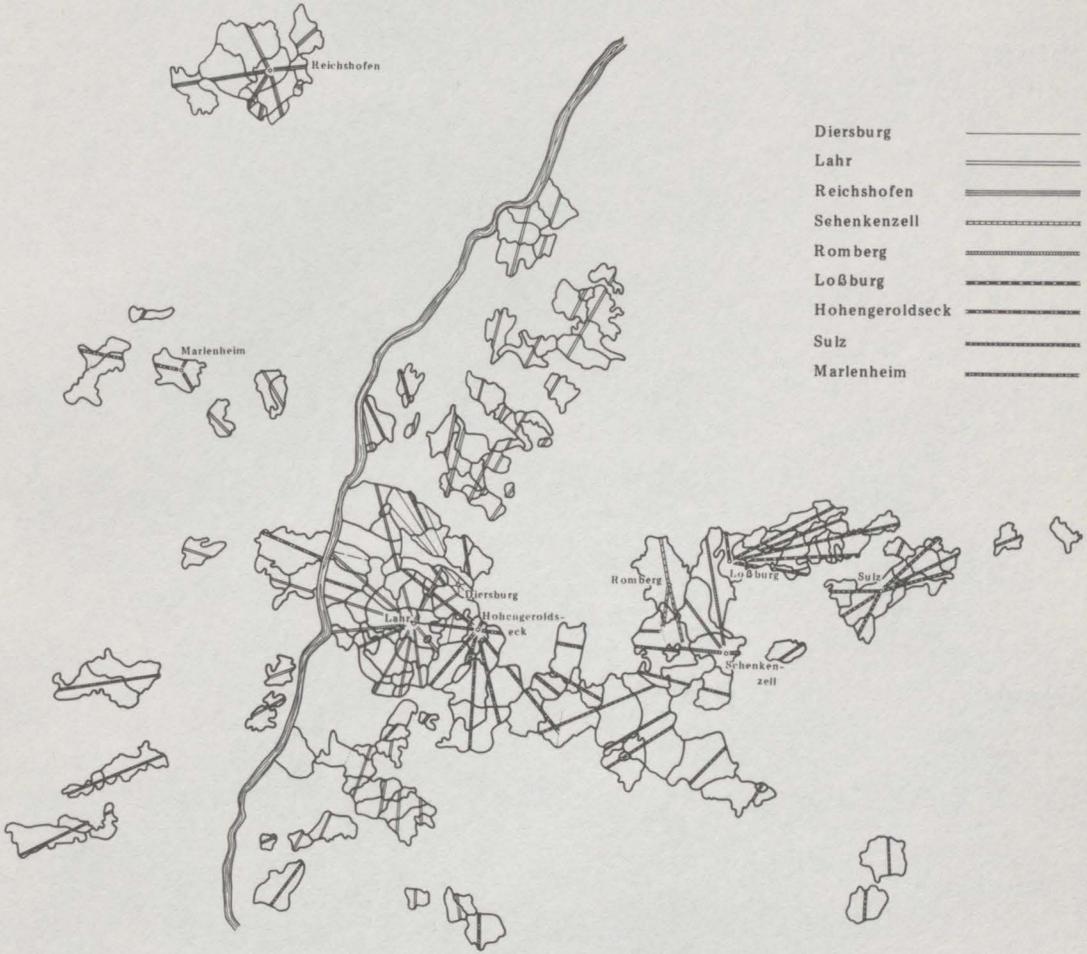
- Ortsherrschaft Geroldseck und Tiersberg um 1260
- Hochgericht und Vogteirechte
- Zehntrechte / Patronat
- Grundherrschaft stark / weniger stark ausgeprägt
- Eigenleute (Leibherrschaft)
- Herrschaftsrechte über Zell a.H. und Steinach
- Später erworbene Rechte der Ortsherrschaft an Schiltach, Hornberg, im Elsaß etc.
- Fremdanteil am Kondominat der Ortsherrschaft
- Zeitlich unbestimmbare aber (später) vorhandene Rechte
- Anderer Signatur unterlegt: andere, später erworbene Rechte
- Sonstige, z.T. unbestimmte Rechte

Maßstab: 1 : 600 000



Die herrschaft geroldseck

Karte 2: Die geroldseckischen Unter- (Teil-) herrschaften
(Zustand am Beginn des 14. Jahrhunderts)

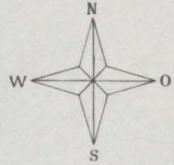


- Diersburg
- Lahr
- Reichshofen
- Schenkzell
- Romberg
- Loßburg
- Hohengeroldseck
- Sulz
- Marlenheim

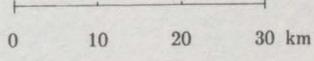
Lahr } Herrschaftszentren ohne eigene Unterherrschaften
Sulz / Neckar }

Zur Herrschaft Hohengeroldseck gehören: Romberg
Schenkzell
Loßburg
Marlenheim
Reichshofen

Herrschaftskern Tiersberg als Diersburg (Schwarzenberg) kartiert
Am Beginn des 14. Jahrhunderts mit Sicherheit veräußerte Besitzungen sind weiß gelassen



Maßstab: 1 : 600 000



gez. bodey

Von der Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg
(7 Stuttgart 1, Konrad-Adenauer-Str. 4)
ergebenst überreicht

KLAUS SCHUBRING

Die Herzoge von Urslingen

Studien zu ihrer Besitz-, Sozial- und Familiengeschichte mit Regesten
*Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg*

Reihe B (Forschungen) 67. Band

XXII, 310 S. 1974. Kart. DM 38.—

ISBN 3-17-258081-4

Die Geschichte der Herzoge von Urslingen, eines schwäbischen Adelsgeschlechtes, das unter den staufischen Kaisern in Italien eine hervorragende Rolle spielte und dessen einzelne Zweige späterhin vom Elsaß bis nach Mittelitalien ein wechselvolles, ja abenteuerliches Schicksal erlebten, erhält hier zum erstenmal eine abgeschlossene Darstellung. Aufstieg und Fall der Urslinger kulminieren in Konrad, den Barbarossa zum Herzog von Spoleto einsetzte, sowie in jenem Herzog Werner, der als Condottiere und „Anführer eines großen Räuberheeres in Italien um die Mitte des 14. Jahrhunderts“ für die frühe italienische Geschichtsschreibung zum Urbild eines „bösen Deutschen“ wurde. Der zweite Teil der Arbeit erfaßt die archivalische und gedruckte Überlieferung nördlich der Alpen in Regesten sowie in Listenform die Nennungen von Urslingern in den gedruckten Quellen italienischer Provenienz und bietet damit eine vorzügliche Basis für weitere Forschungen.

KONRAD KRIMM

Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts

Fürstlicher Dienst und Reichsgewalt im späten Mittelalter

*Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg*

Reihe B (Forschungen) 89. Band

1976. IV, 204 S., 6 Abb. Kart. 22.— DM.

ISBN 3-17-002917-7.

Die Arbeit gilt dem politischen Typus kleinerer Territorialherren, die auf den königlichen Schutz angewiesen waren — sie bildeten das „Echo des Königtums im Reich“. Das Königtum konnte seine Klientel mit Bistümern versorgen, königliche Politik im Reich durch sie exekutieren lassen; wo das Königtum unterlag, war jene Schicht am härtesten betroffen. Am Beispiel der Markgrafen von Baden untersucht der Verf. diese Interessengemeinschaft in allen Bereichen politischen Lebens. Am Oberrhein waren die Markgrafen durch den interterritorialen Adel eng mit Vorderösterreich verbunden. Im Kammergericht Friedrichs III. und als seine Kommissare übernahmen sie juristische Funktionen. Auf den Reichstagen, in der Diskussion um die Reichs- und Kirchenreform traten die Markgrafen als kaiserliche Sprecher auf. Der Verf. arbeitet hier den noch ausstehenden Bänden der Reichstagsakten vor; dabei erfährt vor allem die Gestalt Markgraf Bernhards II. (des Seligen) eine modifizierte Darstellung. Gegen den Hegemonialanspruch der pfälzischen Wittelsbacher vermochte Friedrich III. die Markgrafen aber letztlich nicht zu schützen. Der Sieg Kurfürst Friedrich I. bei Seckenheim über seine Nachbarn war zugleich eine Niederlage des Königtums.

Badische Biographien

Neue Folge

Herausgegeben im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg von Bernd *Ott* nad.

Zwischen 1875 und 1935 erschienen, herausgegeben von Friedrich von *Weech*, Albert *Krieger* und Karl *Obser*, die Badischen Biographien (sechs Teile) mit rund 1500 Biographien namhafter, bis 1910 verstorbener Persönlichkeiten des einstigen Großherzogtums Baden. Die Tradition dieser bewährten Reihe werden die von Günther *Haselier* initiierten Badischen Biographien *Neue Folge* fortsetzen: Von Sachkennern verfaßte Kurzbiographien werden Leben und Werk von Frauen und Männern schildern, die überregionale Bedeutung erlangt haben, durch Herkunft oder Lebensschicksal mit dem ehemaligen Land Baden eng verbunden waren und nach 1910 verstorben sind. Dargestellt werden Persönlichkeiten aus allen Bereichen der Kunst, Wissenschaft, Politik, Landesverteidigung, Wirtschaft und Verwaltung, der Kirchen, Medien und der Verbände, sodann Erfinder, Techniker und Sportpioniere sowie Helfer unterdrückter Minderheiten und Opfer der Gewaltherrschaft.

Die Gesamtreihe der *Neuen Folge* ist auf mehr als sechs Bände veranschlagt. Jeder Einzelband wird bis zu 200 Kurzbiographien in alphabetischer Folge enthalten; ab dem zweiten Band werden kumulative Register den jeweils erreichten Stand erschließen.

Der erste Band wird 1981 erscheinen. Unter den rund 180 Biographien bekannter badischer Persönlichkeiten finden sich auch weithin berühmte wie Kardinal *Bea* und Erzbischof *Gröber*, die Politiker Reichskanzler *Joseph Wirth* und Staatspräsident *Wilhelm Blos*, die Erfinder *Carl Benz* und *Friedrich Haselwander*, die Juristen *Konrad Beyerle* und *Gustav Radbruch*, die Nationalökonom *Walter Eucken* und *Max Weber*, die Dichter und Schriftsteller *Wilhelm Hausenstein* und *Reinhold Schneider*, die Maler *Curth Becker* und *Adolf Strübe*, der Philosoph *Martin Heidegger*, aber auch Frauen wie die Konzertsängerin *Helene Siegfried* oder die Vorkämpferin für die Frauenemanzipation *Lisa Rees*.